



C/2025/2281

11.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.105097

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2281)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.5.2024	
Nummer der Beihilfe	SA.105097	
Mitgliedstaat	Slowakei	
Region	Východné Slovensko	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	IPCEI Med4Cure - Slovakia	
Rechtsgrundlage	Zákon č. 358/2015 Z. z. o úprave niektorých vzťahov v oblasti štátnej pomoci a minimálnej pomoci a o zmene a doplnení niektorých zákonov (zákon o štátnej pomoci)Zákon č. 121/2022 Z. z. o príspevkoch z fondov Európskej únie a o zmene a doplnení niektorých zákonov	
Art der Beihilfe	Ad-hoc-Beihilfe	Biomedical Engineering, s.r.o., Sensible Biotechnologies, s.r.o.
Ziel	Durchführung eines wichtigen Vorhabens von gemeinsamem europäischem Interesse, Forschung, Entwicklung und Innovation	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 83 950 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	ab 30.10.2024	
Wirtschaftssektoren	Alle für Beihilfen in Frage kommende Wirtschaftszweige	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstvo zdravotníctva, Slovenskej republiky Limbová 2, 837 52 Bratislava 37	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2291

11.4.2025

Mitteilung an bestimmte Personen, die den restriktiven Maßnahmen gemäß dem Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/1484 des Rates und Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland unterliegen

(C/2025/2291)

Herrn Kirill Sergeevich NIKIFOROV (Nr. 11) und Frau Oksana Vasilyevna DEMYASHEVA (Nr. 18), die im Anhang des Beschlusses 2024/1484/GASP des Rates und in Anhang IV der Verordnung (EU) 2024/1485 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland aufgeführt sind, wird Folgendes mitgeteilt:

Der Rat beabsichtigt, die restriktiven Maßnahmen gegen die oben genannten Personen aufrechtzuerhalten.

Den betreffenden Personen wird hiermit mitgeteilt, dass sie bis zum **18. April 2025** beim Rat unter der nachstehenden Anschrift beantragen können, die vorgesehene Begründung für die Aufrechterhaltung ihrer Benennung zu erhalten:

Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat
RELEX.1 „Horizontale und Globale Angelegenheiten“
Rue de la Loi/Wetstraat 175
B-1048 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
E-Mail: sanctions@consilium.europa.eu



C/2025/2293

11.4.2025

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache M.11852 — PALOMA RHEEM / FUJITSU GENERAL)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2293)

Am 4. April 2025 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<https://competition-cases.ec.europa.eu/search>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32025M11852 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.



C/2025/1942

11.4.2025

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

10. April 2025

(C/2025/1942)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1082	CAD	Kanadischer Dollar		1,5607
JPY	Japanischer Yen		161,28	HKD	Hongkong-Dollar		8,6004
DKK	Dänische Krone		7,4653	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,9428
GBP	Pfund Sterling		0,85755	SGD	Singapur-Dollar		1,4810
SEK	Schwedische Krone		11,0190	KRW	Südkoreanischer Won		1 612,93
CHF	Schweizer Franken		0,9299	ZAR	Südafrikanischer Rand		21,5270
ISK	Isländische Krone		144,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		8,1137
NOK	Norwegische Krone		11,9815	IDR	Indonesische Rupiah		18 655,61
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	MYR	Malaysischer Ringgit		4,9514
CZK	Tschechische Krone		25,110	PHP	Philippinischer Peso		63,551
HUF	Ungarischer Forint		406,75	RUB	Russischer Rubel		
PLN	Polnischer Zloty		4,2543	THB	Thailändischer Baht		37,756
RON	Rumänischer Leu		4,9776	BRL	Brasilianischer Real		6,4887
TRY	Türkische Lira		42,0127	MXN	Mexikanischer Peso		22,6437
AUD	Australischer Dollar		1,7905	INR	Indische Rupie		95,4840

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

C/2025/1968

11.4.2025

P10_TA(2024)0072

Elftes Jahr der Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation sowie die Verschlechterung der Lage der Menschenrechte auf der besetzten Krim, insbesondere die Fälle von Iryna Danylowytsch, Tofik Abdulgazyev und Amet Süleymanov

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2024 zu dem elften Jahr der Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch die Russische Föderation sowie der Verschlechterung der Lage der Menschenrechte auf der besetzten Krim, insbesondere den Fällen von Iryna Danylowytsch, Tofik Abdulgazyev und Amet Süleymanov (2024/2992(RSP))

(C/2025/1968)

Das Europäische Parlament,

— gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,

- A. in der Erwägung, dass Russland die Krim seit Februar 2014 vorübergehend besetzt hält und die Halbinsel nach einem unrechtmäßigen und international nicht anerkannten Referendum rechtswidrig annektiert hat;
 - B. in der Erwägung, dass die Bevölkerung der Krim nach wie vor unter schweren Menschenrechtsverletzungen zu leiden hat, etwa unter der rechtswidrigen Einberufung zum Dienst in Russlands Streitkräften, der Zwangseinbürgerung und Russifizierung, willkürlichen Inhaftierungen – oft aufgrund erfundener Terrorismusvorwürfe –, Verschwindenlassen, Folter, außergerichtlichen Tötungen und dem Fehlen von Meinungs-, Versammlungs-, Vereinigungs- und Religionsfreiheit;
 - C. in der Erwägung, dass die in Russlands Diensten stehende Besatzungsmacht insbesondere gegen Krimtataren, ethnische Ukrainer und ethnische Minderheiten vorgeht und bis zu 800 000 Russen neu auf der Krim angesiedelt hat, wodurch sie die demografische Zusammensetzung der Krim nach ethnischen Maßstäben neokolonial verändert hat, was nach dem Völkerrecht ein Kriegsverbrechen darstellt;
 - D. in der Erwägung, dass über 200 Bewohner der Krim in von Russland betriebenen Haftanstalten als politische Gefangene gehalten werden, darunter 133 Krimtataren und 67 politische Gefangene mit schwerwiegenden und unbedingt behandlungsbedürftigen gesundheitlichen Problemen;
 - E. in der Erwägung, dass die auf der Krim aufgewachsene Journalistin und Menschenrechtsverteidigerin Iryna Danylowytsch im Jahr 2022 entführt, des Sprengstoffbesitzes beschuldigt und zu sechs Jahren und elf Monaten Haft verurteilt wurde; in der Erwägung, dass Tofik Abdulgazyev, der sich für eine nichtstaatliche Organisation engagiert, 2019 verhaftet und auf der Grundlage erfundener Anschuldigungen zu zwölf Jahren Haft in einem Hochsicherheitsgefängnis verurteilt wurde und seit 2023 in einem Gefängnis festgehalten wird, das etwa 2 700 km von der Krim entfernt liegt; in der Erwägung, dass der Bürgerjournalist Amet Süleymanov 2021 zu zwölf Jahren Haft verurteilt wurde;
 - F. in der Erwägung, dass nach wie vor viele Bewohner der Krim verfolgt werden, darunter Emil Kurbedinov, Server Mustafayev, Emir Üsein Kuku, Lütfiye Zudiyeva, Kulamet Ibrayimov, Abdureşit Cepparov, Edem Samedlyayev, Rustem Kyamilev, Olexander Sisikow, Halyna Dowhopola, Ruslan Abdurahmanov, Rustem Gügürik und Liliya Gemici;
1. verurteilt erneut die rechtswidrige Besetzung der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol durch Russland;
 2. verurteilt die anhaltenden Übergriffe Russlands auf ethnische Ukrainer und die systematische Verfolgung indigener Krimtataren, womit es darauf abzielt, ihre Identität, ihr Erbe und ihre Kultur zu vernichten, was die Krimtataren an die völkermordartigen Deportationen von 1944 erinnert; ist der Ansicht, dass die Zukunft der Krim fest damit verbunden ist, dass die Halbinsel als historische Heimat der Krimtataren anerkannt wird;
 3. verurteilt die Verfolgung von Journalisten, Menschen, die sich für die Zivilgesellschaft einsetzen, und Menschenrechtsverteidigern sowie die völkerrechtswidrige Deportation von Zivilisten, darunter auch politischen Gefangenen, von der Krim in Strafvollzugsanstalten in ganz Russland;
 4. fordert die sofortige und bedingungslose Freilassung von Iryna Danylowytsch, Tofik Abdulgazyev und Amet Süleymanov und der anderen politischen Gefangenen; fordert, dass ihnen umgehend medizinische Versorgung bereitgestellt wird; missbilligt, dass Urteile gegen schwerkranke Personen aufrechterhalten werden, was einen eklatanten Verstoß gegen internationale Menschenrechtsnormen darstellt; fordert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die Vereinten Nationen auf, den Aufenthaltsort der zivilen Häftlinge, die Bewohner der Krim waren, zu ermitteln;

5. fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, den politischen Ansatz, die rechtswidrige Annexion der Krim nicht anzuerkennen, uneingeschränkt weiterzuverfolgen; unterstützt die Bemühungen zur Befreiung der Krim, z. B. die Krim-Plattform; fordert, dass die Sanktionen gegen natürliche und juristische Personen, die an der rechtswidrigen Annexion beteiligt sind, verschärft werden;
 6. beauftragt seine Präsidentin, diese EntschlieÙung Hohen Vertreterin und Vizepräsidentin der Kommission, den zuständigen Organen der EU sowie den Staatsorganen Russlands und den staatlichen Stellen der Ukraine zu übermitteln.
-



C/2025/1969

11.4.2025

P10_TA(2024)0073

Lage der Menschenrechte in Kirgisistan, insbesondere der Fall von Temirlan Sultanbekow

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2024 zu der Lage der Menschenrechte in Kirgisistan, insbesondere zu dem Fall von Temirlan Sultanbekow (2024/2993(RSP))

(C/2025/1969)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zu Kirgisistan,
- gestützt auf Artikel 150 Absatz 5 und Artikel 136 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass kürzlich die Parteizentrale der kirgisischen Sozialdemokraten (SDK) durchsucht worden ist; in der Erwägung, dass ein Bezirksgericht von Bischkek im Vorfeld der Kommunalwahlen im November 2024 Untersuchungshaft gegen den Vorsitzenden der SDK, Temirlan Sultanbekow, und andere Parteifunktionäre bis zum 13. Januar 2025 angeordnet hat; in der Erwägung, dass diese führenden Vertreter der SDK wegen angeblichen Stimmenkaufs verhaftet wurden, wobei eine Audioaufnahme unbekannten Ursprungs als Hauptbeweis dient, deren Zulassung als Beweismittel durch ein Gericht unklar ist und bei der es, soweit bekannt, keine Verbindung zu den festgenommenen Personen gibt; in der Erwägung, dass die SDK die Transparenz der Zahlungen an das Wahlkampfteam, auf die in der Tonaufzeichnung Bezug genommen wird, nachweisen konnte; in der Erwägung, dass Temirlan Sultanbekow am Tag seiner Festnahme aus Protest in den Hungerstreik getreten ist und sich seine körperliche Verfassung seitdem erheblich verschlechtert hat; in der Erwägung, dass die Wahlkommission von Bischkek die Kandidaten der SDK von der Kommunalwahl in Bischkek ausgeschlossen hat;
- B. in der Erwägung, dass sich Lage in Kirgisistan, was die die Einhaltung demokratischer Standards und die Menschenrechte anbelangt, in den vergangenen Jahren in besorgniserregendem Maße verschlechtert hat;
- C. in der Erwägung, dass unabhängige Medien wie „Kloop“, „Temirov Live“, „Ait Ait Dese“ und „Azattyk“ sowie Journalisten und Blogger weiterhin Repressionen ausgesetzt sind; in der Erwägung, dass sowohl die Justizbehörden als auch militante Bürgerwehren zunehmend instrumentalisiert werden, um Oppositionelle und kritische Stimmen aus den Reihen der Zivilgesellschaft zu unterdrücken;
- D. in der Erwägung, dass das Parlament dem erweiterten Partnerschafts- und Kooperationsabkommen (EPKA) zwischen Kirgisistan und der EU zustimmen muss und dass darin von Kirgisistan die uneingeschränkte Erfüllung seiner Pflicht zum Schutz der Menschenrechte und zur Wahrung demokratischer Standards verlangt wird;
- 1. ist besorgt über die zweifelhaften Gründe für die Festnahme von Temirlan Sultanbekow und anderen prodemokratischen politisch engagierten Bürgern Kirgisistans und über mögliche politische Beweggründe für das gegen sie angestrebte Strafverfahren;
- 2. fordert die staatlichen Stellen Kirgisistans nachdrücklich auf, Temirlan Sultanbekow und die anderen Parteifunktionäre unverzüglich freizulassen und alternative Maßnahmen zu ihrer Inhaftierung zu ergreifen, wobei ihr Recht auf ein ordnungsgemäßes Verfahren im Einklang mit den bürgerlichen und politischen Rechten, die in der kirgisischen Verfassung und den internationalen Verpflichtungen des Landes verankert sind, zu achten ist; fordert die staatlichen Stellen auf, für die Sicherheit und das Wohlergehen von Temirlan Sultanbekow zu sorgen;
- 3. fordert die kirgisische Regierung nachdrücklich auf, ihre Kampagne der Einschüchterung und Verfolgung von Oppositionsparteien, unabhängigen Medien und Journalisten durch die Justiz einzustellen; ist besorgt über die Verabschiedung des „Gesetzes über ausländische Agenten“ nach russischem Vorbild; fordert die kirgisischen Staatsorgane nachdrücklich auf, alle Anklagen gegen Menschenrechtsverteidiger, darunter Machabat Taschibek Kysy, Asamat Ischenbekow, Aktilek Kaparow und Aike Beischekejewa, sowie gegen Journalisten der Sender „Temirov Live“ und „Ait Ait Dese“ fallenzulassen;
- 4. fordert die kirgisischen Staatsorgane auf, die Menschenrechte zu achten und demokratische Standards und Grundfreiheiten gemäß dem EPKA und dem Allgemeinen Präferenzsystem Plus (APS+) zu wahren;
- 5. fordert alle Organe und Einrichtungen der EU, insbesondere die EU-Delegation in Kirgisistan, auf, gegenüber den staatlichen Stellen des Landes weiterhin ihre tiefe Besorgnis über die Verschlechterung der Menschenrechtslage in dem Land zum Ausdruck zu bringen und anderweitige Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls sich die Lage weiter verschlechtern sollte;
- 6. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und Vizepräsidentin der Kommission, der EU-Sonderbeauftragten für Zentralasien und den Mitgliedstaaten sowie dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen und den Staatsorganen Kirgisistans zu übermitteln.



C/2025/1971

11.4.2025

P10_TA(2024)0075

Empfehlung an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau

Empfehlung des Europäischen Parlaments vom 19. Dezember 2024 an den Rat zu den Prioritäten der EU für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau (2024/2057(INI))

(C/2025/1971)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen vom 15. September 1995 mit dem Titel „Beijing Declaration and Platform for Action“ (Erklärung und Aktionsplattform von Peking) sowie die Ergebnisse ihrer Überprüfungskonferenzen,
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau von 1979,
- unter Hinweis auf die Artikel 21 und 23 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, den Grundsatz, niemanden zurückzulassen, und insbesondere das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5, mit dem die Gleichstellung der Geschlechter erreicht werden soll,
- unter Hinweis auf den Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau vom 13. Dezember 2019 mit dem Titel „Review and appraisal of the implementation of the Beijing Declaration and Platform for Action and the outcomes of the twenty-third special session of the General Assembly“ (Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking und der Ergebnisse der 23. Sondertagung der Generalversammlung),
- unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 25. November 2020 mit dem Titel „EU Gender Action Plan (GAP) III: an ambitious agenda for gender equality and women's empowerment in EU external action“ (EU-Aktionsplan für die Gleichstellung (GAP) III – Eine ehrgeizige Agenda für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln der EU) (JOIN(2020)0017) und die dazugehörige gemeinsame Arbeitsunterlage vom 25. November 2020 mit dem Titel „Objectives and Indicators to frame the implementation of the Gender Action Plan III (2021-25)“ (Ziele und Indikatoren für die Umsetzung des Aktionsplans für die Gleichstellung III (2021-2025)) (SWD(2020)0284),
- unter Hinweis auf die EU-Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025 vom 5. März 2020,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zu dem dritten EU-Aktionsplan für die Gleichstellung ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Untersuchung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau aus dem Jahr 2024 zu Polen, die gemäß Artikel 8 des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen durchgeführt wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Februar 2021 zu anstehenden Herausforderungen mit Blick auf die Frauenrechte in Europa: mehr als 25 Jahre nach der Erklärung und Aktionsplattform von Peking ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf das von seiner Generaldirektion Wissenschaftlicher Dienst am 18. September 2024 veröffentlichte Briefing mit dem Titel „Accelerating progress on Sustainable Development Goal 5 (SDG 5): Achieving gender equality and empowering women and girls“ (Beschleunigung der Fortschritte bei der Verwirklichung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5: Geschlechtergleichstellung erreichen und Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen),
- unter Hinweis auf den Bericht von UN Women und der Hauptabteilung der Vereinten Nationen für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten vom September 2024 mit dem Titel „Progress on the Sustainable Development Goals: The Gender Snapshot 2024“ (Fortschritte bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung: Eine Momentaufnahme aus der Genderperspektive für das Jahr 2024),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 22. November 2023 zu Vorschlägen des Europäischen Parlaments zur Änderung der Verträge ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. April 2024 zu der Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU ⁽⁴⁾,

⁽¹⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 150.

⁽²⁾ ABl. C 465 vom 17.11.2021, S. 160.

⁽³⁾ ABl. C, C/2024/4216, 24.7.2024, ELI: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=OJ:C_202404216.

⁽⁴⁾ Angenommene Texte, P9_TA(2024)0286.

- gestützt auf Artikel 121 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter (A10-0030/2024),
- A. in der Erwägung, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern ein wesentlicher und universeller Grundsatz der EU ist und dass das auswärtige Handeln der Union von diesem Grundprinzip geleitet werden muss, damit die EU weiterhin mit gutem Beispiel vorangeht und ihre Verpflichtungen im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter weiter ausbaut und erfüllt;
- B. in der Erwägung, dass die Menschenrechte von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter nicht nur grundlegende Menschenrechte, sondern auch eine Voraussetzung für eine fortschreitende Entwicklung und Bildung sowie die Verringerung der Armut und eine notwendige Grundlage für eine friedliche, wohlhabende und nachhaltige Welt darstellen;
- C. in der Erwägung, dass sich 189 Regierungen weltweit, darunter die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten, auf der Vierten Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking dazu verpflichtet haben, auf die Gleichstellung der Geschlechter hinzuwirken und die Rolle aller Frauen und Mädchen zu stärken;
- D. in der Erwägung, dass die Erklärung und Aktionsplattform von Peking die umfassendste weltweite Agenda zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter ist und als der internationale Rechtekatalog für Frauen gilt, in dem die Rechte der Frau als Menschenrechte definiert werden und eine Vision von gleichen Rechten, Freiheit und Chancen für alle Frauen weltweit artikuliert wird, und dass sie 2015 mit Ziel Nr. 5 „Achieve gender equality and empower all women and girls“ (Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen) der Ziele für nachhaltige Entwicklung, die in der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung festgeschrieben sind, bekräftigt wurde, indem Ziele und konkrete Maßnahmen für eine Reihe von Themen, die Frauen und Mädchen betreffen, festgelegt wurden;
- E. in der Erwägung, dass sich die Generalversammlung der Vereinten Nationen 2017 auf einen Rahmen globaler Indikatoren zur Standardisierung der Datenerhebung geeinigt hat, der ein Schlüsselement für die Vergleichbarkeit von Daten ist;
- F. in der Erwägung, dass nur sechs Jahre vor Ablauf der Frist für die Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2030 kein einziger Indikator im Rahmen der Ziele Nr. 5 vollständig erfüllt wurde; in der Erwägung, dass nach Einschätzung der Vereinten Nationen entschlossene Maßnahmen erforderlich sind, um die Fortschritte zu beschleunigen und zu vermeiden, dass es 286 Jahre dauert, um Lücken im Rechtsschutz zu schließen und Rechtsvorschriften, durch die Frauen diskriminiert werden, zu beseitigen;
- G. in der Erwägung, dass die Gleichstellung der Geschlechter ein bereichsübergreifender Grundsatz ist, der im Zusammenhang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung durchgängig berücksichtigt werden muss;
- H. in der Erwägung, dass in einer Studie ⁽⁵⁾ der Vereinten Nationen über die Bewertung des Ziels für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 hervorgehoben wird, dass nach wie vor soziale Normen bestehen, mit denen geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen legitimiert wird, ohne dass es ausreichende angemessene Strafen für Täter gibt, soziale Normen, durch die ihr Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, eingeschränkt wird, unbezahlte Betreuungs- und Hausarbeit ausschließlich Frauen zugewiesen wird und Führungsmöglichkeiten für Frauen eingeschränkt werden; in der Erwägung, dass Frauen und Mädchen nach wie vor durch vorgeburtliche Geschlechtsselektion diskriminiert werden können ⁽⁶⁾;
- I. in der Erwägung, dass die Generalversammlung der Vereinten Nationen Besorgnis über den aktiven Widerstand gegen die Errungenschaften und Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und die zunehmenden länderübergreifenden Rückschläge im Hinblick auf die Rechte der Frau geäußert hat; in der Erwägung, dass die Grundrechte von Frauen und Mädchen Tag für Tag durch sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie rechtfertigende Bewegungen bedroht werden; in der Erwägung, dass es eindeutig und dringend erforderlich ist, die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte von Frauen und Mädchen zu bekräftigen, zu sichern und weiterzuentwickeln ⁽⁷⁾;
- J. in der Erwägung, dass Sportwettkämpfe von Frauen ein Fest der sportlichen Werte sein müssen; in der Erwägung, dass alle Bedingungen erfüllt werden müssen, um für Fairness bei diesen Wettkämpfen zu sorgen, die Gesundheit der Athletinnen zu schützen und körperliche und psychische Gewalt gegen sie zu verhindern;
- K. in der Erwägung, dass das auf dem Zukunftsgipfel angenommene Dokument spezifische Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle aller Frauen und Mädchen beinhaltet, da damit ein entscheidender Beitrag zum Fortschritt geleistet wird ⁽⁸⁾;
- L. in der Erwägung, dass die Rebellen, die das Regime in Syrien zu Fall brachten, von den Milizen von Hayat Tahrir al-Sham (HTS) dominiert werden; in der Erwägung, dass es sich bei der HTS-Gruppierung um eine islamistische Organisation handelt, die von der EU und den Vereinten Nationen als terroristische Vereinigung eingestuft wurde; in der Erwägung, dass dieser Sachverhalt Anlass zu ernster Sorge über die Sicherheit von Frauen und Mädchen in der Region gibt;

⁽⁵⁾ Vereinte Nationen, „Are we getting there? A synthesis of UN system evaluations of SDG 5“ (Erreichen wir das Ziel? Eine Zusammenfassung der Bewertungen in Bezug auf das Ziel für nachhaltige Entwicklung Nr. 5 durch das System der Vereinten Nationen), März 2024, <https://www.unwomen.org/en/digital-library/publications/2024/03/are-we-getting-there-a-synthesis-of-un-system-evaluations-of-sdg-5>.

⁽⁶⁾ Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, UN Women, UNICEF, Weltgesundheitsorganisation, „Preventing gender-biased sex selection: an interagency statement“ (Prävention von geschlechtsselektiven Abtreibungen: eine gemeinsame Erklärung), 2011, https://www.unfpa.org/sites/default/files/resource-pdf/Preventing_gender-biased_sex_selection.pdf.

⁽⁷⁾ Generalversammlung der Vereinten Nationen, „Escalating backlash against gender equality and urgency of reaffirming substantive equality and the human rights of women and girls: Report of the Working Group on discrimination against women and girls“ (Zunehmende Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und Dringlichkeit der Bekräftigung der substanziellen Gleichstellung und der Menschenrechte von Frauen und Mädchen: Bericht der Arbeitsgruppe zur Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Mädchen), 15. Mai 2024, <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g24/073/47/pdf/g2407347.pdf>.

⁽⁸⁾ Vereinte Nationen, „Summit of the Future outcome documents: Pact for the Future, Global Digital Compact and Declaration on Future Generations“ (Abschlussdokumente des Zukunftsgipfels: Zukunftspakt, Globaler Digitalpakt und Erklärung zu künftigen Generationen.), September 2024, https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/sotf-pact_for_the_future_adopied.pdf.

- M. in der Erwägung, dass der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau in einer Untersuchung des polnischen Abtreibungsgesetzes zu dem Schluss gekommen ist, dass die Kriminalisierung und Einschränkung von Abtreibungen einer Diskriminierung von Frauen gleichkommt;
1. empfiehlt dem Rat,
 - a) sein umfassendes und unerschütterliches Bekenntnis zu der Erklärung und Aktionsplattform von Peking sowie zu den darin dargelegten Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen in all ihrer Vielfalt und der Gleichstellung der Geschlechter zu bekräftigen; sein Bekenntnis zu den Menschenrechten von Frauen, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, durch die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung in allen einschlägigen Politikbereichen und -zyklen und zur Umsetzung spezifischer und gezielter Maßnahmen zur Förderung der Menschenrechte von Frauen und der Gleichstellung der Geschlechter sowie zur Sicherstellung einer angemessenen Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung zu bekräftigen;
 - b) seiner absoluten Missbilligung dessen Ausdruck zu geben, dass Saudi-Arabien in diesem Jahr den Vorsitz der Jahrestagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau innehat, und jede Form der politischen Instrumentalisierung zu verurteilen, angesichts dessen, dass die eigenen Erfolge dieses Landes in Bezug auf die Rechte der Frau katastrophal sind und viele seiner politischen Maßnahmen an sich dem Mandat und den Zielen der Kommission zuwiderlaufen; die systematische Diskriminierung von Frauen und die systematische Verfolgung von Frauenrechtsaktivisten in Saudi-Arabien anzusprechen;
 - c) sicherzustellen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte von Frauen und Mädchen als ein zentraler Bestandteil des außenpolitischen Handelns der Union mittels eines ausreichend finanzierten, geschlechtergerechten, inklusiven und intersektionalen Ansatzes, unter Berücksichtigung von marginalisierten Frauen und Frauen in prekären Situationen, vollständig und mit Überzeugung umgesetzt werden, insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Finanzierung von Anti-Gender-Bewegungen weltweit gegenwärtig zunimmt⁽⁹⁾;
 - d) sicherzustellen, dass das Parlament und sein Ausschuss für die Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter vollständig in den Entscheidungsprozess hinsichtlich des EU-Standpunkts für die 69. Tagung der Kommission der Vereinten Nationen für die Rechtsstellung der Frau (10. bis 25. März 2025) einbezogen werden; sicherzustellen, dass das Parlament vor den Verhandlungen über angemessene, regelmäßig und zeitnah bereitgestellte Informationen und Zugang zum Positionspapier der EU verfügt; sicherzustellen, dass der Standpunkt des Parlaments dem Verhandlungsteam der EU rechtzeitig mitgeteilt wird; und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und informelle Konsultation, auch vor und während der Verhandlungen, weiter zu verbessern, sodass die Prioritäten des Parlaments angemessen berücksichtigt werden;
 - e) jährlich Bilanz über die Fortschritte und Rückschläge bei der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Peking zu ziehen;
 - f) seine entschlossene Unterstützung der Arbeit der Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN Women) zuzusichern, die ein zentraler Akteur im System der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechte der Frau ist, und sich gleichzeitig zu verpflichten, ihre Finanzierung sowie eine Aufstockung der Finanzmittel für die Gleichstellung der Geschlechter sicherzustellen;
 - g) die Bemühungen der EU zur Bewältigung der verbleibenden Herausforderungen neu zu beleben und die vollständige Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Peking zu beschleunigen, da sie ein universelles Dokument ist und die EU-Mitgliedstaaten bei weitem noch nicht alle Ziele erreicht haben; sicherzustellen, dass die EU mit gutem Beispiel vorangeht, indem verschiedene politische Maßnahmen ergriffen werden, in Verbindung mit angemessener Finanzierung, um geschlechtsspezifische Ungleichheiten in all ihren Erscheinungsformen zu verhindern, anzugehen, und zu bekämpfen, die Rolle von Frauen in all ihrer Vielfalt in allen Mitgliedstaaten der EU zu stärken und dafür zu sorgen, dass Frauen ihre Rechte wahrnehmen können;
 - h) zu bekräftigen, dass der EU eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung einer Welt zukommt, in der die Geschlechter gleichgestellt sind, indem sie mit gutem Beispiel vorangeht und Partnerländer bei der Bekämpfung aller Formen von direkter und indirekter Diskriminierung und geschlechtsspezifischer Gewalt unterstützt; erneut auf die Bedeutung des Übereinkommens von Istanbul hinzuweisen, die übrigen fünf Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen von Istanbul noch nicht ratifiziert und umgesetzt haben, nachdrücklich aufzufordern, dies so rasch wie möglich zu tun, und auch andere Länder aufzufordern, Fortschritte im Hinblick auf die Unterzeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens zu erzielen;
 - i) auf einen gleichberechtigten Zugang zu und gleiche Chancen in sämtlichen Lebensbereichen zu drängen, damit Frauen in all ihrer Vielfalt ihr Potenzial ausschöpfen können, insbesondere auch auf Ebene der Entscheidungsfindung, einschließlich der politischen, wirtschaftlichen, finanziellen, wissenschaftlichen, gesundheitlichen, kulturellen und sportlichen Sphäre, was auch für eine gute Regierungsführung und Politikgestaltung von wesentlicher Bedeutung ist; Initiativen zu fördern, mit denen die politische Führungsrolle und Teilhabe von Frauen gefördert, demokratische Verfahren gestärkt und künftige Generationen von Frauen inspiriert werden;

⁽⁹⁾ Datta, N., Europäisches Parlamentarisches Forum für sexuelle und reproduktive Rechte, „Tip of the Iceberg- Religious Extremist Funders against Human Rights for Sexuality and Reproductive Health in Europe 2009–2018“ (Die Spitze des Eisbergs: Religiöse Extremisten als Geldgeber, um die Menschenrechte im Bereich der Sexualität und der reproduktiven Gesundheit in Europa zu untergraben 2009–2018), Juni 2021, <https://www.epfweb.org/sites/default/files/2021-08/Tip%20of%20the%20Iceberg%20August%202021%20Final.pdf>.

- j) sich in diesem Zusammenhang gegen alle Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, auch im Internet und in der realen Welt, und Gewalt gegen Frauen, die sich in der Politik engagieren oder engagieren wollen, auszusprechen, durch die das Ausblenden von Frauen und negative Stereotypen über Frauen aufrechterhalten und verstärkt und Frauen jeden Alters davon abgehalten werden, in der Politik und in öffentlichen Räumen aktiv zu werden;
- k) Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von Frauen und einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern in allen besonders einflussreichen Branchen, einschließlich der MINT-Bereiche, zu fördern; zu betonen, dass Stereotypen und Vorurteile über die Geschlechter und entsprechende Einstellungen in all ihren Dimensionen und über alle Arten von Medien, einschließlich der sozialen Medien, bekämpft werden müssen, und Programme zu fördern, unter anderem durch öffentlich-private Partnerschaften, damit Frauen in der Politik und in öffentlichen Ämtern weniger diskriminiert werden;
- l) zu betonen, dass schwache politische Führung, mangelndes Engagement, lückenhafte Daten, unzureichend zielgerichtete Investitionen, Hetze und Hasskampagnen, mangelnder Zugang zu einschlägigen Kompetenzen und Kenntnissen, mangelnde wirtschaftliche Chancen und Bildung, geschlechtsspezifische Diskriminierung am Arbeitsplatz, einschließlich Mobbing von Müttern, mangelnde wirtschaftliche Autonomie und ungleiche Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt sowie die Zunahme rechtfertigender Bewegungen als Hindernisse und Bedrohung für die Frauenrechte ausgemacht wurden; folglich mehr Frauen in der Politik und in Führungspositionen zu fördern, gezielte, der Gleichstellung förderliche Investitionen in Dienste wie Bildung und Gesundheit zu erhöhen und umfassende rechtbasierte und geschlechtergerechte Bildungs-, Ausbildungs- und politische Reformen durchzuführen, um diese systemischen strukturellen Hindernisse zu überwinden und eine wirklich gleichberechtigte Gesellschaft zu verwirklichen, wofür das Engagement und der Einsatz von Männern und Jungen von wesentlicher Bedeutung sind;
- m) die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung in allen einschlägigen Politikbereichen der EU, einschließlich der Außenbeziehungen, konsequenter umzusetzen und diesbezüglich mit gutem Beispiel voranzugehen und zuzusagen, dass der nächste MFR 2027 Ziele hinsichtlich der Gleichstellung der Geschlechter und Methoden zur Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung umfassen wird, sodass alle Investitionen im Hinblick auf geschlechtsspezifische Auswirkungen aufgestockt und überwacht werden können;
- n) sich zu verpflichten, die internen und externen Politikbereiche der EU im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Haushaltsplanung einer laufenden Evaluierung zu unterziehen und proaktiv Korrekturmaßnahmen zu ergreifen;
- o) die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit zu verteidigen und auf die Bedeutung des 25. Jahrestags ihrer wegweisenden Verabschiedung hinzuweisen, den EU-Aktionsplan für Frauen, Frieden und Sicherheit zu erneuern und jegliche Rückschritte im Hinblick auf diese Agenda auf internationaler Ebene lautstark zu bekämpfen;
- p) die Kommission aufzufordern, konkrete und gut finanzierte Pläne und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, insbesondere jener Ziele, die die Gleichstellung der Geschlechter betreffen und mit denen die Gleichstellung im Bildungsbereich gefördert wird, weiterzuentwickeln und umzusetzen;
- q) die führende Rolle im weltweiten Kampf gegen Rückschläge im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Rechte der Frau zu übernehmen, die insbesondere von immer einflussreicheren rechtfertigenden Bewegungen ausgelöst werden, indem alle Versuche, bestehende Schutzmaßnahmen für die Gleichstellung der Geschlechter, auch in Bezug auf sexuelle und reproduktive Gesundheit und damit verbundene Rechte, zurückzunehmen, einzuschränken oder zu beseitigen, sowie alle Formen von Drohungen, Einschüchterungen und Schikanen, online und offline, verurteilt werden, die sich gegen Menschenrechtsverteidiger und Organisationen der Zivilgesellschaft richten, die sich für die Förderung dieser Rechte einsetzen; zu betonen, dass sich Anti-Gender-Bewegungen nicht nur gegen die Rechte der Frau und die Gleichstellung der Geschlechter richten, sondern mit antidemokratischen Bewegungen zusammenhängen; Partnerschaften und Bündnisse zu fördern, mit denen sich rückschrittlichen Bewegungen entgegenwirken lässt, und das Engagement der EU für den Schutz der Gleichstellung der Geschlechter, die einen Grundwert darstellt, zu bekräftigen, auch indem sichergestellt wird, dass Frauenrechtsbewegung angemessen finanziert werden;
- r) zu betonen, dass die Rechte von Gruppen, die intersektionalen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen aus benachteiligten sozioökonomischen Verhältnissen, rassisierte Personen, Personen, die einen von der Mehrheitsbevölkerung abweichenden ethnischen Hintergrund haben, Minderheiten angehören oder einen Migrationshintergrund haben, ältere Menschen und LGBTIQ+-Personen, geschützt und gefördert werden müssen;
- s) sich dafür einzusetzen, dass das Konzept der Bekämpfung intersektionaler Diskriminierung von allen Gremien der Vereinten Nationen gefördert wird und dass bereichsübergreifende geschlechtsspezifische Analysen auf verschiedenen Ebenen in der EU und ihren Mitgliedstaaten durchgeführt, angewandt und integriert werden;
- t) die Kommission nachdrücklich aufzufordern, die Erhebung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Gleichstellungsdaten zu Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnischer oder sozialer Herkunft, genetischen Merkmalen, Sprache, Religion oder sonstiger Weltanschauung, politischer Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung, Geschlechtsmerkmalen und Geschlechtsidentität sowie von geografisch aufgeschlüsselten Daten, auch auf regionaler Ebene, weiterzuentwickeln und zu verbessern, um sicherzustellen, dass diese Daten zu einer besseren und fundierteren Politikgestaltung beitragen, und das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen sowohl hinsichtlich der Finanzierung als auch der Kapazität zu stärken;
- u) sich zu verpflichten, auf eine Außen-, Sicherheits- und Entwicklungspolitik hinzuwirken, die der Gleichstellung der Geschlechter Vorrang einräumt, die Menschenrechte traditionell marginalisierter Gruppen, etwa von Transgender-Personen, schützt und fördert und die Stimmen von Verteidigern von Frauen- und LGBTIQ+-Rechten und der Zivilgesellschaft berücksichtigt;

- v) den GAP III der EU unverzüglich und möglichst umfassend umzusetzen und sicherzustellen, dass bis spätestens 2027 85 % aller neuen Maßnahmen im Rahmen der Außenbeziehungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Stärkung der Rolle der Frauen beitragen;
- w) die Empfehlungen in der Entschließung des Parlaments vom 10. März 2022 zum GAP III der EU zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen und somit den GAP III in allen Aspekten des außenpolitischen Handelns der Union mittels eines geschlechtergerechten und intersektionalen Ansatzes sowohl hinsichtlich der geografischen Reichweite als auch der Tätigkeitsfelder des Plans sowie die durchgängige Berücksichtigung des Geschlechterspekts in allen Bereichen des auswärtigen Handelns, sei es in den Bereichen Handel, Entwicklungspolitik, Migration, humanitäre Hilfe, Sicherheit, Energie, Fischerei und Landwirtschaft, zu priorisieren und gleichzeitig die Kohärenz zwischen dem innen- und außenpolitischen Handeln der EU zu verstärken;
- x) politische Maßnahmen zu konzipieren, zu finanzieren und umzusetzen, mit denen die Feminisierung von Armut bekämpft und die Bedeutung des Geschlechts als Risikofaktor für Armut sowohl innerhalb als auch, durch außenpolitisches Handeln, außerhalb der EU verringert wird, wobei intersektionale Faktoren, unter anderem Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, ethnische oder soziale Herkunft, genetische Merkmale, Sprache, Religion oder sonstige Weltanschauung, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, Vermögen, Geburt, Behinderung, Alter oder sexuelle Ausrichtung, Geschlechtsmerkmale oder Geschlechtsidentität, gebührend zu berücksichtigen sind;
- y) sich für einen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen und für Chancengleichheit für Frauen in allen Regionen einzusetzen, um wirtschaftliche Teilhabe zu erreichen und den Zugang zur sozialen Gerechtigkeit und zu einer besseren Lebensqualität infolge einer globalen Vision der Gleichstellung der Geschlechter zu ermöglichen; die einzigartigen Herausforderungen anzuerkennen, mit denen Frauen in ländlichen, abgelegenen und am wenigsten entwickelten Gebieten konfrontiert sind, in denen der Zugang zu Ressourcen, Gesundheitsversorgung, Bildung und wirtschaftlichen Möglichkeiten eingeschränkt sein kann; zu fordern, dass gezielte Maßnahmen und Investitionen, die den Bedürfnissen dieser Gemeinschaften Rechnung tragen, getätigt werden, indem die Gleichstellung der Geschlechter, die unternehmerische Selbständigkeit von Frauen und Beschäftigungsmöglichkeiten bzw. Infrastruktur gefördert werden; zu betonen, dass diese Perspektiven in alle einschlägigen außenpolitischen Maßnahmen und Entwicklungsstrategien einbezogen werden müssen, damit keine Frau zurückgelassen wird;
- z) gegen die systemischen und grundlegenden Ursachen der Frauenarmut unter besonderer Berücksichtigung von Frauen in ländlichen Gebieten oder in abgelegenen und benachteiligten Gebieten vorzugehen und diese zu überwachen und die Rolle von Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt durch allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen, diskriminierungsfreie Beschäftigungsmöglichkeiten, Zugang zu gleichem Lohn und gleichen Renten zu stärken sowie Beschäftigungsprogramme für Frauen mit Behinderungen zu fördern;
- aa) die unternehmerische Selbständigkeit von Frauen und von Frauen geführte Unternehmen durch günstige Rahmenbedingungen für deren Wirtschaftstätigkeit, z. B. durch Unterstützungsprogramme in Partnerländern, zu fördern, damit ein gleichberechtigter Zugang zu Geschäftsmöglichkeiten und Schulungen im Bereich unternehmerische Kompetenzen gegeben ist;
- ab) Initiativen zu fördern, durch die die wirtschaftliche Autonomie von Frauen und die Schaffung von Arbeitsplätzen in wachstumsstarken Branchen gestärkt werden, Initiativen zu unterstützen, die Frauen, insbesondere Unternehmerinnen und Frauen, die Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen leiten, stärken, sowie Stereotype zu bekämpfen und gegen anhaltende Ungleichheiten im Bildungsbereich vorzugehen und die Beschäftigungsquote von Frauen und ihre Unterrepräsentation in bestimmten Bereichen wie MINT und KI anzugehen;
- ac) den Zugang zu Sozialdienstleistungen, darunter Unterstützungsdienste für Familien, eine gerechte Aufteilung unbezahlter Betreuungstätigkeiten und sozialer Pflichten mithilfe von Gesetzgebungsinitiativen, Bemühungen zur Bekämpfung schädlicher Geschlechterstereotypen, patriarchalischer Einstellungen und Systeme sicherzustellen und Frauen als Vorbilder sowie Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu fördern, durch die für den Zugang zu digitaler Bildung und Weiterbildung gesorgt wird, um die digitale Kluft zwischen den Geschlechtern zu überwinden; Frauen durch die Beseitigung von Hindernissen einen Zugang zu Eigentum und Besitz, erschwinglichem Wohnraum und Land zu ermöglichen und dabei den Schwerpunkt auf die besonderen Bedürfnissen von Frauen zu legen, insbesondere wenn sie in Armut leben oder Haushalte führen;
- ad) weitere Anstrengungen, Rechtsvorschriften und die Durchsetzung bestehender Maßnahmen einzufordern, um die Rechte von weiblichen Pflegekräften und Hausangestellten zu gewährleisten und die Tätigkeit von informellen Pflegekräften zu würdigen, auch was alleinerziehende Mütter betrifft, wobei deren Arbeit als wesentlich für die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft anzuerkennen ist; auf ehrgeizigere Strategien im Bereich Betreuung und Pflege und auf Investitionen zu drängen, um Fortschritte auf dem Weg hin zu einer Care-Ökonomie zu erzielen, und Mindeststandards und Leitlinien für die Betreuung bzw. Pflege im gesamten Lebenszyklus im Rahmen einer bereichsübergreifenden Perspektive festzulegen;
- ae) Strategien und Programme zur Arbeitsmigration zu entwickeln, die geschlechtergerecht sind, auch in stark „feminisierten“ und informellen Bereichen wie der Hausarbeit und der Pflege und Betreuungstätigkeit, und mit denen die geschlechtsspezifischen Hindernisse für die Erwerbsbeteiligung von Frauen und für die Anerkennung ihrer Kompetenzen beseitigt werden;
- af) in der EU das Recht auf Asyl sowie die Anerkennung, den Schutz, die Unterstützung und die Integration von Frauen, die Opfer von Gewalt – in welcher Ausprägung auch immer – geworden sind, zu fördern;

- ag) die Reaktion, die Mittel und das Instrumentarium der EU – sowohl intern als auch extern – in Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt (im Internet und in der realen Welt) zu verbessern, auch was häusliche, sexuelle, physische, psychische, verbale und wirtschaftliche Gewalt, Belästigung am Arbeitsplatz sowie Gewalt in Konfliktsituationen und in Kriegen, Menschenhandel, Früh- und Zwangsehen sowie sexuelle sowie reproduktive Ausbeutung betrifft, wobei festzustellen ist, dass dies auch die Förderung der Einrichtung von Unterstützungszentren für Frauen, die in Drittstaaten – insbesondere in benachteiligten Gebieten – Opfer von Gewalt geworden sind, umfasst, und zwar in Anlehnung an Anti-Gewalt-Zentren, wobei zwei Ziele verfolgt werden, nämlich die Unterstützung beim Erkennen von Gewaltsituationen und die Bereitstellung sowohl rechtlicher als auch praktischer Schutz- und Hilfsvorkehrungen für Frauen, die sich dafür entscheiden, Gewalt zu melden und sich ihr zu entziehen;
- ah) sich für eine auf Einwilligung beruhende Definition von Vergewaltigung als universellen Standard in allen Regionen einzusetzen, um den rechtlichen Schutz zu verbessern und sicherzustellen, dass sexuelle Gewalt nicht allein durch die Anwendung von Gewalt, sondern durch eine fehlende Einwilligung definiert wird;
- ai) die erheblichen Auswirkungen geschlechtsspezifischer Gewalt im Internet auf das private und berufliche Leben von Frauen und Mädchen sowie auf ihre psychische und körperliche Gesundheit hervorzuheben;
- aj) zu betonen, dass es wichtig ist, das humanitäre Völkerrecht durchzusetzen, damit die Rechte von Frauen und Mädchen in Konflikten geschützt werden; sicherzustellen, dass der Sicherheit von Frauen und Mädchen in Abkommen mit Drittstaaten, einschließlich derjenigen, die Grenzkontrollen und die Zusammenarbeit betreffen, Vorrang eingeräumt wird, wobei es zu betonen gilt, dass die EU dafür Sorge tragen muss, dass die Partnerländer hohe Menschenrechtsstandards einhalten, insbesondere bei der Verhütung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung;
- ak) der Lage syrischer Frauen und Kinder, einschließlich derjenigen, die christlichen Minderheiten angehören und mit größerer Wahrscheinlichkeit ins Visier eines islamistischen Regimes geraten, wie dies bereits in mehreren Ländern des Nahen Ostens wie Afghanistan und Irak zu beobachten war, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
- al) die Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt im Sport zu fördern, indem ein System zur Überwachung und Verhütung solcher Gewalt in Sporteinrichtungen eingeführt wird, mit dem Organisationen zur Annahme präventiver Strategien und Maßnahmen sowie eines sicheren und geschützten Meldemechanismus verpflichtet werden;
- am) rechtliche, finanzielle, soziale und praktische Hindernisse und Beschränkungen für den Zugang zu sicheren und legalen Abtreibungen weltweit zu beseitigen; sich entschieden für den Schutz der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte als Grundrechte einzusetzen und gegen die Wahlfreiheit gerichtete Netzwerke („Anti-Choice“) zu bekämpfen; sicherzustellen, dass Frauen und Mädchen in all ihrer Vielfalt informiert sind und Zugang zu erschwinglichen Gesundheitsdiensten, auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der damit verbundenen Rechte, im Einklang mit den internationalen Standards in den Bereichen Menschenrechte und öffentliche Gesundheit haben, einschließlich umfassender altersgerechter und wissenschaftlich korrekter Sexualerziehung und Beziehungsunterricht, Zugang zu Verhütung und Notfallverhütung, sicherer und legaler Abtreibung, respektvoller Gesundheitsversorgung von Müttern und pflegebasierter Gesundheitsdienstleistungen; sicherzustellen, dass Frauen vor erzwungenen Schwangerschaften und vor geschlechtsselektiven Abtreibungen und Zwangsabtreibungen geschützt werden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass ethnische Säuberungen stattfinden, und dass keinesfalls für Abtreibung als einer Methode der Familienplanung geworben werden sollte, wie dies in der Erklärung von Peking erwähnt wurde; zu betonen, dass der Zugang zu Diensten im Bereich der psychischen Gesundheit wichtig ist, die auf die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen zugeschnitten sind;
- an) menschenwürdige und menschenrechtskonforme Bedingungen für inhaftierte Frauen, die auch Mütter sind, zu fördern und dabei die Bedürfnisse von Müttern mit Kleinkindern besonders zu berücksichtigen; den Zugang zu medizinischer Versorgung, psychologischer Betreuung und Rehabilitationsprogrammen zu unterstützen und angemessene Räume zu schaffen, damit die Frauen die Bindung zu ihren Kindern aufrechterhalten können;
- ao) die Empfehlungen, die in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2024 zu der Aufnahme des Rechts auf Abtreibung in die Charta der Grundrechte der EU enthalten sind, zur Kenntnis zu nehmen und umzusetzen;
- ap) sich zu verpflichten, die Anstrengungen zur Behandlung geschlechtsspezifischer Fragen bei der grünen Energiewende zu verstärken, und anzuerkennen, dass die Klimakrise nicht geschlechtsneutral ist; die intersektionalen und unverhältnismäßig starken Auswirkungen des Klimawandels auf Frauen und Mädchen, insbesondere in Entwicklungsländern sowie in Regionen und in ländlichen Gebieten, die am stärksten von diesen Veränderungen betroffen sind, anzuerkennen; sich für die Einbeziehung von Frauen in Entscheidungsprozesse, die den Umweltschutz betreffen, einzusetzen, um Strategien für Resilienz und Geschlechtergerechtigkeit aufzubauen;
- aq) sich für Organisationen der Zivilgesellschaft einzusetzen und diese zu stärken, die für die Förderung der Rechte von Frauen und Mädchen und die Gleichstellung der Geschlechter unter allen Umständen, auch bei einer Behinderung, Gewalt, Diskriminierung am Arbeitsplatz oder Mutterschaft, eintreten; sich für die Bereitstellung sicherer Räume und Unterkünfte für Frauen und Mädchen einzusetzen, die Gewalt oder Bedrohung ausgesetzt sind; den Schutz von Menschenrechtsverteidigern und ihre Beteiligung an den einschlägigen Foren zu gewährleisten;

- ar) darauf hinzuwirken, dass Basisorganisationen und Verteidiger der Rechte von Frauen und LGBTIQ+-Personen, insbesondere kleine Organisationen, durch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel und die Beseitigung von Beschränkungen, die ihre Handlungsfähigkeit beeinträchtigen, unterstützt werden; gezielte Maßnahmen für Frauenorganisationen an der Basis anzubieten und sie beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, um ihre Wirkung auf lokaler und internationaler Ebene zu verstärken; sich aktiv Initiativen entgegenzustellen, die darauf abzielen, den zivilgesellschaftlichen Raum weltweit einzuengen;
 - as) eine Ratsformation für Geschlechtergleichstellung und Gleichstellung einzurichten, um ein offizielles Forum für die für Gleichstellungsfragen zuständigen Minister zu schaffen und die Zusammenarbeit zu fördern, politische Maßnahmen zu koordinieren und bewährte Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten auszutauschen;
2. beauftragt seine Präsidentin, diese Empfehlung dem Rat und – zur Information – der Kommission zu übermitteln.
-



P10_TA(2024)0056

Wahl des Bürgerbeauftragten

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zur Wahl des Bürgerbeauftragten (2024/2062(INS))

(C/2025/1972)

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf den Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24 Absatz 3 und Artikel 228,
 - gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,
 - unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽¹⁾
 - gestützt auf Artikel 237 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen für die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf das Ergebnis seiner Abstimmung am 17. Dezember 2024,
1. wählt Frau Teresa ANJINHO in das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten bis zum Ende der Wahlperiode;
 2. ersucht Frau Teresa ANJINHO, einen Eid vor dem Gerichtshof zu leisten;
 3. beauftragt seine Präsidentin, die Veröffentlichung des beigefügten Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 4. beauftragt seine Präsidentin, den vorliegenden Beschluss dem Rat, der Kommission und dem Gerichtshof zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/4914, 30.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4914/oj>.

ANHANG

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
vom 17. Dezember 2024
zur Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

gestützt auf den Vertrag zur Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 24 und Artikel 228,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽¹⁾,

gestützt auf Artikel 237 seiner Geschäftsordnung,

unter Hinweis auf den Aufruf zur Einreichung von Kandidaturen für die Wahl des Europäischen Bürgerbeauftragten ⁽²⁾,

unter Hinweis auf das Ergebnis seiner Abstimmung am 17. Dezember 2024 —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Frau Teresa ANJINHO wird in das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten bis zum Ende der Wahlperiode gewählt.

Geschehen zu Straßburg am 17. Dezember 2024

Im Namen des Europäischen Parlaments
Die Präsidentin
R. METSOLA

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj>.

⁽²⁾ ABl. C, C/2024/4914, 30.8.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/4914/oj>.



P10_TA(2024)0057

Einstellung der Europäischen OS-Plattform

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/2394 und (EU) 2018/1724 im Hinblick auf die Einstellung der Europäischen Plattform für Online-Streitbeilegung (14152/1/2024 – C10-0199/2024 – 2023/0375(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

(C/2025/1973)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (14152/1/2024 – C10-0199/2024),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2024 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung ⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0647),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - gestützt auf Artikel 68 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz für die zweite Lesung (A10-0028/2024),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
 5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. C, C/2024/2482, 23.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/2482/oj>.

⁽²⁾ Angenommene Texte vom 13.3.2024, P9_TA(2024)0140.



P10_TA(2024)0058

Entwaldungsverordnung: Bestimmungen zum Geltungsbeginn

Legislative Entschlieung des Europischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Vorschlag fr eine Verordnung des Europischen Parlaments und des Rates zur nderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn (COM(2024)0452 – C10-0119/2024 – 2024/0249(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1974)

Das Europische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europische Parlament und den Rat (COM(2024)0452),
 - gesttzt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0119/2024),
 - gesttzt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 23. Oktober 2024 ⁽¹⁾,
 - nach Anhrung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf die vorlufige Einigung, die gem Artikel 75 Absatz 4 seiner Geschftsordnung vom zustndigen Ausschuss angenommen wurde, und auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 und 4. Dezember 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europischen Parlaments gem Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags ber die Arbeitsweise der Europischen Union zu billigen,
 - gesttzt auf die Artikel 60 und 170 seiner Geschftsordnung,
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest ⁽²⁾;
 2. nimmt die dieser Entschlieung beigefgte Erklrung der Kommission zur Kenntnis;
 3. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ndert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ndern;
 4. beauftragt seine Prsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu bermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt verffentlicht.

⁽²⁾ Dieser Standpunkt ersetzt die am 14. November 2024 angenommenen Abnderungen (Angenommene Texte P10_TA(2024)0031).

P10_TC1-COD(2024)0249

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 hinsichtlich der Bestimmungen zum Geltungsbeginn

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3234.)

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Erklärung der Kommission anlässlich der Annahme der Verordnung (EU) 2024/3234 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/1115 in Bezug auf Bestimmungen zum Geltungsbeginn ⁽¹⁾

Die Kommission ist nach wie vor entschlossen, den Verwaltungsaufwand für Unternehmen zu verringern, indem sie die administrativen Anforderungen reduziert und unnötigen bürokratischen Aufwand beseitigt.

Um dies in Bezug auf die Verordnung (EU) 2023/1115 zu erreichen, wird die Kommission weitere Klarstellungen vornehmen und zusätzliche Vereinfachungen prüfen sowie die Berichterstattungs- und Dokumentationspflichten straffen, um sie auf das erforderliche Minimum zu beschränken und dabei die Ziele der Verordnung in vollem Umfang zu erfüllen. Zu diesem Zweck und um diese Probleme anzugehen, wird die Kommission eine aktualisierte Fassung der Leitlinien und der häufig gestellten Fragen veröffentlichen. Die Kommission wird ferner weiterhin auf Rückmeldungen von Interessenträgern und Mitgliedstaaten reagieren und die Händler und Marktteilnehmer bei der Umsetzung unterstützen, insbesondere im Hinblick auf die Verpflichtung zur Vorlage von Sorgfaltserklärungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette.

Damit Händler und Marktteilnehmer in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden in der Lage sind, die Anforderungen der Verordnung zu erfüllen, räumt die Kommission der Inbetriebnahme des Informationssystems Vorrang ein. Das Benchmarking zur Einstufung in Risikokategorien ist ebenfalls von entscheidender Bedeutung, um die Vorhersehbarkeit der Anwendung der Verordnung für Marktteilnehmer, Händler, Erzeugerländer und zuständige Behörden zu gewährleisten. Die Kommission verpflichtet sich nachdrücklich, dafür zu sorgen, dass sowohl das Informationssystem als auch der Vorschlag für die Einstufung in Risikokategorien so bald wie möglich, spätestens jedoch sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der Verordnung, zur Verfügung stehen.

Im Rahmen der bis spätestens 30. Juni 2028 erwarteten allgemeinen Überprüfung der Verordnung wird die Kommission gegebenenfalls auf der Grundlage einer Folgenabschätzung zusätzliche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verringerung des Verwaltungsaufwands analysieren. Diese Analyse wird die Notwendigkeit und Durchführbarkeit reduzierter Anforderungen im Hinblick auf den Bezug von Erzeugnissen aus Ländern und Landesteilen umfassen, die im Einklang mit den Zielen der Verordnung positive Ergebnisse erzielt haben.

⁽¹⁾ ABl. L, 2024/3234, 23.12.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/3234/oj>.



C/2025/1975

11.4.2025

P10_TA(2024)0059

Regionale Soforthilfe: RESTORE

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über RESTORE – Regionale Soforthilfe für den Wiederaufbau – zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1058 und der Verordnung (EU) 2021/1057 (COM(2024) 0496 – C10-0147/2024 – 2024/0275(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1975)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0496),
 - gestützt auf die Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 164, Artikel 175 Absatz 3 und Artikel 178 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0147/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Dezember 2024 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 6. Dezember 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 60, 59 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und des Ausschusses für regionale Entwicklung (A10-0031/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P10_TC1-COD(2024)0275

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/1057 und (EU) 2021/1058 hinsichtlich der Regionalen Soforthilfe für den Wiederaufbau (RESTORE)

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3236.)



P10_TA(2024)0060

Spezifische Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten (COM(2024)0495 – C10-0148/2024 – 2024/0274(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1976)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0495),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0148/2024),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die haushaltspolitische Bewertung durch den Haushaltsausschuss,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Dezember 2024 ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 21. November 2024 ⁽²⁾,
 - unter Hinweis auf die vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 11. November 2024 gemachte Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf die Artikel 60 und 58 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A10-0026/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

⁽²⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P10_TC1-COD(2024)0274

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2020/2220 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zur Bereitstellung zusätzlicher Unterstützung für von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Verordnung (EU) 2024/3242.)



P10_TA(2024)0061

Forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem geänderten Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates im Hinblick auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden (COM(2024)0517 – C10-0167/2024 – 2024/0214(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

(C/2025/1977)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den geänderten Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024) 0517),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C10-0167/2024),
- gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
- unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 4. Dezember 2024 ⁽¹⁾,
- gestützt auf Artikel 60 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A10-0022/2024),
- 1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
- 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
- 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

⁽¹⁾ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

P10_TC1-COD(2024)0214

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 17. Dezember 2024 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2008/971/EG des Rates in Bezug auf forstliches Vermehrungsgut der Kategorie „geprüft“, dessen Etikettierung und die Namen der für Zulassung und Kontrolle der Erzeugung zuständigen Behörden

(Da Parlament und Rat eine Einigung erzielt haben, entspricht der Standpunkt des Parlaments dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2024/3244.)



C/2025/1978

11.4.2025

P10_TA(2024)0062

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung: Antrag EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier – Belgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Belgiens (EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier) (COM(2024)0370 – C10-0166/2024 – 2024/0286(BUD))

(C/2025/1978)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2024)0370 – C10-0166/2024),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 ⁽¹⁾ („EGF-Verordnung“),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽²⁾ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates ⁽³⁾ geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 8,
- gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁴⁾, insbesondere auf Nummer 9,
- unter Hinweis auf die Grundsätze der Europäischen Säule sozialer Rechte und die im Aktionsplan zur Europäischen Säule sozialer Rechte festgelegten Zielvorgaben,
- unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
- unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0019/2024),
- A. in der Erwägung, dass die EU Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie tätig waren, geleistet wird;
- B. in der Erwägung, dass Belgien infolge von 681 Entlassungen ⁽⁵⁾ im Wirtschaftszweig NACE-Revision-2-Abteilung 17 („Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus“) und in der NACE-Revision-2-Abteilung 28 („Maschinenbau“) den Antrag EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) gestellt hat, wobei die Entlassungen innerhalb eines Bezugszeitraums vom 31. Dezember 2023 bis zum 30. April 2024 in der Provinz Limburg stattgefunden haben;
- C. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf 567 Arbeitskräfte, die das Unternehmen Sappi Lanaken NV (Papier) entlassen hat, und auf 114 Arbeitskräfte, die das Unternehmen Purmo Group Belgium NV (Maschinen) entlassen hat, bezieht;
- D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf das Interventionskriterium nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung stützt, wonach es in einem Mitgliedstaat innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in Unternehmen zur Entlassung von mindestens 200 Arbeitskräften gekommen sein muss, die alle in derselben oder in unterschiedlichen Branchen tätig sind und in derselben Region verortet sind;

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj>.

⁽³⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj>).

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

⁽⁵⁾ Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

- E. in der Erwägung, dass die COVID-19-Pandemie und der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine die wirtschaftliche Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt haben und sich negativ auf das Wirtschaftswachstum in Belgien auswirken;
- F. in der Erwägung, dass Sappi Lanaken auf die Herstellung von holzfreiem gestrichenem Papier spezialisiert war; in der Erwägung, dass die sinkende Nachfrage nach Grafikprodukten aufgrund der zunehmenden Digitalisierung zu wachsenden Überkapazitäten in der europäischen Industrie für holzfreies gestrichenes Papier geführt hat; in der Erwägung, dass bei Sappi Lanaken der Umstieg auf die Produktion anderer, stärker nachgefragter Papierzeugnisse nicht ohne umfangreiche Investitionen möglich war und die Sappi Group daher aufgrund struktureller Überkapazitäten in der Branche beschlossen hat, die Produktion in Lanaken einzustellen und das Werk zu schließen, zumal kein geeigneter Käufer ermittelt werden konnte;
- G. in der Erwägung, dass das Produktionsvolumen der Purmo Group im Bereich der Flachheizkörper im Zeitraum 2018-2023 stetig zurückgegangen ist, und zwar von 820 000 Stück im Jahr 2018 auf 320 000 Stück im Jahr 2023 (-60 %); in der Erwägung, dass beim Vergleich der Produktionskosten der verschiedenen Werke der Purmo Group in Europa der Standort Zonhoven im Nachteil ist, da seine Kosten um 17 % bis 35 % höher sind; in der Erwägung, dass die Purmo Group beschlossen hat, die Produktion von 50-mm-Flachheizkörpern in ihrem Werk in Zonhoven einzustellen und die entsprechende Produktionslinie zu schließen; in der Erwägung, dass aufgrund der unerwarteten Lage in Bezug auf die Verfügbarkeit von Gas und die Gaspreise infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine und aufgrund der Rechtsvorschriften der Union, mit denen Niedertemperaturheizungen zum Nachteil von Flachheizkörpern unterstützt werden, eine Erholung der Nachfrage unwahrscheinlich ist, wobei sich der Markt für Flachheizkörper zunehmend auf den Ersatz von in Betrieb befindlichen Anlagen beschränken wird;
- H. in der Erwägung, dass die beiden Unternehmen im Einklang mit dem belgischen Recht das obligatorische Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmervertreter befolgt und einen Beschäftigungsdienst eingerichtet haben, über den Arbeitskräften, die ihre Stelle im Rahmen der Massenentlassung verloren haben, Outplacement-Dienste angeboten werden;
- I. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive Arbeitsmarktmaßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, die auf die rasche Wiedereingliederung von Begünstigten in menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung inner- oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs abzielen und die sie gleichzeitig auf eine grünere und stärker digitalisierte europäische Wirtschaft vorbereiten;
- J. in der Erwägung, dass der EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates geänderten Fassung den jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;
- 1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der EGF-Verordnung erfüllt sind und Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 704 135 EUR hat, was 60 % der sich auf 1 173 559 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 1 126 559 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 47 000 EUR zusammensetzen;
- 2. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag am 19. Juli 2024 eingereicht haben und dass die Kommission ihre Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Belgien am 5. November 2024 abgeschlossen und das Parlament am selben Tag davon in Kenntnis gesetzt hat;
- 3. stellt fest, dass sich der Antrag auf 567 Arbeitskräfte, die das Unternehmen Sappi Lanaken entlassen hat, und auf 114 Arbeitskräfte, die die Purmo Group Belgium entlassen hat, bezieht; stellt ferner fest, dass insgesamt 632 Arbeitskräfte, bei denen es sich fast ausschließlich um Männer handelt, zu unterstützende Begünstigte sein werden;
- 4. betont, dass die Arbeitsmärkte in Lanaken und Zonhoven gegenüber Limburg insgesamt oder Flandern benachteiligt sind, da das Verhältnis der Erwerbsbevölkerung zu den verfügbaren Arbeitsplätzen deutlich ungünstiger ausfällt als in Limburg insgesamt bzw. in Flandern; weist darauf hin, dass die Zahl der in Limburg verfügbaren Industriearbeitsplätze 2023 um 15 % zurückging;
- 5. stellt fest, dass die Profile der entlassenen Arbeitnehmer, von denen ein Drittel 55 Jahre oder älter ist und 30 % ein niedriges Bildungsniveau haben, eine äußerst schwierige Stellung auf dem Arbeitsmarkt bedeuten; betont, dass die Arbeitskräfte angesichts des rückläufigen Trends bei den offenen Stellen und der geografischen Verteilung zusätzliche gezielte Unterstützung benötigen, damit ihnen der Wechsel zu einer anderen Beschäftigung gelingt;
- 6. weist darauf hin, dass die belgischen Behörden durch die kohärente, wirksame und gezielte Information verschiedener Zielgruppen – einschließlich gezielter Information der zu unterstützenden Begünstigten, der lokalen und regionalen Behörden, der Sozialpartner, der Medien und der Öffentlichkeit – die Herkunft von Unionsmitteln bekannt machen und sicherstellen müssen, dass die Unionsförderung deutlich herausgestellt wird, wobei außerdem der EU-Mehrwert der Maßnahme hervorzuheben ist;
- 7. hält es für eine soziale Verantwortung der EU und der Mitgliedstaaten, den betroffenen Arbeitskräften die Möglichkeit zu geben, die für eine künftige Beschäftigung erforderlichen Qualifikationen zu erlangen, da sich der digitale und der ökologische Wandel erheblich auf ihre Branchen auswirken und zugleich zu einer verringerten Nachfrage führen; begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen von Belgien in Absprache mit den zu unterstützenden Begünstigten, ihren Vertretern und Sozialpartnern ausgearbeitet wurde;

8. betont, dass die Unterstützung aus dem EGF in eine umfassendere Strategie für die betroffenen Arbeitskräfte und die Region eingebettet werden muss, und zwar auf allen politischen Ebenen und auch unter Einbeziehung einschlägiger Finanzierungsinstrumente der EU, damit bei der Digitalisierung und der Klimawende niemand zurückgelassen wird;
9. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: Sozialinterventionsberatung, Anleitung, Berufsorientierung, Aktive Unterstützung bei der Arbeitssuche, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsbildung, u. a. im Bereich der digitalen Kompetenzen, sowie Ausbildung am Arbeitsplatz;
10. stellt fest, dass Belgien am 26. Dezember 2023 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit von diesem Datum bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;
11. stellt fest, dass Belgien seit dem 20. November 2023 Verwaltungsausgaben für die Durchführung des EGF bestreitet und dass diese Ausgaben daher ab dem genannten Datum bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;
12. betont, dass die belgischen Behörden bestätigt haben, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Durchführung beachtet werden und dass jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;
13. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind, oder von Beihilfen bzw. Ansprüchen der entlassenen Arbeitskräfte treten darf, damit die Mittel vollumfänglich zusätzlich sind; weist darauf hin, dass die Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Unterstützung aus dem EGF beantragen, dafür sorgen müssen, dass die im nationalen Recht und im Unionsrecht festgelegten Anforderungen in Bezug auf Massenentlassungen eingehalten werden und dass das betreffende Unternehmen entsprechende Vorkehrungen für seine Arbeitskräfte getroffen hat;
14. fordert die belgischen Behörden und die anderen Mitgliedstaaten auf, vorausschauend Präventivmaßnahmen zu ergreifen, damit sich die Industrie an die Globalisierung sowie den technologischen und ökologischen Wandel anpassen kann und die Arbeitskräfte vor Arbeitsplatzverlusten sowie sonstigen negativen Auswirkungen der Globalisierung geschützt werden;
15. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
16. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
17. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten
entlassener Arbeitnehmer — Antrag Belgiens (EGF/2024/002 BE/Limburg Maschinenbau und Papier)**

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2025/47.)



P10_TA(2024)0063

Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten – Jahresbericht 2023

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. Dezember 2024 zu dem Jahresbericht 2023 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten (2024/2056(INI))

(C/2025/1979)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Jahresbericht 2023 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union,
- unter Hinweis auf Artikel 15, Artikel 24 Absatz 3, Artikel 228 und Artikel 298 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2021/1163 des Europäischen Parlaments vom 24. Juni 2021 zur Festlegung der Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten) und zur Aufhebung des Beschlusses 94/262/EGKS, EG, Euratom ⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf die Artikel 11, 41, 42 und 43 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“),
- unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen,
- unter Hinweis auf den Kodex für gute Verwaltungspraxis der Europäischen Union, der am 6. September 2001 vom Europäischen Parlament verabschiedet wurde,
- unter Hinweis auf die am 15. März 2006 geschlossene und am 1. April 2006 in Kraft getretene Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Bürgerbeauftragten,
- unter Hinweis auf seine früheren Entschließungen zur Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten,
- gestützt auf Artikel 55 und Artikel 148 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Petitionsausschusses (A10-0016/2024),
- A. in der Erwägung, dass der Jahresbericht 2023 über die Tätigkeit der Europäischen Bürgerbeauftragten der Präsidentin des Europäischen Parlaments am 18. April 2024 offiziell übermittelt wurde und die Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly den Bericht am 4. September 2024 in Brüssel dem Petitionsausschuss vorgestellt hat;
- B. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte gemäß Artikel 20, 24 und 228 AEUV befugt ist, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, entgegenzunehmen;
- C. in der Erwägung, dass die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 15 AEUV „unter weitestgehender Beachtung des Grundsatzes der Offenheit“ handeln, „[u]m eine verantwortungsvolle Verwaltung zu fördern und die Beteiligung der Zivilgesellschaft sicherzustellen“, und dass „[j]eder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsgemäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat [...] das Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union“ hat;
- D. in der Erwägung, dass in Artikel 41 der Charta festgelegt ist, dass „[j]ede Person [...] ein Recht darauf [hat], dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, gerecht und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden“;
- E. in der Erwägung, dass Artikel 43 der Charta vorsieht, dass die „Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ das Recht haben, „den Europäischen Bürgerbeauftragten im Falle von Missständen bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Union in Ausübung seiner Rechtsprechungsbefugnisse, zu befragen“;
- F. in der Erwägung, dass sich die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union gemäß Artikel 298 Absatz 1 AEUV „zur Ausübung ihrer Aufgaben [...] auf eine offene, effiziente und unabhängige europäische Verwaltung“ stützen;

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 16.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1163/oj>.

- G. in der Erwägung, dass die Europäische Bürgerbeauftragte Empfehlungen, Abhilfemaßnahmen und Verbesserungen vorschlagen kann, um verschiedene Aspekte von Missständen in der Verwaltungstätigkeit zu beheben;
- H. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte im Jahr 2023 398 Untersuchungen einleitete – davon 393 auf der Grundlage von Beschwerden und 5 aus eigener Initiative – und 372 Untersuchungen abschloss (369 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden und 3 Untersuchungen aus eigener Initiative);
- I. in der Erwägung, dass 2023 die Mehrheit der Untersuchungen die Kommission betraf (250 Untersuchungen oder 62,81 %), gefolgt von dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) (47 Untersuchungen oder 11,81 %), dem Europäischen Parlament (16 Untersuchungen oder 4,02 %) und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) (11 Untersuchungen oder 2,76 %); in der Erwägung, dass die verbleibenden Untersuchungen wie folgt verteilt waren: Rat der Europäischen Union (7 Untersuchungen oder 1,76 %), Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (7 Untersuchungen oder 1,76 %), Europäischer Auswärtiger Dienst (6 Untersuchungen oder 1,51 %), Europäischer Datenschutzbeauftragter (6 Untersuchungen oder 1,51 %), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (5 Untersuchungen oder 1,26 %), andere EU-Agenturen (33 Untersuchungen oder 8,27 %) und andere Organe oder Einrichtungen der EU (12 Untersuchungen bzw. 3,01 %);
- J. in der Erwägung, dass 2023 der größte prozentuale Anteil der Untersuchungen der Bürgerbeauftragten die Kommission betraf, deren Verwaltungstätigkeit ein beträchtliches Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, da es sich um das Exekutivorgan der EU handelt;
- K. in der Erwägung, dass bei den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 abgeschlossenen Untersuchungen in 99 Fällen (26,6 %) kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde, 206 Fälle (55,4 %) von der betreffenden Einrichtung teilweise oder vollständig gelöst oder beigelegt wurden, in 46 Fällen (12,4 %) keine weiteren Untersuchungen gerechtfertigt waren und in 27 Fällen (7,3 %) ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde;
- L. in der Erwägung, dass die drei wichtigsten Anliegen in den von der Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 abgeschlossenen Untersuchungen die Transparenz und Rechenschaftspflicht (z. B. beim Zugang zu Informationen und Dokumenten) (34,2 %), die Dienstleistungskultur (21,5 %) und Einstellungen (15,3 %) waren; in der Erwägung, dass weitere Anliegen die gute Verwaltung von Personalangelegenheiten, die ordnungsgemäße Ausübung von Ermessensspielräumen (auch in Vertragsverletzungsverfahren), die ordnungsgemäße Durchführung von Vertragsverletzungsverfahren, die Achtung der Grundrechte, die Achtung der Verfahrensrechte, Finanzhilfen, die Vergabe öffentlicher Aufträge, Verträge, ethische Fragen, die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Beschlussfassung der EU sowie die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung betrafen;
- M. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2023 auch umfassendere strategische Untersuchungen und Initiativen zu systemischen Problemen innerhalb der Organe der EU durchführte, die den Zugang zu Dokumenten, die Grundrechte, ethische Fragen, die Rechenschaftspflicht bei Entscheidungsprozessen sowie die Einstellung von EU-Beamten betrafen;
- N. in der Erwägung, dass die EU-Bürger weitreichende Rechte auf Zugang zu Dokumenten haben, die sich im Besitz der EU-Verwaltung befinden; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung aus eigener Initiative eingeleitet hat, in der sie die Kommission aufforderte, sich dringend mit systematischen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Dokumenten zu befassen, um sicherzustellen, dass sie die in der Rechtsvorschrift der EU über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten (Verordnung (EG) Nr. 1049/2001^(*)) festgelegten Fristen einhält; in der Erwägung, dass diese Untersuchung ergab, dass die Kommission in 85 % der Fälle die gesetzlich festgelegten Fristen nicht einhält, wenn Einzelpersonen einen Antrag auf Überprüfung einer Zugangsentscheidung, einen sogenannten Zweitantrag, stellen, wobei die meisten Antworten erst nach 60 Tagen eingehen; in der Erwägung, dass diese Verzögerungen häufig dazu geführt haben, dass die erhaltenen Informationen für die Antragsteller nicht mehr von Nutzen waren, wodurch sie daran gehindert wurden, zum entscheidenden Zeitpunkt bei der Entscheidungsfindung ihr Mitspracherecht wahrzunehmen;
- O. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte 2023 im Anschluss an ihre strategische Untersuchung betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt, einen Sonderbericht veröffentlichte; in der Erwägung, dass die Europäische Ombudsstelle diesen Bericht dem Europäischen Parlament vorgelegt hat, um seine Unterstützung dafür zu erhalten, die Kommission dazu zu bewegen, ihren Empfehlungen nachzukommen, da sie der Ansicht ist, dass die Bürger von einer offenen, modernen und dienstleistungsorientierten EU-Verwaltung bessere Verfahren erwarten dürfen;
- P. in der Erwägung, dass der Sonderbericht im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Parlaments erörtert wurde und zu einer am 14. März 2024 angenommenen Entschließung des Europäischen Parlaments mit dem Titel „Die Zeit, die die Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt“^(*) führte, in der das Parlament seine große Besorgnis über die extremen Verzögerungen beim Vorgehen der Kommission zur Gewährung des Zugangs der Öffentlichkeit zu angeforderten Dokumenten zum Ausdruck brachte und die Kommission aufforderte, diese systematischen und erheblichen Verzögerungen zu beheben; in der Erwägung, dass das Parlament darauf hingewiesen hat, dass es in Erwägung ziehen wird, alle verfügbaren parlamentarischen Instrumente zu nutzen, um dieses Problem anzugehen; in der Erwägung, dass in der Entschließung auch auf die Verhandlungen über den Kauf von COVID-19-Impfstoffen hingewiesen und eine angemessene Offenlegung durch die Kommission, eine proaktivere Transparenz, gezieltere Personalressourcen für die Bearbeitung von Zweitträgen und eine offener und konstruktivere Haltung gegenüber Antragstellern gefordert wurde;

(*) Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

(*) ABl. C, C/2024/6560, 12.11.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/6560/oj>.

- Q. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte betont hat, dass die neuen Ethikregeln des Parlaments ordnungsgemäß überwacht und durchgesetzt werden müssen;
- R. in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte nach dem Katargate-Skandal erhebliche Fortschritte bei der Stärkung der Ethikvorschriften im Parlament anerkannt hat, jedoch Bedenken hinsichtlich ihrer Umsetzung und Durchsetzung geäußert hat; in der Erwägung, dass die Bürgerbeauftragte eine gesonderte Untersuchung zu den Reisekosten eingeleitet hat, die der Kommission seit 2021 von Dritten gezahlt wurden;
- S. in der Erwägung, dass Transparenz ein wesentlicher Bestandteil einer demokratischen Gesellschaft und ein wichtiges Instrument zur Korruptionsbekämpfung ist; in der Erwägung, dass die EU-Bürger das Recht auf ein Höchstmaß an Transparenz haben und dass die weitestgehende Zugänglichkeit öffentlicher Dokumente von wesentlicher Bedeutung ist, wenn es gilt, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen;
- T. in der Erwägung, dass die Europäische Ombudsstelle 2023 die Öffentlichkeit weiter für die Rolle der Bürgerbeauftragten bei der Wahrung hoher Arbeitsstandards in der EU-Verwaltung sowie beim Schutz der Rechte und Grundfreiheiten der Bürger sensibilisiert hat;
1. billigt den von der Europäischen Bürgerbeauftragten vorgelegten Jahresbericht 2023 und begrüßt, dass darin die wichtigsten Fakten und Zahlen zu den Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten im Jahr 2023 auf herausragende Weise dargelegt werden;
 2. beglückwünscht Emily O'Reilly zu ihrer bemerkenswerten Arbeit und ihren unermüdlichen Anstrengungen, die Demokratie durch die Erhöhung der Rechenschaftspflicht und der Transparenz der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu fördern und zugleich sicherzustellen, dass die EU-Verwaltung auf die Anliegen der Bürger eingeht;
 3. würdigt die konstruktive Zusammenarbeit der Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem Europäischen Parlament, insbesondere mit dem Petitionsausschuss, sowie mit anderen Organen der EU;
 4. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte einen Leitfaden für den Zugang zu EU-Dokumenten veröffentlicht hat, der darauf ausgerichtet ist, die Bürger für ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten zu sensibilisieren und es ihnen zu ermöglichen, die Entscheidungsfindung in der EU zu verfolgen; ist der Ansicht, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, den Bürgern weiterhin geeignete Informationen über den Zweck und den Umfang der Tätigkeiten der Bürgerbeauftragten und ihren Einfluss auf die Entwicklung der EU-Organe zur Verfügung zu stellen;
 5. begrüßt die Empfehlungen, die im Anschluss an die von der Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführte Untersuchung zu der Zeit, die die Kommission benötigt, um Anträge auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten zu bearbeiten, abgegeben wurden; fordert die Kommission auf, die Art und Weise, in der sie solche Anträge bearbeitet, zu verbessern, ihre systemischen Verzögerungen dringend zu beseitigen und die in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vorgesehenen Fristen einzuhalten; teilt die von der Bürgerbeauftragten geäußerte Auffassung, dass die angeforderten Dokumente und Informationen häufig zeitsensibel sind und im Falle von Verzögerungen für die Antragsteller an Relevanz verlieren können; ist der Ansicht, dass die Kommission proaktiv Dokumente und Statistiken darüber veröffentlichen muss, wie sie Anträge auf Zugang zu Dokumenten bearbeitet, da solche Informationen von entscheidender Bedeutung sind, um die Transparenz in dieser Angelegenheit zu verbessern und die Rechenschaftspflicht der Kommission gegenüber den Bürgern zu stärken; betont, dass die Transparenz des Entscheidungsprozesses bei vielen Untersuchungen der Bürgerbeauftragten, insbesondere in Bezug auf Lobbyarbeit, im Mittelpunkt stand;
 6. betont, dass der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ein Grundrecht der EU-Bürger und ein Eckpfeiler der europäischen Demokratie ist; weist darauf hin, dass die seit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 stattgefundenen technologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen deren Anpassung an den neuen digitalen Kontext erfordern; erkennt in diesem Zusammenhang an, dass diese Verordnung überarbeitet werden muss, und fordert den Rat auf, konstruktive Verhandlungen mit dem Parlament und der Kommission über deren Überarbeitung aufzunehmen, um diese drei wichtigen EU-Organe zu Vorbildern für Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht für die gesamte EU zu machen; ist der festen Überzeugung, dass alle Verhandlungen über die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf dem bereits vom Parlament festgelegten Standpunkt beruhen sollten und dass der Anwendungsbereich der Verordnung auf alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ausgeweitet werden sollte, um so die Rechenschaftspflicht im Beschlussfassungsprozess zu stärken; weist in diesem Zusammenhang auf den Standpunkt des Parlaments hin, wonach „Dokument“ Dateninhalte unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) bezeichnet, die einen Sachverhalt betreffen, der in den Zuständigkeitsbereich eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der Union fällt⁽⁴⁾; betont, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass die Organe in ihren Beziehungen zu den Bürgern transparent sind, wie auch die Bürgerbeauftragte in ihrer Untersuchung zu der Transparenz der Trilogie⁽⁵⁾ eingeräumt hat, in der sie zwar erklärte, die besonderen Herausforderungen und Empfindlichkeiten innerhalb des Systems der interinstitutionellen Verhandlungen der EU nachvollziehen zu können, die Organe jedoch aufforderte, Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen, damit die Bürger ihre demokratischen Rechte wirksam wahrnehmen können;

⁽⁴⁾ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2011 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (Neufassung), Artikel 3: https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-7-2011-0580_DE.pdf.

⁽⁵⁾ <https://www.ombudsman.europa.eu/en/decision/en/69206>.

7. unterstützt die Schlussfolgerungen des Sonderberichts der Bürgerbeauftragten ⁽⁶⁾ an das Europäische Parlament betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt, und ist besorgt über die Einschätzung der Bürgerbeauftragten, dass diese systemischen und erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten durch die Kommission einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellen; betont, dass die Kommission mehr Ressourcen für die Bearbeitung von Zweitanträgen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 bereitstellen muss und dass eine proaktivere Transparenz und ein konstruktiverer Ansatz gegenüber den Antragstellern erforderlich sind; fordert die Kommission auf, vorrangig Abhilfe zu schaffen, indem sie ihre Handhabung des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten reformiert; erinnert die Kommission an das Recht des Parlaments, sie vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) zu verklagen, und erwartet vom neuen Kollegium der Kommissionsmitglieder ein klares und eindeutiges Bekenntnis, Abhilfe zu schaffen;
8. nimmt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, in deren Rahmen geprüft wurde, inwieweit das Europäische Parlament, der Rat der Europäischen Union und die Kommission bei Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu legislativen Dokumenten das EU-Recht und die Urteile des EuGH anwenden, und in der die Bürgerbeauftragte betont hat, dass der rechtzeitige Zugang der Öffentlichkeit zu legislativen Dokumenten sichergestellt und die Beteiligung der EU-Bürger am Rechtsetzungsprozess der Union erleichtert werden muss; erkennt an, dass alle Organe Anträge auf Zugang zu Dokumenten rechtzeitig bearbeiten müssen, um ein Gefühl des Vertrauens in das EU-Gesetzgebungsverfahren zu fördern, das auf den wichtigsten Grundsätzen der Transparenz und des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen beruht, wie in der Rechtsprechung des EuGH bestätigt wurde; weist darauf hin, dass die EU-Organe nach der Rechtsprechung des EuGH die Offenlegung legislativer Dokumente nur unter außergewöhnlichen Umständen verweigern können und dass ihre Begründung hierfür auf spezifischen und konkreten Tatsachen beruhen muss;
9. nimmt die Absicht der Bürgerbeauftragten zur Kenntnis, eine umfassendere Untersuchung darüber durchzuführen, wie der Umfang von Umweltinformationen und Informationen im Zusammenhang mit Emissionen in die Umwelt von der Kommission ausgelegt wird; ist besonders besorgt über die Feststellung der Bürgerbeauftragten, dass es sich bei der Weigerung der Kommission, Zugang zu Dokumenten über die Treibhausgasemissionen der Keramikindustrie zu gewähren, die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gemeldet wurden, um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit handelt; bedauert, dass die Kommission den Lösungsvorschlag der Bürgerbeauftragten abgelehnt und es versäumt hat, die erforderliche Transparenz sicherzustellen und der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ⁽⁷⁾ sowie dem Übereinkommen von Århus volle Wirksamkeit zu verleihen; fordert die Kommission auf, den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen im Einklang mit dem EU-Recht und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH sicherzustellen und die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungsprozessen im Umweltbereich zu fördern; ist besorgt darüber, dass sich die Weigerung der Kommission, Zugang zu allen angeforderten Dokumenten über die im Rahmen des EU-Emissionshandelssystems gemeldeten Treibhausgasemissionen zu gewähren, auch weitere Industrieanlagen über die Keramikindustrie hinaus betrifft, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, das Bewusstsein für die Ergebnisse der Untersuchungen weiter zu schärfen, um die Transparenz zu erhöhen; weist darauf hin, dass zahlreiche Petitionen an das Europäische Parlament den fehlenden oder eingeschränkten Zugang zu Umweltinformationen betreffen;
10. fordert den Rat auf, der Öffentlichkeit uneingeschränkten Zugang zu dem Rechtsgutachten zu der Richtlinie (EU) 2022/2041 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 ⁽⁸⁾ über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union zu gewähren, wie es von der Bürgerbeauftragten empfohlen wurde, die in dieser Angelegenheit Missstände in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat;
11. unterstützt die Bürgerbeauftragte bei ihren Bemühungen, einen weiteren Beitrag zur Klärung dessen zu leisten, was ein EU-Dokument ist, und hebt hervor, dass die EU-Organe den Empfehlungen der Bürgerbeauftragten nachkommen sollten, um ihre Verwaltungspraxis an die sich weiterentwickelnden Kommunikationsmittel anzupassen; betont, dass das Recht der Bürger auf Zugang zu Informationen für schriftliche physische und elektronische Dokumente sowie für Tonaufzeichnungen und audiovisuelle Aufzeichnungen gilt, die im Zusammenhang mit politischen Strategien, Tätigkeiten und Entscheidungen der EU-Organe stehen, und weist darauf hin, dass arbeitsbezogene Textnachrichten und Sofortnachrichten als „Dokumente“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 verstanden werden; bedauert die Fälle, in denen die Kommission es versäumt hat, der Öffentlichkeit Zugang zu Dokumenten in Form von E-Mails oder Textnachrichten zu gewähren, etwa in Bezug auf die Entwürfe der EU-Strategien für Böden, Wälder und die Anpassung an den Klimawandel oder auf die Korrespondenz zwischen der Präsidentin der Kommission und dem Geschäftsführer eines Pharmaunternehmens im Zusammenhang mit dem Kauf von COVID-19-Impfstoffen;
12. begrüßt das Engagement der Bürgerbeauftragten für die Wahrung der Grundrechte bei migrationsbezogenen Maßnahmen; stellt fest, dass die Bürgerbeauftragte die Kommission um weitere Klarstellungen dazu ersucht hat, wie sie die Achtung der Menschenrechte im Rahmen der Absichtserklärung zwischen der EU und Tunesien garantieren will, um sicherzustellen, dass die EU ihren Menschenrechtsverpflichtungen nachkommt; betont, dass alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU verpflichtet sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten gemäß den Verträgen und der Charta zu achten;

⁽⁶⁾ Sonderbericht der Europäischen Bürgerbeauftragten zu ihrer strategischen Untersuchung betreffend die Zeit, die die Europäische Kommission für die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten benötigt (OI/2/2022/OAM).

⁽⁷⁾ ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1367/oj>.

⁽⁸⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 33, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2041/oj>.

13. nimmt die Entscheidung der Kommission zur Kenntnis, mit den nationalen und lokalen Behörden zusammenzuarbeiten, um im Anschluss an eine von der Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative durchgeführte einschlägige Untersuchung eine Folgenabschätzung in Bezug auf die Grundrechte in Migrationsmanagementeinrichtungen zu erstellen;
14. begrüßt die Untersuchungen, die die Bürgerbeauftragte nach dem Katargate-Skandal im Europäischen Parlament durchgeführt hat; unterstützt nachdrücklich die Schlussfolgerungen der Bürgerbeauftragten, wonach die Ethik- und Antikorruptionsvorschriften der EU von den EU-Organen eingehalten und gestärkt werden müssen, und dass die vom Parlament in diesem Bereich umgesetzten Reformen ordnungsgemäß überwacht und durchgesetzt werden müssen; betont, dass das Parlament und die Kommission direkten und indirekten Lobbytätigkeiten stets besondere Aufmerksamkeit widmen müssen, um Lücken und Schwachstellen zu ermitteln, die die Transparenz und Rechenschaftspflicht beeinträchtigen und das Risiko potenzieller Interessenkonflikte erhöhen könnten; begrüßt die erheblichen Fortschritte, die beim derzeitigen Verhaltenskodex für die Mitglieder des Europäischen Parlaments in Bezug auf Integrität und Transparenz erzielt wurden, und fordert die Bürgerbeauftragte auf, dessen Umsetzung erforderlichenfalls weiterhin zu überwachen; betont, dass die Ethikregeln streng eingehalten werden müssen, um das Vertrauen der Bürger in die europäischen Organe zu stärken;
15. betont, dass Transparenz, eine gute Verwaltung und die institutionelle Kontrolle und Gegenkontrolle im Rahmen der Arbeit der Organe der EU von wesentlicher Bedeutung sind;
16. nimmt die Untersuchungen der Bürgerbeauftragten zu Interessenkonflikten in der Kommission, insbesondere im Bereich des Europäischen Verteidigungsfonds, zur Kenntnis, einschließlich der Tatsache, dass die Kommission nicht verpflichtet ist, die Namen der Sachverständigen zu veröffentlichen, die sie bei Projekten im Rahmen des Europäischen Verteidigungsfonds konsultiert; weist in diesem Zusammenhang auf den Vorschlag der Bürgerbeauftragten hin, dass die Kommission die Interessenerklärungen der Mitglieder des Ausschusses für Regulierungskontrolle proaktiv veröffentlichen und erforderlichenfalls die einschlägigen für den Ausschuss geltenden Vorschriften ändern sollte;
17. nimmt die Forderung der Bürgerbeauftragten an die Europäische Investitionsbank (EIB) zur Kenntnis, ihre Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten zu verbessern und die Aufsichtsfunktion ihres Ethik- und Compliance-Ausschusses zu stärken, nachdem der Vizepräsident der EIB an eine nationale Förderbank gewechselt und dort Vorstandsvorsitzender geworden ist; fordert die Bürgerbeauftragte in diesem Zusammenhang auf, sich weiterhin auf Fragen in Bezug auf Karenzzeiten und Drehtüreffekte bei leitenden Mitarbeitern aus allen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU zu konzentrieren, um die höchsten ethischen Standards in Bezug auf Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht sicherzustellen;
18. begrüßt die von der Kommission an ihren internen Leitlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge vorgenommenen Änderungen, die im Rahmen der Untersuchung der Bürgerbeauftragten positiv bewertet wurden und zur Verbesserung des Umgangs der Kommission mit potenziellen Interessenkonflikten bei Ausschreibungen beitragen;
19. fordert die Kommission auf, ihre Bemühungen um mehr Transparenz in Bezug auf die Aufbau- und Resilienzfähigkeit (ARF) zu verstärken, und ersucht die Kommission, die Behandlung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten im Zusammenhang mit der ARF zu verbessern und weiterhin vorläufige Beurteilungen der Zahlungsanträge der Mitgliedstaaten zu veröffentlichen;
20. begrüßt die Entscheidung der Bürgerbeauftragten, eine Untersuchung aus eigener Initiative zu den Verzögerungen der Kommission beim Umgang mit Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen Chemikalien einzuleiten, um Verzögerungen bei der Einführung von Beschränkungen zur Minderung der Risiken bestimmter Chemikalien sowie bei der Aufnahme von Chemikalien in das Verzeichnis der Stoffe, die zur Verwendung zugelassen werden müssen, zu untersuchen;
21. ist besorgt darüber, dass die Bürgerbeauftragte mehrere transparenzbezogene Bedenken bei den Interaktionen der Kommission mit der Tabakindustrie ermittelt hat; nimmt jedoch die Zusage der Kommission zur Kenntnis, weiter zu prüfen, inwieweit ihre Dienststellen mit Lobbyismus seitens der Tabakindustrie konfrontiert sind; erinnert die Kommission daran, dass die EU und alle ihre Mitgliedstaaten das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums unterzeichnet haben und daher verpflichtet sind, bei der Festlegung und Umsetzung ihrer gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung des Tabakkonsums sicherzustellen, dass diese Maßnahmen vor kommerziellen und sonstigen Eigeninteressen der Tabakindustrie geschützt sind;
22. erinnert an die zwingende Verpflichtung der EU-Organe, die Dienste unabhängiger und gut qualifizierter Beamter sicherzustellen, die auf offene Weise und unter Berücksichtigung einer angemessenen geografischen Ausgewogenheit von Nationalität und Sprachen eingestellt werden; weist darauf hin, dass die Bürgerbeauftragte eine Untersuchung zu der Frage durchgeführt hat, wie das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) „Vorauswahltests“ als Teil eines Verfahrens zur Einstellung neuer Mitarbeiter im öffentlichen Dienst der EU durchgeführt hat, und dabei Probleme im Zusammenhang mit der Organisation von Tests ermittelt hat, die ausschließlich online durchgeführt werden; fordert das EPSO auf, seine Einstellungsverfahren zu verbessern, indem es sicherstellt, dass bestimmte Bewerber aufgrund der technischen Voraussetzungen nicht benachteiligt werden, und den Bewerbern klare Informationen zur Verfügung zu stellen; ist der Ansicht, dass Bewerbern, die das wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, diese Tests physisch in einem Testzentrum abzulegen, wie dies vor der COVID-19-Pandemie üblich war;

23. begrüßt, dass die Europäische Ombudsstelle im Jahr 2023 weiterhin für ihre Rolle geworben, ihre Arbeit einem möglichst breiten Publikum bekannt gemacht und am Europäischen Jugendevent (EYE2023) teilgenommen hat; erachtet die von der Bürgerbeauftragten unter Beteiligung der Kommission und des Parlaments organisierte Diskussion über die Einhaltung des Integritätsrahmens der EU-Verwaltung als wichtig;
24. begrüßt, dass die Bürgerbeauftragte im Anschluss an Beschwerden von Menschen mit Behinderungen Untersuchungen durchgeführt hat, und unterstützt ihre Bemühungen im Hinblick auf den EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen; erachtet die Verpflichtung der Bürgerbeauftragten, die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die EU-Verwaltung zu überwachen, als wichtig, und fordert alle EU-Organe auf, den in den Untersuchungen im Zusammenhang mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen ausgesprochenen Empfehlungen der Bürgerbeauftragten größte Aufmerksamkeit zu widmen; lobt die Bürgerbeauftragte dafür, dass sie 2023 den Vorsitz im EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen innehatte, sowie für ihre kontinuierliche Arbeit als Mitglied dieses Rahmens;
25. betont, dass der „europäische Rechtsakt zur Barrierefreiheit“^(*) am 17. April 2019 angenommen wurde und dass die darin festgelegte Frist für seine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten am 28. Juni 2022 endete; betont, dass der wichtigste Zweck des europäischen Rechtsakts zur Barrierefreiheit darin bestand, das Leben von mindestens 87 Millionen Menschen mit Behinderungen zu vereinfachen und ihnen unter anderem den Zugang zu öffentlichen Verkehrsmitteln, Bankdienstleistungen, Computern, Fernsehen, E-Books und Online-Shops zu erleichtern; bedauert zutiefst, dass es bisher in keinem Mitgliedstaat gelungen ist, die vollständige und kohärente Umsetzung des Rechtsakts sicherzustellen, und dass es immer noch Verzögerungen gibt, was durch die laufenden Vertragsverletzungsverfahren, die die Kommission gegen alle Mitgliedstaaten eingeleitet hat, bestätigt wird; fordert die Bürgerbeauftragte auf, diesen sehr schwerwiegenden Verstoß gegen das EU-Recht, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen erheblich einschränkt, im Rahmen der allgemeinen Maßnahmen, die im EU-Rahmen für das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden, zur Sprache zu bringen, um zu seiner vorrangigen Lösung beizutragen;
26. begrüßt die Untersuchung der Bürgerbeauftragten zu der Frage, wie die Kommission die Regelung des EU-Beamtenstatuts über die Gewährung einer doppelten Kinderzulage für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen anwendet; begrüßt in diesem Zusammenhang den von der Kommission eingeleiteten, die gesamte EU-Verwaltung betreffenden Prozess zur Überarbeitung der geltenden Vorschriften, um eine individuelle inhaltliche Prüfung aller Anträge auf diese Art von Zulage zu gewährleisten;
27. hebt hervor, dass das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten und die jährlich mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten ausgerichteten Sitzungen wichtig sind, um das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür, was die Europäische Ombudsstelle für die europäischen Bürger tun kann, weiter zu schärfen; fordert die Bürgerbeauftragte auf, sich über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten weiterhin am Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren mit den nationalen Bürgerbeauftragten zu beteiligen; nimmt zur Kenntnis, dass der Schwerpunkt der Jahreskonferenz 2023 des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten auf dem Schutz der Menschenrechte und auf der Erörterung der Vorteile und der möglichen Nachteile des Einsatzes von KI in öffentlichen Verwaltungen lag; fordert die Organisationen der Zivilgesellschaft auf, die Dienste der Europäischen Bürgerbeauftragten für die Ausübung der Kontrolle über die EU-Organe, für die Gewährleistung von Transparenz und für die Bearbeitung von Fällen der Nichteinhaltung des Unionsrechts besser zu nutzen; begrüßt, dass sich die Institution des Menschenrechtsbeauftragten von Bosnien und Herzegowina dem Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten angeschlossen hat; fordert die Bürgerbeauftragte auf, die Zusammenarbeit mit den Büros der nationalen Bürgerbeauftragten der EU-Bewerberländer zu verstärken, um die Fähigkeit der Behörden dieser Länder zur Angleichung an die EU-Standards der guten Verwaltungspraxis, Integrität und Rechenschaftspflicht zu verbessern;
28. fordert die Fortsetzung der engen Zusammenarbeit zwischen der Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, die den gemeinsamen Auftrag haben, die EU-Organe den Bürgern näherzubringen; würdigt die Aufmerksamkeit, die die Bürgerbeauftragte allen Beschwerden widmet, sowie die Folgemaßnahmen, einschließlich der Befassung anderer zuständiger Behörden oder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments mit Beschwerden, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und die Umsetzung der EU-Rechtsvorschriften betreffen; fordert die Europäische Ombudsstelle auf, ihre diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen, da die Zusammenarbeit mit dem Petitionsausschuss, die rechtzeitige Unterrichtung und der Zugang zu Dokumenten in allen 24 Amtssprachen der EU die wirksame Beteiligung der Bürger und der Zivilgesellschaft an der Beschlussfassung erhöhen können;
29. begrüßt, dass die Akzeptanzquote der EU-Organe für 2023, d. h. der Prozentsatz der positiven Antworten auf die Gesamtzahl der Vorschläge der Bürgerbeauftragten zur Korrektur oder Verbesserung ihrer Verwaltungspraxis, 81 % betrug, was eine Verbesserung gegenüber dem Vorjahr darstellt; ist jedoch der festen Überzeugung, dass die Organe, Agenturen und sonstigen Stellen der Union sämtlichen Lösungen, Empfehlungen und Anregungen der Bürgerbeauftragten vollständig und konsequent nachkommen müssen;
30. beglückwünscht die Bürgerbeauftragte zu ihrer kontinuierlichen konstruktiven Arbeitsbeziehung mit der Kommission, dem EU-Organ, das von den meisten Untersuchungen der Bürgerbeauftragten betroffen ist; stellt fest, dass diese Beziehung der Kommission dabei hilft, ihre Verwaltungsverfahren effizienter und transparenter zu gestalten;

(*) Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/882/oj>).

31. würdigt und begrüßt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten und der Europäischen Ombudsstelle, ihre internen Verfahren kontinuierlich zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Beschwerdeführer optimale Bedingungen vorfinden und Beschwerden so effizient wie möglich bearbeitet werden; unterstützt die Bemühungen der Bürgerbeauftragten, die Sichtbarkeit ihrer Tätigkeiten weiter zu verbessern, und begrüßt die Verbesserungen des Online-Beschwerdesystems der Bürgerbeauftragten, durch die es benutzerfreundlicher gemacht wurde; begrüßt die mehrsprachige Website der Bürgerbeauftragten, die ihre Zusage widerspiegelt, Unterstützung in allen 24 Amtssprachen der EU anzubieten; hebt hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkten Zugang zu allen Ressourcen haben, die die EU ihren Bürgern zur Verfügung stellt, insbesondere durch systematische Übersetzungs- und Dolmetschdienste, die für alle Amtssprachen, einschließlich der Gebärdensprache, angeboten werden;
 32. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung und den Bericht des Petitionsausschusses dem Rat, der Kommission, der Europäischen Bürgerbeauftragten, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie ihren Bürgerbeauftragten oder entsprechenden Einrichtungen zu übermitteln.
-



C/2025/1981

11.4.2025

P10_TA(2024)0065

Einsetzung eines Sonderausschusses zu dem europäischen Schutzschild für die Demokratie und Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 zu der Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie (2024/2999(RSO))

(C/2025/1981)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission zu dem europäischen Aktionsplan für Demokratie (COM(2020) 0790),
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) ⁽¹⁾ und die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 20. Oktober 2021 zu Europas Medien in der digitalen Dekade: Ein Aktionsplan zur Unterstützung der Erholung und des Wandels ⁽³⁾,
- unter Hinweis auf den Verhaltenskodex gegen Desinformation aus dem Jahr 2022,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden ⁽⁴⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates ⁽⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt (Europäisches Medienfreiheitsgesetz) und Änderung der Richtlinie 2010/13/EU ⁽⁶⁾,
- unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) ⁽⁷⁾,
- unter Hinweis auf das EU-Instrumentarium für sichere 5G-Netze vom März 2021,
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission über die Verteidigung der Demokratie (COM(2023)0630),
- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 12. Dezember 2023 für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 (COM(2023) 0637),
- unter Hinweis auf die Empfehlungen der Kommission für inklusive und stabile Wahlverfahren in der Union und für die Stärkung des europäischen Charakters und eine effiziente Durchführung der Wahlen zum Europäischen Parlament (C(2023)8626) und zur Förderung der Mitwirkung und der wirksamen Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern und Organisationen der Zivilgesellschaft an politischen Entscheidungsprozessen (C(2023)8627),

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/2065/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/1925/oj>.

⁽³⁾ ABl. C 184 vom 5.5.2022, S. 71.

⁽⁴⁾ ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2019/1937/oj>.

⁽⁵⁾ ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2022/2557/oj>.

⁽⁶⁾ ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1083/oj>.

⁽⁷⁾ ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj>.

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. März 2022 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽⁸⁾ (INGE 1),
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 1. Juni 2023 zu Einflussnahme aus dem Ausland auf alle demokratischen Prozesse in der Europäischen Union, einschließlich Desinformation ⁽⁹⁾ (INGE 2),
 - unter Hinweis auf seine Empfehlung vom 15. Juni 2023 an den Rat und die Kommission nach der Prüfung von behaupteten Verstößen gegen das Unionsrecht und Missständen bei der Anwendung desselben im Zusammenhang mit dem Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware ⁽¹⁰⁾,
 - unter Hinweis auf den Bericht vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“, (Sicherer gemeinsam – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas), der von Sauli Niinistö, dem ehemaligen Präsidenten der Republik Finnland, in seiner Eigenschaft als Sonderberater der Präsidentin der Europäischen Kommission verfasst wurde,
 - gestützt auf Artikel 213 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass Einflussnahme aus dem Ausland einen schweren Verstoß gegen die universellen Werte und Grundsätze darstellt, auf denen die Europäische Union beruht, wie Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit; in der Erwägung, dass Beweise dafür vorliegen, dass böswillige und autoritäre ausländische staatliche Akteure und böswillige nichtstaatliche Akteure durch Manipulation von Informationen und andere Taktiken der Einmischung in demokratische Prozesse in der EU eingreifen; in der Erwägung, dass solche Angriffe die Bürger irreführen und täuschen und ihr Wahlverhalten beeinflussen, spaltende Debatten verstärken, spalten, polarisieren und die Vulnerabilitäten von Gesellschaften verstärken, Hetze fördern, die Lage schutzbedürftiger Gruppen, die eher Opfer von Desinformation werden, verschlechtern, die Integrität demokratischer Wahlen und Referenden verzerren, Misstrauen gegenüber nationalen Regierungen, staatlichen Stellen, der demokratischen Ordnung und der Rechtsstaatlichkeit schüren und das Ziel verfolgen, die europäische Demokratie zu destabilisieren; in der Erwägung, dass dies eine Frage der inneren Sicherheit der Gesellschaft der Europäischen Union insgesamt geworden ist;
- B. in der Erwägung, dass Russland seit vielen Jahren kontinuierlich eine Desinformationskampagne von beispielloser Bösartigkeit und Größenordnung führt, um sowohl die eigenen Bürger als auch die internationale Staatengemeinschaft insgesamt zu täuschen, und zwar mit besonderer Intensität seit dem Vorabend und während seines Angriffskriegs gegen die Ukraine, der am 24. Februar 2022 begann; in der Erwägung, dass es in dieser Hinsicht einer kontinuierlichen Unterstützung und engen Zusammenarbeit mit der Ukraine und Moldau, aber auch mit den proeuropäischen Kräften in Georgien und den Ländern des westlichen Balkans bedarf, die alle mit einer starken Einmischung Russlands in ihren Prozess der Konvergenz mit der EU konfrontiert sind, und dass dabei die Möglichkeiten des gegenseitigen Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren genutzt werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass Versuche staatlicher Akteure aus Drittstaaten und böswilliger nichtstaatlicher Akteure, mittels böswilliger Eingriffe Einfluss auf die Funktionsweise der Demokratie in der EU und in ihren Mitgliedstaaten zu nehmen sowie Druck auf die in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Werte auszuüben, Teil eines allgemeinen Trends zur Störung von Demokratien weltweit sind;
- D. in der Erwägung, dass böswillige Akteure nach wie vor versuchen, auf Wahlverfahren Einfluss zu nehmen und die Offenheit und den Pluralismus unserer Gesellschaften auszunutzen und demokratische Prozesse und die Widerstandsfähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten anzugreifen;
- E. in der Erwägung, dass böswillige autokratische Akteure zunehmend Desinformationskampagnen gegen die Tätigkeit der EU-Delegationen führen; in der Erwägung, dass dies ein eindeutiger Versuch ist, die strategische Kommunikation der EU im Ausland zu behindern;
- F. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten vor dem 8. Oktober 2024 über keine besondere Sanktionsregelung in Bezug auf die Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformationskampagnen verfügten, die von böswilligen staatlichen Akteuren aus Drittländern betrieben werden, was bedeutet, dass diese Akteure sicher davon ausgehen konnten, dass ihre Destabilisierungskampagnen gegen die EU für sie folgenlos bleiben werden;
- G. in der Erwägung, dass es an einer gemeinsamen Definition und einem gemeinsamen Verständnis dieses Phänomens mangelt und viele Lücken und Schlupflöcher in den geltenden Rechtsvorschriften und derzeitigen Maßnahmen auf Ebene der EU und ihrer Mitgliedstaaten bestehen, die darauf abzielen, Einflussnahme aus dem Ausland aufzudecken, zu verhindern und zu bekämpfen;
- H. in der Erwägung, dass zu erwarten ist, dass Einmischung von außen, Desinformation sowie massive Angriffe auf und Bedrohungen gegen die Demokratie in immer größerem Umfang und auf immer ausgefeiltere Weise fortgesetzt werden;
- I. in der Erwägung, dass die früheren Empfehlungen des Parlaments zur Bekämpfung bössartiger Einflussnahme aus dem Ausland auf die demokratischen Prozesse der EU dazu beigetragen haben dürften, dass das Problem in der EU allgemein verstanden und stärker ins Bewusstsein gerückt wurde;

⁽⁸⁾ ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 61.

⁽⁹⁾ ABl. C, C/2023/1226, 21.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2023/1226/oj>.

⁽¹⁰⁾ ABl. C, C/2024/494, 23.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/494/oj>.

- J. in der Erwägung, dass die Anhörungen und die Arbeit der Sonderausschüsse INGE 1 und INGE 2 zur öffentlichen Anerkennung und zur Kontextualisierung dieser Fragen beigetragen und die europäische Debatte über die Einflussnahme aus dem Ausland auf demokratische Prozesse und Desinformation erfolgreich gestaltet haben;
- K. in der Erwägung, dass es einer globalen, multilateralen Zusammenarbeit und Unterstützung zwischen gleich gesinnten Partnern, auch zwischen Parlamentariern, bedarf, wenn es darum geht, gegen böswillige Einmischung aus dem Ausland und Desinformation vorzugehen; in der Erwägung, dass Demokratien fortgeschrittene Fähigkeiten und Strategien zur Abwehr dieser Bedrohungen und Angriffe entwickelt haben;
- L. in der Erwägung, dass die Bekämpfung von Einmischung aus dem Ausland, Desinformation und Bedrohungen der Demokratie einen vielschichtigen Ansatz erfordert, um kritisches Denken und Medien- und Informationskompetenz sowie das bürgerschaftliche Engagement und die Demokratieerziehung zu fördern;
- M. in der Erwägung, dass durch hybride Bedrohungen und Angriffe große und sektorübergreifende Krisen ausgelöst werden können, die sich nachteilig auf die Sicherheit und Gefahrenabwehr, das Wohlergehen der Bürger und das Funktionieren der Gesellschaft und der Wirtschaft insgesamt auswirken und eine zentrale Herausforderung für die inneren Angelegenheiten der EU darstellen; in der Erwägung, dass die neue Realität einen robusteren Ansatz für das Krisenmanagement und die zivile und militärische Vorsorge der EU, den Aufbau einer strategischen Vorausschau und Antizipation sowie die Stärkung der Frühwarn-, Erkennungs- und Analysefähigkeiten und der Fähigkeiten im Bereich der operativen Koordinierung erfordert;
- 1. beschließt, einen Sonderausschuss mit der Bezeichnung „Sonderausschuss für den Europäischen Schutzschild für die Demokratie“ einzusetzen, der in Zusammenarbeit und Konsultation mit den zuständigen ständigen Ausschüssen, soweit deren Befugnisse und Zuständigkeiten gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung betroffen sind, folgende Aufgaben wahrnimmt:
 - a) Bewertung der einschlägigen bestehenden und geplanten Rechtsvorschriften und Strategien zur weiteren Aufdeckung möglicher Schlupflöcher, Lücken und Überschneidungen, die für böswillige Einmischung in demokratische Prozesse genutzt werden könnten, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte:
 - i) Strategien, Legislativvorschläge und Strukturen, die im Rahmen des Europäischen Schutzschildes für die Demokratie eingerichtet werden sollen und bereits im Rahmen des Aktionsplans für Demokratie in Europa eingerichtet wurden, sowie einschlägige Instrumente im Rahmen des Strategischen Kompasses wie das EU-Instrumentarium gegen hybride Bedrohungen,
 - ii) Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Agenturen der EU und nationalen Behörden im Bereich Justiz und Inneres, auch für die Zwecke des Informationsaustauschs, der Aufklärung und der Mechanismen zur frühzeitigen Erkennung,
 - iii) politische Maßnahmen und Empfehlungen, die im Bericht vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe’s Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Sicherer gemeinsam – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas) dargelegt werden,
 - iv) politische Maßnahmen, die zu den demokratischen Prozessen der EU, zur Widerstandskraft der Demokratie durch Lagebewusstsein, Medien- und Informationskompetenz, Medienpluralismus und unabhängigen Journalismus, zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, der Bildung, des kritischen Denkens sowie des Bewusstseins und der Teilhabe der Bürger beitragen,
 - v) Widerstandsfähigkeit der Demokratie gegen heimische hybride Bedrohungen und Angriffe und böswillige Einmischung,
 - vi) Einflussnahme über Internetplattformen, insbesondere durch eingehende Bewertung der Verantwortung und der Auswirkungen sehr großer Internetplattformen auf die Demokratie und die demokratischen Prozesse in der EU,
 - vii) Auswirkungen von Eingriffen in kritische Infrastrukturen und strategische Wirtschaftszweige, einschließlich ausländischer Investitionen und des Eigentums von Immobilien in der EU,
 - viii) hybride Bedrohungen und Angriffe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Cyberangriffe, auch auf militärische und nicht militärische Ziele, vom Menschen hergestellte Texte und audiovisuelle Inhalte sowie KI-generierte Inhalte und „Deepfakes“, die zum Zwecke der Einflussnahme aus dem Ausland und Desinformation verwendet werden, Einmischung in politische Institutionen, wirtschaftliche Einflussnahme oder wirtschaftlicher Zwang, Einmischung über globale Akteure durch die Vereinnahmung von Eliten, Diasporas im Ausland, Universitäten und kulturelle Veranstaltungen, verdeckte Finanzierung politischer Aktivitäten durch böswillige ausländische Akteure und Spender, Informationsmanipulation aus dem Ausland und Maßnahmen zur Einmischung in Maßnahmen der EU im Ausland und die zunehmende Instrumentalisierung künstlich geschaffener Migrationsströme vonseiten staatlicher Akteure,
 - ix) Strategien zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Cybersicherheitsniveaus in der gesamten EU und der Widerstandsfähigkeit gegen Cyberangriffe, die mit demokratischen Prozessen in Zusammenhang stehen,
 - x) die Rolle böswilliger staatlicher und nichtstaatlicher Akteure, ihre Arbeitsweise und Finanzierung sowie die von ihnen verübte physische Sabotage,
 - xi) die Auswirkungen von Einflussnahme auf die Rechte von Minderheiten und anderen diskriminierten Gruppen,

- xii) Abschreckung, Zurechnung und kollektive Gegenmaßnahmen, darunter Sanktionen,
 - xiii) Nachbarschaft und globale Zusammenarbeit sowie Multilateralismus,
 - xiv) Einmischung von in der EU niedergelassenen Akteuren sowohl in der EU als auch in Drittländern,
 - xv) Strategien und Maßnahmen zur Wahrung der Fairness und Integrität von Wahlen und zur Stärkung der demokratischen Gewaltenteilung,
- b) Ausarbeitung von Empfehlungen und Vorschlägen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen ständigen Ausschüssen, wie diese Lücken weiter geschlossen werden können, um die Widerstandsfähigkeit der EU gegenüber hybriden Bedrohungen und Angriffen, einschließlich Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, zu stärken, und wie der rechtliche und institutionelle Rahmen der EU verbessert werden kann,
 - c) Bewertung der Tätigkeiten der Kommission und des Europäischen Auswärtigen Dienstes in Bezug auf die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland sowie von hybriden Bedrohungen und Angriffen,
 - d) Abwehrmaßnahmen gegen Informationskampagnen und strategische Kommunikation böswilliger Drittländer, die unter anderem über Akteure und Organisationen in der EU betrieben werden und die den Zielen der EU schaden und dazu dienen, die öffentliche Meinung in der EU zu beeinflussen,
 - e) gegebenenfalls die Weiterverfolgung der Umsetzung der Berichte der Sonderausschüsse INGE 1 und INGE 2,
 - f) Beitrag zur allgemeinen Widerstandsfähigkeit der Institutionen gegen Einflussnahme aus dem Ausland, hybride Bedrohungen, Angriffe und Desinformation,
 - g) Pflege von Beziehungen zu anderen Organen und Einrichtungen der EU, Behörden der Mitgliedstaaten, anderen internationalen Organisationen und interparlamentarischen Versammlungen, zur Zivilgesellschaft sowie zu staatlichen und nichtstaatlichen Partnern in relevanten Drittländern in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, um die Maßnahmen der EU gegen hybride Bedrohungen und Angriffe sowie gegen interne und ausländische Informationsmanipulation und Einmischung zu verstärken, Zusammenarbeit insbesondere mit staatlichen und nichtstaatlichen Partnern in der Ukraine und Moldau und mit den proeuropäischen Partnern in Georgien sowie mit den Ländern des westlichen Balkans, Maßnahmen gegen manipulative Narrative aus Russland angesichts der großen und anhaltenden Gefahr, die von Russland für die Stabilität und Sicherheit der gesamten EU ausgeht;
- 2. beschließt, dass die Sitzungen immer dann, wenn sich der Sonderausschuss mit der Anhörung von vertraulichen Beweisen oder von Zeugenaussagen, die personenbezogene Daten umfassen, oder mit einem Meinungsaustausch mit Behörden oder Einrichtungen zu als vertraulich eingestuft Informationen, wozu auch wissenschaftliche Studien oder Teile davon zählen, die gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ als vertraulich gelten, oder mit entsprechenden Anhörungen befasst, unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden; beschließt außerdem, dass Zeugen und Sachverständige das Recht haben, unter Ausschluss der Öffentlichkeit auszusagen;
 - 3. beschließt, dass die Liste der Personen, die zu öffentlichen Sitzungen eingeladen werden, die Liste der Personen, die diesen Sitzungen beiwohnen, sowie die Protokolle dieser Sitzungen öffentlich zugänglich gemacht werden;
 - 4. beschließt, dass bei dem Sonderausschuss eingegangene als vertraulich eingestufte Dokumente im Rahmen des Verfahrens gemäß Artikel 227 seiner Geschäftsordnung geprüft werden und dass derartige Informationen ausschließlich genutzt werden, um den Abschlussbericht des Sonderausschusses zu erstellen;
 - 5. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 33 fest;
 - 6. beschließt, dass die Dauer des Mandats des Sonderausschusses zwölf Monate beträgt und dass die Dauer dieses Mandats des Ausschusses mit seiner konstituierenden Sitzung beginnt;
 - 7. beschließt, dass der Sonderausschuss dem Parlament einen Halbjahresbericht vorlegen kann; beschließt ferner, dass er dem Parlament unbeschadet der Zuständigkeiten der ständigen Ausschüsse gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung spätestens während der Januar-Tagung im Jahr 2026 einen Abschlussbericht vorlegen muss, der sich auf die in Absatz 1 genannten Fragen konzentriert sowie Sachverhaltsfeststellungen und Empfehlungen in Bezug auf die zu ergreifenden Maßnahmen und Initiativen enthält; betont, dass die Empfehlungen des Sonderausschusses von den zuständigen ständigen Ausschüssen bei ihrer Arbeit berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1107/oj>).



C/2025/1982

11.4.2025

P10_TA(2024)0066

Einsetzung eines Sonderausschusses zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union und Festlegung seiner Zuständigkeiten, seiner zahlenmäßigen Zusammensetzung und seiner Mandatszeit

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die zahlenmäßige Zusammensetzung und die Mandatszeit des Sonderausschusses zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union (2024/3000(RSO))

(C/2025/1982)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Konferenz der Präsidenten,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 3 Absatz 3, und auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 9, 14, 148, 153, 160 und 168 sowie das Protokoll Nr. 26 zum EUV und zum AEUV über Dienste von allgemeinem Interesse,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die europäische Säule sozialer Rechte,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 21. Januar 2021 zu dem Zugang zu angemessenem und erschwinglichem Wohnraum für alle ⁽¹⁾,
 - gestützt auf Artikel 213 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen das Recht auf Wohnraum vorsieht;
- B. in der Erwägung, dass in der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt ist, dass Hilfsbedürftigen Zugang zu hochwertigen Sozialwohnungen oder hochwertiger Unterstützung bei der Wohnraumbeschaffung zu gewähren ist, und dass dies sowohl auf Unionsebene als auch auf nationaler Ebene im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden muss; in der Erwägung, dass Wohnungslosen angemessene Unterkünfte und Dienste bereitzustellen sind, um ihre soziale Inklusion zu fördern; in der Erwägung, dass das Recht auf Wohnraum von Menschen mit Behinderungen besonders schützenswert ist und gezielte Maßnahmen zur Sicherstellung der Zugänglichkeit von Wohnraum ergriffen werden müssen;
- C. in der Erwägung, dass die Europäische Union mit einer Wohnraumkrise konfrontiert ist, da Menschen jeden Alters über verschiedene Einkommensgruppen hinweg mit hohen Preisen und der Knappheit erschwinglichen Wohnraums zu kämpfen haben; in der Erwägung, dass unerschwinglicher Wohnraum vielen Unionsbürgern große Besorgnis bereitet und sie, insbesondere junge Menschen, daran hindert, ein eigenständiges Leben zu beginnen; in der Erwägung, dass diese Krise die Menschen in allen Mitgliedstaaten betrifft und negative Auswirkungen auf ihre Gesundheit, ihr Wohlbefinden und ihre Lebensbedingungen haben kann;
- D. in der Erwägung, dass der Schutz von Privateigentum und die Gewährleistung von Rechtssicherheit für private Eigentümer, einschließlich bewährter Verfahren beim Vorgehen gegen Hausbesetzungen, sowie der Schutz vor Zwangsräumungen wichtige Aspekte auf nationaler Ebene sind, die sich auf die Verfügbarkeit von Wohnraum und das Recht auf Wohnraum in bestimmten Mitgliedstaaten auswirken;
- E. in der Erwägung, dass die Union über eine Reihe von Zuständigkeiten im Bereich Wohnraum verfügt;
- F. in der Erwägung, dass ein ganzheitlicher Ansatz für Wohnraum erforderlich ist, bei dem verschiedene politische Maßnahmen, die in unterschiedlichen Ausschüssen des Europäischen Parlaments behandelt werden, miteinander kombiniert werden;
1. beschließt, einen Sonderausschuss mit der Bezeichnung „Sonderausschuss zur Wohnraumkrise in der Europäischen Union“ mit dem Ziel einzusetzen, Lösungsansätze für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum vorzuschlagen, und dass dieser Ausschuss in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den zuständigen ständigen Ausschüssen im Bereich ihrer Befugnisse und Zuständigkeiten gemäß Anlage VI der Geschäftsordnung folgende Aufgaben wahrnimmt:
- a) Erfassung des derzeitigen Wohnraumbedarfs in allen Gebieten und Bevölkerungsgruppen, insbesondere Gruppen mit niedrigem und mittlerem Einkommen, und Bewertung der Auswirkungen der Wohnungsknappheit auf Ungleichheiten, Erschwinglichkeit, Demografie, Armut und soziale Ausgrenzung, auch anhand vorhandener nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten;

⁽¹⁾ ABl. C 456 vom 10.11.2021, S. 145.

- b) Analyse der vorhandenen einschlägigen wohnungspolitischen Maßnahmen auf EU-, nationaler, regionaler und lokaler Ebene mit Schwerpunkt auf der Verfügbarkeit gezielter Instrumente für sozialen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum in Städten, auf Inseln sowie in Küsten- und ländlichen Gebieten im Hinblick auf die Ermittlung und Abgabe von Empfehlungen, einschließlich Maßnahmen zur Zugänglichkeit von Wohnraum für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität;
 - c) Analyse der Auswirkungen von Spekulation mit Wohnimmobilien und ihrer wirtschaftlichen Folgen sowie Unterbreitung von Vorschlägen für Folgemaßnahmen;
 - d) Bewertung der Frage, ob die Entwicklung der Wohnimmobilienpreise und Mieten bei den Indikatoren für Lebenshaltungskosten und den damit zusammenhängenden politischen Maßnahmen angemessen berücksichtigt wird;
 - e) Erfassung und Bewertung der Wirksamkeit öffentlicher und privater EU- und nationaler Ressourcen, einschließlich bestehender Unionsfonds für angemessenen, nachhaltigen und erschwinglichen Wohnraum und für die Beseitigung der Obdachlosigkeit, sowie gegebenenfalls Abgabe von Empfehlungen;
 - f) Analyse systemischer Probleme im Zusammenhang mit der kurzfristigen Vermietung von Unterkünften und ihrer Auswirkungen hinsichtlich der Verfügbarkeit von erschwinglichem Wohnraum in besonders betroffenen Gebieten und Unterbreitung entsprechender Vorschläge;
 - g) Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union über die Erhebung und die Weitergabe von Daten im Zusammenhang mit Dienstleistungen für die kurzfristige Vermietung von Unterkünften, die spätestens zum 20. Mai 2026 auf nationaler Ebene angenommen werden müssen;
 - h) Analyse der Auswirkungen der politischen Maßnahmen der Union, die sich auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Wohnraum auswirken, einschließlich Schwachstellen in den geltenden Unionsvorschriften in Bezug auf die Investitionskapazität, auf Wohnraum und Sozialwohnungen, auf staatliche Beihilfen und Engpässe in der Lieferkette;
 - i) Bewertung potenzieller Hindernisse für den Bausektor und ihrer Auswirkungen auf die Wohnraumkrise;
 - j) Ermittlung von Engpässen hinsichtlich der Verfügbarkeit, der Nachhaltigkeit und des Finanzierungsbedarfs in Bezug auf erschwinglichen Wohnraum sowie des etwaigen Bedarfs an Reformen;
 - k) Bewertung der Auswirkungen gemeinnütziger und begrenzt gewinnorientierter Wohnraumlösungen, wie von Sozialwohnungen oder Genossenschaftswohnungen, auf die Erschwinglichkeit und Zugänglichkeit von Wohnraum für verschiedene Gruppen;
 - l) Bewertung der Strategien und Legislativvorschläge, die erforderlich sind, um die Bereitstellung und Verfügbarkeit von angemessenem, nachhaltigem und erschwinglichem Wohnraum zu verbessern, unter anderem durch die Ermöglichung von Programmen für den Neubau, die Rückwidmung von Wohnraum sowie für Renovierungen unter Berücksichtigung des Potenzials leerstehender Gebäude;
 - m) Erfassung innovativer Technologien, Verfahren, Dienstleistungen und Produkte zur Unterstützung der Renovierungswelle unter Berücksichtigung bestehender Initiativen der Union; Erfassung von Hindernissen für die Renovierungswelle in Form von Verwaltungs- und Regelungsaufwand, um unnötigen Regelungsaufwand zu verringern und gleichzeitig hochwertige Arbeit im Bausektor sowie Qualitätsstandards für erschwinglichen Wohnraum sicherzustellen;
 - n) Beitrag zur Entwicklung und künftigen Umsetzung des europäischen Plans für erschwinglichen Wohnraum und der von der Kommission vorzulegenden europäischen Strategie für den Wohnungsbau;
 - o) Durchführung von Anhörungen mit Sachverständigen der Organe der Union und der zuständigen Behörden, internationalen, nationalen und regionalen Einrichtungen sowie von nichtstaatlichen Organisationen und aus einschlägigen Wirtschaftszweigen unter Berücksichtigung der Perspektiven einer Reihe von Interessenträgern;
 - p) Durchführung von Besuchen zur Untersuchung bewährter Verfahren in ganz Europa;
2. legt die Zahl der Mitglieder des Sonderausschusses auf 33 fest;
 3. legt die Mandatszeit des Sonderausschusses auf zwölf Monate fest und beschließt, dass die Mandatszeit des Ausschusses mit seiner konstituierenden Sitzung beginnt;
 4. beauftragt den Sonderausschuss, am Ende seiner Mandatszeit einen Abschlussbericht vorzulegen, in dem vordergründig auf die unter Nummer 1 genannten Fragen eingegangen wird.



C/2025/1983

11.4.2025

P10_TA(2024)0067

Ernennung des Vorsitzes der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (AMLA)

Beschluss des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 über den Vorschlag für die Ernennung des Vorsitzes der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (N10-0050/2024 – C10-0210/2024 – 2024/0802(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/1983)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 4. Dezember 2024 (C10-0210/2024),
- unter Hinweis auf Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 ⁽¹⁾,
- gestützt auf seine Geschäftsordnung,
- unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A10-0032/2024),
- A. in der Erwägung, dass in Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 festgelegt ist, dass der Vorsitzende der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage von Verdiensten, Fähigkeiten, Wissen, Integrität, allgemeinem Ansehen und anerkannter Erfahrung auf dem Gebiet der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie anderer einschlägiger Qualifikationen ausgewählt wird;
- B. in der Erwägung, dass sich das Europäische Parlament verpflichtet hat, in den Führungspositionen der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen; in der Erwägung, dass alle Organe und Einrichtungen der EU und der Mitgliedstaaten konkrete Maßnahmen umsetzen sollten, um für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu sorgen;
- C. in der Erwägung, dass die Kommission am 9. Oktober 2024 im Einklang mit Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 eine Auswahlliste mit Kandidaten für das Amt des Vorsitzenden der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen hat und dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 25. November 2024 Anhörungen mit den ausgewählten Kandidaten durchgeführt haben;
- D. in der Erwägung, dass die Kommission dem Europäischen Parlament am 9. Oktober 2024 gemäß Artikel 68 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1620 die Auswahlliste unterbreitet hat;
- E. in der Erwägung, dass die Kommission am 4. Dezember 2024 einen Vorschlag für die Ernennung von Bruna Szego zur Vorsitzenden der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angenommen und diesen Vorschlag dem Europäischen Parlament übermittelt hat;
- F. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres daraufhin die Qualifikationen der vorgeschlagenen Kandidatin für das Amt der Vorsitzenden der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beurteilt haben, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel 68 der Verordnung (EU) 2024/1620 festgelegten Anforderungen;
- G. in der Erwägung, dass der Ausschuss für Wirtschaft und Währung und der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres am 16. Dezember 2024 eine Anhörung mit Bruna Szego durchgeführt haben, bei der sie eine einleitende Erklärung abgab und anschließend Fragen von Mitgliedern der Ausschüsse beantwortete;
- 1. billigt den Vorschlag zur Ernennung von Bruna Szego als Vorsitzende der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung;
- 2. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss dem Rat, der Kommission, der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABL L, 2024/1620 vom 19.6.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1620/oj>.



C/2025/1984

11.4.2025

P10_TA(2024)0068

Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der EG und den Pazifik-Staaten: Beitritt Tongas

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt des Königreichs Tonga zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (07921/2024 – C10-0055/2024 – 2024/0048(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/1984)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07921/2024),
 - unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0055/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0023/2024),
1. gibt seine Zustimmung zum Beitritt des Königreichs Tonga zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und des Königreichs Tonga zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2, ELI: https://eur-lex.europa.eu/eli/agree_internation/2009/729/oj?eliuri=eli%3Aagree_internation%3A2009%3A729%3Aoj&locale=de



C/2025/1985

11.4.2025

P10_TA(2024)0069

Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in abkommensverankerten Investor-Staat-Schiedsverfahren

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Transparenz in abkommensverankerten Investor-Staat-Schiedsverfahren (07011/2024 – C10-0080/2024 – 2015/0012(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/1985)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07011/2024),
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen (07012/2024),
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0080/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0021/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Abschluss des Abkommens;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten sowie dem Sekretariat der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu übermitteln.



C/2025/1986

11.4.2025

P10_TA(2024)0070

Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der EG und den Pazifik-Staaten: Beitritt Niues

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Niues zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (07920/2024 – C10-0054/2024 – 2024/0010(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/1986)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (07920/2024),
 - unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C10-0054/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0024/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Beitritt Niues zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Niues zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/729/oj.



C/2025/1987

11.4.2025

P10_TA(2024)0071

Interims-Partnerschaftsabkommen EG/Pazifik-Staaten: Beitritt Tuvalu

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Dezember 2024 zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt Tuvalu zum Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (05757/2024 – C9-0033/2024 – 2023/0456(NLE))

(Zustimmung)

(C/2025/1987)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (05757/2024),
 - unter Hinweis auf das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits ⁽¹⁾,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0033/2024),
 - gestützt auf Artikel 107 Absätze 1 und 4 und Artikel 117 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel (A10-0025/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Beitritt Tuvalu zu dem Abkommen;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und Tuvalu zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 2, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2009/729/oj.



C/2025/2032

11.4.2025

**Veröffentlichung der Mitteilung einer genehmigten Standardänderung einer Produktspezifikation
einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der
Kommission ⁽¹⁾**

(C/2025/2032)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Hjälmargös“

EU-Nr.: PDO-SE-02888-AM01 — 22.1.2025

1. Name des Erzeugnisses

„Hjälmargös“

2. Art der geografischen Angabe

- ☒ geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.)
- ☐ geschützte geografische Angabe (g. g. A.)
- ☐ geografische Angabe (g. A.)

3. Sektor

- ☒ Landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ☐ Weine
- ☐ Spirituosen

4. Land, zu dem das geografische Gebiet gehört

Schweden

5. Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt

Lebensmittelbehörde

6. Einstufung als Standardänderung

Erläuterung, warum die Änderung(en) unter die Definition des Begriffs „Standardänderung“ gemäß Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1143 fällt/fallen:

Bei den Änderungen der Spezifikation und des Einzigen Dokuments handelt es sich aus folgenden Gründen um Standardänderungen im Sinne von Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143:

- a) Sie führen nicht zu einer Änderung des Namens der geschützten Ursprungsbezeichnung oder der Verwendung dieses Namens.
- b) Es ist unwahrscheinlich, dass sie die Gefahr bergen, dass der Zusammenhang gemäß Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe b für geschützte Ursprungsbezeichnungen nicht mehr gegeben ist.
- c) Sie haben keine zusätzlichen Beschränkungen bei der Vermarktung des Erzeugnisses zur Folge.

⁽¹⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. Beschreibung der genehmigten Änderung(en)

1. Änderung, damit Fische ohne Ausweidung gekühlt gelagert werden dürfen

Abschnitt 3.5 der Produktspezifikation und Punkt 3.4 des Einziges Dokuments werden wie folgt geändert:

„Der ‚Hjäl margös‘ wird im Hjäl marens-See gefangen und angelandet. Die Fische dürfen ohne Ausweidung gekühlt gelagert werden Sie dürfen auch ausgeweidet und anschließend gekühlt gelagert oder gefroren, oder in Filets zerlegt und anschließend gekühlt gelagert werden. Die Filets können auch tiefgefroren werden. All diese Schritte müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.

‚Hjäl margös‘ dürfen nicht im Ganzen (nicht filetiert) außerhalb des geografischen Gebiets tiefgefroren und unter der Bezeichnung ‚Hjäl margös‘ verkauft werden.“

Mit dieser Änderung können die Fische gekühlt gelagert werden, ohne dass sie zuerst ausgeweidet werden. Der Fischerverband „Hjäl marens Fiskareförbund“ hat festgestellt, dass es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das von den Fischern, die „Hjäl margös“ fangen, angewendet wird. Mit dieser Änderung werden die Produktspezifikation und das Einzige Dokument an die gängige Praxis angepasst.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

2. Änderung der Beschreibung des Erzeugnisses hinsichtlich der Maschenöffnung beim Fischfang mit Garnreusen und Großreusen

Abschnitt 3.2 der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einziges Dokuments werden wie folgt geändert:

„Netzfischerei darf nur mit Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von mindestens 60 mm erfolgen. Die Fische müssen zum Zeitpunkt des Fangs mindestens 45 cm lang sein. Die Begrenzung der Maschenöffnung gilt nicht für Garnreusen und Großreusen. Der Fang wird aus Großreusen entnommen, und Fische, die nicht den Größenanforderungen von 45 cm entsprechen, werden lebend in den See zurückgeworfen.“

Die Änderung sieht die Verwendung einer anderen Maschenöffnung für Garnreusen und Großreusen vor sowie eine Ergänzung des Textes, wonach der Fang aus Großreusen entnommen wird und Fische, die nicht den Größenanforderungen entsprechen, lebend in den See zurückgeworfen werden.

Der Fischerverband „Hjäl marens Fiskareförbund“ hat festgestellt, dass es sich hierbei um ein Verfahren handelt, das von den Fischern, die „Hjäl margös“ fangen, angewendet wird. Die Änderung wird vorgenommen, um die Produktspezifikation und das Einzige Dokument an die gängige Praxis der Fischer von Hjäl margös anzupassen.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

3. Änderung der Beschreibung des geografischen Gebiets hinsichtlich der Entfernung von den Abgrenzungslinien des Sees

Abschnitt 4 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einziges Dokuments werden wie folgt geändert:

„Zum geografischen Gebiet, in dem Tätigkeiten in der Produktionskette wie Lagerung, Verarbeitung und Zubereitung von ‚Hjäl margös‘ erfolgen, gehört auch der Bereich um den See, der bis zu 10 km von den Abgrenzungslinien des Sees entfernt liegt.“

Mit der Änderung wird der Abschnitt des geografischen Gebiets auf 10 km von den Abgrenzungslinien des Hjäl marens-Sees entfernt ausgeweitet. Der Fischerverband „Hjäl marens Fiskareförbund“ führte an, dass das zuvor angegebene Gebiet von 1 km nicht den Tätigkeiten der Fischer von „Hjäl margös“ entspreche.

Diese Änderung betrifft das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

1. **Name(n) (der g. U. oder der g. g. A.)**

„Hjäl margös“

2. **Mitgliedstaat oder Drittland**

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Code der Kombinierten Nomenklatur

— 03 — FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE

0304 — Fischfilets und anderes Fischfleisch (auch fein zerkleinert), frisch, gekühlt oder gefroren

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Bei dem Erzeugnis mit der g. U. „Hjälmargin“ handelt es sich um einen wild gefangenen frischen Zander (*Sander lucioperca*) aus dem Hjälmargin-See. Der Fisch muss beim Fang mindestens 45 cm lang sein und wird als Frisch- oder Tiefkühlware, im Ganzen oder als Filet verkauft.

Der Geschmack von „Hjälmargin“ wird von mehreren Faktoren beeinflusst, die mit seinem Lebensraum zusammenhängen. Der Hjälmargin-See ist ein nährstoffreiches Gewässer, das die Fische ausreichend mit ihrer Hauptnahrungsquelle, dem Stint (*Osmerus eperlanus*), versorgt. Untersuchungen an Stinten aus verschiedenen Gewässern zeigen, dass die Stinte aus dem Hjälmargin-See eine einzigartige Fettsäurezusammensetzung aufweisen, die sich auch auf den Fettsäuregehalt des Zanders auswirkt. Studien zufolge lässt die nährstoffreiche Umgebung den „Hjälmargin“ auch extrem schnell und gleichmäßig wachsen. Dadurch entsteht ein rundlicherer Fisch, der, wenn er gegart wird, eine weiche, zarte Textur besitzt.

Größe

≥ 45 cm lang

≥ 0,8 kg

Geschmack

Sensorisch geschulte Menschen beschreiben den Geschmack von „Hjälmargin“ oft als leicht fischig und rein. Im Rohzustand hat „Hjälmargin“ einen zarten Geschmack. Es lässt sich auch ein leicht nussiger Geschmack von Pfifferlingen ausmachen. Der Nachgeschmack ist metallisch.

Beim Garen von „Hjälmargin“ tritt das Fett aus und es wird eine ganze Palette an Aromen freigesetzt, darunter eine leichte Süße und eine gewisse Salzigkeit. Auch ein leichter Nussgeschmack ist noch erkennbar, ebenso Noten von Muscheln.

Textur

„Hjälmargin“ zergeht am Gaumen und hinterlässt keinen Fettgeschmack. Der Geschmack von „Hjälmargin“ ist sehr mild; daher ist bei der Verkostung des in dünne Scheiben geschnittenen Fisches seine Textur mit ausgeprägten und festen Schichten das geschmacklich am stärksten zum Tragen kommende Element.

Farbe

Das Fleisch von „Hjälmargin“ schimmert perlmuttartig.

Nährstoffgehalt (je 100 g Fischfleisch)

Energie (kcal) 80 bis 90

Fett (g) 0,2 bis 0,3

Eiweiß (g) 20 bis 26

Hierbei handelt es sich nicht um Kontrollpunkte, sondern eher um eine Übersicht über die Nährwertspannen, die wild gefangener Zander üblicherweise aufweist.

3.3. Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)

Der Zander ist ein Raubfisch, der sich von in denselben Gewässern lebenden anderen wilden Fischen ernährt. Im Hjälmargin-See stellt der Stint (*Osmerus eperlanus*) im Jahresdurchschnitt die Hauptnahrungsquelle dar. In Abhängigkeit von der Jahreszeit und der Verfügbarkeit von Stint ernährt sich der Zander auch von Flussbarsch (*Perca fluviatilis*), Rotaugen (*Rutilus rutilus*) und Ukelei (*Alburnus alburnus*).

3.4. Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen

„Der „Hjälmargin“ wird im Hjälmargin-See gefangen und angelandet. Die Fische dürfen ohne Ausweidung gekühlt gelagert werden. Sie dürfen auch ausgeweidet und anschließend gekühlt gelagert oder gefroren, oder in Filets zerlegt und anschließend gekühlt gelagert werden. Die Filets können auch tiefgefroren werden. All diese Schritte müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen.“

„Hjälmargös“ dürfen nicht im Ganzen (nicht filetiert) außerhalb des geografischen Gebiets tiefgefroren und unter der Bezeichnung „Hjälmargös“ verkauft werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Jede Anlieferung von „Hjälmargös“ wird (neben den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben) mit folgenden Informationen versehen:

- Fangdatum
- Fischer (ID-Nummer)
- geschützte Bezeichnung (g. U.)

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet besteht aus dem Hjälmaren-See. Die Grenze des Sees bilden die Uferlinie und gerade Linien zwischen den beiden äußersten Punkten der Mündung jedes Nebenflusses und Abflusses des Sees.

„Zum geografischen Gebiet, in dem Tätigkeiten in der Produktionskette wie Lagerung, Verarbeitung und Zubereitung von „Hjälmargös“ erfolgen, gehört auch der Bereich um den See, der bis zu 10 km von den Abgrenzungslinien des Sees entfernt liegt.

Der Hjälmaren-See ist flächenmäßig der viertgrößte See Schwedens (484 km²) und liegt in Mälardalen in Mittelschweden. Sein Name leitet sich vom altschwedischen Wort für „stürmischer See“ – *iælmbær – ab. Der See liegt in den in drei Regionen Södermanland, Närke und Västmanland. Er kann in fünf mehr oder weniger abgegrenzte Becken unterteilt werden: Hemfjärden, Mellanfjärden, Stor-Hjälmaren, Södra Hjälmaren und Östra Hjälmaren.

Die gewerbliche Fischerei findet hauptsächlich im Stor-Hjälmaren und im Östra Hjälmaren sowie im östlichsten Teil des Mellanfjärden statt. Das westliche Mellanfjärden und in gewissem Maße auch Hemfjärden sind sehr flache Laich- und Aufwuchsgebiete für den Zander (weniger als 2 m Tiefe).

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den organoleptischen Eigenschaften von „Hjälmargös“ ist sowohl auf die natürlichen Gegebenheiten des Gebiets als auch auf menschliche Einflüsse zurückzuführen.

Natürliche Gegebenheiten

- flaches Wasser
- hohe Durchschnittstemperatur
- hoher Nährstoffgehalt
- geringe Wassertransparenz
- „Hjälmargös“ und die wichtigsten Beutfische haben sich genetisch an die Bedingungen des Sees angepasst.

Der Hjälmaren-See zeichnet sich durch flaches Wasser, hohe Temperaturen und einen hohen Nährstoffgehalt aus. Somit weist er für einen großen nordeuropäischen See bei diesen drei Punkten extreme Werte auf. Seine durchschnittliche Tiefe beträgt nur 6,1 m. Der See war seit jeher flach, wurde jedoch im Zuge umfassender Trockenlegungen in den Jahren 1878-1887 um mehr als einen Meter abgesenkt, um in seinem Umkreis mehr landwirtschaftliche Flächen zu gewinnen. Das flache Wasser trägt zu seiner hohen Temperatur bei. Bei Wind auf dem See wird die gesamte Wassermasse aufgewühlt, sodass im Sommer kein Wasser unterhalb der Temperatursprungschicht vorhanden ist. Der Nährstoffgehalt ist mit einem durchschnittlichen Phosphorgehalt von etwa 50 µg/l im Stor-Hjälmaren sehr hoch. Dies trägt zu einer geringen Wassertransparenz im See bei, die Raubfischen auf Beutejagd vorteilhafte Bedingungen verschafft. All diese Faktoren sind für „Hjälmargös“ von Vorteil.

Durch die hohen Temperaturen und Nährstoffgehalte des Sees werden die Fische ausreichend mit ihrer Hauptnahrungsquelle, dem Stint (*Osmerus eperlanus*), versorgt. Untersuchungen an Stinten aus verschiedenen Gewässern zeigen, dass die Stinte aus dem Hjälmaren-See eine einzigartige Fettsäurezusammensetzung aufweisen, die sich auch auf den Fettsäuregehalt des Zanders auswirkt. Studien zufolge lässt die nährstoffreiche Umgebung den „Hjälmargös“ extrem schnell und gleichmäßig wachsen. Dadurch entsteht ein rundlicherer Fisch, der, wenn er gegart wird, eine weiche, zarte Textur besitzt.

Genetische Studien zeigen auch, dass sich die Zanderpopulation im Hjälmaren-See an dessen besondere Bedingungen angepasst hat. Eine eingehende Analyse von Zander aus der Ostsee und Seen in Mittelschweden hat ergeben, dass der Zander im Hjälmaren-See einzigartig ist und sich genetisch von allen anderen Zandern, einschließlich derer in nahe gelegenen Wasserkörpern, unterscheidet. Zander aus dem Hjälmaren-See wird zur Bestückung anderer Fanggründe verwendet, wobei in diesen Fällen jedoch keine messbaren genetischen Veränderungen in der Population festzustellen waren. Die genetisch andersgeartete Population von „Hjälmargös“ findet sich nur im Hjälmaren-See. Es werden auch keine Zander aus anderen Wasserkörpern in den Hjälmaren-See umgesetzt.

Menschliche Faktoren

Der Geschmack von „Hjälmargös“ wird nicht nur durch den einzigartigen Lebensraum und die einmalige Genetik, sondern auch durch folgende Faktoren beeinflusst:

- Schwerpunkt auf Qualität und nachhaltiger Bewirtschaftung des Zanderbestands
- große Anzahl an gewerblichen Fischern – wenig Zeit zwischen Fang und Lieferung
- Kenntnis des Biotops

Netzfischerei darf nur mit Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von mindestens 60 mm erfolgen. Die Fische müssen zum Zeitpunkt des Fangs mindestens 45 cm lang sein. Die Begrenzung der Maschenöffnung gilt nicht für Garnreusen und Großreusen. Der Fang wird aus Großreusen entnommen, und Fische, die nicht den Größenanforderungen von 45 cm entsprechen, werden lebend in den See zurückgeworfen. Um die Verfügbarkeit von Nahrung für den Zander nicht zu gefährden, wird die Befischung seiner Beutefische beschränkt. Im See wird keine Schleppnetzfischerei betrieben. Die Auswahl der Fanggeräte und Fangorte ändert sich im Laufe des Jahres und beruht auf langjähriger Erfahrung. Was die Fangmethoden betrifft, so wird jedes Exemplar von den Fischern einzeln bearbeitet und begutachtet. Ein Grund für die Qualität von „Hjälmargös“ ist die Beschränkung des Fischfangs seitens der gewerblichen Fischerei. Drei wichtige Faktoren für den Geschmack von „Hjälmargös“, die mit der Art und Weise der Durchführung der gewerblichen Fischerei auf dem Hjälmaren-See in Zusammenhang gebracht werden können, sind die Größe der Fische, ihr rasches Wachstum (hohe Wassertemperatur und hoher Nährstoffgehalt sowie gute Beuteverfügbarkeit) sowie ihre Frische.

Die Nachhaltigkeit von „Hjälmargös“ wird durch die Zertifizierung des Marine Stewardship Council (MSC) bestätigt. Die MSC-Zertifizierung ist für eine geschützte Bezeichnung jedoch nicht erforderlich. „Hjälmargös“ gilt als hochwertiger Fisch.

Die Zanderfischerei im Hjälmaren-See besitzt eine über 500-jährige Tradition. Derzeit betreiben im Hjälmaren-See 35 gewerbliche Fischer mit Heimathäfen rund um den See Zanderfischerei, was für einen See dieser Größe eine ungewöhnlich hohe Zahl ist. Bei dieser handwerklichen Fischerei sind die Fischer nie weit von ihrem Heimathafen entfernt und liegen zwischen Fang und Entladung am Kai oft nicht mehr als zwei Stunden. Bei schlechtem Wetter sind es maximal fünf Stunden. Zur wärmsten Zeit des Jahres werden die Fische auf dem Boot auf Eis gelegt. Der für „Hjälmargös“ charakteristische reine und „fischige“ Geschmack ist durch den schonenden Fischfang bedingt. Zwischen Fang und Bearbeitung an Land vergeht wenig Zeit. Die Qualität ergibt sich vor allem aus der Frische, die auch durch das schnelle Einfrieren kurz nach der Anlandung erhalten bleibt.

Der Hjälmaren-See ist ein besonderer Fanggrund; es erfordert umfangreiches Fachwissen, um mit den besonderen Merkmalen des Sees zurechtzukommen und am richtigen Ort zum richtigen Zeitpunkt Fische mit bester Qualität zu fangen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://www.livsmedelsverket.se/globalassets/foretag-regler-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/produktspecifikation-hjalmargos-skyddad-ursprungsbeteckning_241219.pdf



C/2025/2118

11.4.2025

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission

vom 23. Oktober 2024

in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Sache AT.40401 – Gebrauchte Schienenfahrzeuge)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7355 final)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2025/2118)

Am 23. Oktober 2024 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlassen. Im Folgenden veröffentlicht die Kommission nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽¹⁾ die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Mit dem Beschluss wird gegen České dráhy, a.s. (im Folgenden „ČD“, Tschechien) und die Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, die ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und die ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH (im Folgenden zusammen „ÖBB“, Österreich) wegen Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV Geldbußen verhängt.
- (2) Zwischen dem 9. Mai 2012 und dem 21. Januar 2016 trafen die ÖBB und ČD (im Folgenden zusammen die „Parteien“) eine Vereinbarung und/oder beteiligten sich an einer abgestimmten Verhaltensweise, um den Markteintritt bzw. die Expansion ihres gemeinsamen Wettbewerbers RegioJet a.s. (im Folgenden „RegioJet“, Tschechien) auf den Märkten für inländische Schienenpersonenfernverkehrsdienste in Tschechien bzw. für grenzüberschreitende Schienenpersonenfernverkehrsdienste zwischen Österreich und Tschechien auf der Strecke Prag-Wien zu behindern, indem sie den Zugang von RegioJet zu den gebrauchten ÖBB-Wagen für den Schienenpersonenfernverkehr ver- oder behinderten oder beschränkten.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (3) Von 28. Juni bis 1. Juli 2016 führte die Kommission Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von ČD (in Prag) und der ÖBB (in Wien) durch.
- (4) Danach ging bei der Kommission ein Antrag der ÖBB auf Ermäßigung der Geldbuße auf der Grundlage der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen von 2006 (im Folgenden die „Kronzeugenregelung“) ein.
- (5) Am 10. Juni 2022 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an. Am 14. September 2022 übermittelten die ÖBB ihre schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 30. September 2022 übermittelte ČD seine schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 13. und 14. Dezember 2022 machten beide Parteien im Rahmen einer mündlichen Anhörung von ihrem Recht auf Anhörung Gebrauch.
- (6) Am 18. Oktober 2024 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.

⁽¹⁾ ABL L 1 vom 4.1.2003, S. 1. In der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 411/2004 (ABL L 68 vom 6.3.2004, S. 1).

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

2.2.1. Sachverhalt

- (7) In dem Beschluss wird festgestellt, dass ČD und die ÖBB kollusiv Verkaufsverfahren für gebrauchte Schienenpersonenwagen der ÖBB zum Nachteil von RegioJet manipuliert haben, um den Wettbewerb auf dem tschechischen Markt für Schienenpersonenfernverkehr und auf der grenzüberschreitenden Schienenverkehrsstrecke zwischen Prag und Wien zu verfälschen.
- (8) Kerngeschäft der Parteien ist die Erbringung von Schienenpersonenverkehrsdiensten in Tschechien bzw. Österreich sowie auf den grenzüberschreitenden Strecken zwischen den beiden Ländern, auf denen die Parteien gemeinsame Dienste anbieten (z. B. auf der Strecke Prag-Wien). Während des Zeitraums der Zuwiderhandlung war RegioJet ein tatsächlicher Wettbewerber von ČD in Tschechien und ein potenzieller Wettbewerber beider Parteien auf der Strecke Prag-Wien.
- (9) Als kleiner neuer Marktteilnehmer mit begrenzten Ressourcen war RegioJet sowohl für den laufenden Betrieb als auch für mögliche weitere Expansionen in großem Maße von gebrauchten Wagen abhängig. Die ÖBB waren aufgrund der technischen Kompatibilität ihrer Wagen mit den Eisenbahnnetzen in Österreich und Tschechien und der großen Anzahl an verfügbaren hochwertigen und modernen Wagen (Klimaanlage, Eignung für höhere Geschwindigkeit usw.) eine wichtige Bezugsquelle für diese Wagen.
- (10) Mit der Vereinbarung von Maßnahmen zur Beschränkung des Zugangs von RegioJet zu den gebrauchten Wagen der ÖBB verfolgten ČD und die ÖBB das übergeordnete Ziel, den Markteintritt bzw. die Expansion des gemeinsamen Wettbewerbers RegioJet auf den Märkten für inländische Schienenpersonenfernverkehrsdienste in Tschechien sowie für grenzüberschreitende Schienenpersonenfernverkehrsdienste auf der Strecke Prag-Wien zu behindern.
- (11) Die Zuwiderhandlung umfasste verschiedene wettbewerbswidrige Handlungen während des Zeitraums der Zuwiderhandlung:
 - a) die zeitliche Festlegung der Verkäufe der ÖBB-Wagen so, dass die Wagen mit geringerer Wahrscheinlichkeit an RegioJet verkauft würden,
 - b) die Manipulation der Wagenverkäufe, damit ČD und nicht RegioJet die Wagen erwerben können,
 - c) den Austausch von Informationen über die Gebote und das Interesse anderer Bieter und
 - d) eine Vereinbarung über einen geeigneten Käufer (nicht RegioJet) in einem Fall, in dem ČD nicht beabsichtigte, die Wagen zu erwerben.
- (12) Die Parteien wussten, dass die gebrauchten Wagen der ÖBB ein wichtiges Betriebsmittel für den neuen Marktteilnehmer RegioJet darstellten und dass eine Beschränkung des Zugangs von RegioJet zu den ÖBB-Wagen zumindest geeignet war, die Expansion von RegioJet und somit seine Fähigkeit, mit den beteiligten Unternehmen in Wettbewerb zu treten, zu beschränken.

2.2.2. Rechtliche Würdigung

- (13) In dem Beschluss wird festgestellt, dass die Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise der Parteien eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV und ein Kartell im Sinne der Randnummer 1 der Kronzeugenregelung darstellt.
- (14) Aus Inhalt, Zielen sowie den rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird im Beschluss der Schluss gezogen, dass die betreffende Vereinbarung und/oder abgestimmte Verhaltensweise bezweckte(n), den Wettbewerb im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV zu beschränken.

2.3. Abhilfemaßnahmen

- (15) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 ^(?) angewandt.

^(?) Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2).

2.3.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (16) Der Grundbetrag für jede Partei, gegen die eine Geldbuße verhängt wird, wird anhand des Wertes der verkauften Waren oder Dienstleistungen (im Folgenden „Umsatz“) festgesetzt, die mit dem Verstoß in Zusammenhang stehen, und ergibt sich aus der Anwendung eines variablen Betrags und eines Zusatzbetrags.
- (17) Bei der Bestimmung des Umsatzes berücksichtigt die Kommission die Einnahmen der Parteien auf den Märkten für Schienenpersonenfernverkehr, wobei die Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen und die Einnahmen aus Verträgen über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen einbezogen werden.
- (18) Der von dem Verstoß betroffene räumlich relevante Markt umfasst erstens die grenzüberschreitende Strecke Prag-Wien und zweitens das gesamte Hoheitsgebiet Tschechiens. Für den ersten Teil des räumlich relevanten Marktes, die grenzüberschreitende Strecke Prag-Wien, werden die Einnahmen jeder Partei auf dieser Strecke als Grundlage für die Ermittlung des jeweiligen Umsatzes verwendet. Für den zweiten Teil des räumlich relevanten Marktes, das Gebiet Tschechiens, werden die Einnahmen von ČD in Tschechien auch als Grundlage für den Umsatz der ÖBB verwendet, wobei jeder Partei 50 % der Einnahmen von ČD zugerechnet werden.
- (19) Für den variablen Betrag und den Zusatzbetrag wird aufgrund der Schwere der Zuwiderhandlung sowohl für die ÖBB als auch für ČD ein Prozentsatz von jeweils 15 % angewandt.
- (20) Es werden keine mildernden oder erschwerenden Umstände berücksichtigt und es wird kein Abschreckungsfaktor angewandt.

2.3.2. Anwendung der Umsatzobergrenze von 10 % und der Kronzeugenregelung

- (21) Sowohl für die ÖBB als auch für ČD bleibt die Geldbuße deutlich unter 10 % des weltweiten Umsatzes im Jahr 2023.
- (22) In Anwendung der Kronzeugenregelung wurde die Geldbuße für die ÖBB um 45 % herabgesetzt.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (23) Für die oben genannte Zuwiderhandlung werden folgende Geldbußen verhängt:
 - a) České dráhy, a.s.: 31 940 000 EUR
 - b) Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, ÖBB Personenverkehr Aktiengesellschaft und ÖBB-Technische Services Gesellschaft mbH, gesamtschuldnerisch: 16 712 000 EUR



C/2025/2119

11.4.2025

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 18.10.2024 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40401 — Gebrauchte Schienenfahrzeuge

Sitzung per Videokonferenz — über „Skype for Business“

Berichterstatter: Kroatien

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(C/2025/2119)

1. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das im Beschlussentwurf behandelte wettbewerbswidrige Verhalten eine Vereinbarung zwischen Unternehmen und/oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweise im Sinne des Artikels 101 AEUV darstellt.
2. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder die abgestimmte Verhaltensweise eine Beschränkung des Wettbewerbs bezweckten.
3. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das im Beschlussentwurf behandelte Verhalten ein Kartell im Sinne der Randnummer 1 der Kronzeugenregelung darstellt, d. h. eine Absprache und/oder abgestimmte Verhaltensweise zwischen zwei oder mehr Wettbewerbern, die darauf abzielt, die relevanten Wettbewerbsparameter durch gegen andere Wettbewerber gerichtete wettbewerbschädigende Maßnahmen zu beeinflussen.
4. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die von der Kommission in dem Beschlussentwurf dargelegte Auffassung in Bezug auf die Dauer der Zuwiderhandlung.
5. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass die Vereinbarung und/oder die abgestimmte Verhaltensweise eine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV darstellt bzw. darstellen.
6. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die im Beschlussentwurf dargelegte Auffassung der Kommission, dass die Beendigung der Zuwiderhandlung angeordnet werden sollte.
7. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
8. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission in Bezug auf die endgültige Höhe der Geldbuße, die sich auf die Leitlinien von 2006 für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 stützt.
9. Der Beratende Ausschuss (14 Mitgliedstaaten) empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im Amtsblatt.



C/2025/2120

11.4.2025

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
Sache AT.40401 — Gebrauchte Schienenfahrzeuge

(C/2025/2120)

1. EINLEITUNG

1. Dieser Bericht betrifft den Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40401, in dem die Kommission feststellt, dass České dráhy, a.s. (im Folgenden „ČD“), der staatseigene etablierte Anbieter von Schienenverkehrsdiensten in Tschechien, und die Österreichischen Bundesbahnen ⁽²⁾ (im Folgenden „ÖBB“), der staatseigene etablierte Anbieter von Schienenverkehrsdiensten in Österreich (im Folgenden zusammen „die Parteien“), an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV beteiligt waren.
2. Laut Beschlussentwurf trafen ČD und die ÖBB Vereinbarungen und/oder beteiligten sich an abgestimmten Verhaltensweisen mit dem Ziel, den Markteintritt bzw. die Expansion ihres gemeinsamen Wettbewerbers RegioJet a.s. (im Folgenden „RegioJet“) auf den Märkten für die Erbringung inländischer Schienenpersonenfernverkehrsdienste in Tschechien sowie für die Erbringung grenzüberschreitender Schienenpersonenfernverkehrsdienste zwischen Österreich und Tschechien auf der Strecke Prag–Wien durch Verhinderung, Behinderung und Beschränkung des Zugangs von RegioJet zu gebrauchten Schienenfahrzeugen für den Schienenpersonenfernverkehr zu behindern. Dem Beschlussentwurf zufolge erstreckte sich die Zuwiderhandlung auch auf den Zeitraum vom 9. Mai 2012 bis zum 21. Januar 2016.
3. Die verfahrenstechnischen Entwicklungen in diesem Fall werden in den Abschnitten 2, 3 und 4 dieses Berichts dargelegt. In Abschnitt 5 wird eine Reihe von Verfahrensbeschwerden der Parteien, insbesondere ČD, analysiert.

2. UNTERSUCHUNGSPHASE

4. Von 28. Juni bis 1. Juli 2016 führte die Kommission Nachprüfungen in den Geschäftsräumen von ČD, der ÖBB und [...] durch ^(*).
5. Am 29. August 2016 erhob ČD Klage auf Nichtigerklärung des Nachprüfungsbeschlusses. Diese Klage wurde mit Urteil vom 20. Juni 2018 ⁽³⁾ abgewiesen, was mit Urteil vom 30. Januar 2020 ⁽⁴⁾ bestätigt wurde.
6. Am [...] ging bei der Kommission ein Antrag der ÖBB auf Ermäßigung der Geldbuße nach der Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen ⁽⁵⁾ von 2006 (im Folgenden die „Kronzeugenregelung“) ein.
7. Von Dezember 2019 bis Mai 2022 gab es Gespräche und einen Austausch zwischen der Kommission und den Parteien über die Möglichkeit eines Vergleichs ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Im Einzelnen Österreichische Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft, ÖBB-Personenverkehr Aktiengesellschaft und ÖBB-Technische Services-Gesellschaft mbH.

^(*) Einige Textpassagen wurden bearbeitet, um die Vertraulichkeit bestimmter Informationen zu wahren. Diese Passagen sind als [...] gekennzeichnet.

⁽³⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 20. Juni 2018, České dráhy a.s./Kommission, T-621/16, ECLI:EU:T:2018:367.

⁽⁴⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 30. Januar 2020, České dráhy a.s./Kommission, C-538/18 P und C-539/18 P, ECLI:EU:C:2020:53.

⁽⁵⁾ ABl. C 298 vom 8.12.2006, S. 17.

⁽⁶⁾ Von Dezember 2019 bis Mitte 2021 fand eine erste Runde von Vergleichsgesprächen zwischen der Kommission und den Parteien statt. Im März 2022 fanden zwischen der Kommission und den Parteien erneut Gespräche und Austausch über die Möglichkeit eines Vergleichs statt, was im April 2022 scheiterte. Siehe die Mitteilung der Kommission über die Durchführung von Vergleichsverfahren bei dem Erlass von Entscheidungen nach Artikel 7 und Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in Kartellfällen (2008/C 167/01) (ABl. C 167 vom 2.7.2008, S. 1) (im Folgenden „Mitteilung über das Vergleichsverfahren“).

8. Am 20. November 2020 leitete die Kommission in der vorliegenden Sache ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽⁷⁾ und Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates ⁽⁸⁾ gegen ČD und die ÖBB ein. Am selben Tag gewährte die Kommission den ÖBB auf der Grundlage der Kronzeugenregelung von 2006 eine vorläufige Ermäßigung in Höhe der ersten Kronzeugenbandbreite (d. h. 30-50 %).

3. SCHRIFTLICHES VERFAHREN

3.1. Mitteilung der Beschwerdepunkte

9. Am 10. Juni 2022 nahm die Kommission eine an ČD und die ÖBB gerichtete Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die ihnen am 13. Juni 2022 zugestellt wurde (im Folgenden „Mitteilung der Beschwerdepunkte“).
10. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte stellte die Kommission vorläufig fest, dass ČD und die ÖBB an einer einzigen, fortgesetzten Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 Absatz 1 AEUV beteiligt waren. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge bestand die mutmaßliche Zuwiderhandlung insbesondere in Vereinbarungen und/oder abgestimmten Verhaltensweisen zwischen den Parteien mit dem Ziel, den Markteintritt bzw. die Expansion von RegioJet durch Verhinderung, Behinderung und Beschränkung des Zugangs von RegioJet zu gebrauchten Schienenfahrzeugen für den Schienenpersonenfernverkehr zu behindern.
11. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte stellte die Kommission vorläufig fest, dass die Parteien potenzielle Wettbewerber auf dem Markt für die Erbringung grenzüberschreitender Schienenpersonenverkehrsdienste auf der Strecke Prag–Wien sowie auf dem Markt für die Erbringung inländischer Schienenpersonenfernverkehrsdienste in Tschechien sind und dass sie eine wettbewerbswidrige Verhaltensweise vereinbarten, um ihren gemeinsamen Wettbewerber RegioJet durch die Verweigerung einer wichtigen Ressource, d. h. gebrauchter Schienenfahrzeuge für den Schienenpersonenfernverkehr, vom Markt auszuschließen. In der Mitteilung der Beschwerdepunkte stufte die Kommission dieses Verhalten dementsprechend vorläufig als Kartell in Form eines kollektiven Boykotts ein.
12. Die mutmaßliche Zuwiderhandlung betraf das gesamte Hoheitsgebiet Tschechiens sowie die Strecke Prag–Wien und dauerte vom 9. Mai 2012 bis zum 21. Januar 2016.

3.2. Akteneinsicht

13. Am 21. Juni 2022 erhielten die ÖBB in einer persönlichen Übergabe von der GD Wettbewerb eine DVD, die den zugänglichen Teil der Verfahrensakte enthielt.
14. Am 23. Juni 2022 übermittelte die GD Wettbewerb ČD per Kurierdienst eine DVD, die den zugänglichen Teil der Verfahrensakte enthielt. Der Zugang zu den Kronzeugenerklärungen der ÖBB war ČD bereits am 16. und 19. April 2021 über virtuelle Zugangsmittel gewährt worden ⁽⁹⁾.
15. Am 29. Juli 2022 beantragte ČD bei der GD Wettbewerb weitere Akteneinsicht. Mit E-Mail vom 9. August 2022 lehnte die GD Wettbewerb den Antrag von ČD auf weitere Akteneinsicht ab.
16. Am 15. August 2022 erhielt der Anhörungsbeauftragte einen Antrag von ČD auf weitere Akteneinsicht nach Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU (im Folgenden „Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022“) ⁽¹⁰⁾.
17. Am 25. August 2022 übermittelte die GD Wettbewerb ČD eine Reihe von Klarstellungen zu bestimmten, unter den Antrag nach Artikel 7 fallenden Schriftstücken.

⁽⁷⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18) (im Folgenden „Verordnung Nr. 773/2004“).

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1) (im Folgenden „Verordnung Nr. 1/2003“).

⁽⁹⁾ Aufgrund von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit COVID-19 wurde mit Zustimmung von ČD der Zugang zu diesen Kronzeugenerklärungen und bestimmten anderen Schriftstücken durch Vorlesen in einer Telefonkonferenz gewährt.

⁽¹⁰⁾ Gleichzeitig forderte ČD mich gemäß Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU auf, die Frist für die Beantwortung der Mitteilung der Beschwerdepunkte zu bestätigen oder zu verlängern (siehe Randnummer 38).

18. Am 23. und 25. November 2022 gewährte die GD Wettbewerb auf Antrag des Anhörungsbeauftragten und nach Kontaktaufnahme mit den Auskunftgebern weiteren Zugang zu bestimmten Schriftstücken, die unter den Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022 fallen ⁽¹¹⁾. Die GD Wettbewerb räumte ČD eine Frist bis zum 30. Dezember 2022 für zusätzliche Stellungnahmen zu diesen Unterlagen ein. Am 1. Dezember 2022 beantragte ČD eine Verlängerung dieser Frist bis zum 31. Januar 2022 ^(**). Am 7. Dezember 2022 gewährte die GD Wettbewerb eine Verlängerung der Frist bis zum 16. Januar 2023 und ČD übermittelte an diesem Tag ergänzende Stellungnahmen zu den Unterlagen.
19. Am 11. Juli 2023 riefen die ÖBB nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU wegen ihrer Einwände gegen die weitere Offenlegung bestimmter in ÖBB-Schriftstücken enthaltener personenbezogener Daten den Anhörungsbeauftragten an.
20. Um auf die Bemerkungen von ČD in seiner Antwort auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte hinsichtlich des Zugangs zu Sitzungsprotokollen einzugehen, gewährte die GD Wettbewerb am 25. Juli 2023 nach Prüfung der zeitgleichen Aufzeichnungen von Telefonaten und Zusammenkünften ČD Zugang zu den Protokollen von drei Zusammenkünften zwischen der Kommission und Vertretern der ÖBB und [...] in den Jahren 2017, 2018 und 2021 ⁽¹²⁾. Am 22. August 2023 übermittelte ČD Stellungnahmen zu diesen Protokollen.
21. Am 20. September 2023 gewährte die GD Wettbewerb auf Antrag des Anhörungsbeauftragten und nach Kontaktaufnahme mit den Auskunftgebern ČD weiteren Zugang in Form neuer nichtvertraulicher Fassungen bestimmter Aktenunterlagen ⁽¹³⁾ und setzte die zusätzliche Frist für die Übermittlung etwaiger ergänzender Stellungnahmen zu diesen Schriftstücken auf den 4. Oktober 2023 fest. Am 25. September 2023 beantragte ČD eine Verlängerung dieser Frist; die GD Wettbewerb gewährte sie bis zum 13. Oktober 2023 und ČD reichte an diesem Tag ergänzende Stellungnahmen ein ⁽¹⁴⁾.
22. Am 21. September 2023 erließ der Anhörungsbeauftragte in Reaktion auf die am 11. Juli 2023 erfolgte Anrufung durch die ÖBB ⁽¹⁵⁾ einen Beschluss nach Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU, mit dem die Offenlegung bestimmter in ÖBB-Dokumenten enthaltener personenbezogener Daten gegenüber ČD gestattet wurde (im Folgenden „an die ÖBB gerichteter Beschluss nach Artikel 8“). Am 18. Oktober 2023 gewährte die GD Wettbewerb ČD weiteren Zugang zu diesen Informationen und setzte eine zusätzliche Frist für die Einreichung ergänzender Stellungnahmen zu den neu zugänglichen Informationen bis zum 2. November 2023 ⁽¹⁶⁾.
23. Am 25. Oktober 2023 beantragte ČD bei der GD Wettbewerb a) eine Verlängerung der in der vorstehenden Randnummer genannten Frist bis zum 16. November 2023 und b) Zugang zu dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 und zu „anderen, noch nicht offengelegten Schriftstücken, die nach der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte am 10. Juni 2022 in die Akte der Kommission aufgenommen wurden (falls zutreffend)“.
24. Am 27. Oktober 2023 gewährte die GD Wettbewerb ČD die beantragte Fristverlängerung. Am 16. November 2023 übermittelte ČD seine Stellungnahme zu den am 18. Oktober 2023 zugänglich gemachten Informationen.
25. Am 1. Dezember 2023 erließ der Anhörungsbeauftragte einen Beschluss über die Teile des Antrags von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022, die zuvor nicht geklärt worden waren (wie in den Randnummern 17, 18 und 21 bis 22 beschrieben) (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023“).

⁽¹¹⁾ [...]. Zu diesen Schriftstücken gehören insbesondere die internen Leitlinien der ÖBB für den Verkauf gebrauchter Schienenfahrzeuge und bestimmte Informationen über Gebote.

^(**) Soll heißen: „2023“.

⁽¹²⁾ [...].

⁽¹³⁾ [...].

⁽¹⁴⁾ Darüber hinaus übermittelte die GD Wettbewerb ČD am 24. November 2023 eine überarbeitete nichtvertrauliche Fassung des Schriftstücks [...]. Da ČD mit diesem Schriftstück keine neuen Informationen zur Verfügung gestellt wurden, gewährte die GD Wettbewerb keine Frist für die Einreichung ergänzender Stellungnahmen zu diesem Schriftstück. Auf diese Offenlegung reagierte ČD jedoch mit E-Mail vom 29. November 2023.

⁽¹⁵⁾ Siehe Randnummer 19.

⁽¹⁶⁾ D. h. die Namen (einschließlich E-Mail-Adressen) und Positionen der in den folgenden Schriftstücken genannten Personen: [...].

26. Am 20. Dezember 2023 teilte die GD Wettbewerb ČD mit, dass sie beabsichtigt, den ÖBB die in der Antwort von ČD vom 14. Juli 2023 auf das Auskunftersuchen vom 15. Juni 2023 (im Folgenden „Antwort auf das Auskunftersuchen vom 14. Juli 2023“) ⁽¹⁷⁾ enthaltenen Informationen offenzulegen, und setzte für den Fall, dass ČD Einwände gegen die beabsichtigte Offenlegung erheben möchte, für die Anrufung des Anhörungsbeauftragten eine Frist bis zum 7. Januar 2024.
27. Im Einklang mit Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU rief ČD am 5. Januar 2024 bezüglich seiner Einwände gegen die Offenlegung bestimmter, in der Antwort auf das Auskunftersuchen vom 14. Juli 2023 enthaltener Informationen gegenüber den ÖBB den Anhörungsbeauftragten an.
28. Am 10. Januar 2024 übermittelte die GD Wettbewerb ČD in Beantwortung von dessen Antrag auf weiteren Zugang vom 25. Oktober 2023 eine nicht vertrauliche Fassung der Stellungnahme der ÖBB vom 20. Februar 2023 [...] und wies darauf hin, dass die Voraussetzungen von Randnummer 27 Absatz 2 der Mitteilung über die Akteneinsicht ⁽¹⁸⁾ bei anderen Schriftstücken, die nach dem Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte der Kommission aufgenommen wurden, nicht erfüllt seien. Darüber hinaus lehnte die GD Wettbewerb den Antrag von ČD auf Zugang zu der an die ÖBB gerichteten Entscheidung nach Artikel 8 ab. Am 28. Februar 2024 übermittelte ČD eine Stellungnahme bezüglich der Stellungnahme der ÖBB vom 20. Februar 2023.
29. Am 28. Februar 2024 ging bei dem Anhörungsbeauftragten ein neuer Antrag von ČD auf weitere Akteneinsicht nach Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU ein, in dem auf die Antwort der GD Wettbewerb vom 10. Januar 2024 Bezug genommen wurde (im Folgenden „Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 28. Februar 2024“).
30. Am 15. März 2024 erließ der Anhörungsbeauftragte in Reaktion auf die am 5. Januar 2024 erfolgte Anrufung durch ČD einen Beschluss nach Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU, mit dem den ÖBB die in der Antwort auf das Auskunftersuchen vom 14. Juli 2023 enthaltenen Informationen (im Folgenden „an ČD gerichteter Beschluss nach Artikel 8“) offengelegt werden konnten.
31. Am 10. Juni 2024 gewährte die GD Wettbewerb ČD auf Antrag des Anhörungsbeauftragten und nach Kontaktaufnahme mit den ÖBB durch neue nichtvertrauliche Fassungen bestimmter Aktenunterlagen ⁽¹⁹⁾ weiteren Zugang zu Informationen über interne Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB und setzte eine zusätzliche Frist bis zum 24. Juni 2024 für etwaige ergänzende Stellungnahmen zu diesen Unterlagen. Darüber hinaus gewährte die GD Wettbewerb ČD am 11. Juni 2024 Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Anhänge der Antwort der ÖBB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte mit derselben Frist für die Übermittlung etwaiger ergänzender Stellungnahmen. Auf Ersuchen von ČD verlängerte die GD Wettbewerb die Frist für die Einreichung ergänzender Stellungnahmen bis zum 19. Juli 2024. Ferner gewährte die GD Wettbewerb den ÖBB am 11. Juni 2024 Zugang zu der nichtvertraulichen Fassung der Anhänge der Antwort von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte mit derselben Frist für die Übermittlung etwaiger ergänzender Stellungnahmen.
32. Am 12. Juli 2024 erließ der Anhörungsbeauftragte einen Beschluss zum Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 28. Februar 2024 (im Folgenden „Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024“).
33. Am 24. Juni 2024 bzw. am 19. Juli 2024 übermittelten die ÖBB und ČD ergänzende Stellungnahmen zu den im Juni 2024 zugänglich gemachten Informationen. Am 26. Juli 2024 reichte ČD eine schriftliche Stellungnahme zum Schriftsatz der ÖBB vom 24. Juni 2024 ein.
34. Die Anträge von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022 und 28. Februar 2024 und die Art und Weise, wie man in diesem Verfahren mit der Akteneinsicht umging, werden in Abschnitt 5.5 bewertet.

⁽¹⁷⁾ Am 7. Dezember 2023 ersuchte die GD Wettbewerb ČD um eine Bestätigung, dass die Antwort auf das Auskunftersuchen vom 14. Juli 2023 den ÖBB in ihrer Gesamtheit zugänglich gemacht werden kann. ČD antwortete am 14. Dezember 2023 mit mehreren Anträgen auf vertrauliche Behandlung im Zusammenhang mit der Antwort auf das Auskunftersuchen vom 14. Juli 2023, die einen Vorschlag für eine nichtvertrauliche Fassung enthielt.

⁽¹⁸⁾ Mitteilung der Kommission über die Regeln für die Einsicht in Kommissionsakten in Fällen einer Anwendung der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag, Artikel 53, 54 und 57 des EWR-Abkommens und der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 (ABl. C 325 vom 22.12.2005, S. 7) im Folgenden („Mitteilung über die Akteneinsicht“).

⁽¹⁹⁾ [...]. Die Schriftstücke entsprechen denjenigen, die im Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 als Informationen zu internen Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB identifiziert wurden.

3.3. Schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte

35. Die GD Wettbewerb räumte ČD und den ÖBB für die schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ursprünglich eine Frist von zwölf Wochen ein. Die ursprüngliche Frist für die Übermittlung der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte endete daher für ČD am 16. September 2022 und für die ÖBB am 14. September 2022.
36. In einem an die GD Wettbewerb gerichteten Antrag vom 29. Juli 2022 ersuchte ČD um eine Bestätigung, dass die Frist für seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte noch nicht lief oder ausgesetzt wurde; alternativ ersuchte ČD um eine Verlängerung der Frist für seine schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte um „mindestens weitere zwölf Wochen“ bis „mindestens zum 9. Dezember 2022“.
37. Am 9. August 2022 lehnte die GD Wettbewerb diese Anträge ab.
38. Am 15. August 2022 ersuchte ČD den Anhörungsbeauftragten, zu bestätigen, dass die Frist für seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ausgesetzt wurde, oder alternativ die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte bis mindestens zum 23. Dezember 2022 zu verlängern. Mit E-Mail vom 25. August 2022 lehnte der Anhörungsbeauftragte den Antrag auf Aussetzung der Frist für die Übermittlung der schriftlichen Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte ab und verlängerte sie nach Artikel 9 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU bis zum 30. September 2022.
39. Am 14. September 2022 übermittelten die ÖBB ihre schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. In ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beantragten die ÖBB eine mündliche Anhörung.
40. Am 30. September 2022 übermittelte ČD seine schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte (im Folgenden „Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte“). In seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte beantragte ČD eine mündliche Anhörung.
41. Am 15. November 2022 übermittelte die GD Wettbewerb ČD und den ÖBB die nichtvertrauliche Fassung der Erwiderung der anderen Partei auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

3.4. Betroffene Dritte

42. Am 2. November 2022 beantragte RegioJet, im oben genannten Verfahren als betroffener Dritter gehört und zur mündlichen Anhörung eingeladen zu werden.
43. Am 9. November 2022 erließ ich einen Beschluss, in dem ich feststellte, dass RegioJet ein hinreichendes Interesse im Sinne von Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1/2003, Artikel 13 der Verordnung Nr. 773/2004 und Artikel 5 des Beschlusses 2011/695/EU nachgewiesen hatte, um als betroffener Dritter zum Verfahren zugelassen zu werden. In diesem Beschluss forderte ich die GD Wettbewerb gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung Nr. 773/2004 auf, RegioJet schriftlich über Art und Gegenstand des Verfahrens zu unterrichten und ihm für die schriftliche Stellungnahme eine Frist zu setzen.
44. Am 10. November 2022 teilte ich ČD und den ÖBB mit, dass RegioJet als betroffener Dritter zum Verfahren zugelassen wurde.
45. Am 15. November 2022 stellte ČD im Zusammenhang mit dem von der GD Wettbewerb erstellten Entwurf einer Zusammenfassung zur schriftlichen Information von RegioJet über Art und Gegenstand des Verfahrens umfassende Anträge auf vertrauliche Behandlung.
46. Am 17. November 2022 wies die GD Wettbewerb die meisten der in diesem Antrag auf vertrauliche Behandlung enthaltenen Vorbringen⁽²⁰⁾ zurück und wies ČD darauf hin, dass es berechtigt sei, im Falle einer gegensätzlichen Auffassung in dieser Angelegenheit den Anhörungsbeauftragten anzurufen. Die GD Wettbewerb forderte ČD auf, die Anrufung gegebenenfalls bis zum 21. November 2022 vorzunehmen.
47. Am 21. November 2022 befasste ČD gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU den Anhörungsbeauftragten mit der Ablehnung.

⁽²⁰⁾ In dieser Ablehnung legte die GD Wettbewerb eine überarbeitete Fassung des Entwurfs der Zusammenfassung (im Folgenden „Zusammenfassung“) vor.

48. Am 24. November 2022 verwies die GD Wettbewerb RegioJet bis zur Entscheidung über den in der vorstehenden Randnummer genannten Antrag auf die Pressemitteilung vom 10. Juni 2022 über den Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte, die einige begrenzte Informationen zum Gegenstand des Verfahrens enthält ⁽²¹⁾. RegioJet wurde für die schriftliche Stellungnahme eine Frist bis zum 30. November 2022 eingeräumt.
49. Am 30. November 2022 übermittelte RegioJet eine schriftliche Stellungnahme im Zusammenhang mit der Pressemitteilung und bestätigte seine Bereitschaft zur Teilnahme an der mündlichen Anhörung.
50. Am 6. Dezember 2022 erließ ich einen Beschluss, in dem ich feststellte, dass es angemessen ist, RegioJet Gelegenheit zur Äußerung in der mündlichen Anhörung zu geben.
51. Am 9. Dezember 2022 erließ ich einen Beschluss, mit dem ich die Einwände von ČD gegen die Offenlegung bestimmter, in der in Fußnote 20 genannten Zusammenfassung enthaltener Informationen an den betroffenen Dritten zurückwies und darauf hinwies, dass die Informationen erst nach Ablauf einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses offengelegt würden. Diese Informationen standen RegioJet daher zum Zeitpunkt der mündlichen Anhörung, die am 13. und 14. Dezember 2022 stattfand, nicht zur Verfügung ⁽²²⁾.
52. Am 13. Dezember 2022 nahm RegioJet in Form einer Präsentation an der mündlichen Anhörung teil. Aufgrund der in den Randnummern 45 und 47 genannten Anträge von ČD auf vertrauliche Behandlung konnte RegioJet nicht am restlichen Teil der mündlichen Anhörung, einschließlich der Präsentation durch das Sachbearbeiterteam, teilnehmen.
53. Wie ich in der mündlichen Anhörung ausführte, hielt ich diese Situation für unbefriedigend ⁽²³⁾. In der mündlichen Verhandlung gab ich auch bekannt, dass ich am 9. Dezember 2022 beschlossen hatte, die Anträge von ČD auf vertrauliche Behandlung der von der GD Wettbewerb erstellten Zusammenfassung abzulehnen ⁽²⁴⁾.
54. Am 26. Januar 2023 erhielt RegioJet Zugang zur Zusammenfassung und wurde aufgefordert, bis zum 10. Februar 2023 Stellung zu nehmen. Am 10. Februar 2023 übermittelte RegioJet diese Stellungnahme. Am 21. März 2023 übermittelte ČD eine Antwort auf diese Stellungnahme.

4. MÜNDLICHE ANHÖRUNG UND ANSCHLIESSENDES VERFAHREN

4.1. Mündliche Anhörung

55. Die mündliche Anhörung fand am 13. Dezember und am Vormittag des 14. Dezember 2022 statt. Die mündliche Anhörung erfolgte in englischer Sprache, nachdem die Parteien angegeben hatten, dass sie ihre Ansichten nur in englischer Sprache darlegen wollten und dass von ihrer Seite keine Verdolmetschung ins Tschechische oder Deutsche erforderlich sei ⁽²⁵⁾.
56. Im Einklang mit Randnummer 108 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren wurde die ständige Anwesenheit der höheren Führungsebene der GD Wettbewerb durch die Teilnahme von [...] (Stellvertretende Generaldirektorin für Kartellrecht) und [...] (Direktor COMP/F) sichergestellt. [...] (Kabinett von Frau Vestager) nahm ebenfalls teil. Weitere Vertreter im Namen der Kommission waren: [...] (Fallmanager, Leiter des Referats COMP/F1) und [...] [...] (Fallmanager, Stellvertretender Leiter des Referats COMP/F1) sowie die anderen Mitglieder des Sachbearbeiterteams und des Teams des Chefökonom, ein Mitglied des Juristischen Dienstes und zwei Vertreter der Generaldirektion Mobilität und Verkehr (GD MOVE). An der mündlichen Anhörung nahmen außerdem Vertreter der Wettbewerbsbehörden zweier Mitgliedstaaten physisch und die Vertreter der Wettbewerbsbehörden fünf weiterer Mitgliedstaaten digital teil ⁽²⁶⁾.

⁽²¹⁾ https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_3585.

⁽²²⁾ Siehe Abschnitt 4.

⁽²³⁾ Theoretisch hätte ich die mündliche Anhörung in für RegioJet offene und nicht offene Sitzungen unterteilen und die Parteien bitten können, alle vertraulichen Informationen in die Präsentationen für die nicht offenen Sitzungen aufzunehmen. In der Praxis war diese Lösung jedoch angesichts der erheblichen und ungerechtfertigten Anträge von ČD auf vertrauliche Behandlung, die fast alle in der Zusammenfassung enthaltenen Informationen betrafen, nicht möglich.

⁽²⁴⁾ Siehe Randnummer 51.

⁽²⁵⁾ Dies steht im Einklang mit den von ČD am 16. Mai 2019 und von den ÖBB am 14. Oktober 2020 erteilten Verzichten auf eine Übersetzung in die Landessprache und wurde in weiteren Austauschen mit dem Anhörungsbeauftragten bestätigt, insbesondere in den E-Mails vom 29. November 2022 und den Telefonaten vom 7. Dezember 2022.

⁽²⁶⁾ Eine vollständige Teilnehmerliste steht zur Verfügung.

57. Die folgenden Randnummern enthalten eine Zusammenfassung der Standpunkte der Parteien, die in der mündlichen Anhörung dargelegt wurden.
58. Wie in Randnummer 52 ausgeführt wird, hielt RegioJet auf der Grundlage der unter Randnummer 48 genannten Informationen eine Präsentation, konnte aber für den restlichen Teil der mündlichen Anhörung nicht bleiben.
59. RegioJet wies in seiner Präsentation darauf hin, dass ihm nur wenig Informationen über den Gegenstand der Sache zur Verfügung stünden und es diese aus den Medien entnommen habe. Von 2009 bis 2012 konnte RegioJet zahlreiche Reisezugwagen von den ÖBB beziehen und die Zusammenarbeit war ausgezeichnet. Ab 2012 wurde es für RegioJet schwierig, von den ÖBB gebrauchte Reisezugwagen zu beziehen, und die Preise stiegen erheblich. Infolgedessen kaufte RegioJet nach 2012 keine Reisezugwagen bei den ÖBB mehr. RegioJet brachte vor, dass sich infolgedessen seine Expansion und seine neuen Projekte verzögert hätten und seine Fähigkeit zur Senkung seiner Kosten pro Sitz eingeschränkt worden sei. Ab 2017, nachdem RegioJet den Betrieb auf der Strecke Prag–Wien aufgenommen hatte, stellten die ÖBB den Verkauf gebrauchter Reisezugwagen an Unternehmen ein.
60. In ihren Präsentationen trugen die ÖBB vor, dass sie an ihrem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung festhielten und dass ihre Unternehmenserklärungen korrekt seien. Gegen bestimmte Feststellungen der Kommission erhoben sie jedoch dahin gehend Einwände, dass sie über die Unternehmenserklärungen hinausgehen würden. Insbesondere beanstandeten die ÖBB den angeblichen Beginn der Zuwiderhandlung (d. h. am 9. Mai 2012). Das Dokument „Gemeinsame Herausforderungen“ sei keine ausreichende Grundlage für die Feststellung, dass die Zuwiderhandlung am 9. Mai 2012 begonnen habe. Nach Angaben der ÖBB wurde vor dem 7. September 2012 keine Einigung erzielt.
61. Darüber hinaus beanstandeten die ÖBB den Ansatz, für die Zwecke der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße den ÖBB die Hälfte des Umsatzes von ČD auf dem tschechischen Markt für Personenfernverkehrsdienste zuzurechnen. Der beabsichtigte Ansatz habe keine Grundlage in Randnummer 18 der Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen⁽²⁷⁾, die weder unmittelbar noch sinngemäß anwendbar seien. Die ÖBB seien nie auf dem tschechischen Inlandsmarkt tätig gewesen und es gebe keine hinreichenden Beweise für ein potenzielles Wettbewerbsverhältnis auf diesem Markt. In jedem Fall sei nicht der gesamte in Tschechien erzielte Fernverkehrsumsatz von ČD relevant und die Kommission habe den betroffenen Markt nicht ordnungsgemäß ermittelt.
62. Die ÖBB brachten außerdem vor, dass die Rolle, die Interessen und der Beitrag von ČD und der ÖBB unterschiedlich seien und dies von der Kommission bei der Festsetzung der Geldbußen berücksichtigt werden sollte. Die ÖBB kritisierten insbesondere, dass die Kommission die führende Rolle von ČD und die wettbewerbsfördernden Aspekte der allgemeinen Geschäftspolitik der ÖBB, nämlich gebrauchte Schienenfahrzeuge zu verkaufen und nicht zu verschrotten, außer Acht gelassen habe. Außerdem hätten die ÖBB kein wirtschaftliches Interesse am tschechischen Markt. Darüber hinaus sei ihre Unternehmensleitung nicht beteiligt gewesen und sei die Zuwiderhandlung ausschließlich auf operativer Ebene erfolgt.
63. Aus diesen Gründen machten die ÖBB geltend, dass die vorgeschlagene Zurechnung der Hälfte des tschechischen Umsatzes von ČD an die ÖBB gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit verstoße.
64. In seinen Präsentationen machte ČD geltend, dass die Mitteilung der Beschwerdepunkte mehrere Tatsachen- und Beurteilungsfehler enthalte.
65. ČD brachte vor, dass die Akte unter faktischen Aspekten keine Beweise für eine rechtswidrige Vereinbarung oder Absprache zwischen den ÖBB und ČD enthalte. Es gebe keine direkten Beweise für ein Kartell und die Mitteilung der Beschwerdepunkte leite dessen Existenz aus fünfzehn verschiedenen Ereignissen ab, von denen drei außerhalb des relevanten Zeitraums der mutmaßlichen Zuwiderhandlung lägen, sechs unerheblich seien oder gegen die mutmaßliche Zuwiderhandlung sprächen und fünf sich zumindest teilweise auf an RegioJet verkaufte Schienenfahrzeuge bezögen. Die Kommission habe durch selektives Deuten der Beweise und Ereignisse den Sachverhalt verfälscht. Die Verkäufe der ÖBB seien Gegenstand einer Exklusivitätsvereinbarung (Vorkaufsrecht) mit RegioJet oder würden von den ÖBB frei entschieden und unterlägen dem Grundsatz des Höchstgebots. Die ÖBB hätten im Zusammenhang mit den Verkäufen, die als relevant angesehen werden könnten, 99 Schienenfahrzeuge an RegioJet und nur 45 an ČD verkauft.

⁽²⁷⁾ Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 (ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2) (im Folgenden „Geldbußenleitlinien“).

66. ČD brachte ferner vor, dass der Antrag der ÖBB auf Anwendung der Kronzeugenregelung nicht vertrauenswürdig sei und dass sich die Kommission nicht darauf hätte stützen dürfen. Insbesondere machte ČD geltend, dass die zeitliche Abfolge der Ereignisse zeige, dass das Geständnis der ÖBB verdächtig sei, und dass der Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung möglicherweise gestellt worden sei, um mehrere nicht miteinander zusammenhängende Fälle zu lösen. Die Kommission habe die ÖBB gezwungen oder ungebührlich beeinflusst, ihren Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu ändern ⁽²⁸⁾.
67. Darüber hinaus behauptete ČD, dass es kein Kartell in Form eines kollektiven Boykotts gegeben habe. Im relevanten Zeitraum habe es auf keinem Markt, insbesondere nicht auf dem vorgelagerten Markt für gebrauchte Schienenfahrzeuge und dem nachgelagerten Markt für den Schienenfernverkehr, eine horizontale Beziehung zwischen ČD und den ÖBB gegeben. Die ÖBB und ČD seien weder auf den tschechischen Inlandsmärkten für den Personenverkehr noch auf der Strecke Prag–Wien, auf der sie im Rahmen des Railjet-Projekts kooperierten, potenzielle Wettbewerber. Die Kommission habe nicht ordnungsgemäß geprüft, ob die Parteien potenzielle Wettbewerber seien, und insbesondere, ob sie die Fähigkeit, Anreize und Absicht gehabt hätten, in die relevanten Märkte einzutreten.
68. ČD brachte ferner vor, dass die Einstufung des angeblich missbräuchlichen Verhaltens als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung falsch sei, weshalb die Kommission seine tatsächlichen Auswirkungen hätte bewerten und die relevanten Märkte hätte analysieren müssen. RegioJet hätte in der kontrafaktischen Fallkonstellation möglicherweise höchstens sechs zusätzliche Schienenfahrzeuge gekauft, sodass ein zusätzlicher Triebzug erzielt worden wäre. Somit hätte die angebliche Vereinbarung auf keinen Fall eine Ausschlusswirkung für RegioJet haben können. RegioJet sei in seinen Schienenfahrzeugkäufen nicht eingeschränkt gewesen und hätte zahlreiche andere Möglichkeiten für den Kauf von Personenwagen gehabt.
69. Darüber hinaus brachte ČD vor, dass in Anbetracht dessen, dass die Beziehung zwischen ČD und den ÖBB rein vertikal sei, die angebliche Vereinbarung unter Berücksichtigung der Marktanteile der Parteien und der De-minimis-Regel in den Genuss der vertikalen Gruppenfreistellung als nicht wechselseitige vertikale Vereinbarung hätte kommen müssen. Überdies hätte die angebliche Vereinbarung als Nebenabrede zur Railjet-Kooperation bewertet werden müssen.
70. Außerdem machte ČD geltend, dass die angebliche Vereinbarung keine einzige, fortgesetzte Zuwiderhandlung darstelle, da die erforderlichen Elemente fehlten, d. h. ein Gesamtplan, ein identischer Zweck der Einzelmaßnahmen, der Beitrag des Verhaltens jedes Unternehmens zu einem gemeinsamen Ziel und die Kenntnis oder Vorhersehbarkeit der Handlungen der ÖBB seitens ČD.
71. ČD hätte nach vernünftigem Ermessen nicht vorhersehen können, dass die angebliche Vereinbarung als wettbewerbswidrig angesehen werde; auch sei das Verhalten von ČD weder vorsätzlich noch fahrlässig. Dementsprechend sollte keine Geldbuße verhängt werden. In jedem Fall sei die Methode zur Festsetzung der Geldbuße in Bezug auf den Umsatz, die Schwere und die Dauer der vermuteten Zuwiderhandlung fehlerhaft und falsch gewesen.
72. Schließlich machte ČD in seinen Präsentationen auch einige Verfahrensfehler geltend, die im folgenden Abschnitt beschrieben und bewertet werden.

4.2. Verfahren nach der mündlichen Anhörung

73. Am 31. Januar 2023 übermittelte ČD zusätzliche Stellungnahmen zu bestimmten, nach der Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte eingetretene Entwicklungen und insbesondere zu der Erwiderung der ÖBB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte sowie zur Stellungnahme von RegioJet vom 30. November 2022 ⁽²⁹⁾.

⁽²⁸⁾ Siehe Abschnitt 5 bezüglich der verfahrensrechtlichen Argumente von ČD.

⁽²⁹⁾ Siehe Randnummer 49.

74. Wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt, gewährte die GD Wettbewerb am 11. Juni 2024 ČD und den ÖBB Zugang zur nichtvertraulichen Fassung der Anhänge der Erwiderung der anderen Partei auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
75. Am 20. September 2024 hielt die GD Wettbewerb ein Treffen zum Verfahrensstand mit den ÖBB und am 25. September 2024 mit ČD ab.
76. Am 2. Oktober 2024 ersuchte ČD die GD Wettbewerb darum, ein Treffen gemäß Randnummer 70 der Mitteilung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren⁽³⁰⁾ zu organisieren und „ordnungsgemäß über die aktualisierte Methode zur Festsetzung von Geldbußen informiert zu werden und eine angemessene Gelegenheit zu erhalten, dazu Stellung zu nehmen“. Am 9. Oktober 2024 lehnte die GD Wettbewerb diese Anträge ab.
77. Am 10. Oktober 2024 sandte ČD ein Schreiben an den Anhörungsbeauftragten, in dem eine Reihe von Verfahrensbeschwerden zusammengefasst und wiederholt wurden. Im Einzelnen brachte ČD vor, dass, wie bei dem Treffen zum Verfahrensstand am 25. September 2024 deutlich wurde, der Beschluss, den die Kommission zu erlassen beabsichtigt, „Rechts- und Sachfragen umfassen kann, die ČD nicht angemessen mitgeteilt wurden“ (insbesondere die Methode zur Festsetzung der Geldbuße), dass „eine zweite mündliche Anhörung erforderlich“ sei, die Untersuchung unter „schweren Fehlern“ gelitten habe, die nicht „berichtigt“ worden seien, und dass die Verfahrensfehler und insbesondere die angebliche Nichtoffenlegung der Sitzungsprotokolle zur Nichtigerklärung des Beschlusses führen könnten, und dass ein Treffen gemäß Randnummer 70 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren anberaumt werden sollte. Am 18. Oktober 2024 antwortete der Anhörungsbeauftragte auf dieses Schreiben.

5. VERFAHRENSRECHTLICHE ARGUMENTE

78. In diesem Abschnitt werden die verfahrensrechtlichen Argumente erörtert, die die Parteien und insbesondere ČD⁽³¹⁾ während der mündlichen Anhörung, in der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und in mehreren Schriftsätzen nach der Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vorbrachten⁽³²⁾.

5.1. **Zwang oder unzulässige Einflussnahme auf den Antrag der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung und auf Unternehmenserklärungen**

79. Hinsichtlich des Antrags der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung und der Unternehmenserklärungen⁽³³⁾ brachte ČD unter anderem vor, dass die Kommission die ÖBB dazu gezwungen oder in unzulässiger Weise beeinflusst habe, ihren Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung so zu ändern, dass sie in das Narrativ der Kommission passte⁽³⁴⁾. Ganz allgemein brachte ČD vor, dass sie, wie sich an ihrer Widersprüchlichkeit, der Existenz von ihnen widersprechenden Beweisen und dem Kontext ihres Vorbringens erkennen ließe, nicht vertrauenswürdig seien. In bestimmten Sitzungsprotokollen gebe es Indizien für eine auf Gegenleistungen basierende Regelung zwischen der Kommission und den ÖBB, mit deren Hilfe mehrere nicht miteinander zusammenhängende Fälle gelöst werden sollten.
80. Der Vorwurf von ČD, dass die Kommission die ÖBB möglicherweise zu einer Änderung oder Anpassung ihres Antrags auf Anwendung der Kronzeugenregelung gezwungen oder in unzulässiger Weise beeinflusst habe, war sehr schwerwiegend.
81. Daher fragte ich die ÖBB in der mündlichen Anhörung, ob sie, wie von ČD behauptet, jemals Zwang oder Druck seitens der Kommission erlebt oder gespürt hätten. Die ÖBB antworteten unmissverständlich, dass dies nicht der Fall sei.

⁽³⁰⁾ Bekanntmachung der Kommission über bewährte Vorgehensweisen in Verfahren nach Artikel 101 und 102 des AEUV (ABl. C 308 vom 20.10.2011, S. 6) (im Folgenden „Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren“).

⁽³¹⁾ Die ÖBB brachten in ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, dass es keine ausreichenden Beweise für bestimmte Feststellungen der Kommission gebe. In Randnummer 7 ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte brachten die ÖBB vor, dass die Kommission dadurch, dass sie keine genauen, kohärenten Beweise beigebracht habe, möglicherweise gegen den in Artikel 48 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 393, im Folgenden „Charta“) dargelegten Grundsatz der Unschuldsvermutung verstoßen habe. Da das Vorbringen der ÖBB offenbar den Sachverhalt in der Sache betrifft und von diesem abhängig ist, werde ich es nicht unter dem Gesichtspunkt eines Verteidigungsrechts beurteilen.

⁽³²⁾ Wie in Abschnitt 3 beschrieben, übermittelte ČD insbesondere am 16. Januar 2023, 31. Januar 2023, 21. März 2023, 22. August 2023, 12. Oktober 2023, 16. November 2023, 29. November 2023, 27. Februar 2023, 19. Juli 2024 und 26. Juli 2024 Stellungnahmen, von denen einige auf Ersuchen der Kommission und einige auf eigene Initiative erfolgten.

⁽³³⁾ Siehe insbesondere Randnummer 57 und Abschnitt IX.A.1 der Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.

⁽³⁴⁾ ČD verwendet in diesem Zusammenhang auch die Begriffe „unzulässige Einflussnahme“ und „Druck“.

82. Darüber hinaus sind die von ČD angeführten Umstände, die auf das Vorliegen von Zwang oder unzulässiger Einflussnahme seitens der Kommission in Bezug auf den Antrag der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung und die Unternehmenserklärungen hindeuten, meines Erachtens spekulativ. Das Bestehen möglicher Widersprüche in den Unternehmenserklärungen, die Abfolge der Ereignisse in Bezug auf ihre Vorlage und die Verweise auf verschiedene Fälle, die bei Zusammenkünften zwischen den ÖBB und der Kommission erörtert wurden, stellen nämlich nicht zwangsläufig Indizien für Zwang oder eine auf Gegenleistungen basierende Regelung dar und lassen jedenfalls nicht zu, in diesem Zusammenhang Schlüsse zu ziehen.

5.2. Unparteiische Beweiswürdigung

83. ČD brachte vor, dass die Kommission dadurch, dass sie die Beweise nicht korrekt und unparteiisch, sondern mit staatsanwaltschaftlicher Voreingenommenheit bewertet habe, gegen den Grundsatz der guten Verwaltung verstoßen habe⁽³⁵⁾. ČD zufolge hat sich die Kommission zu stark und unkritisch auf den Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung (den sie, wie bereits erwähnt, als nicht vertrauenswürdig erachtet) gestützt und Tatsachen und Beweismittel, die im Widerspruch zu diesem Antrag und den Schlussfolgerungen der Mitteilung der Beschwerdepunkte stehen, unzureichend berücksichtigt, während sie andere Beweise zur Stützung ihrer Behauptungen übertrieben oder falsch interpretiert hat. Die Kommission hätte das mutmaßlich missbräuchliche Verhalten weitergehend untersuchen müssen und habe die erforderlichen Beweisanforderungen nicht erfüllt. Insbesondere hätte die Kommission die Ansichten wichtiger ÖBB-Mitarbeiter (vornehmlich [...]) einholen und deren kontradiktorische Befragung gestatten müssen.
84. In Artikel 41 der Charta ist das Recht auf eine gute Verwaltung verankert, wonach die Kommission unparteiisch, gerecht und zeitnah handeln muss. Nach dem Grundsatz der guten Verwaltung muss das zuständige Organ in Verwaltungsverfahren alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls sorgfältig und unparteiisch untersuchen⁽³⁶⁾. Es liegt jedoch im Ermessen der Kommission, zu entscheiden, ob weitere Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt werden sollten⁽³⁷⁾. Die Tatsache, dass bestimmte Argumente nicht näher geprüft und keine weiteren Untersuchungen durchgeführt wurden, lässt sich damit erklären, dass die Kommission von diesem Ermessen Gebrauch machte. Daher ist es Sache der Unternehmen nachzuweisen, dass die Schlussfolgerungen der Kommission nur durch ihre Parteilichkeit und nicht durch die rechtmäßige Ausübung ihres Ermessens bei der Durchführung der Untersuchung zu erklären sind⁽³⁸⁾. Das Unparteilichkeitsgebot umfasst zum einen die subjektive Unparteilichkeit in dem Sinne, dass kein Mitglied des betroffenen Organs, das mit der Sache befasst ist, Voreingenommenheit oder persönliche Vorurteile an den Tag legen darf, und zum anderen die objektive Unparteilichkeit in dem Sinne, dass das Organ hinreichende Garantien bieten muss, um jeden berechtigten Zweifel in dieser Hinsicht auszuschließen⁽³⁹⁾. Darüber hinaus ist im Unionsrecht ein System vorgesehen, das den Gerichten die Überprüfung von Entscheidungen der Kommission, einschließlich Entscheidungen, die Verfahren nach Artikel 101 AEUV betreffen, ermöglicht und das alle nach Artikel 47 der Charta erforderlichen Garantien bietet⁽⁴⁰⁾.

⁽³⁵⁾ Siehe insbesondere die Randnummern 11, 12 und 59 sowie die Abschnitte IX.A, IX.B und X.B.1 der Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Ebenso verweist ČD in den Randnummern 17 und 18 seines Schriftsatzes vom 16. Januar 2023 auf die „unsorgfältige, unkritische und zweckorientierte Behandlung der Untersuchung durch die Kommission“, wie die Diskrepanzen zwischen den Beweismitteln und dem Antrag der ÖBB auf Anwendung der Kronzeugenregelung sowie das Fehlen „wichtiger Schriftstücke“ in der Akte zeigten, die von der Kommission trotz ihres „offensichtlichen Werts für die Untersuchung“ nicht von den ÖBB angefordert worden seien. ČD wiederholt diese Behauptungen beispielsweise in seinen Schriftsätzen vom 31. Januar 2023 (Rn. 16, 29 und 30), vom 16. November 2023 (Rn. 10 und 11), vom 28. Februar 2024 (Rn. 17), vom 19. Juli 2024 (Rn. 4) und vom 10. Oktober 2024 (Abschnitte I und IV).

⁽³⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48, Rn. 146, Urteil des Gerichts vom 24. September 2019, HSBC Holdings u. a./Kommission, T-105/17, ECLI:EU:T:2019:675, Rn. 285-286, Urteil des Gerichts vom 10. November 2017, Irak u. a./Kommission, T-180/15, ECLI:EU:T:2017:795, Rn. 271, und Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Shell Petroleum u. a./Kommission, T-343/06, ECLI:EU:T:2012:478, Rn. 170.

⁽³⁷⁾ Vgl. z. B. Urteil des Gerichts vom 14. März 2014, Holcim (Deutschland) AG und Holcim Ltd/Kommission, T-293/11, ECLI:EU:T:2014:127, Rn. 110 und die dort angeführte Rechtsprechung. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 124.

⁽³⁸⁾ Urteil des Gerichts vom 2. Februar 2022, Scania u. a./Kommission, T-799/17, ECLI:EU:T:2022:48, Rn. 154. Dies entspricht der allgemeinen Regel des EU-Rechts, wonach normalerweise derjenige, der sich auf eine Tatsache beruft, die Pflicht hat, deren Vorliegen zu beweisen. Siehe in diesem Zusammenhang das Urteil vom 30. März 2022, Latam Airlines Group und Lan Cargo/Kommission, T-344/17, ECLI:EU:T:2022:185, Rn. 166 und die dort angeführte Rechtsprechung sowie den Beschluss vom 23. September 2020, Deutsche Telekom/Kommission T-64/20, ECLI:EU:T:2020:481, Rn. 23 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽³⁹⁾ Vgl. Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2013, Ziegler/Kommission, C-439/11 P, ECLI:EU:C:2013:513, Rn. 155 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽⁴⁰⁾ Vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2013, Ziegler/Kommission, C-439/11 P, ECLI:EU:C:2013:513, Rn. 159 und die dort angeführte Rechtsprechung.

85. Darüber hinaus kann die Kommission nach ständiger Rechtsprechung ihre Feststellung der Zuwiderhandlung eines Unternehmens auf Erklärungen anderer beschuldigter Unternehmen stützen ⁽⁴¹⁾. Unternehmen, die die Anwendung der Kronzeugenregelung in Anspruch nehmen wollen, um eine Ermäßigung der Geldbuße zu erlangen, haben nicht zwangsläufig einen Anreiz, verfälschte Beweismittel vorzulegen. Denn jeder Versuch einer Irreführung der Kommission könnte die Aufrichtigkeit und Vollständigkeit der Kooperation des Antragstellers infrage stellen und damit die für ihn bestehende Möglichkeit gefährden, ungeschmälert in den Genuss der Kronzeugenregelung zu gelangen ⁽⁴²⁾. Außerdem kann daraus, dass eine Person zugibt, dass sie eine Zuwiderhandlung verwirklichte, und damit Tatsachen einräumt, die über die den fraglichen Unterlagen unmittelbar zu entnehmenden Tatsachen hinausgehen, a priori, sofern keine bestimmten Anhaltspunkte für das Gegenteil bestehen, der Schluss gezogen werden, dass sich die betreffende Person dazu entschlossen hat, die Wahrheit zu sagen. Folglich sind Erklärungen, die den Interessen des Erklärenden zuwiderlaufen, grundsätzlich als besonders verlässliche Beweise anzusehen ⁽⁴³⁾.
86. ČD war mit der Beweiswürdigung der Kommission und ihrer Auswahl relevanter Beweismittel in der Mitteilung der Beschwerdepunkte nicht einverstanden. ČD machte keine konkreten Behauptungen in Bezug auf Hinweise auf Voreingenommenheit seitens der Kommission oder eines ihrer Mitglieder, war jedoch offenbar der Ansicht, dass die Kommission irreführt wurde. Obwohl ČD geltend machte, dass sich die Kommission unkritisch auf den Antrag der ÖBB auf Anwendung der Kronzeugenregelung gestützt habe, räumte es auch ein, dass die Kommission andere relevante Beweismittel geprüft habe. Daher war es der Kommission nicht nur gestattet, sich auf Anträge auf Anwendung der Kronzeugenregelung zu stützen, sondern sie hat im vorliegenden Fall auch eine eigene Prüfung der verfügbaren Beweismittel durchgeführt, um zu ihren Schlussfolgerungen zu gelangen. Die Behauptungen, dass die Kronzeugenerklärungen falsch seien, sind eine inhaltliche Frage. Jedenfalls belegt allein der Umstand, dass die Kommission der Argumentation eines Unternehmens entgegentritt oder sie verwirft, für sich genommen nicht, dass sie bei ihrer Beurteilung voreingenommen gewesen wäre ⁽⁴⁴⁾.
87. ČD brachte ferner vor, dass die Kommission ČD gestatten sollte, wichtige ÖBB-Mitarbeiter (vornehmlich [...]) kontradiktorisch zu befragen. Darüber hinaus weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Kommission nicht befugt ist, jemanden als Zeuge in Wettbewerbsverfahren vorzuladen oder zu zwingen, als Zeuge zu erscheinen, und dass im Wettbewerbsrecht der Union nicht die Möglichkeit einer kontradiktorischen Befragung von Zeugen vorgesehen ist.

5.3. Verfahrensdauer

88. ČD brachte vor, dass die Untersuchung der Kommission in diesem Fall unverhältnismäßig lang gewesen sei und ČD der Möglichkeit zur Verteidigung beraubt habe ⁽⁴⁵⁾. Aufgrund der Dauer des Verfahrens seien keine entlastenden Beweismittel verfügbar, da das Verfahren Ereignisse, die vor etwa sieben bis zehn Jahren stattgefunden hätten, und Mitarbeiter, die ČD inzwischen verlassen hätten, betreffe. Außerdem sollten eventuelle Geldbußen aufgrund der langen Verfahrensdauer erheblich herabgesetzt werden.

⁽⁴¹⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichts vom 29. September 2021, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 158, Urteil des Gerichts vom 7. November 2019, Campine und Campine Recycling/Kommission, T-240/17, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 117, Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Sony Optiarc und Sony Optiarc America/Kommission, T-763/15, ECLI:EU:T:2019:517, Rn. 47, Urteil des Gerichts vom 8. September 2016, Goldfish u.a./Kommission, T-54/14, ECLI:EU:T:2016:455, Rn. 96 und die dort angeführte Rechtsprechung, und Urteil des Gerichts vom 29. Februar 2016, Schenker/Kommission, T-265/12, ECLI:EU:T:2016:111, Rn. 41.

⁽⁴²⁾ Siehe in diesem Sinne z. B. Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Sony Optiarc, T-763/15, ECLI:EU:T:2019:517, Rn. 48, Urteil des Gerichts vom 7. November 2019, Campine und Campine Recycling/Kommission, T-240/17, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 118, Urteil des Gerichts vom 29. September 2021, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 159, Urteil des Gerichts vom 30. März 2022, Air Canada, T-326/17, ECLI:EU:T:2022:177, Rn. 426 und 427.

⁽⁴³⁾ Siehe z. B. Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Sony Optiarc, T-763/15, ECLI:EU:T:2019:517, Rn. 49, Urteil des Gerichts vom 7. November 2019, Campine und Campine Recycling/Kommission, T-240/17, ECLI:EU:T:2019:778, Rn. 119, Urteil des Gerichts vom 29. September 2021, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 160.

⁽⁴⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 16. Mai 2018, Lufthansa/Kommission, T-712/16, ECLI:EU:T:2018:269, Rn. 145.

⁽⁴⁵⁾ Insbesondere Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 61 und 67 sowie die Abschnitte IX.D.2 und XI.C.7, Schriftsatz von ČD vom 28. Februar 2024, Rn. 27 Ziffer v und E-Mail von ČD vom 14. Juli 2023, 4. Absatz von Abschnitt II.

89. Die Einhaltung des Gebots einer angemessenen Frist bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren im Bereich der Wettbewerbspolitik stellt einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts dar und wurde in Artikel 41 Absatz 2 der Charta bekräftigt⁽⁴⁶⁾. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist anhand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere seines Kontexts, des Verhaltens der Parteien während des Verfahrens, des für die verschiedenen betroffenen Unternehmen relevanten Sachverhalts und seiner Komplexität zu beurteilen⁽⁴⁷⁾. Das Versäumnis, innerhalb einer angemessenen Frist tätig zu werden, kann einen Grund für die Nichtigerklärung einer Entscheidung, mit der Zuwiderhandlungen festgestellt wurden, darstellen, sofern nachgewiesen wird, dass die Verletzung dieses Grundsatzes die Verteidigungsrechte beeinträchtigt hat⁽⁴⁸⁾. Ein solcher Verstoß gegen den Grundsatz einer angemessenen Frist kann, wenn er festgestellt wird, nicht zu einer Herabsetzung der verhängten Geldbuße führen⁽⁴⁹⁾. Die Leitlinien für das Verfahren zur Festsetzung von Geldbußen sehen keine Verpflichtung der Kommission vor, eine Geldbuße in Fällen, in denen das Verfahren unangemessen lang war,⁽⁵⁰⁾ herabzusetzen; die Kommission könnte jedoch in Ausübung ihres Ermessens bei der Festsetzung der Geldbußen eine solche Herabsetzung vornehmen⁽⁵¹⁾. Parteien, denen durch die überlange Verfahrensdauer ein Schaden entstanden ist, können eine Schadensersatzklage erheben⁽⁵²⁾.
90. Zur Angemessenheit der Verfahrensdauer und zum Verhalten des Antragstellers ist festzustellen, dass ČD im Laufe des Verfahrens mehrfach erhebliche Fristverlängerungen beantragt hat, beispielsweise hinsichtlich ihrer Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und die Einreichung von Stellungnahmen zu neu zugänglichen Informationen⁽⁵³⁾, und dass sie den Anhörungsbeauftragten mehrmals aufgefordert hat, Fragen im Zusammenhang mit der Vertraulichkeit und der Akteneinsicht zu klären⁽⁵⁴⁾. Zu Beginn des Verfahrens gab es zudem Gespräche zwischen der Kommission und den Parteien mit dem Ziel eines Vergleichs, was bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer berücksichtigt werden sollte⁽⁵⁵⁾. Ferner möchte ich berücksichtigen, dass der ursprüngliche, 2016 erlassene Nachprüfungsbeschluss in dieser Sache Gegenstand einer Nichtigkeitsklage von ČD war und schließlich im Januar 2020 vom Gerichtshof entschieden wurde und dass die Untersuchung nach dem Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung im März 2019 einen entscheidenden Schritt vorankam. Es konnte ČD nicht entgangen sein, dass diese Umstände, einschließlich des Verhaltens der Parteien während des Verwaltungsverfahrens, die Untersuchung zwangsläufig verlangsamten würden⁽⁵⁶⁾. Alles in allem dauerte das Verfahren im vorliegenden Fall zwar relativ lange, doch scheint die Kommission während der Untersuchung zu keiner Zeit untätig geblieben zu sein. Insgesamt bin ich der Ansicht, dass der Grundsatz der angemessenen Frist nicht verletzt wurde.
91. Darüber hinaus hätte ČD in jedem Fall, insbesondere aber dann, als ihm die ersten Ermittlungsmaßnahmen bekannt wurden, geeignete Maßnahmen zur Sicherung von Beweisen, die ihm nach vernünftigem Ermessen hätten zur Verfügung stehen müssen, treffen müssen⁽⁵⁷⁾. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass ČD spätestens durch den Nachprüfungsbeschluss der Kommission vom Juni 2016⁽⁵⁸⁾, d. h. etwa fünf Monate nach Ende des Zeitraums der mutmaßlichen Zuwiderhandlung, über den Gegenstand der Untersuchung unterrichtet wurde.

⁽⁴⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, T-8/16 P, ECLI:EU:C:2019:522, Rn. 467 und 468 und die dort angeführte Rechtsprechung, bestätigt durch das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2022, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, C-700/19 P, Rn. 176. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 104.

⁽⁴⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, T-8/16 P, ECLI:EU:C:2019:522, Rn. 469 und die dort angeführte Rechtsprechung, bestätigt durch das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2022, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, C-700/19 P, Rn. 176. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 105.

⁽⁴⁸⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, T-8/16 P, ECLI:EU:C:2019:522, Rn. 470 und die dort angeführte Rechtsprechung, bestätigt durch das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2022, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, C-700/19 P, Rn. 176. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 108.

⁽⁴⁹⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2019, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, T-8/16 P, ECLI:EU:C:2019:522, Rn. 472 und die dort angeführte Rechtsprechung, bestätigt durch das Urteil des Gerichts vom 6. Juni 2022, Toshiba Samsung Technology Corp. u. a./Kommission, C-700/19 P, Rn. 176, Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019, Italmobiliare SpA/Kommission, T-523/15, ECLI:EU:T:2019:499, Rn. 157.

⁽⁵⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019, Italmobiliare SpA/Kommission, T-523/15, ECLI:EU:T:2019:499, Rn. 156.

⁽⁵¹⁾ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019, Italmobiliare SpA/Kommission, T-523/15, ECLI:EU:T:2019:499, Rn. 156, Urteil des Gerichts vom 19. März 2003, CMA CGM u. a./Kommission, T-213/00, ECLI:EU:T:2003:76, Rn. 325.

⁽⁵²⁾ Urteil des Gerichts vom 11. Juli 2019, Italmobiliare SpA/Kommission, T-523/15, ECLI:EU:T:2019:499, Rn. 156. Siehe in diesem Zusammenhang auch das Urteil des Gerichts vom 8. Mai 2014, Bolloré/Kommission, C-414/12 P, ECLI:EU:C:2014:301, Rn. 106.

⁽⁵³⁾ Siehe die Randnummern 18, 21, 23, 31, 36 und 38.

⁽⁵⁴⁾ Siehe die Randnummern 16, 27, 29 und 47.

⁽⁵⁵⁾ Siehe Randnummer 6.

⁽⁵⁶⁾ Siehe Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 114.

⁽⁵⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 28. Januar 2021, Qualcomm, Inc. und Qualcomm Europe, Inc./Kommission, C-466/19 P, ECLI:EU:C:2021:76, Rn. 114. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 118.

⁽⁵⁸⁾ Siehe Randnummer 4.

92. Soweit der Antrag von ČD allein auf eine Herabsetzung der gegen es zu verhängenden Geldbuße aufgrund der überlangen Verfahrensdauer abzielt, ist die Kommission, wie in Randnummer 89 dargelegt wird, nicht verpflichtet, eine solche Herabsetzung vorzunehmen. Die Kommission kann dies jedoch in Ausübung ihres Ermessens und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls tun.

5.4. Protokolle

5.4.1. Behauptungen von ČD

93. ČD brachte in seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte vor, dass die Akte keine hinreichend detaillierten Aufzeichnungen über die Zusammenkünfte enthalte, die im Zusammenhang mit dieser Sache scheinbar stattgefunden hätten⁽⁵⁹⁾. Erstens enthielten die in den Akten enthaltenen Protokolle der Zusammenkünfte zwischen den ÖBB und der Kommission⁽⁶⁰⁾ nur eine summarische Darstellung dessen, was erörtert worden sei. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, dass zwischen der Kommission und den ÖBB (oder anderen Beteiligten) Zusammenkünfte stattfanden, für die es keine Protokolle oder Aufzeichnungen gebe, wie das Gespräch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB und der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager vom 19. Dezember 2018⁽⁶¹⁾. ČD beruft sich in diesem Zusammenhang auf die Rechtsprechung in den Rechtssachen Google Android, Qualcomm und Intel⁽⁶²⁾.
94. In Anbetracht dieser Behauptungen habe ich der GD Wettbewerb vorgeschlagen, zu überprüfen, ob es Protokolle, Aufzeichnungen oder Unterlagen über die Zusammenkunft zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB und der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager vom 19. Dezember 2018 gibt und ob andere Zusammenkünfte oder Gespräche mit den ÖBB oder mit Dritten stattgefunden haben, zu denen keine zugänglichen Informationen vorliegen.
95. Im Anschluss an diese Überprüfungen übermittelte die GD Wettbewerb ČD am 25. Juli 2023 ein Protokoll der Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB vom 19. Dezember 2018 (zusammen mit der bei dieser Zusammenkunft gehaltenen Präsentation), das Protokoll des Telefonats zwischen dem Sachbearbeiterteam und den ÖBB vom 22. März 2021 und das Protokoll des Telefonats zwischen dem Sachbearbeiterteam und [...] vom 19. Juni 2017 (im Folgenden „für ČD neu zugängliche Protokolle“). Darüber hinaus übermittelte die GD Wettbewerb den ÖBB am 22. Dezember 2023 ein Protokoll der Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden von ČD vom 23. April 2019 (im Folgenden „für die ÖBB neu zugängliches Protokoll“ und zusammen mit dem für ČD neu zugänglichen Protokoll „neu zugängliche Protokolle“). Die neu zugänglichen Protokolle wurden auf Antrag von ČD auf der Grundlage der in den Aufzeichnungen der GD Wettbewerb verfügbaren internen Schriftstücke erstellt und anschließend den beteiligten Unternehmen zur Genehmigung vorgelegt.
96. Im Zusammenhang mit der Erstellung des für die ÖBB neu zugänglichen Protokolls, in deren Verlauf ČD um eine Stellungnahme zu dem in Vorbereitung befindlichen Protokollentwurf gebeten wurde, übermittelte ČD der GD Wettbewerb am 14. Juli 2023 die folgenden Anmerkungen. ČD brachte vor, dass es ihm „nicht möglich ist, nach einem derart langen Zeitraum ordnungsgemäß festzustellen, was genau in der Sitzung erörtert wurde, und dass es daher aus objektiven Gründen nicht möglich ist, den von der Kommission übermittelten Protokollentwurf angemessen zu überprüfen, zu ergänzen und/oder zu bestätigen“⁽⁶³⁾. Es könne zu mehreren Aspekten des Protokollentwurfs „unter Berücksichtigung der bestehenden Aufzeichnungen“ Stellung nehmen, nicht aber zu einigen anderen Aspekten. Die Anforderung der Rechtsprechung, dass alle Kontakte ordnungsgemäß dokumentiert werden müssten, „kann nicht erfüllt werden, indem man nach so langer Zeit einige Ex-post-Protokolle der Kontakte (Zusammenkünfte) erstellt“. Darüber hinaus brachte ČD vor, dass „die aktuell angesprochene Zusammenkunft wahrscheinlich nicht die einzige Zusammenkunft ist, die die Kommission nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet hat“, und erwähnte in diesem Zusammenhang die Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB vom 19. Dezember 2018 sowie zwei Telefonate zwischen ČD und der Kommission⁽⁶⁴⁾.

⁽⁵⁹⁾ Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 938 bis 940.

⁽⁶⁰⁾ [...]. Siehe in diesem Zusammenhang Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Fußnote 2.

⁽⁶¹⁾ Siehe [...] im Zusammenhang mit dem Gespräch zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB und der Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager vom 19. Dezember 2018. Siehe Randnummer 940 der Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte („ČD (...) fordert die Kommission auf, ČD über alle Gespräche (einschließlich persönlicher Zusammenkünfte, Telefonkonferenzen oder sonstiger Gespräche) zwischen der Kommission und im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall zu unterrichten und dementsprechend ČD ausreichend detaillierte Aufzeichnungen über diese Gespräche zur Verfügung zu stellen“).

⁽⁶²⁾ Urteil des Gerichts vom 14. September 2022, Google Android, T-604/18, ECLI:EU:T:2022:541 (im Folgenden „Google Android“), Urteil des Gerichts vom 15. Juni 2022, Qualcomm, T-235/18, ECLI:EU:T:2022:358 (im Folgenden „Qualcomm“), und Urteil vom 6. September 2017, Intel, C-413/14 P, ECLI:EU:C:2017:632 (im Folgenden „Intel“).

⁽⁶³⁾ E-Mail von ČD vom 14. Juli 2023, Abschnitt I. ČD wiederholte diese Behauptungen in einer E-Mail vom 14. Dezember 2023.

⁽⁶⁴⁾ E-Mail von ČD vom 14. Juli 2023, Abschnitt II.

97. Am 22. August 2023 übermittelte ČD eine Stellungnahme zum Zugang zu dem für ČD neu zugänglichen Protokoll. ČD beanstandete, dass diese Protokolle „nachträglich, viele Jahre nach den jeweiligen Kontakten erstellt wurden“, und dass „eine solche Vorgehensweise nicht geeignet ist, die Fehler zu beheben, die das [V]erfahren beeinträchtigen“⁽⁶⁵⁾. Sie vermittelten ebenso wie die anderen Protokolle in der Akte unter Verstoß gegen die geltende Rechtsprechung nur eine „summarische“ Darstellung der Austausche⁽⁶⁶⁾. Darüber hinaus beziehe sich das Protokoll des Telefonats zwischen dem Sachbearbeiterteam und den ÖBB vom 22. März 2021 auf eine andere Zusammenkunft mit den ÖBB, die am 16. März 2021 stattgefunden habe und für die in den Akten kein Protokoll vorhanden sei⁽⁶⁷⁾. Das Protokoll der Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB vom 19. Dezember 2018 „enthält nur einen sehr allgemeinen und oberflächlichen Verweis auf mehrere Untersuchungen“, ohne dass für die in einer anschließenden E-Mail zu dieser Zusammenkunft beschriebenen Fälle „eindeutige Aufzeichnungen“ vorhanden seien⁽⁶⁸⁾. Dementsprechend enthalte das Protokoll „keine wahrheitsgetreue, genaue und detaillierte Darstellung der fraglichen Austausche“⁽⁶⁹⁾. Schließlich wandte ČD ein, dass das Protokoll „in einem fortgeschrittenen Stadium des Verfahrens“ nach der Einreichung seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und der mündlichen Anhörung und vor der Entscheidung über den Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022 zugänglich gemacht worden sei, wobei es weder „aussagekräftige Informationen über den Zweck der aktuellen Offenlegung“ noch eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte oder ein Sachverhaltsschreiben gegeben habe⁽⁷⁰⁾.
98. Am 10. Oktober 2024 zählte ČD in seinem Schreiben an den Anhörungsbeauftragten erneut die angeblichen Versäumnisse bei der Aufzeichnung der Zusammenkünfte auf⁽⁷¹⁾.

5.4.2. Ständige Rechtsprechung zur Aufzeichnung von Befragungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003

99. Aus der ständigen Rechtsprechung der Unionsgerichte folgt, dass für die Kommission eine Pflicht besteht, jede Befragung, die sie nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 durchführt, um Informationen einzuholen, die sich auf den Gegenstand ihrer Untersuchung beziehen, in der von ihr gewählten Form aufzuzeichnen⁽⁷²⁾.
100. Der Gerichtshof betonte: „Es ist ... klarzustellen, dass nach dem Gegenstand der von der Kommission geführten Gespräche zu unterscheiden ist, weil nur diejenigen Gespräche, die auf die Einholung von Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung der Kommission gerichtet sind, in den Anwendungsbereich von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 fallen und damit der Aufzeichnungspflicht unterliegen“⁽⁷³⁾. Zusammenkünfte und Telefonate mit Dritten, die diese Voraussetzung erfüllen, sind als „Befragungen“ im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 anzusehen.
101. Was die Aufzeichnungspflicht betrifft, reicht es nach ständiger Rechtsprechung der Unionsgerichte „nicht aus, dass die Kommission die bei der Befragung angesprochenen Themen kurz zusammenfasst“. Vielmehr muss die Kommission „in der Lage sein, Angaben zum Inhalt der Erörterungen im Rahmen dieser Befragung, insbesondere zur Art der Auskünfte über die dabei behandelten Themen, zu machen“⁽⁷⁴⁾.

⁽⁶⁵⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Einleitung, S. 2.

⁽⁶⁶⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 2.

⁽⁶⁷⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 3.

⁽⁶⁸⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 3.

⁽⁶⁹⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 4.

⁽⁷⁰⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Abschnitt II. Diese Argumente, die ČD auch generell in Bezug auf die Akteneinsicht (nicht nur in Bezug auf die neu zugänglichen Protokolle) vorbrachte, werden in Abschnitt 5.5 geprüft.

⁽⁷¹⁾ Schreiben von ČD an den Anhörungsbeauftragten vom 10. Oktober 2024, Abschnitt V.

⁽⁷²⁾ Intel, Rn. 91, siehe auch Qualcomm, Rn. 190, Google Android, Rn. 912, und Urteil des Gerichts vom 25. Oktober 2023, Bulgarian Energy Holding u. a./Kommission, T-136/19, ECLI:EU:T:2023:669 (im Folgenden „Bulgargaz“), Rn. 1157.

⁽⁷³⁾ Urteil des Gerichts vom 9. März 2023, Intermarché Casino Achats/Kommission, C-693/20 P, ECLI:EU:C:2023:172, Rn. 106, Urteil des Gerichts vom 9. März 2023, Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission, C-682/20 P, ECLI:EU:C:2023:170, Rn. 90, und Urteil des Gerichts vom 9. März 2023, Casino, Guichard-Perrachon und Achats Marchandises Casino/Kommission, C-690/20 P, ECLI:EU:C:2023:171, Rn. 86. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 181.

⁽⁷⁴⁾ Qualcomm, Rn. 190, siehe auch Intel, Rn. 92, Google Android, Rn. 912, und Bulgargaz, Rn. 1160. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 177.

102. Zu den Schlussfolgerungen, die aus Verfahrensfehlern in Bezug auf Befragungsprotokolle im Sinne von Artikel 19 zu ziehen sind, hat das Gericht in den Urteilen zu den Rechtssachen Qualcomm, Google Android und einem kürzlich ergangenen Urteil vom 18. September 2024 klargestellt, dass zu prüfen ist, ob das Unternehmen in Anbetracht der konkreten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalls hinreichend nachgewiesen hat, „dass [es] sich ohne den genannten Verfahrensfehler besser hätte verteidigen können“⁽⁷⁵⁾. Ohne einen solchen Nachweis kann eine Verletzung seiner Verteidigungsrechte nämlich nicht festgestellt werden⁽⁷⁶⁾.
103. Der Nachweis für eine solche Zuwiderhandlung ist nach Ansicht des Gerichts „als erbracht anzusehen, wenn der Inhalt der nicht offengelegten Beweise weder bestimmt noch bestimmbar ist“, da in diesem Fall „dem Unternehmen nicht die unerfüllbare Beweislast für den Inhalt des Schriftstücks auferlegt werden“ kann⁽⁷⁷⁾.
104. „Ist dagegen der Inhalt der Beweise, zu denen der Zugang beschränkt war, nachträglich ermittelt worden oder lässt er sich nachträglich ermitteln, kann das Unternehmen nicht von dem Nachweis befreit werden, dass es keinen Zugang zu belastenden oder entlastenden Beweisen hatte und welche Schlussfolgerungen daraus für die Ausübung seiner Verteidigungsrechte zu ziehen sind. Dies ist der Fall, sofern das Unternehmen über aussagekräftige Hinweise zu den Autoren sowie zu Art und Inhalt der ihm vorenthaltenen Schriftstücke verfügt.“⁽⁷⁸⁾
105. Das Gericht hat ferner klargestellt, dass das Unternehmen bei nicht offengelegten *belastenden* Beweisen nachweisen muss, „dass das Verfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wenn diese belastenden Beweise offengelegt worden wären“. In Bezug auf nicht offengelegte *entlastende* Beweise „muss das betroffene Unternehmen nachweisen, dass es diese Beweise zu seiner Verteidigung hätte einsetzen können, und zwar in dem Sinne, dass es, wenn es sich im Verwaltungsverfahren auf sie hätte berufen können, Gesichtspunkte hätte geltend machen können, die nicht mit den in diesem Stadium von der Kommission gezogenen Schlüssen übereinstimmen und daher, in welcher Weise auch immer, die von der Kommission in ihrer Entscheidung vorgenommenen Beurteilungen hätten beeinflussen können“⁽⁷⁹⁾.
106. Ausgehend davon besteht die „Prüfung“ zum einen darin, zu beurteilen, ob die Kommission ihrer Pflicht nachgekommen ist, etwaige Befragungen aufzuzeichnen, die sie gemäß Artikel 19 durchgeführt hat, um Informationen über den Gegenstand einer Untersuchung einzuholen, und zum anderen, wenn ein Verfahrensfehler eingetreten ist, von Fall zu Fall zu bewerten, ob das Unternehmen in Anbetracht der tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Falles hinreichend nachgewiesen hat, dass es sich ohne den Verfahrensfehler besser hätte verteidigen können.

5.4.3. Bewertung

107. Ich weise darauf hin, dass ČD vor seinem Schreiben vom 10. Oktober 2024 in Bezug auf die Pflicht zur Aufzeichnung von Befragungen keine Anträge oder Beschwerden an mich gerichtet hat, sei es nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU oder auf anderer Grundlage. Anhörungsbeauftragte sind jedoch in jedem Fall dafür zuständig zu prüfen, ob die von der Kommission in Wettbewerbsangelegenheiten durchgeführten Verfahren mit den Verteidigungsrechten in Einklang stehen. Nach Artikel 16 Absatz 1 und Artikel 17 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU erstellen sie einen Abschlussbericht zu der Frage, ob die Verfahrensrechte in jeder Phase des Verfahrens effektiv gewahrt worden sind. Dieser wird der Kommission zusammen mit dem Beschlussentwurf vorgelegt. Anhörungsbeauftragte können daher eine Beschwerde wie die vorliegende nicht ignorieren, wenn eine Partei behauptet, dass die von der Kommission vorgelegten Protokolle nicht den Anforderungen des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in seiner Auslegung durch die ständige Rechtsprechung entsprechen. Mit diesen Argumenten macht ČD nämlich geltend, dass seine Verteidigungsrechte verletzt worden seien.

⁽⁷⁵⁾ Qualcomm, Rn. 202, und Google Android, Rn. 935. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 179 und 189.

⁽⁷⁶⁾ Google Android, Rn. 934.

⁽⁷⁷⁾ Google Android, Rn. 935.

⁽⁷⁸⁾ Google Android, Rn. 936. Siehe im selben Sinne Intel, Rn. 96: „Soweit aber Intel geltend macht, dass [der Auskunftgeber] der Kommission entlastende Umstände mitgeteilt habe, die diese in einem angemessenen, Intel zugänglichen Protokoll hätte festhalten müssen, ist darauf hinzuweisen, dass es im Fall der Nichtübermittlung eines angeblich entlastenden Schriftstücks dem betroffenen Unternehmen obliegt, nachzuweisen, dass die Vorenthaltung dieses Schriftstücks den Verfahrensablauf und den Inhalt der Entscheidung der Kommission zu seinen Ungunsten beeinflussen konnte.“

⁽⁷⁹⁾ Google Android, Rn. 937 und 938. Siehe im selben Sinne Intel, Rn. 97. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19/11, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 191 und 192.

- a) *Zur Frage, ob sich die fraglichen Protokolle auf Zusammenkünfte beziehen, die als „Befragungen“ im Sinne von Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 einzustufen sind*
108. Hinsichtlich der Pflicht zur Aufzeichnung von Befragungen gilt, wie in Abschnitt 5.4.2 bereits ausgeführt wird, die Aufzeichnungspflicht nach Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nur für Befragungen, bei denen die Kommission „Informationen einholen will, die sich auf den Gegenstand einer Untersuchung der Kommission beziehen“⁽⁸⁰⁾.
109. Es liegt daher auf der Hand, dass nicht jeder Austausch zwischen der Kommission und externen Gesprächspartnern diese Kriterien erfüllt.
110. Insbesondere ist meines Erachtens ein Austausch über verfahrensrechtliche oder formelle Aspekte, die nicht den Inhalt einer Rechtssache betreffen (wie z. B. Zusammenkünfte, die sich nur mit Anträgen auf vertrauliche Behandlung befassen), nicht als Befragung im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 anzusehen. Ein solcher Austausch dient nicht der Einholung von Informationen, die sich auf den Gegenstand des Verfahrens beziehen. Sie liefern keine Informationen, die als „Indizien“ oder „Beweismittel“ dienen könnten, die als Grundlage für die materielle Bewertung des Falls geeignet sein könnten. Diese Art von Informationen muss in einem ordnungsgemäßen Protokoll festgehalten werden, damit sie den Unternehmen, die Gegenstand eines Wettbewerbsverfahrens sind, zugänglich gemacht werden können und sie in die Lage versetzen, sich in vollem Umfang gegen die betreffenden Informationen zu verteidigen.
111. Außerdem müssen sich die relevanten Befragungen auf den „Gegenstand des Verfahrens“ beziehen. Nach ständiger Rechtsprechung ist es zulässig, vom „Verwaltungsverfahren ... die Bestandteile aus[zu]schließen, die in keinem Zusammenhang mit den Sach- und Rechtsausführungen in der Mitteilung der Beschwerdepunkte stehen und folglich für die Untersuchung irrelevant sind“⁽⁸¹⁾. Dies gilt auch für Zusammenkünfte, bei denen der Inhalt der Erörterungen in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand der Untersuchung steht⁽⁸²⁾.
112. Vor diesem Hintergrund habe ich die mir von der GD Wettbewerb vorgelegte Liste der mündlichen Gespräche überprüft und bin der Ansicht, dass die dort genannten Austausche nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 fallen. Diese Austausche beziehen sich in der Regel auf i) die Vertraulichkeit oder den Zugang zu bestimmten Schriftstücken, ii) die Kommunikationspolitik der Kommission und im Zusammenhang mit dem Verfahren zu veröffentlichende Nachrichten, iii) Informationen und Klarstellungen, die die Parteien von der Kommission angefordert haben, z. B. zu ihren Auskunftsverlangen und zum Kronzeugenverfahren, iv) organisatorische Aspekte wie die Gewährung eines Verzichts auf eine Übersetzung in die Landessprache sowie Vollmachten und v) Informationen, die nichts mit dem Gegenstand der Untersuchung zu tun haben.
113. Was die Behauptung von ČD betrifft, dass sich das für ČD neu zugängliche Protokoll des Telefonats zwischen dem Sachbearbeiterteam und den ÖBB vom 22. März 2021 auf eine andere Zusammenkunft mit den ÖBB vom 16. März 2021 beziehe, für die kein Protokoll in den Akten enthalten sei, stelle ich fest, dass diese Zusammenkunft vom 16. März 2021 einer Vergleichssitzung zwischen der Kommission und den ÖBB entspricht, was auch in dem für ČD neu zugänglichen Protokoll vom 22. März 2021 erwähnt wird. Dieses Protokoll ist von der Kommission unberücksichtigt zu lassen und kann nicht als Beweismittel verwendet werden, wenn die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte erlässt, die den Ausführungen der Parteien gemäß den Randnummern 27 und 29 der Mitteilung über das Vergleichsverfahren nicht folgt, wie dies im vorliegenden Verfahren der Fall war. Außerdem verweist ČD in seinem Schreiben vom 10. Oktober 2024 auf eine Zusammenkunft zwischen seinem Management und dem für Wettbewerb zuständigen Mitglied der Kommission, das im September 2020 stattgefunden habe und möglicherweise nicht aufgezeichnet worden sei. Ich habe die GD Wettbewerb zu dieser Zusammenkunft befragt und erhielt ein internes Protokoll dieser Zusammenkunft, die einem Telefonat vom 21. September 2020 entspricht. Aus dem internen Protokoll geht hervor, dass es bei der Zusammenkunft hinsichtlich des vorliegenden Falls hauptsächlich um die Möglichkeit eines Vergleichs ging⁽⁸³⁾.

⁽⁸⁰⁾ Siehe Randnummer 100.

⁽⁸¹⁾ Urteile des Gerichts vom 7. Januar 2004, Aalborg Portland u. a./Kommission, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, ECLI:EU:C:2004:6, Rn. 126, und vom 16. Juni 2011, FMC Foret/Kommission, T-191/06, ECLI:EU:T:2011:277, Rn. 306. Siehe auch Bulgargaz, Rn. 1171.

⁽⁸²⁾ In der Rechtssache Google Android hat das Gericht ferner festgestellt, dass die Verfahrensfehler bei den Aufzeichnungen zweier Zusammenkünfte nicht gegen die Verteidigungsrechte von Google verstießen, da „kein offensichtlicher Zusammenhang zwischen diesen Befragungen und den im angefochtenen Beschluss festgestellten Missbräuchen besteht“ (siehe Google Android, Rn. 951 bis 953).

⁽⁸³⁾ Siehe Randnummer 131 und insbesondere das Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 179.

114. Ich bin daher der Ansicht, dass es außer den in den neu zugänglichen Protokollen erfassten Austauschen keine Austausche gibt, die als Befragungen im Sinne von Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 bezeichnet werden könnten.
- b) *Zum Vorliegen eines Verfahrensfehlers in Bezug auf die Protokolle von Telefonaten und Zusammenkünften, die vermutlich unter Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fallen*
115. Was die in der Akte befindlichen, laut ČD nicht zufriedenstellenden Protokolle ([...] und die neu zugänglichen Protokolle) betrifft, so scheint es meines Erachtens so zu sein, dass im Allgemeinen die zugrunde liegenden Zusammenkünfte und Telefonate (zumindest teilweise) Erörterungen betreffen, die mit dem Gegenstand des Verfahrens in Zusammenhang standen, wobei die Kommission beim Auskunftgeber möglicherweise Informationen einholte, die zum Gegenstand des Verfahrens gehören ⁽⁸⁴⁾.
116. Bezüglich dieser Protokolle ist daher eine Prüfung der Behauptungen von ČD erforderlich, dass die Protokolle zu „summarisch“ seien und keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen der Befragungen darstellen können und dass sie verspätet in die Akte aufgenommen und dem Auskunftgeber zur Genehmigung übermittelt worden seien.
117. Was das Argument betrifft, wonach die meisten Protokolle zu summarisch seien, um genaue Aufzeichnungen über die stattgefundenen Erörterungen darzustellen, weise ich darauf hin, dass die Protokolle, die Gegenstand von [...] sind, sowie die neu zugänglichen Protokolle zwar kurz sind, aber hinreichend spezifisch zu sein scheinen, um den „Inhalt der Gespräche“ und insbesondere die „Art der während der Befragung zu den angesprochenen Themen bereitgestellten Informationen“ widerzuspiegeln, und dass möglicherweise davon ausgegangen werden kann, dass sie eine genaue Aufzeichnung der durchgeführten Befragungen darstellen. Zwar mag die Beschreibung der von der GD Wettbewerb in diesen Zusammenkünften übermittelten Informationen recht knapp sein, doch lassen die Protokolle den Inhalt der Gespräche erkennen, und es deutet nichts darauf hin, dass die Parteien möglicherweise andere Informationen als die im Protokoll genannten zur Verfügung gestellt haben.
118. Schließlich ist das Argument von ČD zu berücksichtigen, wonach die Kommission die betreffenden Protokolle weder zum Zeitpunkt der fraglichen Zusammenkünfte noch kurz danach erstellt habe, was Zweifel an ihrer Genauigkeit aufwerfe.
119. Ich weise darauf hin, dass die Auslegung des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom Gerichtshof erstmals im Jahr 2017 mit dem Urteil in der Sache Intel geklärt wurde. In der Folge hat das Gericht 2022 in der Rechtssache Google Android die Bedeutung einer zeitnahen Erstellung oder Genehmigung von Protokollen näher erläutert. Das Gericht entschied, dass einige summarische Notizen von Zusammenkünften, die mehrere Jahre nach solchen Zusammenkünften erstellt wurden, „zu spät angefertigt wurde[n] und zu summarisch [sind], um eine Aufzeichnung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 der Verordnung Nr. 1/2003 darstellen zu können“, und wies darauf hin, dass es für die Zukunft „sinnvoll und angemessen [wäre], die Aufzeichnung jeder Befragung ... zum Zeitpunkt des Gesprächs oder kurz danach anzufertigen oder genehmigen zu lassen“ ⁽⁸⁵⁾. In seinem kürzlich ergangenen Urteil vom 18. September 2024 in einer Rechtssache, an der Qualcomm beteiligt war, stellte das Gericht klar, dass die Gewährung eines verspäteten Zugangs zu den Notizen von Zusammenkünften für sich genommen nicht die Verteidigungsrechte verletzt ⁽⁸⁶⁾.
120. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die Protokolle, die [...] entsprechen, zum Zeitpunkt der betreffenden Zusammenkünfte erstellt und, im Falle der Protokolle unter [...], zu diesem Zeitpunkt von dem betreffenden Unternehmen gebilligt wurden ⁽⁸⁷⁾. Was die neu zugänglichen Protokolle betrifft, so entnehme ich den Aussagen der GD Wettbewerb, dass sie nicht zeitgleich mit den Zusammenkünften oder Telefonaten fertiggestellt wurden, sondern erst mit Verzögerung, wenn auch auf der Grundlage zeitgleicher Aufzeichnungen von Beamten der GD Wettbewerb, die an den Zusammenkünften oder Telefonaten teilnahmen.

⁽⁸⁴⁾ Ich weise jedoch darauf hin, dass einige dieser Protokolle Zusammenkünfte betreffen, bei denen die GD Wettbewerb und nicht die Parteien eine Reihe von Informationen übermittelten, und dass die Informationen allgemeiner Art sind, insbesondere [...]. Es ist daher fraglich, ob [...] Austausche betreffen, die unter Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 fallen.

⁽⁸⁵⁾ Siehe Google Android, Rn. 932 und 933.

⁽⁸⁶⁾ Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 182 bis 185.

⁽⁸⁷⁾ Siehe Fußnote 84 zu [...].

121. Ähnlich wie in der Rechtssache Google Android wurden die neu zugänglichen Protokolle lange nach den fraglichen Zusammenkünften, in zwei Fällen mehrere Jahre später, erstellt⁽⁸⁸⁾. Aus der ständigen Rechtsprechung geht nicht klar hervor, ob die verspätete Erstellung von Protokollen an sich ein Faktor ist, der den Schluss zulässt, dass das Protokoll keine gültigen Aufzeichnungen der zugrunde liegenden Befragungen darstellen kann. Wie bereits erwähnt, hat das Gericht in diesem Sinne beispielsweise nur in Bezug auf Protokolle, die sowohl „zu summarisch“ waren als auch „zu spät“ angefertigt wurden, entschieden, dass sie keine ordnungsgemäßen Aufzeichnungen der Befragungen darstellen könnten⁽⁸⁹⁾.
122. Diese Frage braucht hier nicht entschieden zu werden, denn selbst wenn das betreffende Protokoll als zu summarisch und/oder zu spät erstellt angesehen würde, um ein ordnungsgemäßes Protokoll der Befragungen darzustellen, würde dies nur zu dem Schluss führen, dass die Kommission einen Verfahrensfehler begangen hat, indem sie ihrer Verpflichtung zur Aufzeichnung der Befragung nach Artikel 19 der Verordnung Nr. 1/2003 nicht vollständig nachgekommen ist. Es wäre noch zu prüfen, ob ČD hinreichend nachgewiesen hat, dass es sich ohne diese Verfahrensfehler besser hätte verteidigen können.

c) *Zu der Frage, ob die Verfahrensfehler zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte von ČD geführt haben*

123. Wie vorstehend dargelegt wird, muss für die Feststellung einer Verletzung der Verteidigungsrechte eines Unternehmens nicht nur nachgewiesen werden, dass eine Befragung im Sinne des Artikels 19 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet wurde, sondern auch dass dieses Versäumnis die Verteidigungsfähigkeit des Parteien beeinträchtigte. Es obliegt im Allgemeinen dem von der Untersuchung betroffenen Unternehmen, nachzuweisen, dass es keinen Zugang zu belastenden oder entlastenden Beweisen hatte, und zu erläutern, welche Schlussfolgerungen hieraus hinsichtlich der Ausübung seiner Verteidigungsrechte zu ziehen sind (siehe Randnummern 102 bis 106)⁽⁹⁰⁾.
124. Im Rahmen der Bewertung dieser Behauptungen hat das Gericht anerkannt, dass in bestimmten Fällen, die im Einzelfall zu ermitteln sind, andere Schriftstücke der Akte, zu denen das betroffene Unternehmen Zugang hatte, es den Parteien ermöglichen können zu erfahren, was während einer Befragung erörtert wurde, wenn keine ordnungsgemäßen Protokolle vorliegen. Dies war insbesondere in der Rechtssache Google Android der Fall, in der das Gericht zu dem Schluss kam, dass sich bei den meisten Befragungen, zu denen Google nur summarische Notizen erhalten hatte (die nicht als Protokoll einer Befragung gelten konnten), der „Inhalt der bei diesen Befragungen geführten Gespräche“ gleichwohl „in bestimmten Schriftstücken der Untersuchungsakte wiedergegeben [war], zu denen Google ... [wie eingeräumt] Zugang hatte“⁽⁹¹⁾. Das Gericht stellte daher fest, dass Google „von der Kommission Informationen über den Inhalt der bei diesen Befragungen geführten Gespräche erhalten konnte, insbesondere über die Art der bei diesen Gelegenheiten erteilten Auskünfte zu den dort angesprochenen Themen“⁽⁹²⁾.
125. Zu derselben Schlussfolgerung gelangte das Gericht in Bezug auf bestimmte Vermerke, die „keinen Verweis auf ein Schriftstück in der Akte enthielten“, da es „Google nichtsdestotrotz möglich [war], dies mit den Informationen in Verbindung zu bringen, die [Google] zu zwei weiteren ... zum selben Thema durchgeführten Befragungen dieses Unternehmens übermittelt worden waren“. Diese zwei weiteren Befragungen, deren Protokolle „von dem in Rede stehenden Unternehmen genehmigt“ wurden, bezogen sich auf „in der Untersuchungsakte enthaltene Schriftstücke, die den Inhalt der bei diesen Gelegenheiten ... besprochenen Themen [wiedergaben]“. Das Gericht gelangte daher zu dem Ergebnis, dass „[d]er von diesem Unternehmen im Rahmen der Untersuchung eingenommene Standpunkt ... Google somit bekannt [war]“⁽⁹³⁾.

⁽⁸⁸⁾ Google Android, Rn. 928.

⁽⁸⁹⁾ Google Android, Rn. 932.

⁽⁹⁰⁾ Eine mögliche Ausnahme von dieser Regel ist nur in Betracht zu ziehen, wenn „der Inhalt der nicht offengelegten Beweise weder bestimmt noch bestimmbar ist“, wie vorstehend ausgeführt (siehe Randnummer 103 sowie die dort angeführte ständige Rechtsprechung).

⁽⁹¹⁾ Google Android, Rn. 944.

⁽⁹²⁾ Google Android, Rn. 945. Siehe auch Intel (Rn. 99). Dort berücksichtigte der Gerichtshof als einen der Faktoren, die ihn zu dem Schluss veranlassten, dass die Verteidigungsrechte von Intel nicht verletzt worden waren, obwohl die Kommission eine mit Dell durchgeführte Befragung nicht ordnungsgemäß aufgezeichnet hatte, die Tatsache, dass „Intel ... einen ‚Nachtrag‘ mit schriftlichen Antworten von Dell auf mündliche Fragen erhalten [hatte], die [Dell] bei dieser Befragung gestellt worden waren“.

⁽⁹³⁾ Google Android, Rn. 949.

126. In Anbetracht dieser Rechtsprechung ist darauf hinzuweisen, dass ČD Zugang zu ergänzenden Schriftstücken hatte, in denen für die betreffenden Zusammenkünfte der Inhalt der Gespräche wiedergegeben wird, die Gegenstand der für ČD neu zugänglichen Protokolle sind, oder dass ihm anderweitig Informationen bekannt waren, die es ihm ermöglichten, die Zusammenkünfte in einen Kontext zu stellen. Dies betrifft konkret Folgendes:
- Hinsichtlich der Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden der ÖBB am 19. Dezember 2018 enthält das Protokoll die damals von den ÖBB gehaltene PowerPoint-Präsentation. Darüber hinaus ist offensichtlich, dass der Großteil der Zusammenkunft in keinem Zusammenhang mit dem Gegenstand des vorliegenden Verfahrens stand und sich stattdessen auf allgemeine Erwägungen zum österreichischen Schienenverkehrsmarkt bezog. In dieser Zusammenkunft wurde auch über den Status quo des vorliegenden Falls und der Ermittlungen sowie die Möglichkeiten der Zusammenarbeit gesprochen. Da auf diese Zusammenkunft am 15. Januar 2019 eine technische Sitzung folgte, für die ein zeitgleiches Protokoll vorliegt, ist ČD in der Lage, die Informationen in einen Kontext zu stellen und ihren Inhalt zu verstehen.
 - In Bezug auf das Telefonat zwischen dem Sachbearbeiterteam und den ÖBB, das am 22. März 2021 stattfand, ist darauf hinzuweisen, dass das für ČD neu zugängliche Protokoll dieses Telefonats zwei Jahre nach der Zusammenkunft erstellt und aufgezeichnet wurde, und nicht mehrere Jahre danach. Im Übrigen geht aus dem Protokoll hervor, dass das Telefonat im Rahmen des Vergleichsverfahrens stattfand und im Anschluss an eine Vergleichssitzung mit den ÖBB erfolgte, wodurch es möglich wurde, das Telefonat in einen Kontext zu stellen; ferner wird impliziert, dass erhobene Beweise von der Kommission gemäß den Randnummern 27 und 29 der Mitteilung über das Vergleichsverfahren nicht berücksichtigt werden sollten. Darüber hinaus geht aus dem Protokoll hervor, dass die ÖBB um die Zusammenkunft gebeten hatten, um Informationen über das Vergleichsverfahren einschließlich verschiedener Aspekte im Zusammenhang mit möglichen Geldbußen in dieser Art von Verfahren einzuholen, und nicht die Kommission zu dem Zweck, Informationen über den Gegenstand des Verfahrens zu sammeln.
 - Was das Telefonat zwischen dem Sachbearbeiterteam und [...] vom 19. Juni 2017 betrifft, so bestand sein Zweck offensichtlich darin, [...] gegenüber eine Reihe von Fragen zu einem Auskunftersuchen, das dieses Unternehmen soeben erhalten hatte, zu klären. In diesem Zusammenhang wurden auch die Rolle und die Funktionen von [...] beim Verkauf von Schienenfahrzeugen erörtert. Auf dieses Telefonat folgte jedenfalls die Antwort von [...] auf das Auskunftersuchen⁽⁹⁴⁾, aus der sich die in dem betreffenden Telefonat erörterten Aspekte entnehmen lassen. Somit war ČD in der Lage, die Informationen in einen Kontext zu stellen und ihren Inhalt durch die späteren schriftlichen Stellungnahmen, die von [...] in Beantwortung des Auskunftersuchens vorgelegt wurden, zu verstehen. Wie in den anderen neu zugänglichen Protokollen liegen dem Inhalt dieses Protokolls Aufzeichnungen zugrunde, welche die GD Wettbewerb in internen Vermerken zeitgleich erstellte.
127. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass ČD in seinen Bemerkungen vom 22. August 2023 zu den für ČD neu zugänglichen Protokollen die Möglichkeit zur Stellungnahme hatte und Abschnitt III dieser Bemerkungen der Behauptung widmet, dass die Protokolle seine Verteidigung stützen. Dies bestätigt, dass ČD in der Lage war, seinen Standpunkt zu entlastenden Beweismitteln, die bei diesen Zusammenkünften ausgetauscht worden sein könnten, darzulegen.
128. Darüber hinaus hat ČD in keinem Fall nachgewiesen, dass das Unternehmen ohne mögliche Verfahrensfehler in Bezug auf die neu zugänglichen Protokolle besser in der Lage gewesen wäre, seine Verteidigung zu gewährleisten. Im Wesentlichen machte ČD in Bezug auf jedes der Protokolle, das es für unzureichend hält, allgemein geltend, dass sie „keine wahrheitsgetreue, genaue und detaillierte Darstellung des fraglichen Austausches“ vermitteln⁽⁹⁵⁾. In Bezug auf die fraglichen Protokolle ermögliche das Fehlen detaillierter Protokolle ČD nicht, mit Sicherheit festzustellen, welche Fragen oder Informationen erörtert worden seien.
129. ČD brachte jedoch weder Gesichtspunkte vor, die belegen, dass das Unternehmen keinen Zugang zu belastenden Beweisen hatte (und dass „das Verfahren zu einem anderen Ergebnis hätte führen können, wenn diese belastenden Beweise offengelegt worden wären“), noch dass es keinen Zugang zu entlastenden Beweisen hatte, auf die sich ČD hätte berufen können und die „die von der Kommission in ihrem Beschluss vorgenommenen Beurteilungen hätten beeinflussen können“⁽⁹⁶⁾.

⁽⁹⁴⁾ [...].

⁽⁹⁵⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 4.

⁽⁹⁶⁾ Siehe Google Android, Rn. 937 und 938. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 192 bis 195.

130. Ebenso haben die ÖBB hinsichtlich des Protokolls der Zusammenkunft zwischen Exekutiv-Vizepräsidentin Vestager und dem Vorstandsvorsitzenden von ČD vom 23. April 2019 nicht behauptet und erst recht nicht nachgewiesen, dass sie ohne mögliche Verfahrensfehler in Bezug auf das neu zugängliche Protokoll besser in der Lage gewesen wären, ihre Verteidigung sicherzustellen. In Anbetracht des Inhalts dieses Protokolls (das sich hauptsächlich auf verfahrenstechnische Aspekte der Rechtssache bezieht) und des Kontexts der Zusammenkunft (auf die am 23. Mai 2019 eine technische Sitzung folgte, für die es ein mit ČD vereinbartes Protokoll gibt), sehe ich dafür keinen ersichtlichen Grund.
131. Was das Fehlen von Protokollen über Telefonate zwischen ČD und der Kommission betrifft, so kann ČD, selbst wenn es sich bei diesen Telefonaten um Befragungen handeln sollte, nicht behaupten, dass ihm deren Inhalt und die mit der Kommission erörterten Themen nicht bekannt seien⁽⁹⁷⁾. ČD war daher durchaus in der Lage, zur Sicherstellung seiner Verteidigung alle entlastenden Beweise zu verwenden, die bei diesen Kontakten möglicherweise hätten auftauchen können⁽⁹⁸⁾. Darüber hinaus wäre in einer solchen Situation zu erwarten gewesen, dass ČD der Kommission vorsichtshalber eine Zusammenfassung des fraglichen Kontakts übermittelte, um etwaige entlastende Beweise in der Akte schriftlich festzuhalten⁽⁹⁹⁾.
132. Daher bin ich der Ansicht, dass auch etwaige Verfahrensfehler in Bezug auf die Aufzeichnungen der Befragungen, wie sie von ČD geltend gemacht werden, unter den im vorliegenden Fall gegebenen Umständen nicht zu einer Verletzung der Verteidigungsrechte von ČD führen würden.

5.5. Akteneinsicht

5.5.1. Forderungen von ČD nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU und nach dem erlassenen Beschluss

133. Wie in Erwägungsgrund 16 erwähnt, erhielt der Anhörungsbeauftragte am 15. August 2022 von ČD einen ersten Antrag auf weitere Akteneinsicht, d. h. den Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022. Dieser Antrag folgte auf einen früheren, an die GD Wettbewerb gerichteten Antrag von ČD auf weitere Akteneinsicht vom 29. Juli 2022, der von der GD Wettbewerb am 9. August 2022 in vollem Umfang abgelehnt wurde.
134. In dem Antrag nach Artikel 7, den ČD am 15. August 2022 stellte, wurde eine Vielzahl von Beschwerden in Bezug auf den Umfang und die Art und Weise, in der in diesem Verfahren Akteneinsicht gewährt wurde, erhoben. Diese sind als allgemeine Bedenken formuliert, die die gesamte Akte betreffen und dann durch Bezugnahme auf bestimmte Schriftstücke veranschaulicht wurden, welche nach Ansicht von ČD zu Unrecht unzugänglich gemacht oder zu stark geschwärzt worden waren. Zu den von ČD angesprochenen besonderen Problemen zählen beispielsweise der fehlende Zugang zu potenziell entlastenden Beweisen, die unzulässige Schwärzung von Informationen, die aufgrund der inzwischen vergangenen Zeit nicht mehr vertraulich sind, unzulässige Schwärzungen personenbezogener Daten, die unzulässige Einstufung bestimmter Schriftstücke als intern oder nicht zugänglich, wie z. B. Schriftwechsel über die Kronzeugenregelung oder Schreiben, in denen Schwärzungen aus Gründen der Vertraulichkeit erörtert werden, die unzureichende Begründung von Anträgen auf vertrauliche Behandlung, die schlechte Organisation der Akte (die angeblich deren Nutzbarkeit einschränkt) und dass die GD Wettbewerb bei der Bearbeitung ihrer jeweiligen Anträge auf vertrauliche Behandlung gegenüber anderen Auskunftgebern einen milderen Ansatz verfolge als gegenüber ČD.
135. Infolge meiner Intervention bei der GD Wettbewerb und den Auskunftgebern erhielt ČD letztlich am 23. und 25. November 2022 Zugang zu weniger geschwärzten oder vollständig zugänglichen Fassungen von 22 Schriftstücken⁽¹⁰⁰⁾, am 20. September 2023 zu zwei Schriftstücken⁽¹⁰¹⁾ und am 18. Oktober 2023 zu 33 Schriftstücken⁽¹⁰²⁾, die insbesondere Informationen über den wirtschaftlichen Wert der Schienenfahrzeuge und die in Verkaufsvorgängen gebotenen Preise (mit Ausnahme der Abschreibungs- und Buchwertzahlen), die ÖBB-internen Verkaufsverfahren für Schienenfahrzeuge und die Namen und Positionen der in den ÖBB-Schriftstücken genannten Personen enthielten⁽¹⁰³⁾.

⁽⁹⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 179.

⁽⁹⁸⁾ Ebenda.

⁽⁹⁹⁾ Ebenda.

⁽¹⁰⁰⁾ [...].

⁽¹⁰¹⁾ [...].

⁽¹⁰²⁾ D. h. die Namen (einschließlich E-Mail-Adressen) und Positionen der in den folgenden Schriftstücken genannten Personen: [...].

⁽¹⁰³⁾ In Bezug auf diese personenbezogenen Daten hatten die ÖBB am 11. Juli 2023 Einwände gegen deren Offenlegung gegenüber ČD erhoben und bezüglich ihrer Einwände nach Artikel 8 Absatz 2 des Beschlusses 2011/695/EU den Anhörungsbeauftragten angerufen. Dieser Einwand wurde vom Anhörungsbeauftragten in einem Beschluss vom 21. September 2023, d. h. dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8, zurückgewiesen.

136. Der restliche Teil des am 25. August 2022 von ČD gestellten Antrags nach Artikel 7 wurde mit dem Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wie folgt beantwortet:
137. In dem Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wurde daran erinnert, dass der Anhörungsbeauftragte seine Aufgaben nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU nur dann wahrnehmen kann, wenn in einem Antrag alle Informationen, zu denen weiterer Zugang beantragt wird, eindeutig angegeben werden und dies hinreichend begründet wird⁽¹⁰⁴⁾. Im Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wurden daher abstrakte Behauptungen über nicht näher bezeichnete Schriftstücke in der Akte außer Acht gelassen, für die ČD die von der GD Wettbewerb erteilte Dokumentenkennnummer (im Folgenden „ID“) nicht angegeben hatte. Im Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wurden für jedes identifizierte Schriftstück die Forderungen von ČD insbesondere darauf geprüft, ob ein weiterer Zugang für die ordnungsgemäße Geltendmachung des Anspruchs von ČD auf rechtliches Gehör erforderlich war. Waren die Informationen, zu denen weiterer Zugang beantragt wurde, vertraulich, hatte der Anhörungsbeauftragte das Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit des Schutzes dieser vertraulichen Informationen und der Anforderung einer ordnungsgemäßen Geltendmachung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu finden. Bei dieser Beurteilung wurden insbesondere der Grad der Sensibilität der Informationen und der Nutzen des beantragten inkrementellen Zugangs für die ordnungsgemäße Geltendmachung des Anspruchs von ČD auf rechtliches Gehör in Anbetracht der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhobenen Einwände berücksichtigt. Die im Zusammenhang mit jedem Schriftstück erzielten Ergebnisse dieser Beurteilung wurden in den Anhang des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 aufgenommen.
138. Hinsichtlich der Schriftstücke, die Gegenstand des von ČD am 25. August 2022 gestellten Antrags nach Artikel 7 waren und unter den für nicht zugängliche Schriftstücke geltenden Kategorien 2.7.5 („Akteneinsicht, Schriftverkehr mit Parteien und Dokumenteninhabern über Vertraulichkeit und Zugang“) und 2.2.6 („Kronzeugenregelung, Schriftverkehr mit Parteien“) abgelegt wurden, habe ich überprüft, ob die Unterlagen ordnungsgemäß abgelegt wurden und keine Informationen enthielten, die ČD benötigte, um von seinem Anspruch auf rechtliches Gehör ordnungsgemäß Gebrauch machen zu können. Die Kategorie 2.7.5 dient dazu, den Austausch mit Auskunftgebern über die mögliche Vertraulichkeit der der Kommission übermittelten Informationen abzulegen. Die Schriftstücke dieser Kategorie haben keinen eigenen Beweiswert und sind im Allgemeinen nicht zugänglich, um die etwaige Vertraulichkeit der erörterten Informationen zu schützen und die Effizienz des Verfahrens zu gewährleisten. Die Kategorie 2.2.6 wird von der GD Wettbewerb zur Einstufung von Schreiben rein organisatorischer Art im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren auf Kronzeugenbehandlung verwendet, beispielsweise logistische Vorkehrungen zur Gewährleistung der sicheren Übermittlung sensibler Informationen oder die Abgabe mündlicher Erklärungen, die jedoch für sich genommen keine wesentlichen Informationen über den Gegenstand der Untersuchung enthalten. ČD war zuvor, am 16. und 19. April 2021, Zugang zu den Kronzeugenerklärungen der ÖBB und bestimmten anderen Schriftstücken im Zusammenhang mit dem Kronzeugenverfahren gewährt worden. ČD machte geltend, dass ČD in diesem Fall die verschiedenen Kommunikationen zwischen der Kommission und den ÖBB im Zusammenhang mit dem Antrag der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung generell zugänglich gemacht werden sollten, da ČD durch sie die Möglichkeit erhalten könnte, die Beweiskraft des Antrags der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung infrage zu stellen⁽¹⁰⁵⁾. Insbesondere habe die Kommission den Antrag der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung in diesem Fall ungebührlich beeinflusst, und ersuchte um weiteren Zugang zu allen Informationen, die diesen Vorwurf untermauern würden. Im Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wurde festgestellt, dass die von ČD angeführten Elemente, die auf das Vorliegen einer unzulässigen Einflussnahme der Kommission auf den Antrag der ÖBB auf Kronzeugenbehandlung und auf Unternehmenserklärungen hindeuteten, spekulativ erschienen (siehe die Abschnitte 5.1 und 5.2).
139. Wie in Erwägungsgrund 29 erwähnt, erhielt der Anhörungsbeauftragte am 28. Februar 2024 einen neuen Antrag von ČD auf weitere Akteneinsicht nach Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU, d. h. den von ČD am 28. Februar 2024 gestellten Antrag nach Artikel 7. Vor diesem Antrag hatte ČD die GD Wettbewerb am 25. Oktober 2023 um Zugang zu dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 und zu „anderen, noch nicht offengelegten Schriftstücken, die nach der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte am 10. Juni 2022 in die Akte der Kommission aufgenommen wurden (falls zutreffend)“, ersucht. Am 10. Januar 2024 übermittelte die GD Wettbewerb ČD auf diesen Antrag hin ein Schriftstück ([...]) und lehnte ihn im Übrigen ab.

⁽¹⁰⁴⁾ Dies entspricht dem allgemeineren Erfordernis, dass ein an die Kommission gerichteter Antrag hinreichend genau formuliert sein muss, damit die Kommission ihren Standpunkt sachgerecht darlegen kann. Vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 5. Oktober 2020, Les Mousquetaires und ITM Entreprises/Kommission, T-255/17, ECLI:EU:T:2020:460, Rn. 37 und 47, und Urteil des Gerichts vom 14. November 2012, Nexans France und Nexans/Kommission, T-135/09 P, ECLI:EU:C:2012:596, Rn. 130.

⁽¹⁰⁵⁾ Von ČD am 25. August 2022 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 65.

140. In dem von ČD am 28. Februar 2024 gestellten Antrag nach Artikel 7 brachte ČD erstens vor, dass die Kommission es „meist abgelehnt“ habe, ČD die nach dem Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte aufgenommenen Schriftstücke zu übermitteln, indem sie ČD den Zugang zu dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 und zu allen nach der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte aufgenommenen Schriftstücken (im Folgenden „nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommene Schriftstücke“) verweigert habe⁽¹⁰⁶⁾. Es sei nicht Sache der Kommission (einschließlich des Anhörungsbeauftragten), zu beurteilen, welche Schriftstücke entlastenden Charakter hätten, weshalb unzugängliche Informationen möglichst zu begrenzen seien.
141. Zweitens machte ČD geltend, dass ihm „größtmögliche Akteneinsicht“ gewährt werden sollte, einschließlich „aller Informationen, die es möglicherweise für seine Verteidigung verwenden könnte (d. h. alle Schriftstücke und sonstigen Informationen, die im weitesten Sinne ČD im Verfahren rechtfertigen/entlasten oder auf andere Weise für seine Verteidigung von Nutzen sein könnten)“⁽¹⁰⁷⁾. ČD brachte vor, dass es in Ermangelung von Informationen darüber, welche Schriftstücke in die Akte aufgenommen wurden, weder die einzelnen Informationen, die es anfordern könnte, identifizieren noch erläutern könne, warum sie benötigt würden; aus diesem Grund habe es nur die Art der angeforderten Informationen und die Gründe für ihre Offenlegung erläutert⁽¹⁰⁸⁾.
142. Schließlich erläuterte ČD, dass in seinem am 28. Februar 2024 gestellten Antrag nach Artikel 7 „in erster Linie Schriftstücke erfasst werden, die nach dem Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte erstellt wurden oder auf andere Weise in den Besitz der Kommission gelangten“. Darüber hinaus beantragte ČD auch Zugang zu den nicht offengelegten Informationen, die Gegenstand des Beschlusses des Anhörungsbeauftragten nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 waren, und ersuchte den Anhörungsbeauftragten, diesen Beschluss „nochmals zu prüfen“⁽¹⁰⁹⁾. ČD begründete den Antrag auf „nochmalige Prüfung“ dieses Beschlusses mit den im Rahmen des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 erhaltenen Informationen und mit „anderen Entwicklungen, die nach dem begründeten Antrag vom August 2022 in dem Verfahren eingetreten sind“.
143. Auf den von ČD am 28. Februar 2024 gestellten Antrag nach Artikel 7 und auf mein Ersuchen hin machte die GD Wettbewerb am 10. Juni 2024 ČD Schriftstücke und Informationen zu internen Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB zugänglich⁽¹¹⁰⁾. Nach meiner Intervention akzeptierten die ÖBB, ihre Anträge auf vertrauliche Behandlung dieser Schriftstücke aufzuheben oder den Umfang dieser Anträge zu verringern. Darüber hinaus gewährte die GD Wettbewerb ČD am 11. Juni 2024 Zugang zur nichtvertraulichen Fassung der Anhänge der Erwiderung der ÖBB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
144. Nach Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses 2011/695/EU sollten Fragen im Zusammenhang mit der effektiven Wahrung der Verfahrensrechte der Parteien zunächst von diesen Personen bei der GD Wettbewerb zur Sprache gebracht werden, bevor diesbezüglich der Anhörungsbeauftragte angerufen wird. Dementsprechend bezog sich der Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 auf die beiden Forderungen, die ČD zunächst bei der GD Wettbewerb vorgebracht hatte, nämlich Zugang zu i) dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 und ii) zu „anderen, noch nicht offengelegten Schriftstücken, die nach der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte am 10. Juni 2022 in die Akte der Kommission aufgenommen wurden (falls zutreffend)“ zu erhalten⁽¹¹¹⁾. Darüber hinaus wurden die Vorbringen von ČD (mit Ausnahme dieser beiden Anträge) zwar als unzulässig angesehen und vom Anhörungsbeauftragten auf dieser Grundlage zurückgewiesen, aber im Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 ebenfalls auf Vollständigkeit geprüft.
145. Mit dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 wurde der Antrag von ČD auf Zugang zu dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 aus folgenden Gründen zurückgewiesen:

⁽¹⁰⁶⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 3 bis 5.

⁽¹⁰⁷⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 6.

⁽¹⁰⁸⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 7 und 9 bis 16, z. B. Informationen über die interne Bewertung von ÖBB-Schienenfahrzeugen.

⁽¹⁰⁹⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Abschnitt IV (Schlussfolgerung) auf Seite 10.

⁽¹¹⁰⁾ [...]. Die Schriftstücke entsprechen denjenigen, die im Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 als Informationen zu internen Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB identifiziert wurden.

⁽¹¹¹⁾ Siehe Randnummer 23. Am 10. Januar 2024 übermittelte die GD Wettbewerb ČD ein Dokument ([...]) und lehnte den restlichen Teil des Antrags von ČD ab.

146. Erstens soll der an die ÖBB gerichtete Beschluss nach Artikel 8 weder ČD übermittelt werden noch gegenüber ČD oder anderen Beteiligten außer den ÖBB Rechtswirkungen entfalten. Zweitens werden in dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 die Anträge der ÖBB auf vertrauliche Behandlung sowie die Argumente für die Offenlegung bestimmter Informationen der ÖBB erörtert. Die Informationen selbst, deren Vertraulichkeit in dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 erörtert wird, wurden ČD zugänglich gemacht. Nur diese Informationen stellen „Beweismittel im Zusammenhang mit den Vorwürfen“ gegen ČD dar, die für die Geltendmachung des Anspruchs von ČD auf rechtliches Gehör relevant sind. Drittens bestehen zwischen dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 und den Schriftstücken, die unter Kategorie 2.7.5 der Kommissionsakte („Akteneinsicht, Schriftverkehr mit Parteien und Dokumenteninhabern über Vertraulichkeit und Zugang“) eingereicht wurden, inhaltliche Ähnlichkeiten, da der Beschluss auf die Vertraulichkeit und die mögliche Offenlegung bestimmter Informationen der ÖBB Bezug nimmt. Wie in Randnummer 138 erwähnt, haben diese Schriftstücke keinen eigenen Beweiswert und sind im Allgemeinen nicht zugänglich, um die etwaige Vertraulichkeit der erörterten Informationen zu schützen und die Effizienz des Verfahrens zu gewährleisten. Viertens handelt es sich bei dem an die ÖBB gerichteten Beschluss nach Artikel 8 um ein Schriftstück, das nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte aufgenommen wurde. Der an die ÖBB gerichtete Beschluss nach Artikel 8 stellt hinsichtlich des Gegenstands der Untersuchung weder ein belastendes noch ein entlastendes Beweismittel dar.
147. Was den Antrag von ČD auf Zugang zu nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommenen Schriftstücke betrifft, so obliegt es der Kommission, eine erste Bewertung des potenziell entlastenden Charakters der Informationen vorzunehmen⁽¹¹²⁾. Die Antragsteller können sich nicht auf die Rechtsprechung berufen, wonach es nicht allein Sache der Kommission – die etwaige Beschwerdepunkte mitteilt und die Entscheidung über die Verhängung einer Sanktion trifft – sein kann, die für die Verteidigung des betroffenen Unternehmens zu verwendenden Schriftstücke zu bestimmen. Dieses Argument, das sich auf Schriftstücke in der von der Kommission zusammengestellten Akte bezieht, kann nicht auf die nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte aufgenommenen Schriftstücke übertragen werden⁽¹¹³⁾.
148. Um den von ČD am 28. Februar 2024 gestellten Antrag nach Artikel 7 im Zusammenhang mit nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommenen Schriftstücken (mit Ausnahme des an die ÖBB gerichteten Beschlusses nach Artikel 8) beurteilen zu können, prüfte der Anhörungsbeauftragte Anzahl, Art und Inhalt dieser Schriftstücke und überprüfte, ob sie belastende oder entlastende Beweise enthalten könnten. Diese Prüfung ergab, dass ČD mehrere nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommene Schriftstücke zugänglich waren (z. B. die Antworten der Parteien auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und ihre Anhänge)⁽¹¹⁴⁾ oder dass sie ČD bekannt waren (d. h. von ČD stammende Schriftstücke). Andere Schriftstücke gehörten zu einer nicht zugänglichen Kategorie von Schriftstücken (d. h. interne Schriftstücke der Kommission und Schriftverkehr mit nationalen Wettbewerbsbehörden sowie Austausche über Vertraulichkeit); die übrigen nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommenen Schriftstücke (d. h. Austausche über die Erstellung von ČD zugänglich gemachten Protokollen über Zusammenkünfte und Austausche im Zusammenhang mit Verfahrensaspekten wie der Organisation der mündlichen Anhörung und der Teilnahme daran, der Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Parteien und die Vertreter der Verfahrensparteien⁽¹¹⁵⁾) können aufgrund ihrer Art und ihres Inhalts keine belastenden oder entlastenden Beweismittel einschließen und insbesondere keine Beweise für die von ČD gemäß Randnummer 141 genannten Arten von Informationen enthalten.
149. Was das Ersuchen um eine Aufstellung der nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Akte aufgenommenen Schriftstücke betrifft, so wurde dies im Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 für ungerechtfertigt befunden und aus den folgenden Gründen abgelehnt. Die Kommission war rechtlich nicht verpflichtet und es entsprach auch nicht der Praxis der GD Wettbewerb, den Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte eine Liste zur Verfügung zu stellen, in der die nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte in die Verfahrensakte aufgenommenen Schriftstücke aufgeführt werden. Durch diesbezügliche Erkundigungen bei der GD Wettbewerb wurde bestätigt, dass es in der Akte keine Aufstellung der nach der Mitteilung der Beschwerdepunkte aufgenommenen Schriftstücke gab. Das Fehlen einer solchen Liste hindert ČD nicht daran, beim Anhörungsbeauftragten einen Antrag auf weiteren Zugang nach Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU zu stellen, und hat dieses Unternehmen in der Tat nicht daran gehindert, im vorliegenden Fall Anträge dieser Art zu stellen.

⁽¹¹²⁾ Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018, Brugg Kabel AG u. a./Kommission, T-441/14, ECLI:EU:T:2018:453, Rn. 72, Urteil des Gerichts vom 29. September 2021, Nippon Chemi-Con Corporation/Kommission, T-363/18, ECLI:EU:T:2021:638, Rn. 114 bis 116.

⁽¹¹³⁾ Siehe in diesem Sinne Urteil des Gerichts vom 12. Juli 2018, Brugg Kabel AG u. a./Kommission, T-441/14, ECLI:EU:T:2018:453, Rn. 73, Urteil des Gerichts vom 27. September 2012, Shell Petroleum NV u. a./Kommission, T-343/06, ECLI:EU:T:2012:478, Rn. 89.

⁽¹¹⁴⁾ [...] (Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte), [...] (schriftliche Stellungnahme von RegioJet), [...] (Stellungnahmen von RegioJet zu den Informationen zu Art und Gegenstand des Verfahrens) und [...] (Stellungnahme der ÖBB zum Schriftsatz von ČD vom 31. Januar 2023). Darüber hinaus werden im Anhang des Beschlusses nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 bestimmte öffentlich zugängliche Schriftstücke veröffentlicht, die die GD Wettbewerb zur Aktualisierung der Beschreibung der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte genannten Unternehmen in die Akte aufnahm.

⁽¹¹⁵⁾ Z. B. Vollmachten, Wechsel des gesetzlichen Vertreters im Verfahren.

150. In Bezug auf den Antrag von ČD auf Überprüfung des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 wurde in dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 anerkannt, dass Beschlüsse, mit denen die Akteneinsicht verweigert wird, und insbesondere Beschlüsse nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU vorläufiger Natur sind und durch Gewährung des Zugangs zu den betreffenden Informationen vor Erlass des endgültigen Beschlusses in der Sache berichtigt werden können. Eine solche Vorläufigkeit hat jedoch nicht zur Folge, dass ein Beteiligter denselben Antrag einfach wiederholen und erneut prüfen lassen kann, oder dass der Anhörungsbeauftragte frühere Entscheidungen auf Antrag jederzeit und ohne, dass schwerwiegenden Gründe vorliegen, systematisch neu bewerten sollte. Es könnte jedoch Fälle geben, in denen es gerechtfertigt sein kann, dass der Anhörungsbeauftragte eine frühere Entscheidung überdenkt. Dies könnte beispielsweise zutreffen, wenn das Unternehmen, das um weiteren Zugang ersucht, neue, wesentliche Elemente vorlegt, die die für den Erlass des ursprünglichen Beschlusses maßgeblichen Umstände und Bedingungen verändern. In dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 wurde der Schluss gezogen, dass ČD gegenüber dem Anhörungsbeauftragten keine derartigen neuen Elemente oder Aspekte vorgebracht hatte, die eine relevante Änderung der für den Erlass des ursprünglichen Beschlusses maßgeblichen Umstände und Bedingungen in Bezug auf noch nicht zugängliche Schriftstücke belegen könnten ⁽¹¹⁶⁾.
151. Darüber hinaus wurde im Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 festgestellt, dass ČD in seinem Ersuchen nach Artikel 7 vom 28. Februar 2024 keines der Schriftstücke, für die es eine Überprüfung des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 beantragt, ausdrücklich genannt hat. Die Behauptung von ČD („ČD ist nicht in der Lage, alle Informationen, die es aus der Akte anfordern kann, vollständig (und erst recht nicht in sehr spezifischer Weise) zu identifizieren“) ist, was die vor dem Erlass der Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Akte enthaltenen Schriftstücke betrifft, schlicht und einfach falsch; dies gilt besonders für die Schriftstücke, die unter den Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 fallen. ČD hatte eine Liste mit einer Aufzählung dieser Schriftstücke erhalten und konnte sie daher konkret benennen. Dementsprechend wurde der Antrag von ČD, den Beschluss nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 vollständig neu zu überprüfen, ohne anzugeben, um welche spezifischen Schriftstücke es sich handelt und welche Gründe für das Abweichen von diesem Beschluss im Zusammenhang mit bestimmten Schriftstücken bestehen, mit dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 abgelehnt.
152. Hinsichtlich der Behauptung von ČD, dass ihm im Zusammenhang mit seinem Antrag nach Artikel 7 vom 15. August 2022 weiterer Zugang zu bestimmten Informationen gewährt worden sei und dass durch den Zugang zu bestimmten Informationen, z. B. Informationen über interne Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB ⁽¹¹⁷⁾ und die Vergabevorschriften der ÖBB in Bezug auf den Erwerb von Schienenfahrzeugen ⁽¹¹⁸⁾, der „Wert der (nicht offengelegten) Schriftstücke für die Verteidigung von ČD“ „klar“ geworden sei, stelle ich fest, dass die GD Wettbewerb ČD am 11. Juni 2024 weiteren Zugang zu Informationen über interne Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB gewährte. Was die Vergabevorschriften für den Kauf von Schienenfahrzeugen betrifft, hatte ČD nicht belegt, warum die Tatsache, dass eine an Verkäufen beteiligte Person auch eine Rolle im Zusammenhang mit der Beschaffung (d. h. in Bezug auf Käufe) spielen könnte, zeigen würde, dass diese Vergabevorschriften, wie von ČD behauptet, auch auf Verkäufe (statt auf Käufe) angewandt wurden; daher schien die Behauptung von ČD spekulativ zu sein. ČD brachte vor, dass ihm zusätzlich zu den internen Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB und den Vergabevorschriften der ÖBB weitere „(Arten von) Schriftstücken und Informationen“ der in Randnummer 141 genannten Kategorien zugänglich gemacht werden sollten. In Bezug auf diese Schriftstücke und Informationen hat ČD jedoch nicht nur nicht angegeben, auf welche Schriftstücke es sich bezieht, sondern sich auch nicht auf neue Gesichtspunkte berufen, die die Umstände und Bedingungen, die für den Erlass des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 ausschlaggebend waren, ändern könnten. Mit dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 wurde daher die Schlussfolgerung des Beschlusses nach Artikel 7 vom 1. Dezember 2023 bestätigt.
153. Dementsprechend kam der Anhörungsbeauftragte in dem Beschluss nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024 zu dem Schluss, dass die GD Wettbewerb ČD auf seinen Antrag hin bereits am 11. Juni 2024 bestimmte Schriftstücke und Informationen zur internen Bewertung von Fahrzeugen der ÖBB zugänglich gemacht und ČD die Möglichkeit eingeräumt hatte, dazu Stellung zu nehmen; was den restlichen Teil des Antrags betrifft, so musste dieser abgelehnt werden.

⁽¹¹⁶⁾ Zu den internen Bewertungen der Fahrzeuge durch die ÖBB siehe Rn. 143 und 152.

⁽¹¹⁷⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 14 und 15.

⁽¹¹⁸⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 16.

5.5.2. *Anschließende Behauptungen von ČD*

154. Am 19. Juli 2024, nach Erlass des Beschlusses nach Artikel 7 vom 12. Juli 2024, übermittelte ČD ergänzende Stellungnahmen zu den am 11. Juni 2024 zugänglich gemachten Informationen, zu denen auch Informationen über interne Bewertungen von Fahrzeugen der ÖBB und die Anhänge zur Erwiderung der ÖBB auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zählten⁽¹¹⁹⁾. Diese Stellungnahmen und Behauptungen, die ČD auch im Laufe des Verfahrens in früheren Schriftsätzen vorgetragen hatte, werden nachstehend geprüft.
- a) Der „verspätete“ und „bruchstückhafte“ Zugang
155. ČD erhob Einwände gegen die „verspätete“ Offenlegung von Informationen im Rahmen der Akteneinsicht⁽¹²⁰⁾. Die verspätete Akteneinsicht, die nach Übermittlung der Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte und nach der mündlichen Anhörung erfolgte, könne die Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte und des Anspruchs auf rechtliches Gehör von ČD nicht beheben⁽¹²¹⁾.
156. ČD brachte vor, dass die Kommission „die Schriftstücke ČD auch wiederholt nur stückweise offenlegt“⁽¹²²⁾. Diese Praxis „zwingt ČD, seine Verteidigung mit unvollständigen Informationen vorzubereiten“ und „verlängert die bereits übermäßig lange Verfahrensdauer“⁽¹²³⁾. ČD beanstandete, dass die „Kommission immer wieder mehrere Fassungen der Schriftstücke mit einem allmählich abnehmenden Umfang an unkenntlich gemachten Informationen offenlegt und diesen neuen Fassungen von Schriftstücken in vielen Fällen neue IDs zuweist“⁽¹²⁴⁾. Diese Vorgehensweise könne die Überprüfung einer etwaigen Entscheidung der Kommission in diesem Fall behindern⁽¹²⁵⁾.
157. Darüber hinaus brachte ČD vor, dass aufgrund dessen, dass „die schrittweise offengelegten Informationen eindeutig zum Vorteil von ČD“ seien, „die früheren Beschwerden bezüglich der wiederholten Verletzungen der Verfahrensrechte von ČD in der Tat gültig waren“ und dass „die Bewertung der in der Akte befindlichen vertraulichen Informationen durch die Kommission wiederholt unzureichend war, was die Fähigkeit von ČD, sich im Verfahren zu verteidigen, beeinträchtigte“⁽¹²⁶⁾.
158. Die Wahrung der Verteidigungsrechte erfordert es, dem betroffenen Unternehmen im *Verwaltungsverfahren* Gelegenheit zu geben, zum Vorliegen und zur Erheblichkeit der von der Kommission angeführten Tatsachen und Umstände sowie zu den Schriftstücken, auf die sie den Vorwurf einer Zuwiderhandlung gegen den Vertrag stützt, sachgerecht Stellung zu nehmen⁽¹²⁷⁾.

⁽¹¹⁹⁾ Siehe Randnummer 33.

⁽¹²⁰⁾ Schriftsatz von ČD vom 19. Juli 2024, Rn. 4 Ziffer v. Siehe auch Rn. 3 Ziffer v und Rn. 27 Ziffer i der Stellungnahme von ČD vom 28. Februar 2024.

⁽¹²¹⁾ Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 1 und 2.

⁽¹²²⁾ Schriftsatz von ČD vom 19. Juli 2024, Rn. 30 Ziffer ii. Siehe auch den Schriftsatz von ČD vom 28. Februar 2024, Rn. 27 Ziffer ii.

⁽¹²³⁾ Ebenso behauptete ČD in Rn. 27 Ziffer iv seines Schriftsatzes vom 28. Februar 2024, dass die „Praxis“, wonach „ČD eine Frist für die Stellungnahme zu den neu zugänglichen Schriftstücken gesetzt [wird], obwohl in Zukunft wahrscheinlich weitere Schriftstücke offengelegt werden könnten“, „ČD zwingt, seine Verteidigung vorzubereiten und gleichzeitig mit unvollständigen Informationen zu arbeiten, was die Vorbereitung der Verteidigung von ČD unnötig kompliziert und zeitaufwendig macht (und damit zusammenhängende Schritte der Kommission schwierig zu verfolgen und zu überprüfen werden lässt)“.

⁽¹²⁴⁾ Schriftsatz von ČD vom 16. November 2023, Rn. 2.

⁽¹²⁵⁾ Ebenda.

⁽¹²⁶⁾ Schriftsatz von ČD vom 19. Juli 2024, Rn. 30 Ziffer iii.

⁽¹²⁷⁾ Urteil des Gerichts vom 7. Januar 2004, Aalborg Portland u. a./Kommission, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, ECLI:EU:C:2004:6, Rn. 66 und 67. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 166.

159. Anstatt die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte zu verlängern oder den Lauf der Frist zu unterbrechen, kann der Anhörungsbeauftragte dem Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte die Möglichkeit einräumen, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn offene Fragen im Zusammenhang mit der Akteneinsicht geklärt sind, zusätzliche schriftliche Stellungnahmen vorzulegen, die die erste Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte auf der Grundlage der gewährten zusätzlichen Akteneinsicht ergänzen oder ändern ⁽¹²⁸⁾.
160. Im vorliegenden Fall wurde ČD nach der Übermittlung der Mitteilung der Beschwerdepunkte Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt ⁽¹²⁹⁾. Dementsprechend begann die Frist für die Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte gemäß Randnummer 102 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren zu laufen ⁽¹³⁰⁾.
161. Daraufhin gab die GD Wettbewerb ČD Gelegenheit, ergänzende Stellungnahmen zu den Informationen, zu denen weiterer Zugang gewährt worden war, abzugeben, und ČD übermittelte in der Tat mehrmals Stellungnahmen ⁽¹³¹⁾.
162. Soweit ČD das Ausbleiben weiterer mündlicher Stellungnahmen oder einer weiteren mündlichen Anhörung beanstanden könnte, ⁽¹³²⁾ ist festzustellen, dass der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht bedeutet, dass dem Betreffenden Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden muss, da dieses Recht durch die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gleichermaßen gewahrt bleibt ⁽¹³³⁾. Wie bereits erwähnt, hatte ČD die Möglichkeit, schriftlich auf die zusätzlich zur Verfügung gestellten Informationen zu reagieren, was das Unternehmen systematisch tat.
163. In dem von der GD Wettbewerb eingesetzten Verfahren habe ČD Gelegenheit erhalten, die Schriftstücke der Akte zu prüfen, die für seine Verteidigung von Bedeutung sein könnten, und sich im Verwaltungsverfahren zu diesen Unterlagen zu äußern.
- b) Beschwerden über das Ausbleiben zusätzlicher Verfahrensschritte (Zusammenkünfte, ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte oder Sachverhaltsschreiben)
164. In seinem Schriftsatz vom 19. Juli 2024 brachte ČD vor, dass die Kommission „die Offenlegung neuer Schriftstücke gegenüber ČD fortgesetzt hat, ohne Verfahrensschritte zu unternehmen (z. B. ein Treffen zum Verfahrensstand oder die Übermittlung eines Sachverhaltsschreibens)“ ⁽¹³⁴⁾. ČD behauptete, dass es durch diese Vorgehensweise daran gehindert worden sei, festzustellen, „welche Bedeutung die Kommission den neu offengelegten Schriftstücken und Informationen beimisst“.
165. In früheren Schriftsätzen brachte ČD vor, dass die Kommission nach der mündlichen Anhörung gemäß den Randnummern 64 und 65 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren ein Treffen zum Verfahrensstand hätte abhalten müssen ⁽¹³⁵⁾. Neuen Beweismitteln, auf die sich die Kommission möglicherweise stützen könnte, sollte eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte oder ein Sachverhaltsschreiben nach Abschnitt 3.1.7 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren beigelegt werden ⁽¹³⁶⁾. Diese Versäumnisse hätten ČD daran gehindert, den belastenden oder entlastenden Charakter der neu zugänglich gemachten Informationen festzustellen ⁽¹³⁷⁾.

⁽¹²⁸⁾ Vgl. entsprechend Urteil des Gerichts vom 1. Juli 2009, ThyssenKrupp Stainless/Kommission, T-24/07, ECLI:EU:T:2009:236, Rn. 285 bis 290, und Urteil vom 8. September 2016, Arrow Group und Arrow Generics/Kommission, T-467/13, ECLI:EU:T:2016:450, Rn. 357 bis 362.

⁽¹²⁹⁾ Siehe die Randnummern 13 und 14.

⁽¹³⁰⁾ Siehe auch Urteil des Gerichts vom 8. Juli 2004, Mannesmannröhren-Werke/Kommission, T-44/00, ECLI:EU:T:2004:218, Rn. 65, und Urteil des Gerichts vom 8. September 2016, Arrow Group und Arrow Generics/Kommission, T-467/13, ECLI:EU:T:2016:450, Rn. 357 bis 362.

⁽¹³¹⁾ Siehe Fußnote 32.

⁽¹³²⁾ Siehe Schreiben von ČD an den Anhörungsbeauftragten vom 10. Oktober 2024, Abschnitt III.

⁽¹³³⁾ HeidelbergCement AG und Schwenk Zement KG/Kommission, T-380/17, ECLI:EU:T:2020:471, Rn. 634 und die dort angeführte Rechtsprechung.

⁽¹³⁴⁾ Schriftsatz von ČD vom 19. Juli 2024, Rn. 30 Ziffer i.

⁽¹³⁵⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 7.

⁽¹³⁶⁾ Schriftsatz von ČD vom 22. August 2023, Rn. 7, Schriftsatz von ČD vom 28. Februar 2024, Rn. 27 Ziffer ii, und Schriftsatz von ČD vom 19. Juli 2024, Rn. 30 Ziffer i.

⁽¹³⁷⁾ Ebenda.

166. Am 2. Oktober 2024 ersuchte ČD die GD Wettbewerb, ein Treffen gemäß Randnummer 70 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren zu organisieren⁽¹³⁸⁾. ČD brachte vor, dass ein solches Treffen „für die Ausübung seines Rechts auf angemessene Verteidigung wichtig“ sei, da ČD der Ansicht war, dass die GD Wettbewerb nicht „beabsichtige, die bisherige Verteidigung von ČD zu berücksichtigen“, dass „das Verfahren gegenüber ČD in verfahrensrechtlich unfairer Weise geführt wurde“ und dass „ein erheblicher Teil der entlastenden Beweise ČD erst nach der mündlichen Anhörung zur Verfügung gestellt wurde“. Dieser Antrag wurde von ČD später, nämlich am 10. Oktober 2024, an den Anhörungsbeauftragten gerichtet, wobei auch die Notwendigkeit einer zweiten mündlichen Anhörung geltend gemacht wurde⁽¹³⁹⁾.
167. Nach Randnummer 65 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren wird den Parteien nach der mündlichen Anhörung im Rahmen eines Kartellverfahrens ein Treffen zum Verfahrensstand angeboten. Nach Randnummer 70 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren ist es gängige Praxis, den Führungskräften der Parteien Gelegenheit zu geben, den Fall entweder mit dem Generaldirektor der Generaldirektion Wettbewerb, dem stellvertretenden Generaldirektor für Antitrust oder gegebenenfalls mit dem für Wettbewerb zuständigen Kommissionsmitglied zu erörtern.
168. Die GD Wettbewerb hat mir gegenüber bestätigt, dass am 25. September 2024 mit ČD und am 20. September 2024 mit den ÖBB ein Treffen zum Verfahrensstand stattfand.
169. Die Parteien trafen sich auch mit dem für Wettbewerb zuständigen Mitglied der Kommission, ČD beispielsweise im April 2019 und September 2020. Auf jeden Fall sieht Randnummer 70 der Bekanntmachung über bewährte Vorgehensweisen in Kartellverfahren insbesondere kein Recht auf ein Treffen vor, wenn die Parteien mit den möglichen Schlussfolgerungen der GD Wettbewerb nicht einverstanden sind.
170. Ob eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte oder ein ergänzendes Sachverhaltsschreiben erforderlich ist, hängt letztlich davon ab, wie sich der Inhalt des zu erlassenden Beschlusses gegenüber dem Inhalt der Mitteilung der Beschwerdepunkte verhält⁽¹⁴⁰⁾. Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU obliegt es dem Anhörungsbeauftragten, zu prüfen, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten.
171. In seiner Mitteilung an die GD Wettbewerb vom 2. Oktober 2024 ersuchte ČD auch darum, angemessen über die aktualisierte Methode zur Festsetzung von Geldbußen informiert zu werden und eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme dazu zu erhalten. Dies war die Folge dessen, dass ČD nach dem Treffen zum Verfahrensstand vom 25. September 2024 der Auffassung war, dass die GD Wettbewerb bestimmte Anpassungen der in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angekündigten Methode zur Festsetzung von Geldbußen in Erwägung zog⁽¹⁴¹⁾. Dieses Ersuchen wurde von der GD Wettbewerb am 9. Oktober 2024 abgelehnt und am 10. Oktober 2024 von ČD beim Anhörungsbeauftragten wiederholt⁽¹⁴²⁾.
172. Zur Ausübung der Verteidigungsrechte in Bezug auf die Verhängung von Geldbußen geht aus einer ständigen Rechtsprechung hervor, dass die Kommission ihre Verpflichtung zur Wahrung des Anhörungsrechts der Unternehmen erfüllt, wenn sie in der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausdrücklich darauf hinweist, dass sie prüfen wird, ob gegen die betreffenden Unternehmen Geldbußen festzusetzen sind, und die für die etwaige Festsetzung einer Geldbuße wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte wie Schwere und Dauer der vermuteten Zuwiderhandlung sowie den Umstand anführt, ob diese vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde⁽¹⁴³⁾. Gemäß der Rechtsprechung erfordern die Verteidigungsrechte in Fällen, in denen die Kommission von ihren Bußgeldleitlinien abweicht und eine andere, speziell an die Besonderheiten des Einzelfalls angepasste Methode anwendet, dass den Parteien diese Methode offengelegt wird, damit sie zu den Gesichtspunkten Stellung nehmen können, auf die die Kommission ihre Entscheidung zu stützen beabsichtigt⁽¹⁴⁴⁾.

⁽¹³⁸⁾ Siehe Randnummer 76.

⁽¹³⁹⁾ Schreiben von ČD an den Anhörungsbeauftragten vom 10. Oktober 2024, Abschnitte III und VI.

⁽¹⁴⁰⁾ Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 145.

⁽¹⁴¹⁾ Siehe Randnummer 75.

⁽¹⁴²⁾ Schreiben von ČD an den Anhörungsbeauftragten vom 10. Oktober 2024, Abschnitt II.

⁽¹⁴³⁾ Urteil des Gerichts vom 19. Januar 2016, Toshiba Corp./Kommission, T-404/12, ECLI:EU:T:2016:18, Rn. 40 und die dort angeführte Rechtsprechung. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2019, Kommission/NEX International Limited, Icap Management Services Ltd und Icap New Zealand Ltd (im Folgenden „Icap“), C-39/18 P, ECLI:EU:C:2019:584, Rn. 31 und 38.

⁽¹⁴⁴⁾ Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2019, Kommission/NEX International Limited, Icap Management Services Ltd und Icap New Zealand Ltd (im Folgenden „Icap“), C-39/18 P, ECLI:EU:C:2019:584, Rn. 34.

173. Meines Erachtens wurden den Parteien in der Mitteilung der Beschwerdepunkte ausreichende Angaben zur Methode zur Festsetzung von Geldbußen, die die Kommission im vorliegenden Fall anwenden wollte, übermittelt⁽¹⁴⁵⁾. Die Parteien konnten ihren Standpunkt darlegen, und die Kommission berücksichtigte ihre Argumente im endgültigen Beschluss, behielt dabei aber die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte angekündigte Methode zur Festsetzung von Geldbußen bei⁽¹⁴⁶⁾. Insbesondere war die Verwendung der Einnahmen von ČD aus der Erbringung von Personenfernverkehrsdiensten in Tschechien als Grundlage für den Umsatz der ÖBB in der Mitteilung der Beschwerdepunkte⁽¹⁴⁷⁾ angekündigt worden und die Parteien hatten Gelegenheit, zu diesem Aspekt sowie zu der für die Ermittlung des Umsatzes verwendeten Methode Stellung zu nehmen⁽¹⁴⁸⁾.
174. Ich halte daher im vorliegenden Fall eine ergänzende Mitteilung der Beschwerdepunkte oder ein ergänzendes Sachverhalts- oder Bußgeldschreiben nicht für erforderlich.
175. In jedem Fall hindert das Fehlen eines Treffens zum Verfahrensstand, einer ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte und eines Sachverhaltsschreibens ČD nicht daran, die Schriftstücke, zu denen weiterer Zugang gewährt werden kann, anhand des Inhalts der betreffenden Schriftstücke zu beurteilen.

5.6. Vorwürfe der Ungleichbehandlung

176. ČD brachte vor, dass es in diesem Verfahren im Vergleich zu den ÖBB mit „Ungleichbehandlung“ konfrontiert gewesen sei⁽¹⁴⁹⁾. Insbesondere habe die Kommission bei der Befassung mit Anträgen von ČD auf vertrauliche Behandlung und mit Anträgen anderer, in der Akte erfasster Auskunftgeber, insbesondere der ÖBB, unterschiedliche Standards angewendet⁽¹⁵⁰⁾. Darüber hinaus sei die Ungleichbehandlung an der Tatsache erkenntlich, dass die Stellungnahme von ČD vom 31. Januar 2023 den ÖBB nur wenige Tage, nachdem ČD sie der Kommission übermittelt hatte, zugänglich gemacht worden sei, während die Antwort der ÖBB auf diese Mitteilung fast ein Jahr nach ihrer Übermittlung und zudem auf Antrag von ČD zugänglich gemacht worden sei⁽¹⁵¹⁾.
177. ČD hatte in diesem Verfahren Gelegenheit, Schriftstücke anzufordern, die ihm möglicherweise nicht zugänglich gemacht wurden und die erforderlich sein könnten, damit es von ihrem Anspruch auf rechtliches Gehör nach Artikel 7 des Beschlusses 2011/695/EU Gebrauch machen kann. Das Unternehmen hatte ferner Gelegenheit, gegen die Offenlegung von Informationen, die es übermittelte und die nach Artikel 8 des Beschlusses 2011/695/EU als vertrauliche Informationen gelten, Einwände zu erheben. Von diesen Möglichkeiten hat ČD in diesem Verfahren mehrfach Gebrauch gemacht. Diese Anrufungen des Anhörungsbeauftragten wurden, wie oben beschrieben, dem Grund nach geprüft.
178. Zu den angeblichen Verzögerungen mit denen einige Schriftsätze der ÖBB für ČD zugänglich gemacht wurden, ist anzumerken, dass mehrere Faktoren den zeitlichen Ablauf der Kommunikation mit den Parteien beeinflussen oder Verzögerungen bei der Übermittlung bestimmter Schriftstücke verursachen können; hierzu zählen die Notwendigkeit, Anträge auf vertrauliche Behandlung zu prüfen und zu erörtern, oder die Zweckmäßigkeit, zusätzlichen Zugang zu mehreren Schriftstücken zu gewähren und diese in Gruppen zusammenzufassen.
179. In jedem Fall sollte letztlich ein früherer oder späterer Zugang zu bestimmten Schriftstücken in der Regel keine Auswirkungen darauf haben, ob dem Unternehmen Gelegenheit gegeben wurde, zu allen relevanten Fragen gehört zu werden, sofern, wie in Randnummer 158 dargelegt wird, der Zugang während des *Verwaltungsverfahrens* gewährt wird und dieser Zugang dem Unternehmen ermöglicht, seinen Standpunkt darzulegen⁽¹⁵²⁾.
180. Jedenfalls erläutert ČD nicht, inwiefern seine Verteidigungsrechte hätten beeinträchtigt werden können, wenn ein Verfahrensfehler im Zusammenhang mit einer möglichen Ungleichbehandlung vorgelegen hätte.

⁽¹⁴⁵⁾ Siehe Abschnitt 9.2 der Mitteilung der Beschwerdepunkte und insbesondere zur Ermittlung des Umsatzes Abschnitt 9.2.3.1 der Mitteilung der Beschwerdepunkte.

⁽¹⁴⁶⁾ Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abschnitt XI.

⁽¹⁴⁷⁾ Mitteilung der Beschwerdepunkte, Rn. 642 bis 647.

⁽¹⁴⁸⁾ Erwiderung von ČD auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte, Abschnitt XI.C. Siehe beispielsweise die Randnummern 1014 und 1015 in Bezug auf die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegenden Strecken.

⁽¹⁴⁹⁾ Schriftsatz von ČD vom 28. Februar 2024, Rn. 26. Von ČD am 28. Februar 2024 gestellter Antrag nach Artikel 7, Rn. 11.

⁽¹⁵⁰⁾ Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 15. August 2022, Abschnitt I.1.3; Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 28. Februar 2024, Rn. 11.

⁽¹⁵¹⁾ Schriftsatz von ČD vom 28. Februar 2024, Rn. 26. Antrag von ČD nach Artikel 7 vom 28. Februar 2024, Rn. 11.

⁽¹⁵²⁾ Urteil des Gerichts vom 7. Januar 2004, Aalborg Portland u. a./Kommission, C-204/00 P, C-205/00 P, C-211/00 P, C-213/00 P, C-217/00 P und C-219/00 P, ECLI:EU:C:2004:6, Rn. 66 und 67. Siehe auch Urteil des Gerichts vom 18. September 2024, Qualcomm Inc./Kommission, T-671/19, ECLI:EU:T:2024:626, Rn. 166.

6. SCHLUSSFOLGERUNG

181. Ich habe nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft, ob in dem Beschlussentwurf nur Beschwerdepunkte behandelt werden, zu denen sich die Parteien äußern konnten. Ich komme zu dem Ergebnis, dass diese Anforderung erfüllt ist.
182. Daher vertrete ich insgesamt die Auffassung, dass alle Parteien in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.

Brüssel, den 18. Oktober 2024

Eric GIPPINI FOURNIER



C/2025/2126

11.4.2025

STAATLICHE BEIHILFEN — KROATIEN

Staatliche Beihilfe SA.63845 (2021/NN) — Beschwerde über staatliche Beihilfen für bestimmte kroatische Holzunternehmen

Aufforderung zur Stellungnahme nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2126)

Mit Schreiben vom 24.2.2025, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Kroatien von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Maßnahmen das Verfahren nach Artikel 108 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu den Maßnahmen, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens sind, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Alle Stellungnahmen werden Kroatien übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird und/oder dass Teile ihrer Stellungnahme vertraulich behandelt werden.

ZUSAMMENFASSUNG

Der juristischen Person Hrvatske Šume (im Folgenden „HŠ“) wurden von der Republik Kroatien ausschließliche Rechte zur Bewirtschaftung und kommerziellen Nutzung von staatseigenen Wäldern und/oder Waldflächen gewährt.

Am 30. Juni 2021 ging bei der Kommission eine Beschwerde über mutmaßliche Beihilfen der Republik Kroatien zugunsten von HŠ und bestimmten kroatischen Holzunternehmen ein.

Mit dem nachstehenden Beschluss wird das förmliche Prüfverfahren zur Untersuchung dieser mutmaßlichen Beihilfen eingeleitet; Gegenstand der mutmaßlichen Beihilfen sind i) der Umstand, dass HŠ an den kroatischen Staat als Gegenleistung für die seit 1990 im Rahmen verschiedener aufeinanderfolgender Änderungen des Forstgesetzes (NN Nr. 41/1990) gewährten ausschließlichen Rechte zur kommerziellen Nutzung des kroatischen öffentlichen Waldes keine Vergütung zahlt, und ii) die wirtschaftlichen Bedingungen, die HŠ seinen Kunden seit dem 1. Juli 2013 im Rahmen langfristiger Kaufverträge („Rahmenvereinbarungen“) bietet.

Die Kommission hat Bedenken, ob die Nichtzahlung einer Vergütung für die Rechte zur kommerziellen Nutzung der öffentlichen Wälder HŠ einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft, da das Unternehmen so möglicherweise von Kosten entlastet wird, die es andernfalls zu tragen hätte.

Darüber hinaus hat die Kommission Zweifel, ob die Rahmenvereinbarungen dem Staat zuzurechnen sind oder ob es sich dabei um eine eigenständige Geschäftsstrategie von HŠ ohne staatliche Beteiligung handelt. Ferner hat die Kommission Zweifel an der Marktkonformität der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten jährlichen Preise.

Daher ist die Kommission der vorläufigen Auffassung, dass nicht auszuschließen ist, dass die beiden Maßnahmen staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 AEUV zugunsten von HŠ und bestimmten kroatischen Holzverarbeitungsunternehmen darstellen.

Nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates können alle rechtswidrigen Beihilfen vom Empfänger zurückgefordert werden.

—

WORTLAUT DES SCHREIBENS

Komisija želi obavijestiti Hrvatsku da je, nakon pregleda informacija koje su dostavila Vaša nadležna tijela o navedenoj navodnoj potpori, odlučila pokrenuti postupak utvrđen člankom 108. stavkom 2. Ugovora o funkcioniranju Europske unije.

1. POSTUPAK

- (1) Europska komisija („Komisija”) zaprimila je 30. lipnja 2021. pritužbu društva auric timber d.o.o. (dalje u tekstu „Auric Timber”), društva auric barrels d.o.o. (dalje u tekstu „Auric Barrels”), društva Fatuus Selva k.d. (dalje u tekstu „Fatuus Selva”) i društva Faunus Selva k.d. (dalje u tekstu „Faunus Selva”) te dalje u tekstu zajednički „podnositelj pritužbe”) u vezi s navodnom potporom koju je Republika Hrvatska dodijelila u korist poduzeća Hrvatske Šume d.o.o. (dalje u tekstu „HŠ”), čiji je kapital u cijelosti u vlasništvu države te u korist određenih hrvatskih poduzeća za preradu drva koja kupuju drvo od Hrvatskih Šuma (uvodna izjava 9.).
- (2) Komisija je 8. rujna 2021. pritužbu prosljedila hrvatskim tijelima na očitovanje. Hrvatska tijela dostavila su svoje primjedbe 14. listopada 2021.
- (3) Nakon preliminarne mišljenja Komisije od 10. ožujka 2022. da nije bilo moguće utvrditi postojanje državne potpore, podnositelj pritužbe dostavio je u podnesku zaprimljenom 29. travnja 2022. dopunu pritužbi, koja je 27. lipnja 2022. poslana hrvatskim tijelima na očitovanje. Hrvatska tijela dostavila su svoje primjedbe 29. srpnja 2022.
- (4) Podnositelj pritužbe dopunio je svoj podnesak 17. svibnja 2023., 4. kolovoza 2023., 29. rujna 2023., 31. svibnja 2024., 11. listopada 2024. i 23. prosinca 2024.
- (5) Komisija je od Hrvatske zatražila dodatne informacije 16. studenog 2022., 17. studenog 2023., 7. i 28. veljače 2024. te 14. lipnja 2024., na koje je Hrvatska odgovorila 15. studenog i 15. prosinca 2022., 15. prosinca 2023., 12. veljače 2024., 4. ožujka 2024. i 8. srpnja 2024.

2. DETALJAN OPIS MJERA**2.1. Stranke i pravni i gospodarski kontekst mjera****2.1.1. Navodni korisnici****2.1.1.1. HŠ**

- (6) HŠ je osnovan kao javni šumoposjednik šuma u vlasništvu Republike Hrvatske, koje su nacionalnim pravom definirane kao „dobro od interesa za Republiku Hrvatsku”, i pravna osoba ovlaštena za gospodarenje šumom i/ili šumskim zemljištem u vlasništvu Republike Hrvatske na temelju odredbi Zakona o šumama iz 1983., kako je izmijenjen Zakonom o šumama iz 1990. (vidjeti članak 18. Zakona o šumama iz 1983., kako je zamijenjen člankom 6. Zakona o izmjenama i dopunama Zakona o šumama iz 1990., trenutačno članak 17. važećeg Zakona o šumama) ⁽¹⁾. Zakonom o šumama iz 1990. sva prijašnja šumska gospodarstva i šumarske djelatnosti objedinjena su u jedinstveno šumarsko gospodarstvo i osnovano je „Hrvatsko šumarsko javno društvo”, koje je 2002. pretvoreno u trgovačko društvo ⁽²⁾. Društvo je u potpunom vlasništvu Republike Hrvatske sa sjedištem u Zagrebu i obuhvaća 17 regionalnih uprava za šume (ovisnih društava) te 169 regionalnih ureda za šume.

⁽¹⁾ Zakoni NN 54/83, 32/87, 47/89, 41/90, 52/90, 5/91, 9/91, 61/91, 26/93, 76/93, 29/94, 76/99, 8/00, 13/02, 100/04 i 160/04, vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., str. 2., točka 1. i Prilog 1.

⁽²⁾ Odluka Vlade Republike Hrvatske od 7. svibnja 2002., u Prilogu 1. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

- (7) HŠ u ime Republike Hrvatske obavlja komercijalne i nekomercijalne djelatnosti: upravlja drvnim sortimentima koji se mogu prikupiti iz državnih šuma i prodaje količine određene godišnjim ograničenjima za svaku vrstu drva koje je propisalo Ministarstvo poljoprivrede te osigurava trajnost i održivost šuma u državnom vlasništvu (članci 4. i 23. Zakona o šumama) i na taj način provodi zadaće zaštite okoliša (npr. obnova šuma, provedba planova zaštite od požara, praćenje bolesti bilja i nametnika)⁽³⁾, kao i druge aktivnosti od javnog interesa (npr. lokalna potpora općinama u hitnim slučajevima, obrazovni programi i kampanje za zaštitu okoliša)⁽⁴⁾. Hrvatska nadležna tijela tvrde da bi se takve djelatnosti od općeg gospodarskog interesa obavljale bez subvencija hrvatske države⁽⁵⁾.
- (8) HŠ upravlja i komercijalno iskorištava 76 % šuma u Hrvatskoj na temelju isključivih prava koja mu je dodijelila država (članci 6., 7., 16. i 17. Zakona o šumama)⁽⁶⁾. U zamjenu za isključiva prava HŠ dio godišnje dobiti (60 %) uplaćuje u državni proračun, dok se preostala dobit (40 %) ponovno ulaže u pošumljavanje i zaštitu javnih šuma, pri čemu relevantni udio (60 – 40 %) dobiti utvrđuje vlada godišnjom odlukom⁽⁷⁾. HŠ ostvaruje prihode uglavnom prodajom stabala (oko 89 % ukupnih prihoda ostvaruje od svoje osnovne djelatnosti, tj. prodaje drva, a ostale prihode ostvaruje od drugih povezanih šumarskih djelatnosti, među ostalim od lova, turizma, nekretnina, aktivnosti razonode i slično)⁽⁸⁾. Ti su prihodi posljednjih godina u stalnom porastu i povećali su se za 50 % od 2016.⁽⁹⁾ do 2022.⁽¹⁰⁾, s oko 2,1 milijarde HRK (oko 275 milijuna EUR)⁽¹¹⁾ na oko 3,1 milijarde HRK (oko 410 milijuna EUR)⁽¹²⁾, a dobit je te godine iznosila oko 242,6 milijuna HRK (oko 32,2 milijuna EUR), te se u 2023. smanjila na oko 11,5 milijuna EUR, među ostalim i zbog pojave različitih nametnika i prirodnih nepogoda. Poduzeće zapošljava više od 8 300 radnika (posebno u najruralnijim hrvatskim područjima), od kojih je većina (oko 87 %) zaposlena na neodređeno vrijeme⁽¹³⁾.

2.1.1.2. Poduzeća za prerađu drva

- (9) Drugi navodni korisnici potpore su određena hrvatska poduzeća za prerađu drva koja kupuju drvene trupce od HŠ-a na temelju dugoročnih (do deset godina) ugovora o opskrbi (tzv. „okvirni ugovori”). Konkretno, prema navodima podnositelja pritužbe, društvo HŠ prodavalo je trupce bez otvorenog natječaja malom broju kupaca koji su sklopili ugovor (i time isključili brojne druge kupce) po cijeni nižoj od tržišne. Stoga bi ti kupci za drvene trupce plaćali niže cijene nego na HŠ-ovim dražbama i/ili dražbama koje se održavaju u drugim državama članicama.

⁽³⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 23., 25., 26. i 27.

⁽⁴⁾ HŠ je zadužen i za osiguravanje sigurnog pristupa razminiranim zonama jer su neke poljoprivredne površine, šumski kompleksi i zaštićena područja i dalje nedostupni zbog prisutnosti ili sumnje na prisutnost mina i zaostalih eksplozivnih sredstava iz rata u Republici Hrvatskoj 1990-ih, vidjeti izvješće Ministarstva okoliša i energetike Republike Hrvatske te Ministarstva poljoprivrede, Nacionalni računski plan za šumarstvo, prosinac 2018., dostupno na: https://mingo.gov.hr/UserDocsImages/KLIMA/SZKAIZOS/NFAP_Croatia.pdf (posljednji pristup 17. lipnja 2024.) i Prilog A podnesku Hrvatske od 14. listopada 2021., str. 4. i 5.

⁽⁵⁾ Međutim, HŠ je od Republike Hrvatske dobio financijska sredstva za razminiranje, vidjeti Godišnje poslovno izvješće HŠ-a za 2023. godinu (Godišnje izvješće za 2023.), str. 37.

⁽⁶⁾ Vidjeti članak 7. Zakona o šumama koji je Republika Hrvatska odobrila 1990. (NN 41/1990): „Javno poduzeće iz članka 18. stavka 2. ovoga zakona osniva se pod tvrtkom „Hrvatske šume” – javno poduzeće za gospodarenje šumama i šumskim zemljištem u Republici Hrvatskoj”. Člankom 17. Zakona o izmjenama i dopunama iz 2018. (NN 68/2018) potvrđuje se sljedeće: „Stavak 1. Javni šumoposjednik je pravna osoba od posebnog interesa za Republiku Hrvatsku koja gospodari šumama i šumskim zemljištima u vlasništvu Republike Hrvatske. [...]”; (4) Naziv javnog šumoposjednika je „HRVATSKE ŠUME društvo s ograničenom odgovornošću” [...]. Nakon izmjena Zakona o šumama, šuma ili šumsko zemljište se od 8. travnja 2002. više ne iskazuje u imovini i kapitalu društva (vidjeti „Godišnji financijski izvještaj Hrvatskih šuma 1.1.2018. – 31.12.2018.” u Prilogu 11. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.).

⁽⁷⁾ Pravna osnova za odluku Vlade Republike Hrvatske sadržana je u odredbama Zakona o izvršenju državnog proračuna Republike Hrvatske, kako je navedeno u preambuli svake odluke koja se donosi svake godine. S druge strane, u člancima 25. i 26. Zakona o osnivanju društva Hrvatske šume d.o.o. navodi se da se „dobit društva određuje i dijeli u skladu sa Zakonom o trgovačkim društvima i statutom društva” i da „odluku o tome kako podijeliti dobit i kako pokriti gubitke donosi skupština”.

⁽⁸⁾ Vidjeti <https://www.hrsume.hr/o-nama/#Uprava>. Vidjeti i Prilog 19. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022., str. 35. – 36. te Godišnje izvješće za 2023., str. 62. – 63. i Godišnje poslovno izvješće HŠ-a za 2022. (Godišnje izvješće za 2022.), str. 43. – 44., dostupno na: <https://www.hrsume.hr/o-nama/godisnja-izvjesca/>.

⁽⁹⁾ Prilog 10. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022., str. 35.

⁽¹⁰⁾ Prilozi od 10. do 14. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022., str. 35. Financijski izvještaji za 2022. godinu javno su dostupni na internetu na: <https://www.hrsume.hr/wp-content/uploads/2023/06/Godisnje-izvjesce-2022.pdf>, str. 45.

⁽¹¹⁾ Budući da se Hrvatska pridružila europa području tek 1. siječnja 2023., devizni tečaj koji se primjenjuje za iznose koji se odnose na godine prije nego što je Hrvatska uvela euro kao valutu iznosi 1 EUR = oko 7,53 HRK.

⁽¹²⁾ Vidjeti financijske izvještaje HŠ-a za 2022. (financijski izvještaji za 2022.), dostupne na internetu na: <https://www.hrsume.hr/wp-content/uploads/2023/06/Godisnje-izvjesce-2022.pdf>, page 45.

⁽¹³⁾ Vidjeti financijske izvještaje za 2022., dostupne na internetu na: <https://www.hrsume.hr/wp-content/uploads/2023/06/Godisnje-izvjesce-2022.pdf>, page 44. Društvo Hrvatske šume ima sjedište u Zagrebu i obuhvaća 17 regionalnih uprava za šume (ovisnih društava) te 169 regionalnih ureda za šume.

2.1.2. Podnositelj pritužbe

- (10) Faunus Selva ⁽¹⁴⁾, Fatuus Selva, Auric Timber i Auric Barrel čine grupu poduzeća s poslovnim nastanom u Hrvatskoj, koja su pod kontrolom iste fizičke osobe ili pod zajedničkom kontrolom članova iste obitelji, koja posluje u sektoru šumarstva u Hrvatskoj, kao i u drugim državama članicama.

2.2. Opis navodnih mjera potpore

- (11) Podnositelj pritužbe tvrdi da različiti hrvatski zakoni o šumama od 1983., uključujući posljednji iz 2018., sadržavaju odredbu prema kojoj je HŠ-u (ili njegovim pravnim prethodnicima) dodijeljeno isključivo pravo upravljanja i komercijalnog iskorištavanja svih šuma u vlasništvu hrvatske države bez obveze plaćanja naknade za to pravo (vidjeti članak 17. Zakona o šumama, kako je izmijenjen 2018. i trenutno na snazi, dalje u tekstu „Zakon o šumama“). Iz toga slijedi da je Hrvatska dodijelila nezakonitu državnu potporu HŠ-u za isključiva prava na javne šumske resurse bez plaćanja naknada. Nepostojanje naknade za isključiva prava (prva mjera) omogućilo bi HŠ-u da poduzetnicima koji su sklopili okvirne ugovore nudi drvene trupce po nižoj cijeni nego u drugim državama članicama (druga mjera).
- (12) Podnositelj pritužbe stoga smatra da bi sljedeće mjere navodno činile nezakonitu i nespojivu državnu potporu:
- (a) Zakon o šumama (članak 17.) kojim se HŠ-u omogućuje iskorištavanje većine šuma i šumskih zemljišta u državnom vlasništvu u Hrvatskoj bez plaćanja naknade izračunane na godišnjoj osnovi ⁽¹⁵⁾ u zamjenu za isključiva prava; odnosno
 - (b) cijene drva ponuđene određenim društvima za preradu drva, koja su registrirana u Hrvatskoj i sklopila su okvirne ugovore s HŠ-om, koja bi prema tome od HŠ-a kupovala drvene trupce po cijeni nižoj od tržišne.

2.2.1. Prva mjera: nepostojanje naknade HŠ-a u zamjenu za isključivo pravo komercijalnog iskorištavanja hrvatskih šuma

- (13) Prema tvrdnjama podnositelja pritužbe, prva je mjera očito pripisiva hrvatskoj državi jer se isključiva prava na upravljanje javnom šumom u Hrvatskoj i njezino komercijalno iskorištavanje dodjeljuju HŠ-u na temelju zakonske mjere te ona podrazumijeva državna sredstva jer su nacionalne šume u Hrvatskoj vlasništvo države. Konkretno, pravni prednik HŠ-a imao je od 1983. zakonsko pravo na isključivi pristup javnim šumama i njihovo iskorištavanje; nakon osnivanja Republike Hrvatske, ta su prava HŠ-u potvrđena „novim“ Zakonom o šumama donesenim 1990. Međutim, budući da je Zakon o šumama dvaput poništen i ponovno donesen 2005. odnosno 2018. (vidjeti, međutim, uvodnu izjavu 33.) prema mišljenju podnositelja pritužbe svako ponovno donošenje Zakona o šumama činilo bi „novu“ mjeru potpore, tako da bi posljednja izmjena 2018. predstavljala relevantan trenutak kad je HŠ-u dodijeljena „nova“ potpora i ne bi bilo „postojeće potpore“ u smislu točke 2. podtočke 1. alineje (a) Priloga IV. Aktu o pristupanju Hrvatske (tj. potpore dodijeljene prije 2002.) ⁽¹⁶⁾. Nadalje, zbog činjenice da je isključivo pravo HŠ-u dodijeljeno na neograničeno razdoblje, HŠ je prema tim tvrdnjama svake godine navodno primao nezakonitu potporu, kao da je riječ o višegodišnjem programu potpora ⁽¹⁷⁾.
- (14) Nepostojanje naknade značilo bi gospodarsku prednost za HŠ jer bi on imao niže troškove od privatnih šumoposjednika, kao što je podnositelj pritužbe, koji moraju platiti zemljište za sječu stabala prijašnjem vlasniku zemljišta (na temelju kupoprodajnog ugovora) ili, ako je riječ o javnoj šumi, državi (na temelju kupoprodajnog ugovora ili na temelju najma / koncesije); stoga bi HŠ imao mogućnost prodavati trupce po cijeni koju podnositelj pritužbe smatra nižom od cijene na drugim europskim tržištima za slične sortimente drva, kao što su, na primjer, dražbovne cijene u Austriji ili Njemačkoj ⁽¹⁸⁾.

⁽¹⁴⁾ Pod kontrolom holding društva Faunus GmbH.

⁽¹⁵⁾ Podnesak podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 9., točka 22.

⁽¹⁶⁾ Podnesak podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 13. i 14., točke 38. i 39.

⁽¹⁷⁾ Podnositelj pritužbe navodi da je za ovaj predmet mjerodavna presuda od 8. prosinca 2011., *France Télécom/Komisija*, C-81/10 P, ECLI:EU:C:2011:811, t. 82., vidjeti Prilog A podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 38.

⁽¹⁸⁾ Prilog 6. („Njemačke dražbe EUWID“) podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021.

2.2.2. Druga mjera: niže prodajne cijene za drvo koje su HŠ-u platili poduzetnici koji su sklopili okvirni ugovor

- (15) HŠ prodaje drvene trupce uglavnom na temelju višegodišnjeg ugovora o prodaji drva, tzv. „okvirnog ugovora”, što čini oko 93 % ukupne godišnje prodaje drva ⁽¹⁹⁾. Tijekom trajanja ugovora poduzeća su obvezna potpisati godišnje ugovore kojima se uređuju količine i cijene oblovine (u skladu s „Godišnjim ugovorom o kupnji trupaca”) ⁽²⁰⁾. U godišnjim ugovorima precizno su navedene vrste i količine oblovine kojima stranke trguju, a godišnje cijene utvrđuju se odlukom Upravnog odbora HŠ-a („godišnji cjenik”). Sklapanjem okvirnog ugovora ugovorne stranke prihvaćaju navedene cijene koje vrijede za određenu ugovornu godinu. Istodobno su okvirni ugovori otvoreni samo poduzećima za preradu drva koja ispunjavaju uvjete prihvatljivosti koje je utvrdio HŠ, čime se, kako tvrdi podnositelj pritužbe (uvodne izjave 17. i 20.), pristup navodno omogućuje samo manjem broju poduzetnika. Društvo HŠ prodaje preostalu količinu drvnih trupaca putem dražbi, koja je, prema navodima podnositelja pritužbe, tek manja količina HŠ-ove ponude drva i obuhvaća proizvode ograničene komercijalne iskoristivosti (vidjeti i uvodnu izjavu 23.) ⁽²¹⁾.
- (16) Što se tiče druge mjere, podnositelj pritužbe tvrdi da se mjera može pripisati državi jer je HŠ integriran u hrvatsku javnu upravu i djeluje pod strogom i potpunom kontrolom i nadzorom Ministarstva poljoprivrede Republike Hrvatske ⁽²²⁾. U tom je smislu Hrvatsko tijelo za tržišno natjecanje u odluci donesenoj 12. prosinca 2016. o navodnoj zlouporabi vladajućeg položaja potvrdilo da je HŠ integriran u javnu upravu ⁽²³⁾. Osim toga, podnositelj pritužbe tvrdi da mjera podrazumijeva prijenos državnih sredstava, s obzirom na to da je HŠ poduzetnik u potpunom državnom vlasništvu, u kojem sve članove upravnog i nadzornog odbora imenuje Vlada Republike Hrvatske, a neki članovi Upravnog odbora ujedno su i članovi vladajuće političke stranke (Hrvatska demokratska zajednica, „HDZ”) ⁽²⁴⁾, čime se sredstva HŠ-a podvrgavaju nadzoru hrvatske države i stoga čine državna sredstva ⁽²⁵⁾.
- (17) Kad je riječ o kriterijima prihvatljivosti za sklapanje dugoročnog ugovora, podnositelj pritužbe ističe da ne postoje objektivni kriteriji za sklapanje okvirnog ugovora s HŠ-om. Bez obzira na činjenicu da su uvjeti za uvrštavanje na popis kupaca navedeni u javnom pozivu za prodaju drvnih trupaca, prema tvrdnjama podnositelja pritužbe HŠ i dalje ima mogućnost ne sklopiti ugovor s poduzetnicima koji ispunjavaju uvjete i odabrati partnera koji nije na popisu kupaca koji ispunjavaju uvjete (uvodne izjave 25. i 26.) u okviru svojeg širokog diskrezijskog prava na odabir poslovnih partnera ⁽²⁶⁾. Na temelju obrasca ugovora koji primjenjuje HŠ, pravo na sklapanje okvirnog ugovora i godišnjih ugovora koji iz njega proizlaze (u kojima se uvjeti prihvatljivosti moraju obnavljati svake godine) ograničeno je na kupce koji su, među ostalim, registrirani u Republici Hrvatskoj za drvoprerađivačke djelatnosti i koji aktivno posluju u sektoru prerade drva ili proizvodnje namještaja u Republici Hrvatskoj ⁽²⁷⁾. Sljedeći je diskriminirajući uvjet za dobivanje okvirnog ugovora s HŠ-om da se drveni trupci moraju preraditi i

⁽¹⁹⁾ Svjetska banka, Hrvatska – Procjena okvira integriranih državnih poduzeća (iSOEF) Svjetske banke, svibanj 2021., str. 42.

⁽²⁰⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., prilozi 39. i 40., koji uključuju nacrt okvirnog ugovora o prodaji trupaca i nacrt godišnjeg ugovora o kupnji trupaca za 2022.

⁽²¹⁾ Svi subjekti koji posluju u sektoru drva imaju pravo podnijeti zahtjev za javni poziv društva HŠ za prodaju drvnih sortimenata na temelju „Uredbe o dražbi određenih drvnih sortimenata”, u kojoj se navodi da „u nadmetanju mogu sudjelovati pravne i fizičke osobe registrirane za obavljanje djelatnosti trgovine na jedinstvenom tržištu Europske unije, tržištu Europskog gospodarskog prostora te državama izvan Europske unije i Europskoga gospodarskog prostora ili njihovi zastupnici”, vidjeti podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., stranice od 2. do 3. i podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 44. i Prilog 46.

⁽²²⁾ Podnesak podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 18., točka 60.

⁽²³⁾ Odluka Hrvatskog tijela za zaštitu tržišnog natjecanja u Prilogu 7. podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., u kojoj se navodi sljedeće: „...Hrvatske šume na neki su način ‚produžena ruka’ Ministarstva zaštite okoliša i prirode koja uređuje poslovne odnose s drugim poduzećima i prilikom sklapanja ugovora s ovlaštenim uzgajivačima bilja provodi obvezne odredbe na temelju odluke nadležnog ministarstva” u Hrvatskoj te stoga „ne može u znatnoj mjeri djelovati samostalno... zbog činjenice da ne može slobodno odabrati poduzeća s kojima želi poslovati i pod kojim uvjetima...”. Predmet se odnosio na navodnu zlouporabu HŠ-a zbog odbijanja sklapanja ugovora o berbi s podnositeljem pritužbe, čime mu je onemogućen pristup relevantnom tržištu branja cvijeća na područjima kojima upravlja HŠ (Dubrovačko-neretvanska županija i otoci Splitsko-dalmatinske županije, Šibensko-kninske županije i Zadarske županije).

⁽²⁴⁾ Vidjeti Godišnje izvješće za 2023., dostupno na: <https://www.hrsume.hr/o-nama/godisnja-izvjesca/>, str. 3. – 5.; kao i internetske stranice HDZ-a, dostupne na: <https://hdz.hr/> i <https://arhiva.hdz.hr/>.

⁽²⁵⁾ Podnesak podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 17., točka 51.

⁽²⁶⁾ Podnesak podnositelja pritužbe od 4. kolovoza 2023., str. 5. i 6., točke 10. i 11.

⁽²⁷⁾ Kriteriji prihvatljivosti uključuju i obvezu kupca da HŠ-u mora omogućiti pristup svojim računima, standardima za proizvode i „razredima dovršenosti” svoje proizvodnje, obvezu dostave informacija HŠ-u o upotrebi obvezne odredbe na temelju elemente relevantne za tu uporabu) te obvezu izvješćivanja HŠ-a o količini drva koju je preradio i prodao u prethodnoj godini tijekom ugovornog razdoblja, vidjeti Prilog A, str. 6. i Prilog 2. podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021. Vidjeti i „Nacrt odluke o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata” za 2024. dostupan na internetu na: <https://www.hrsume.hr/2023/09/08/nacrt-odluke-o-nacinima-i-uvjetima-prodaje-drvnih-sortimenata-za-2024-godinu/> i <https://esavjetovanja.gov.hr/ECon/MainScreen?entityId=25075>.

prodati u razdoblju od jedne godine (od 1. studenog do 31. listopada sljedeće godine). Naime, nijedan proizvođač bačava ne bi mogao ispuniti taj uvjet jer se trupci koji se upotrebljavaju za bačve moraju sušiti tri godine prije obrade. Prema tome, ni jedan proizvođač bačava ne može sklopiti okvirni ugovor, tako da su i uvjeti prodaje u takvim okvirnim ugovorima selektivni ⁽²⁸⁾.

- (18) Jedan je od kriterija prihvatljivosti ⁽²⁹⁾ i zahtjev da kupac koji proizvodi trupce koji ispunjavaju uvjete za (i) razred dovršenosti 0 – III ⁽³⁰⁾ mora posjedovati više od 50 % pilane koja se koristi za obradu trupaca; ili za (ii) razrede dovršenosti IV – VIII. mora imati godišnji (ili višegodišnji) ugovor s vlasnikom pilane/proizvođačem furnira.
- (19) Prema mišljenju podnositelja pritužbe, kriteriji prihvatljivosti diskriminirajući su i netransparentni jer samo određeni poduzetnici ispunjavaju uvjete koje je jednostrano odredio HŠ, a čak i ako imaju pravo na sklapanje okvirnog ugovora, samo određenim poduzećima ponudit će se u godišnjim ugovorima traženo drvo, dok će drugima to biti uskraćeno ili će im se ponuditi proizvod drukčije kvalitete ⁽³¹⁾. Na primjer, podnositelju pritužbe, čija trgovačka društva proizvode i hrastove bačve, odbijena je kupnja hrastovih trupaca ili mu je iz neodređenih razloga ponuđena druga vrsta drva ⁽³²⁾.
- (20) Podnositelj pritužbe smatra da gore navedeni uvjeti prihvatljivosti za sklapanje okvirnog ugovora s HŠ-om sami po sebi rezultiraju ograničenom skupinom poduzetnika koja može sklapati ugovore s HŠ-om: na primjer, drveni trupci moraju se preraditi i prodati u jednogodišnjem razdoblju (od 1. studenoga do 31. listopada sljedeće godine), a nijedan proizvođač bačava taj uvjet ne bi mogao ispuniti jer se trupci koji se upotrebljavaju za bačve moraju sušiti tri godine prije prerade. Stoga je svim proizvođačima bačava *a priori* onemogućeno sklapanje bilo kakvog ugovora. Budući da neki klijenti ne ispunjavaju navedene kriterije, podnositelj pritužbe smatra da su u tom smislu prethodno navedeni uvjeti diskriminirajući, a time i selektivni.
- (21) Nadalje, u pritužbi se tvrdi da bi poduzeća za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor s HŠ-om plaćala cijene koje su zapravo barem 30 % niže od cijene na europskom tržištu za iste vrste drva ⁽³³⁾. U tom je pogledu Ministarstvo poljoprivrede Republike Hrvatske u izjavi iz 2017. navelo da je „niska cijena sortimenata u Republici Hrvatskoj u usporedbi s cijenama u europskim zemljama glavni razlog sve veće potražnje [...] ovisno o vrsti, drvo ima nižu cijenu između 30 i 70 %” ⁽³⁴⁾.
- (22) Tu je tvrdnju podnositelj pritužbe među ostalim potkrijepio usporedbom s vlastitim cijenama, cijenama dražbi u Njemačkoj i Austriji te cijenama koje se postižu na dražbama HŠ-a. Konkretno, na temelju novinskih izvješća podnositelj pritužbe tvrdi da, iako je HŠ-ova dobit 2022. iznosila oko 32,2 milijuna EUR, deset najvećih kupaca trupaca u Hrvatskoj ostvarilo je trostruko veću dobit jer je HŠ tim poduzećima prodavao trupce po cijenama nižima od tržišnih i na taj način im prenio svoju maržu ⁽³⁵⁾; osim toga, prosječna cijena po kojoj HŠ prodaje hrastove trupce tim malobrojnima iznosila bi 287 EUR po m³, dok bi dražbovna cijena iznosila 688 EUR po m³ ⁽³⁶⁾.

⁽²⁸⁾ Prilog 1. podnesku podnositelja pritužbe od 4. kolovoza 2023.

⁽²⁹⁾ Kriteriji prihvatljivosti utvrđeni su u „Odluci o uvjetima prodaje drvnih sortimenata” HŠ-a, vidjeti Prilog 2. podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021. Takve je uvjete odobrilo Udruženje drvne industrije pri Hrvatskoj gospodarskoj komori u „Pismu o razumijevanju” od 15. prosinca 2017. te u sporazumu koji je hrvatsko Ministarstvo potpisalo s navedenim udruženjem 19. studenoga 2018.

⁽³⁰⁾ Razredi drva označavaju kvalitetu drva i kupcima pomažu da pronađu odgovarajuću vrstu drva za svoje potrebe. Tom se klasifikacijom osigurava da drvo ispunjava industrijske standarde i da se na odgovarajući način upotrebljava u građevinarstvu i proizvodnji. Hrvatska tvrdi da se pri prodaji hrastovih trupaca HŠ-a uzimaju u obzir razredi dovršenosti proizvoda od najviše faze do nižih razreda dovršenosti, vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 56. i prilozi od 27. do 29.

⁽³¹⁾ Vidjeti Prilog 56. odgovoru Hrvatske od 29. srpnja 2022. kojim se dokazuje da je HŠ društvu AURIC Barrell ponudio drukčije vrste drva i manju količinu.

⁽³²⁾ Prepiska koju su ovisna društva podnositelja pritužbe vodila s HŠ-om dokumentirana je u Prilogu 1. podnesku podnositelja pritužbe od 4. kolovoza 2023. U odgovoru na zahtjev za informacije Hrvatska je potvrdila da društva podnositelja pritužbe „[...] nisu dostavila račune za proizvedene i prodane količine proizvoda [...]” ili su „[...] odbila sklopiti ugovor”, vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točku 48. i podnesak podnositelja pritužbe od 4. kolovoza 2023., str. 8., točke od 14. do 15.

⁽³³⁾ Vidjeti podnesak podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021., str. 15., točku 45., kako je dopunjen, među ostalim, podneskom podnositelja pritužbe od 4. kolovoza 2023., str. 4. i 5.

⁽³⁴⁾ Prilog 5. podnesku podnositelja pritužbe od 30. lipnja 2021. i <https://poljoprivreda.gov.hr/print.aspx?id=423&url=print>.

⁽³⁵⁾ Vidjeti članak od 28. prosinca 2023. u hrvatskim novinama Telegram u Prilogu 3. podnesku podnositelja pritužbe od 31. svibnja 2024. te članak od 29. veljače 2016. pod naslovom „Problem oblikovanja dosljedne politike šumarstva i prerade drva u Hrvatskoj” Hrvatskog šumarskog društva i uredničku kolumnu od 31. kolovoza 2021. „Tko je krivac za loše poslovne rezultate prerađivača drva?” u Šumarskom listu, sv. 145. br. 7 – 8, 2021., u kojem se navodi da HŠ određenim kupcima prodaje trupce ispod tržišne cijene, koji ih nakon minimalne prerade (kako više ne bi bili trupci) izvoze u velikim količinama.

⁽³⁶⁾ Vidjeti izvore iz tiska navedene u prethodnoj bilješci i podnesak podnositelja pritužbe od 29. travnja 2022., str. 16.

- (23) Slične zaključke donijeli su Europski šumarski institut i Svjetska banka, koji smatraju da su cijene nekih odabranih vrsta drva (hrast, bukva, jela i smreka) u Hrvatskoj stalno niže za 20 – 30 % u usporedbi s cijenama u drugim europskim zemljama (npr. u Češkoj, Estoniji, Poljskoj i Francuskoj) ⁽³⁷⁾. Europski šumarski institut i Svjetska banka također navode da dražbe sa zapečaćenom ponudom obuhvaćaju samo 5 % godišnje sječe HŠ-a, dok se 93 % godišnje sječe prodaje na temelju dugoročnih ugovora (okvirni ugovori), a preostalih 2 % u maloprodaji (uglavnom kao ogrjevno drvo za lokalna kućanstva) ⁽³⁸⁾. Naposljetku, isti izvor potvrdio je da, budući da se računi poduzeća za drvene proizvode moraju temeljiti na tehničkoj oblovinu koju je HŠ dobio u prethodnoj godini, novoosnovano poduzeće od HŠ-a ne može kupiti tehničku oblovinu na temelju dugoročnih ugovora (tj. okvirnog ugovora).
- (24) Prema mišljenju podnositelja pritužbe, primjenom testa privatnog prodavatelja na tržištu utvrdilo bi se da se država odrekla prihoda u korist poduzetnika koji imaju pravo kupovati drvene trupce od HŠ-a na temelju okvirnih ugovora, kao što je vidljivo iz zaključaka Europskog šumarskog instituta i Svjetske banke da je „administrativno određivanje cijena drva prouzročilo gubitke od približno 316 milijuna HRK godišnje” ⁽³⁹⁾ i predlaže „prijelaz s administrativnog određivanja cijena na određivanje cijena po tržišnom načelu” ⁽⁴⁰⁾.
- (25) Stoga bi se, prema podnositelju pritužbe, trenutačnim sustavom prodaje drva u Hrvatskoj, uz HŠ (vidjeti prethodne uvodne izjave 13. do 14.), poduzećima koja sklope okvirne ugovore s HŠ-om općenito dodijelila selektivna gospodarska prednost u odnosu na njihove konkurente koji se natječu na dražbama i, općenitije, u odnosu na zainteresirane kupce koji nisu primljeni u prodajni postupak HŠ-a, zbog nižih cijena drva koje se plaćaju na temelju okvirnih ugovora.
- (26) Stoga podnositelj pritužbe zaključuje da u hrvatskom sustavu prodaje drva postoje tri razine diskriminacije: prvo, neki kupci, kao što su društva podnositelja pritužbe, ne ispunjuju kriterije za pristup okvirnom ugovoru (uvodna izjava 20.), stoga im je jedina mogućnost sudjelovanje na dražbi (gdje su cijene znatno više); drugo, čak i ako društvo ispunjuje sve propisane uvjete, kriteriji prihvatljivosti *de facto* su diskriminirajući jer se proizvoljno primjenjuju (uvodna izjava 19.) ⁽⁴¹⁾; treće, ako se i zanemare navedena dva primjera diskriminacije, HŠ-ov sustav prodaje drva i dalje bi bio selektivan jer samo društva koja posluju u sektoru prerade drva mogu dobiti niže cijene drva (uvodna izjava 17.) koje nisu dostupne svim gospodarskim subjektima ⁽⁴²⁾, kako je objašnjeno u Obavijesti Komisije o pojmu potpore (točka 121.) ⁽⁴³⁾.

3. STAJALIŠTE HRVATSKIH TIJELA

- (27) Hrvatska tijela smatraju da mjere na koje se odnosi pritužba ne čine državnu potporu u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a.
- (28) Hrvatska tijela objasnili su da od navedenih 76 % hrvatskih šumskih resursa kojima HŠ gospodari gotovo polovinu čine šume iz uzgoja, a otprilike trećinu zaštićene šume, dok je preostala „šuma posebne namjene” (npr. prirodni rezervati, nacionalni parkovi, prirodni spomenici i značajni krajobrazi) također podložna zaštiti ⁽⁴⁴⁾, dok preostalih 24 % ukupne površine šume u Hrvatskoj ⁽⁴⁵⁾ pripada privatnim šumoposjednicima koji je mogu gospodarski iskorištavati ⁽⁴⁶⁾. Nadalje, Hrvatska naglašava da svaka država članica Europske unije ima pravo svoje gospodarstvo, posebno gospodarenje šumama kao posebnim prirodnim resursom, regulirati zakonima i propisima. U ovom slučaju Zakonom o šumama propisano je da Vlada Republike Hrvatske gospodari šumama i šumskim zemljištima u interesu Republike Hrvatske, dok je javni šumoposjednik pravna osoba ovlaštena Zakonom o šumama za gospodarenje šumama i/ili šumskim zemljištem u vlasništvu Republike Hrvatske ⁽⁴⁷⁾.

⁽³⁷⁾ Europski šumarski institut i Svjetska banka, Pregled i Preporuke za sustav prodaje drva Hrvatskih Šuma – Zaključci i nalazi Glavnog izvješća – Za raspravu, od 18. lipnja 2021., koje je podnositelj pritužbe dostavio 11. listopada 2024., u kojem se cijene u Hrvatskoj smatraju tržišnim cijenama samo za 5 % prodaje drva (tj. drva prodanog u okviru dražbi) u usporedbi s 85 – 90 % u Poljskoj, 96 % u Češkoj i gotovo 100 % u Estoniji i Francuskoj.

⁽³⁸⁾ Europski šumarski institut i Svjetska banka, prethodno citirano, str. 7.

⁽³⁹⁾ Europski šumarski institut i Svjetska banka, prethodno citirano, str. 9.

⁽⁴⁰⁾ Europski šumarski institut i Svjetska banka, prethodno citirano, str. 2.

⁽⁴¹⁾ Vidjeti i priloge 51. i 57. odgovoru Hrvatske od 29. srpnja 2022., u kojima se navode kupci kojima su ponuđeni drveni trupci izvan prethodnog okvirnog i godišnjeg ugovora o kupnji trupaca.

⁽⁴²⁾ Presuda Suda od 8. rujna 2011., *Paint Graphos i dr.*, spojeni predmeti od C-78/08 do C-80/08, ECLI:EU:C:2011:550, točka 52. presuda Suda od 10. siječnja 2006., *Cassa di Risparmio di Firenze SpA i dr.*, C-222/04, ECLI:EU: C:2006:8, točke 135.–136.

⁽⁴³⁾ Obavijest Europske komisije o pojmu državne potpore iz članka 107. stavka 1. UFEU-a, SL C 262, 19.7.2016., str. 1.

⁽⁴⁴⁾ Vidjeti Financijski izvještaj za 2022., dostupan na internetu na: <https://www.hrsume.hr/o-nama/godisnja-izvjesca/>, page 9.

⁽⁴⁵⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 29., 30., 31. i 53.

⁽⁴⁶⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 30. i Prilog 19., str. 7.

⁽⁴⁷⁾ Podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., str. 1.

3.1. Prva mjera: nepostojanje naknade za isključiva prava nad javnom šumom dodijeljena HŠ-u

- (29) Kad je riječ o prvoj navodnoj mjeri, Hrvatska objašnjava da se zakonom zabranjuje prodaja šuma u državnom vlasništvu ili šumskih zemljišta trećim stranama ili davanje koncesija za upravljanje tim resursima; stoga je, s obzirom na pravni okvir na nacionalnoj i europskoj razini, prema mišljenju Hrvatske, opravdano nepostojanje naknada koje plaća HŠ, kako je detaljnije opisano u nastavku.
- (30) Prvo, u skladu sa zakonom kojim se uređuje upravljanje, gospodarenje, korištenje i raspolaganje šumama i šumskim zemljištima („Zakon o šumama”) ⁽⁴⁸⁾, šume i šumska područja u Hrvatskoj definiraju se kao dobra od javnog interesa i stoga uživaju posebnu zaštitu. U skladu s tim Zakonom HŠ je od 1983. ovlašten da kao javni šumoposjednik upravlja nacionalnim šumama i šumskim zemljištem u interesu Hrvatske te u njezino ime ⁽⁴⁹⁾. Izmjenama Zakona o šumama iz 1990. osnovano je „Hrvatsko šumarsko javno društvo”, koje je u ožujku 2002. pretvoreno u trgovačko društvo ⁽⁵⁰⁾, u kojem su pod jednom upravom objedinjena sva prethodna šumska gospodarstva i sve šumarske djelatnosti. U skladu sa Zakonom o šumama, HŠ je dužan obavljati sve zadaće povezane s očuvanjem gospodarskih i socijalnih funkcija javne šume ⁽⁵¹⁾.
- (31) Drugo, prema mišljenju Hrvatske, nema potrebe za naplatom naknade zbog isključivih prava dodijeljenih HŠ-u jer dobit koju to poduzeće ostvaruje pripada vlasniku šuma, Republici Hrvatskoj. Prema navodima Hrvatske, slično se upravlja šumama u državnom vlasništvu i u drugim državama članicama Europske unije. Čak i da je HŠ svake godine od 2013. državi morao plaćati naknadu, što nije bio slučaj, 60 % godišnje dobiti ostvarene djelatnostima HŠ-a vraća se u državni proračun, a preostala dobit ponovno se ulaže radi ostvarivanja ciljeva gospodarenja šumama ⁽⁵²⁾, uključujući biološku obnovu i tehnološki razvoj šuma, kao i druge djelatnosti očuvanja i povećanja vrijednosti prirodnih šuma u vlasništvu Republike Hrvatske. ⁽⁵³⁾
- (32) Nadalje, Hrvatska navodi da HŠ redovito plaća poreze i doprinose, porez na dodanu vrijednost i porez na dobit. Osim toga, HŠ na temelju Zakonu o šumama plaća doprinos za šume jedinicama lokalne samouprave ili općinama Republike Hrvatske (u iznosu od 10 % prodajne cijene jedinicama lokalne samouprave sa statusom potpomognutih područja i planinskih područja te 5 % drugim jedinicama lokalne samouprave) te doprinos za vodu na temelju Zakonu o financiranju vodnog gospodarstva ⁽⁵⁴⁾.
- (33) Naposljetku, kad je riječ o dodjeli isključivih prava na temelju Zakona o šumama, Hrvatska pojašnjava da je pravna osnova donesena 1990. prestala važiti i zatim je ponovno donesena i izmijenjena, ali nikad nije poništena, kao što se pogrešno navodi u pritužbi (uvodna izjava 13.). Stoga, općenito, model organizacije za gospodarenje šumama potječe iz 1990-ih, a operatori u drvenoj industriji otad kupuju drvene trupce u skladu s tim modelom, uz povremene izmjene načina sklapanja ugovora ⁽⁵⁵⁾.

3.2. Druga mjera: niže cijene drva koje plaćaju poduzeća koja su potpisala okvirni ugovor

- (34) Kad je riječ o drugoj mjeri, Hrvatska preliminarno objašnjava da, iako članove upravnog i nadzornog odbora HŠ-a odabire tijelo javne vlasti, u skladu s važećim nacionalnim propisima, oni nisu zaposlenici u javnom sektoru (niti imaju privilegirani položaj u odnosu na zaposlenike u privatnom sektoru) i ne podliježu obvezujućim uputama Skupštine, tako da su potpuno samostalni u upravljanju poslovanjem društva, uključujući cjenovnu politiku HŠ-a i druge strateške poslovne odluke. Stoga sama činjenica da mjeru poduzima poduzetnik u javnom vlasništvu nije sama po sebi dovoljna da bi se ta mjera smatrala pripisivom državi u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a ⁽⁵⁶⁾.

⁽⁴⁸⁾ NN 41/1990 (5.10.1990.), članak 7., kojim je u Zakon o šumama dodan članak 18.a.

⁽⁴⁹⁾ NN 41/1990 (5.10.1990.), čl. 6. i NN 68/18, 115/18, 98/19, 32/20 i 145/20, u podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 6.

⁽⁵⁰⁾ Prilog 1. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022. (Odluka Vlade Republike Hrvatske o promjeni statusa javnog poduzeća Hrvatske šume za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj, p.o. Zagreb, u trgovačko društvo Hrvatske šume d.o.o. od 7. ožujka 2002.).

⁽⁵¹⁾ Podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., točka 2. („Opis mjera pomoći”).

⁽⁵²⁾ Podnesak Hrvatske od 12. veljače 2024. i 4. ožujka 2024.

⁽⁵³⁾ NN 48/2018 (25.5.2018.), Odluka o iznosu, načinu i rokovima uplate sredstava društava od strateškog i posebnog interesa Republici Hrvatskoj u Državni proračun Republike Hrvatske za 2018., Prilog 16. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽⁵⁴⁾ Doprinosi za šume uplaćuju se na poseban račun jedinice lokalne samouprave na području na kojem je šuma posjećena i koriste se isključivo za financiranje izgradnje i održavanja općinske infrastrukture, vidjeti podnesak Republike Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 12.

⁽⁵⁵⁾ Podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., str. 7.

⁽⁵⁶⁾ Podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., str. 1.–3.

- (35) Konkretno, što se tiče korporativne strukture i postupka odlučivanja HŠ-a, Hrvatska tvrdi da HŠ, osnovan u skladu s odredbama Zakona o trgovačkim društvima, posluje samostalno. Osim toga, Zakonom o sprječavanju sukoba interesa osigurava se potrebna neovisnost HŠ-ovih rukovoditelja i ostvarivanje ciljeva poduzeća ⁽⁵⁷⁾, dok se, u skladu s pravilima kojima se uređuju djelatnosti HŠ-a ⁽⁵⁸⁾, svako poboljšanje poslovanja i poslovni ciljevi poduzeća ostvaruju instrumentima redovnog korporativnog upravljanja ⁽⁵⁹⁾. U tom pogledu, Hrvatska objašnjava da su internim pravilima HŠ-a predviđene i neovisne revizijske i nadzorne funkcije ⁽⁶⁰⁾ kako bi se osiguralo postizanje poslovnih ciljeva ⁽⁶¹⁾.
- (36) Hrvatska tijela nadalje tvrde da Upravni odbor HŠ-a, koji se sastoji od jednog do tri člana (od kojih je jedan predsjednik), a imenuje ih Skupština, u skladu sa Statutom ⁽⁶²⁾ djeluje isključivo u interesu društva, među ostalim u odnosu na cjenovnu politiku koju HŠ provodi prema svojim klijentima i druge strateške poslovne odluke ⁽⁶³⁾. Konkretno, cijenu za svaki pojedini drveni proizvod određuje Upravni odbor na temelju informacija dostavljenih na razini lokalnih podružnica HŠ-a ⁽⁶⁴⁾, dok se poslovni plan donosi nakon što ga odobri Nadzorni odbor ⁽⁶⁵⁾.
- (37) Hrvatska objašnjava da Upravno vijeće čine neovisni rukovoditelji i da nijedna obavezujuća uputa javnog dioničara (preko Skupštine) ne bi utjecala na odluke Upravnog odbora u vezi s politikom određivanja cijena i drugim strateškim poslovnim odlukama, o kojima Upravno vijeće odlučuje samostalno i bez intervencije države (vidjeti i uvodnu izjavu 44.) ⁽⁶⁶⁾.
- (38) Hrvatska objašnjava da Nadzorni odbor, u skladu sa Zakonom o osnivanju HŠ-a, čini pet ili sedam članova, od kojih četiri ili šest članova bira i razrješuje jedini dioničar (Vlada Republike Hrvatske), a jednog člana imenuje i razrješuje radničko vijeće društva. Glavna je zadaća Nadzornog odbora nadgledanje poslovanja društva, a time i nadzor djelatnosti Upravnog odbora: u tom smislu, Nadzorni odbor među ostalim može uložiti veto na odluke koje mogu utjecati na financijsku ravnotežu društva ⁽⁶⁷⁾.

⁽⁵⁷⁾ NN 143/2021 (24.12.2021.), naveden u posljednjem stavku odjeljka A podneska Hrvatske od 15. prosinca 2023., str. 2.: https://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/2021_12_143_2435.html.

⁽⁵⁸⁾ Vidjeti Zakon o trgovačkim društvima (NN 111/93, 34/99, 121/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08, 137/09, 152/11 – službeni pročišćeni tekst, 111/12, 125/11, 68/13, 110/15, 40/19, 34/22, 114/22, 18/23, 130/23), u podnesku Hrvatske od 15. prosinca 2023., odjeljak B.II.

⁽⁵⁹⁾ NN 111/93, 34/99, 121/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08, 137/09, 125/11, 152/11 – pročišćeni tekst, 111/12, 68/13, 110/15 i 40/19, vidjeti podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021.

⁽⁶⁰⁾ Vidjeti članak 14. Poslovnika o unutarnjem ustrojstvu društva s ograničenom odgovornošću Hrvatske šume, u Prilogu 8. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.: „sektor za unutarnju reviziju i nadzor obuhvaća područje rada i sve zadaće povezane s procjenom sustava unutarnje kontrole, pružanjem neovisnog i objektivnog stručnog znanja i savjeta za poboljšanje poslovanja [...]”.

⁽⁶¹⁾ Vidjeti članak 15. Poslovnika o unutarnjem ustrojstvu društva s ograničenom odgovornošću Hrvatske šume, u Prilogu 8. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.: „zadaće unutarnje kontrole uključuju i provođenje izravnog nadzora s ciljem: [...] postizanja poslovnih ciljeva, jamstva pouzdanosti i sveobuhvatnosti financijskih i drugih izvješća te preventivnog djelovanja radi uklanjanja nedostataka, pogrešaka i poslovnih nepravilnosti”.

⁽⁶²⁾ NN 111/93, 34/99, 121/99, 52/00, 118/03, 107/07, 146/08, 137/09, 152/11 – službeni pročišćeni tekst, 111/12, 125/11, 68/13, 110/15, 40/19, 34/22, 114/22, 18/23, 130/23, vidjeti podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., odjeljak B.

⁽⁶³⁾ U skladu s člankom 19. Statuta upravni odbor odgovoran je, među ostalim, za „donošenje odluka ili sklapanje ugovora koji su financijski i materijalno obvezujući za društvo”, a u skladu s člankom 12. Statuta Skupština, koja predstavlja državu kao dioničara društva, odlučuje o pitanjima kao što su financijski izvještaji društva, upotreba ostvarene dobiti i pokriće gubitaka, razrješavanje članova upravnog i nadzornog odbora, imenovanje i razrješavanje članova odbora i članova nadzornog odbora, promjene statusa i drugi poslovi utvrđeni zakonom, uključujući davanje prethodnog odobrenja Odboru u slučajevima kada Nadzorni odbor odbije dati svoju suglasnost, vidjeti Prilog 1. podnesku Hrvatske od 15. prosinca 2023.

⁽⁶⁴⁾ Vidjeti članak 21. točke od 8. do 9. Poslovnika o unutarnjem ustrojstvu društva s ograničenom odgovornošću Hrvatske šume, u Prilogu 8. podnesku Hrvatske od 26. srpnja 2022.

⁽⁶⁵⁾ Podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., odjeljak A, str. 2. i 3.

⁽⁶⁶⁾ Podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., str. 3. i Prilog 14. (Odluka o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata za 2023.).

⁽⁶⁷⁾ U skladu s člankom 20. Statuta društva „[...] uprava društva ne može, bez prethodne suglasnosti Nadzornog odbora, donositi odluke ili poduzimati odgovarajuće radnje i sklapati sljedeće pravne poslove: donošenje poslovnog plana društva [...]; stjecanje, prodaja i terećenje nekretnina društva, [...]; sklapanje ugovora o kreditu na razdoblje dulje od 1 (jedne) godine; sklapanje bilo kojeg ugovora u kojem je vrijednost pravnog posla veća od 10 000 000,00 HRK [...]”, vidjeti Prilog 1. podnesku Hrvatske od 15. prosinca 2023.

- (39) Što se tiče pravnog statusa viših rukovoditelja HŠ-a, Hrvatska ističe da članovi Upravnog odbora i Nadzornog odbora HŠ-a, iako ih je izabrao javni dioničar ⁽⁶⁸⁾, nisu zaposlenici u javnom sektoru, niti javni dužnosnici ili državni službenici jer prema hrvatskim propisima ⁽⁶⁹⁾ državni službenici ne mogu obavljati takve dužnosti u poduzećima u kojima država ima većinski udio; istodobno, državni službenik ne može biti član upravnog ili nadzornog tijela trgovačkog društva ako ga nadzire tijelo u kojem je zaposlen ⁽⁷⁰⁾; nadalje, u skladu s pravilima o profesionalnom postupanju i konfliktu interesa, kako je navedeno u uvodnim izjavama 35., 36. do 37., 29.), oni djeluju neovisno, u interesu poduzeća ⁽⁷¹⁾
- (40) Kad je riječ o postupku dodjele ugovora, uključujući sve informacije za korisnike, Hrvatska tvrdi da je taj postupak u potpunosti javan, objavljen na službenim internetskim stranicama HŠ-a i u javnim biltenima. Konkretno, godišnji ugovori za prodaju drvnih sortimenata dodjeljuju se na temelju transparentnih i nediskriminirajućih kriterija odabira (tzv. „Odluka o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata”, koju HŠ donosi svake godine) te na temelju godišnjih javnih poziva, pri čemu HŠ svake godine odlučuje o temeljnim komercijalnim uvjetima, u skladu s člankom 21. svojeg Statuta ⁽⁷²⁾. Hrvatska ističe da je barem od 2017. broj kupaca u stalnom porastu (oko 400 za okvirne ugovore), kao što je vidljivo iz javno dostupnih informacija na službenim internetskim stranicama HŠ-a, te da se stalno povećava godišnja količina ponuđenih drvnih sortimenata, koja premašuje potražnju ⁽⁷³⁾.
- (41) Hrvatska tvrdi da ne postoji obveza javnog natječaja jer je HŠ privatno poduzeće u skladu s pravom trgovačkih društava; čak i ako se dio drvnih trupaca prodaje putem dražbi, većina šumskih proizvoda zakonito se prodaje na temelju okvirnih ugovora ⁽⁷⁴⁾ s transparentnim uvjetima koji se jednako primjenjuju na sve ugovorne partnere. Hrvatska navodi da, suprotno tvrdnjama podnositelja pritužbe, ako određeni visokokvalitetni drveni sortimenti postignu visoke cijene, HŠ to uzima u obzir prodajom robe visoke vrijednosti putem javnog natječaja.
- (42) Kad je riječ o navodnim nižim cijenama drvnih trupaca koje prodaje HŠ, Hrvatska tvrdi da sve cijene i sortimente drva utvrđuje Upravno vijeće društva HŠ u godišnjem „Cjeniku glavnih šumskih proizvoda” („cjenik proizvoda”) ⁽⁷⁵⁾: budući da se cijene temelje na općim parametrima koji se primjenjuju na nacionalnoj razini (u skladu s Hrvatskim normama), ponekad se mogu razlikovati od cijena u drugim državama članicama ⁽⁷⁶⁾, a cijena dobivena na kraju dražbe ovisi isključivo o prirodi svake ponude, s obzirom na to da kupci licitiraju za postotak uvećanja početne cijene, koju čine trenutačna cijena na spomenutom cjeniku HŠ-a, uvećana za troškove do prodajnog mjesta i naknadu za korištenje šumskih cesta ⁽⁷⁷⁾.

⁽⁶⁸⁾ Skupština odlučuje o imenovanju i razrješenju članova Upravnog odbora i članova Nadzornog odbora, uz iznimku jednog člana Nadzornog odbora, kojeg imenuje i razrješava radničko vijeće, vidjeti podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., str. 2., odjeljak A.

⁽⁶⁹⁾ Zakon o obvezama i pravima državnih dužnosnika (NN 101/98, 135/98, 105/99, 25/00, 73/00, 131/00, 30/01, 59/01, 114/01, 153/02, 154/02, 163/03, 16/04, 30/04, 105/04, 187/04, 121/05, 151/05, 92/05, 135/06, 141/06, 17/07, 34/07, 82/07, 107/07, 60/07, 38/09, 150/11, 22/13, 22/13, 102/14, 103/14, 3/15, 93/16, 44/17, 66/19), vidjeti podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., odjeljak A.

⁽⁷⁰⁾ Podnesak Hrvatske od 15. prosinca 2023., str. 2.

⁽⁷¹⁾ Članci od 16. do 17. Statuta, u Prilogu 1. podnesku Hrvatske od 15. prosinca 2023.

⁽⁷²⁾ U članku 21. stoji „donošenje odluka ili sklapanje ugovora koji su financijski i materijalno obvezujući za društvo”, vidjeti Prilog 3. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽⁷³⁾ Podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., str. 4.

⁽⁷⁴⁾ Okvirni ugovor o prodaji trupaca sklapa se na razdoblje od 10 godina, ali se njime ne jamči isporuka drvnih trupaca tijekom cijelog trajanja ugovora jer, u skladu s uvjetima utvrđenima u godišnjim javnim pozivima, HŠ svake godine ponovno ocjenjuje usklađenost kupca s uvjetima za dobivanje godišnjeg ugovora, vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke od 35. do 36., Prilog 39. (Okvirni ugovor o prodaji trupaca) i Prilog 40. (Godišnji ugovor o prodaji trupaca).

⁽⁷⁵⁾ Prilozi od 41. do 45. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽⁷⁶⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 37., 38., 56. i 57. Konkretno, cjenik okvirnog ugovora sadržava „izračunsku jednadžbu” cijene drva, u kojoj se, osim količine, uzimaju u obzir razni drugi parametri, primjerice koeficijent ispravka kao postotno odstupanje od prosječne cijene za svaki proizvod u relevantnim razredima dovršenosti (za svaku vrstu drva) te prosječna cijena određenog proizvoda za sve proizvođače u svakom razredu itd., vidjeti Prilog 14. podnesku Hrvatske od 15. prosinca 2023.

⁽⁷⁷⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 41. i Prilog 46.

- (43) Kad je riječ o navodnoj nižoj kvaliteti koja se prodaje na dražbama, Hrvatska tvrdi da HŠ određuje vrste i količine drva za koje će se provoditi natječaji u skladu s člankom 3. Uredbe Vlade Republike Hrvatske od 17. rujna 2015. o dražbama određenih sorti drva. Hrvatska tvrdi da općenito ne postoji razlika u vrsti i kvaliteti sortimenta koji se prodaje putem javnog natječaja ili okvirnog ugovora, iako mogu postojati iznimke ako postoji razlika u kvaliteti trupaca ⁽⁷⁸⁾; kad je riječ o cijeni, HŠ uzima u obzir da neke visokokvalitetne vrste drva postižu visoke cijene te prodaje robu visoke vrijednosti putem javnog natječaja, a ponekad se na dražbi prodaju i lotovi trupaca visoke vrijednosti, što dovodi do iznimno visoke cijene ⁽⁷⁹⁾.
- (44) Hrvatska tijela naglašavaju da su svi komercijalni uvjeti koji vrijede za kupce na temelju okvirnog ugovora sadržani u godišnjoj „Odluci o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata” („Odluka o načinima i uvjetima prodaje”) ⁽⁸⁰⁾, koju donosi Upravno vijeće ⁽⁸¹⁾, dok se komercijalni uvjeti za kupce u natječajnom postupku temelje na „Odluci o dražbi određenih drvnih sortimenata” ⁽⁸²⁾.
- (45) Prema Hrvatskoj, svaki poduzetnik koji ispunjava kriterije prihvatljivosti, ima pravo kupovati trupce od HŠ-a, bez obzira na to je li riječ o novom ili postojećem kupcu; međutim, kupcima se dodjeljuju različite vrste drva, ovisno o razredu dovršenosti u kojem kupac proizvodi (od 0 do VIII); kad je riječ o prodaji hrastovih trupaca, novi kupci primaju se samo u viši stupanj dovršenosti (razred VIII., tj. za proizvodnju namještaja od punog drva) ⁽⁸³⁾.
- (46) Stoga Hrvatska odbacuje svaku tvrdnju o diskriminaciji i objašnjava da je cijeli postupak prodaje transparentan i nediskriminirajući: na temelju godišnjeg javnog poziva, okvirni i/ili godišnji kupoprodajni ugovori sklapaju se s kupcima koji su ispunili sve propisane uvjete i bit će javno dostupni, kao i popis kandidata koji nisu ispunili zahtjeve javnog poziva i razlozi zbog kojih nisu uvršteni. Nadalje, okvirni ugovor o prodaji trupaca sklapa se na razdoblje od 10 godina, ali se njime ne jamči opskrba trupcima tijekom cijelog trajanja ugovora jer se, u skladu s uvjetima utvrđenima u godišnjim javnim pozivima, usklađenost s uvjetima za dobivanje godišnjeg ugovora mora svake godine ponovno ocijeniti (npr. uredno plaćanje prethodnih kupnji, nepostojanje poreznih / fiskalnih problema itd.). Naposljetku, HŠ za svaku godinu donosi popis glavnih šumskih proizvoda, u kojem se definiraju vrste šumskih proizvoda i njihove cijene, i ne može primjenjivati cijene različite od onih objavljenih u tom popisu.
- (47) Kad je riječ o prihvatljivosti raznih ovisnih društava podnositelja pritužbe, Hrvatska navodi i da je HŠ prema kupcima koji su sudjelovali u postupku prodaje drva postupao na jasan i transparentan način, uzimajući u obzir sve zahtjeve koje moraju ispuniti svi kupci. U tom smislu, kako navodi Hrvatska, poduzetnici Fatuus Selva k.d. i Faunus Selva k.d. nisu sudjelovali u javnim natječajima, a poduzetnici AURIC Barrels d.o.o. i AURIC Timber d.o.o. nisu bili zainteresirani za sklapanje ugovora. Osim toga, AURIC Timber d.o.o. sklopio je okvirni ugovor i godišnji ugovor, tako da je vjerodostojnost njegovih tvrdnji o modelu distribucije drva upitna.

⁽⁷⁸⁾ Komercijalni uvjeti za kupce u javnim natječajima utvrđuju se na temelju Uredbe o dražbi određenih drvnih sortimenata (Prilog 46. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.), Općih uvjeta prodaje određenih drvnih proizvoda putem javnih natječaja i baze ponuda, sve objavljene na službenim internetskim stranicama društva Hrvatske šume d.o.o., vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 42. do 44. i priloge 47. do 50.

⁽⁷⁹⁾ Podnesak Hrvatske od 13. listopada 2021., str. 5. Kako je objašnjeno u podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022., str. 9.–10., u skladu s člankom 3. stavkom 6. Uredbe Vlade Republike Hrvatske o dražbi određenih drvnih sortimenata od 17. rujna 2015., početna cijena drvnih sortimenata je trenutna cijena prema godišnjem cjeniku HŠ-a uvećana za troškove do prodajnog mjesta i naknadu za korištenje šumskih cesta.

⁽⁸⁰⁾ Vidi godišnje izvješće Hrvatskog tijela za tržišno natjecanje za 2011. godinu, dostupno na internetu na: https://www.aztn.hr/uploads/documents/eng/documents/AR/Annual_Report_of_the_Croatian_Competition_Agency_for_2011.pdf, str. 62. i priloge od 41. do 45. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽⁸¹⁾ Vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., prilozi od 25. do 29., uključujući „Odluku o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata” za razdoblje 2017. – 2021. Kupci se ponovno procjenjuju svake godine tijekom desetogodišnjeg trajanja okvirnih ugovora, a onima koji ne ispunjavaju sve propisane uvjete (npr. nepostojanje računa za proizvodnju na temelju sortimenta drva iz ugovora, dugovanja povezanih poduzeća i osoba, nemaju vlastitu tehnologiju za iskazani razred dovršenosti itd.) može se odbiti sklapanje godišnjeg ugovora, vidjeti priloge 35. – 38. Nadalje, „[na] popisu kupaca nalaze se i novi kupci s kojima društvo HŠ d.o.o. nema okvirni i godišnji ugovor o kupnji trupaca te će nakon provedenih kontrola i donošenja odluke uprave na temelju rezultata nadzora biti moguće potpisati predmetne ugovore. [...]”, vidjeti priloge 51. i 57.

⁽⁸²⁾ Na internetskim stranicama društva Hrvatske šume d.o.o. objavljena je „Odluka o dražbi određenih drvnih sortimenata, opći uvjeti prodaje određenih drvnih proizvoda putem javnih natječaja i baze ponuda”, vidjeti podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 44. Hrvatska je 2015. donijela Uredbu o dražbama određenih drvnih sortimenata, vidjeti Prilog 46. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽⁸³⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 56.

- (48) Kad je riječ o navodnom odbijanju prodaje zatraženih drvenih trupaca podnositelju pritužbe, Hrvatska tvrdi da su ovisna društva grupe Auric sudjelovala u HŠ-ovom postupku prodaje i da su im ponuđene tada dostupne količine drvnih trupaca. Konkretno, Auric Timber sudjelovao je u javnim pozivima za prodaju trupaca 2021. i 2022.: u 2021. imao je pravo na kupnju 3 369 m³ trupaca, ali je odlučio da neće sklopiti ugovor ⁽⁸⁴⁾, a 2022. je imao pravo na kupnju 9 790 m³ trupaca te je sklopio dva ugovora, tj. okvirni ugovor o kupnji trupaca valjan do 2027. i godišnji ugovor o kupnji trupaca za 2022. ⁽⁸⁵⁾. S druge strane, poduzetnik Auric Barrels sudjelovao je u javnim pozivima 2018. i 2019. (pod prijašnjim imenom Slavonska bačvarija d.o.o.), ali nije dokazao da ispunjuje sve uvjete za dodjelu zatražene količine hrasta od 3 000 m³ (nije dostavio račune za proizvedene i prodane količine, vidjeti i uvodnu izjavu 20.), a 2020. i 2022. Auric Barrels je odlučio da neće sklopiti ugovor, bez obzira na to što mu je bila dodijeljena određena količina trupaca ⁽⁸⁶⁾.
- (49) Kad je riječ o cijeni hrastovih trupaca te izjavi Ministarstva poljoprivrede koju su 2017. prenijeli mediji, a koja se odnosi na cjenovnu razinu koja je niža od drugih europskih zemalja (uvodna izjava 21.), Hrvatska tvrdi da usporedba cijena po cjeniku HŠ-a s cijenama zemalja u okolnom okruženju ne pokazuje znatne razlike. Naime, Hrvatska tvrdi da kvaliteta/klasa drva nije usporediva jer HŠ primjenjuje hrvatske norme („hrvatske norme” ili „HRN”), dok većina država članica EU-a primjenjuje norme EU-a koje se znatno razlikuju od HRN-a. Hrvatska tvrdi da je HŠ-ov upravni odbor u razdoblju 2018.–2022. odlučio pet puta povećati cijene hrasta te da su cijene HŠ-a tijekom pandemije bolesti COVID-19 u 2020. bile više nego u drugim državama članicama, a odlukom uprave društva od 15. kolovoza 2022. počelo se primjenjivati novo povećanje cijena (25 % za sve razrede hrasta kitnjaka, 18 % za kvalitetni hrast lužnjak i 20 % za sve druge vrste hrasta lužnjaka) ⁽⁸⁷⁾.
- (50) Kad je riječ o prodaji drva na temelju okvirnih ugovora i putem dražbi, Hrvatska posebno navodi (i) da se više od 86 % drvnih trupaca prodaje putem godišnjih ugovora za provedbu okvirnih ugovora ⁽⁸⁸⁾ i (ii) da se cijene postignute na javnim natječajima razlikuju od ugovornih cijena HŠ-a zbog ponuda kupaca ⁽⁸⁹⁾.

4. POČETNA OCJENA

4.1. Postojanje državne potpore – primjena članka 107. stavka 1. UFEU-a

- (51) U skladu s člankom 107. stavkom 1. UFEU-a, „osim ako je Ugovorima drukčije predviđeno, svaka potpora koju dodijeli država članica ili koja se dodjeljuje putem državnih sredstava u bilo kojem obliku koja narušava ili prijeti da će narušiti tržišno natjecanje stavljanjem određenih poduzetnika ili proizvodnje određene robe u povoljniji položaj, nespojiva je s unutarnjim tržištem u mjeri u kojoj utječe na trgovinu među državama članicama”.
- (52) Da bi se određena mjera mogla smatrati državnom potporom u smislu te odredbe, moraju biti ispunjeni kumulativni uvjeti navedeni u nastavku: (i) mjera se mora moći pripisati državi i mora se financirati iz državnih sredstava, (ii) primatelj mora na temelju nje ostvariti neku prednost, (iii) ta prednost mora biti selektivna i (iv) mjerom se mora narušavati ili prijetiti da će se narušiti tržišno natjecanje i utjecati na trgovinu među državama članicama.
- 4.1.1. *Prva mjera: navodna potpora HŠ-u zbog nepostojanja naknade u zamjenu za isključiva prava na komercijalno iskorištavanje hrvatske šume*
- (53) Budući da bi se navodna potpora u pogledu prve mjere sastojala od dodjele isključivih prava na komercijalno upravljanje i iskorištavanje hrvatske javne šume HŠ-u bez plaćanja naknade Hrvatskoj za takva prava, Komisija će, s obzirom na kriterije za primjenu članka 107. stavka 1. UFEU-a (uvodna izjava 52.), prvo razmotriti je li HŠ poduzetnik koji obavlja gospodarsku djelatnost i stoga podliježe pravilima o državnim potporama (odjeljak 4.1.1.1).

⁽⁸⁴⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 45.

⁽⁸⁵⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 46.

⁽⁸⁶⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 47. i 48.

⁽⁸⁷⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točka 57.

⁽⁸⁸⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., prilozi od 47. do 50.

⁽⁸⁹⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 41. i 42.

4.1.1.1. Poduzetnik

- (54) Zabrana dodjele državne potpore iz članka 107. stavka 1. UFEU-a primjenjuje se samo ako su korisnici te potpore poduzetnici. U području prava tržišnog natjecanja, pojmom poduzetnika obuhvaćen je svaki subjekt koji obavlja gospodarsku djelatnost, neovisno o njegovu pravnom statusu i načinu financiranja⁽⁹⁰⁾. Sudovi Unije dosljedno smatraju da se svaka djelatnost koja se sastoji od ponude robe i usluga na određenom tržištu smatra gospodarskom djelatnošću⁽⁹¹⁾.
- (55) Djelatnosti koje su povezane s izvršavanjem javnih ovlasti nemaju gospodarski karakter koji opravdava primjenu pravila o tržišnom natjecanju predviđenih UFEU-om⁽⁹²⁾. Kako bi se riješilo pitanje je li djelatnost obuhvaćena izvršavanjem javnih ovlasti ili obavljanjem gospodarskih djelatnosti, valja provjeriti je li ta djelatnost po svojoj prirodi, cilju i pravilima kojima podliježe povezana s izvršavanjem javnih ovlasti ili je gospodarske prirode koja opravdava primjenu pravila Unije o tržišnom natjecanju⁽⁹³⁾.
- (56) Osim toga, klasifikacija subjekta kao poduzetnika uvijek ovisi o određenoj djelatnosti. Subjekt koji obavlja i gospodarsku i negospodarsku djelatnost smatra se poduzetnikom samo kad obavlja gospodarsku djelatnost⁽⁹⁴⁾.
- (57) Kako bi se utvrdilo jesu li djelatnosti „poduzetnika” u smislu prava tržišnog natjecanja EU-a, potrebno je utvrditi koja je priroda tih djelatnosti; stoga je potrebno ispitati svaku od različitih djelatnosti određenog subjekta kako bi se utvrdilo treba li ih kvalificirati kao „gospodarske djelatnosti”⁽⁹⁵⁾.
- (58) HŠ je u potpunom vlasništvu hrvatske države i odgovoran je za upravljanje šumama i šumskim zemljištem u Republici Hrvatskoj u skladu sa Zakonom o šumama (uvodne izjave od 6. do 8.)⁽⁹⁶⁾. HŠ-ovi poslovi gospodarenja šumama uključuju, među ostalim, sadnju, sječu i prodaju drvnih trupaca, što su djelatnosti koje HŠ obavlja u tržišnom natjecanju s drugim poduzetnicima u Hrvatskoj, odnosno privatnim šumoposjednicima. S druge strane, HŠ-ovo planiranje i upravljanje šumama uključuju brojne zadaće koje su, s obzirom na svoju prirodu, ciljeve i pravila kojima podliježe, u osnovi negospodarske djelatnosti kako bi se odgovorilo na javni cilj države u interesu zdravlja i dobrobiti njezinih građana, kao što su: radovi na pripremi, obnovi i reviziji šumskogospodarskih planova; prirodna i umjetna obnova šuma; podizanje novih šuma na neobraslom šumskom zemljištu; konverzija šuma; sanacija i obnova šuma oštećenih biotskim i abiotskim čimbenicima; njega šuma; zaštita šuma od štetnih organizama i požara; čuvanje šuma; rasadničarstvo i sjemenarstvo; planiranje, projektiranje, izgradnja, rekonstrukcija i održavanje šumske infrastrukture te održavanje neobraslog šumskog zemljišta za potrebe očuvanja bioraznolikosti.
- (59) U skladu sa sudskom praksom sudova Unije, nesporno je da djelatnost zaštite okoliša, koja je također predmet dotične mjere, ima isključivo socijalni karakter i nije gospodarska djelatnost. U skladu s tom sudskom praksom i prethodnom praksom donošenja odluka⁽⁹⁷⁾, Komisija zauzima preliminarno stajalište da HŠ nije poduzetnik u pogledu djelatnosti očuvanja prirode i zaštite okoliša⁽⁹⁸⁾.

⁽⁹⁰⁾ Presuda Suda od 12. rujna 2000., Pavlov i dr., spojeni predmeti C-180/98 do C-184/98, ECLI:EU:C:2000:428, t. 74.

⁽⁹¹⁾ Vidjeti među ostalim presudu od 16. lipnja 1987., Komisija/Italija 118/85, ECLI:EU:C:1987:283, t. 7.; presuda od 24. listopada 2002., *Aéroports de Paris/Komisija*, C-82/01 P, ECLI:EU:C:2002:617, t. 107.; presuda od 10. siječnja 2006., *Cassa di Risparmio di Firenze*, C-222/04, ECLI:EU:C:2006:8, t. 108.; presuda od 11. lipnja 2020., *Austrija/Komisija*, C-262/18 P, EU:C:2020:450, t. 29.; presuda od 2. lipnja 2021., *Casa Regina Apostolorum della Oia Società delle Figlie di San Paolo*, T223/18, ECLI:EU:T:2021:315, t. 148.

⁽⁹²⁾ Presuda od 11. srpnja 1985., *Komisija/Njemačka*, 107/84, ECLI:EU:C:1985:332, t. 14. i 15.; presuda od 19. siječnja 1994., *SAT Fluggesellschaft*, C-364/92, ECLI:EU:C:1994:7, t. 30.; presuda od 1. srpnja 2008., *MOTOE*, C-49/07, ECLI:EU:C:2008:376, t. 24.

⁽⁹³⁾ Presuda od 26. studenoga 2015., *Španjolska/Komisija*, T-461/13, ECLI:EU:T:2015:891, t. 40. i presuda od 25. siječnja 2018., *Brussels South Charleroi Airport/Komisija*, T-818/14, ECLI:EU:T:2018:33, t. 97. – 98., presuda od 24. veljače 2024., *Femern A/S*, T-364/20, ECLI:EU:T:2024:125, točke 54., 87. – 88.

⁽⁹⁴⁾ Presuda Općeg suda od 12. prosinca 2000., *Aéroports de Pariz/Komisija*, T-128/98, ECLI:EU:T:2000:290, t. 108.

⁽⁹⁵⁾ Presuda od 24. listopada 2002., *Bernaldo de Quirós/Komisija*, C-82/01 P, ECLI:EU:C:2002:617, t. 75.; presuda od 1. srpnja 2008., *MOTOE*, C-49/07, ECLI:EU:C:2008:376, t. 25.; presuda od 27. lipnja 2017., *Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania*, C-74/16, ECLI:EU:C:2017:496, t. 44.

⁽⁹⁶⁾ Vidjeti članak 17. Zakona o šumama, kako je izmijenjen 2018.

⁽⁹⁷⁾ Odluka Komisije od 9. ožujka 2017. *Dispositions d'application du cadre des mesures forestières*, SA.46096, t. 23. i 35.; Odluka Komisije od 25. travnja 2012., *Mesure 227 Investissements forestiers non productifs*, SA.33613, t. 7., 9. i 22.

⁽⁹⁸⁾ Presuda od 12. rujna 2013., *Njemačka/Komisija*, T-347/09, ECLI:EU:T:2013:418, t. 31.

- (60) Osim prethodno navedenih primarnih djelatnosti gospodarenja šumama, kako je izložila Hrvatska, HŠ obavlja i druge, sekundarne djelatnosti, koje uključuju prodaju šumskih (drvo) i nedrvenih proizvoda (npr. poljoprivredni proizvodi, kao što su šumsko voće, gljive i biljke/povrće za konzumaciju) ⁽⁹⁹⁾. Međutim, na temelju financijskih izvještaja HŠ-a, prodaja šumskih proizvoda čini daleko najveći dio njegovih prihoda, a time i njegovih komercijalnih djelatnosti, a posljednjih je godina ostvario povećanu dobit (uvodne izjave 8. i 31.).
- (61) Kad je riječ o tim sekundarnim djelatnostima, Komisija upućuje na presudu Općeg suda u predmetu T-347/09 ⁽¹⁰⁰⁾, u kojoj je Opći sud zaključio da „organizacije za zaštitu okoliša putem svojih sekundarnih djelatnosti, a posebno prodaje drva [...], izravno nude proizvode i usluge na tržištu”. Prema mišljenju Općeg suda, sektori poljoprivrede i šumarstva najčešće posluju u skladu s tržišnim uvjetima i uključuju poduzetnike koji posluju u konkurentnom i profitnom okviru. Komisija napominje da je i u ovom predmetu HŠ u načelu slobodan odlučiti o cijenama koje naplaćuje za svoje gospodarske djelatnosti.
- (62) Nadalje, u točki 35. te presude Opći sud istaknuo je da je nacionalna pravna osnova formulirana vrlo široko i na netaksativan način jer je organizacijama za zaštitu okoliša omogućila da ostvaruju prihode „posebno, ali ne isključivo” iz navedenih sekundarnih djelatnosti.
- (63) Opći sud pojasnio je i da, čak i ako su proizvodi i usluge koje su nudile organizacije za zaštitu okoliša u okviru svojih sekundarnih djelatnosti u tom predmetu proizlazile iz njihove glavne djelatnosti zaštite okoliša, ti proizvodi i usluge nisu postali obvezni za tu glavnu djelatnost ⁽¹⁰¹⁾. Stoga, nudeći robu i usluge na konkurentnim tržištima, organizacije za zaštitu okoliša imale su poseban interes, koji je bio odvojiv od isključivo socijalnog cilja zaštite okoliša. Organizacije za zaštitu okoliša koje su predmet ocjene Općeg suda također nisu činile neodvojivu cjelinu ⁽¹⁰²⁾.
- (64) U ovom slučaju HŠ je poduzeće u državnom vlasništvu koje je prvenstveno odgovorno za gospodarenje šumama i šumskim zemljištima u Republici Hrvatskoj. Osnovano je kao društvo s ograničenom odgovornošću i, u skladu sa statutom, jasno je da obavlja različite zadaće u pogledu ciljeva poslovanja (članak 6.), pri čemu „sječa šuma, šumskih zemljišta i plantaža” čini srž njegova poslovanja. Iako je misija društva, kako je pokazala Hrvatska, osigurati održivo i cjelovito upravljanje državnim šumama na cijelom teritoriju Republike Hrvatske na ekološki prihvatljiv, gospodarski učinkovit i društveno odgovoran način prema društvu općenito i zaposlenicima društva („primarna djelatnost”), Komisija napominje da se sekundarna prodaja i povezane uslužne djelatnosti čine značajnom dodatnom zadaćom te, čak i ako bi se mogle smatrati „pomoćnim” ili „sekundarnim”, čine oko 89 % prihoda društva i posljednjih su godina ostvarile znatnu dobit (uvodna izjava 8.).
- (65) Istodobno, Komisija je u svojoj praksi smatrala da u slučajevima mješovite upotrebe objekata i infrastrukture te pod uvjetom da se ti objekti upotrebljavaju gotovo isključivo za negospodarsku djelatnost, državno financiranje može u cijelosti biti izvan pravila o državnim potporama, pod uvjetom da je gospodarska uporaba isključivo sporedna, odnosno djelatnost koja je izravno povezana s glavnom negospodarskom djelatnošću i nužna za nju ili neodvojivo povezana s njezinom glavnom negospodarskom uporabom ⁽¹⁰³⁾. Trebalo bi se smatrati da je to slučaj kada gospodarske djelatnosti upotrebljavaju iste inpute kao i primarne negospodarske djelatnosti, npr. materijal, opremu, radnu snagu ili fiksni kapital. To je slučaj samo ako pomoćne gospodarske djelatnosti i dalje imaju ograničeno područje primjene.
- (66) Međutim, u ovom slučaju Komisija smatra da se na temelju informacija koje je Hrvatska dostavila dosad čini da se HŠ-ovi objekti upotrebljavaju i za negospodarske i za gospodarske djelatnosti te je nejasno je li takva gospodarska uporaba samo pomoćna u odnosu na negospodarske djelatnosti. Osim toga, kako je navedeno (uvodna izjava 64.), prodaja šumskih proizvoda ne čini se neodvojivo povezanom s negospodarskim djelatnostima zaštite i očuvanja prirode, nego zasebnom i gospodarskom djelatnošću ⁽¹⁰⁴⁾. Naposljetku, takva gospodarska djelatnost ne čini se obveznom za postizanje ciljeva osnovne negospodarske djelatnosti ⁽¹⁰⁵⁾ jer bi Hrvatska mogla osigurati posebnu naknadu ili financiranje usluge koju HŠ pruža u javnom interesu.

⁽⁹⁹⁾ „Popis nedrvenih šumskih proizvoda i korištenja šuma i šumskog zemljišta” objavljen je na internetskim stranicama HŠ-a i dostupan je na poveznici <https://www.hrsu.hr/tvrtke/proizvodi/#nedrvni>.

⁽¹⁰⁰⁾ Točke 40. i 41. te presude.

⁽¹⁰¹⁾ Presuda od 12. rujna 2013., Francuska/Komisija, T-347/09, ECLI:EU:T:2013:418, t. 41.

⁽¹⁰²⁾ Presuda od 12. rujna 2013., Njemačka/Komisija, T-347/09, ECLI:EU:T:2013:418, t. 41.

⁽¹⁰³⁾ Vidjeti i točku 207. Obavijesti Komisije o pojmu državne potpore.

⁽¹⁰⁴⁾ Presuda od 12. rujna 2013., Njemačka/Komisija, T-347/09, ECLI:EU:T:2013:418, t. 34.

⁽¹⁰⁵⁾ Vidjeti, među ostalim, Odluku Komisije od 19. srpnja 2024. u predmetu Državna potpora SA.36303 (2024/C) (ex 2013/FC) – Belgija – Bespovratna sredstva za priznate flamanske organizacije za očuvanje prirode, SL C/2024/3939.

- (67) S obzirom na navedeno, Komisija zauzima preliminarno stajalište da je HŠ možda poduzetnik s obzirom na komercijalno iskorištavanje hrvatske šume, konkretno sječu drva i prodaju šumskih proizvoda, pri čemu takva sekundarna djelatnost nije pomoćna osnovnoj djelatnosti zaštite okoliša ⁽¹⁰⁶⁾.
- (68) Budući da Komisija zauzima preliminarno stajalište da bi se djelatnosti HŠ-a povezane s prodajom drva mogle smatrati gospodarskima, Komisija će ispitati mogu li se, na preliminarnoj osnovi, drugi kumulativni kriteriji državne potpore smatrati ispunjenima u pogledu tih sekundarnih djelatnosti koje obavlja poduzetnik.

4.1.1.2. Državna sredstva i pripisivost državi

- (69) Kako bi se mjera smatrala državnom potporom u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a, mora ju dodijeliti država i mora biti dodijeljena iz državnih sredstava. Državna sredstva uključuju sva sredstva iz javnog sektora, uključujući sredstva državnih tijela (decentraliziranih, saveznih, regionalnih ili ostalih). Mjera se može pripisati državi u slučajevima kada javno tijelo dodijeli prednost korisniku, čak i ako je predmetno tijelo pravno neovisno o drugim tijelima javne vlasti.
- (70) Prva mjera odnosi se na navodnu potporu koju je HŠ primio prijenosom isključivih prava na gospodarenje i komercijalno iskorištavanje javne šume u Hrvatskoj na temelju Zakona o šumama (čl. 17.) bez plaćanja naknade u zamjenu za takva prava. Komisija napominje da je predmetna šuma javno dobro koje je u isključivom vlasništvu hrvatske države i da „Vlada Republike Hrvatske [...] upravlja šumama i šumskim zemljištem u interesu Republike Hrvatske, prema načelima javnosti, predvidljivosti, učinkovitosti i odgovornosti te donošenjem dokumenata i akata u svrhu ostvarivanja interesa Republike Hrvatske, na način da tijelu državne uprave nadležnom za poslove šumarstva povjerava svoja upravljačka prava [...]” (članak 1. Zakona o šumama). Prva mjera stoga može uključivati prisutnost „državnih sredstava” u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a jer odobravanje pristupa prirodnim resursima, kao što je šume, ili dodjela posebnih ili isključivih prava na takva sredstva bez odgovarajuće naknade u skladu s tržišnim cijenama može predstavljati odricanje od državnih prihoda (kao i dodjelu prednosti, vidjeti točku 53. Obavijesti o pojmu potpore). U tom pogledu, činjenica da bi Hrvatska putem HŠ-a mogla ostvarivati ciljeve politike u području zaštite okoliša (kojem je povjerena, među ostalim, nadležnost nad šumskogospodarskim planovima, vidjeti uvodne izjave 7. i 58.) i stoga može legitimno odlučiti da neće maksimalno povećati svoje prihode, ne opravdava drukčiji zaključak jer postupak odabira upravitelja šuma nije podlijebao kvalitativnim kriterijima (utvrđenima *ex ante* na transparentan i nediskriminirajući način, vidjeti točku 54. Obavijesti o pojmu potpore). Komisija napominje i da, iako HŠ ne plaća naknadu za isključiva prava na hrvatske šume, slična prava na druga javna sredstva (npr. poljoprivredno zemljište) podliježu naknadi u Hrvatskoj, čime se potvrđuje preliminarno stajalište da bi prva mjera mogla uključivati prijenos državnih sredstava (točka 55. Obavijesti o pojmu potpore).
- (71) Nadalje, isključiva prava na upravljanje javnom šumom i njezino komercijalno iskorištavanje dodijeljena su HŠ-u pravnim aktom, odnosno Zakonom o šumama iz 1990., kako je naknadno zamijenjen i izmijenjen. Budući da je predmetni pravni akt donio Hrvatski sabor (uvodne izjave od 29. do 30.), Komisija zaključuje da se mjera može pripisati državi i da se isključiva prava dodijeljena HŠ-u bez naknade na temelju mjere dodjeljuju iz državnih sredstava.

4.1.1.3. Prednost

- (72) Prednost, u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a, svaka je gospodarska korist koju poduzetnik ne bi ostvario u uobičajenima tržišnim uvjetima, odnosno da nije bilo intervencije države ⁽¹⁰⁷⁾. Važan je jedino učinak mjere na poduzetnika, a ne uzrok ni cilj intervencije države ⁽¹⁰⁸⁾. Prednost postoji kad god se financijsko stanje poduzetnika poboljša kao rezultat intervencije države.
- (73) Povjeravajući HŠ-u isključiva prava na upravljanje i komercijalno iskorištavanje javne šume u Hrvatskoj bez traženja naknade, Hrvatska je HŠ-u možda dodijelila gospodarsku prednost koja joj mu bi bila dostupna u uobičajenim tržišnim uvjetima. Konkretno, „dodjela pristupa javnoj domeni ili prirodnim resursima odnosno dodjela posebnih ili ekskluzivnih prava () bez prikladne naknade u skladu s tržišnim cijenama može predstavljati odricanje od državnih prihoda (kao i dodjelu prednosti)” ⁽¹⁰⁹⁾.

⁽¹⁰⁶⁾ Obavijest Komisije o pojmu državne potpore, točke 34. do 37.

⁽¹⁰⁷⁾ Predmet C-39/94, Syndicat français de l'Express international (SFEI) i drugi/La Poste i drugi, ECLI:EU:C:1996:285, t. 60. i predmet C-342/96, Španjolska/Komisija, ECLI:EU:C:1999:210, t. 41.

⁽¹⁰⁸⁾ Predmet 173/73, Italija/Komisija, ECLI:EU:C:1974:71, t. 13.

⁽¹⁰⁹⁾ Točka 53. Obavijesti Komisije o pojmu državne potpore, C/2016/2946, SL C 262, 19.7.2016.

- (74) Komisija napominje da Hrvatska tvrdi da, s obzirom na to da HŠ isplaćuje dividende Hrvatskoj kao svojem jedinom dioničaru, nije potrebno isplaćivati posebne naknade za isključiva prava. Komisija to shvaća na način da Hrvatska smatra da dividende uključuju naknadu za isključiva prava, stoga se čini da Hrvatska primjenjuje načelo subjekta u tržišnom gospodarstvu.
- (75) Država članica koja se poziva na primjenjivost načela subjekta u tržišnom gospodarstvu mora nedvosmisleno i na temelju objektivnih i provjerljivih dokaza utvrditi da se provedena mjera pripisuje državi koja djeluje kao privatni subjekt na tržištu.
- (76) Komisija podsjeća da postoji pet kriterija za ispitivanje primjenjivosti načela subjekta u tržišnom gospodarstvu koje Komisija primjenjuje i koje su dosad potvrdili sudovi Unije, a to su (i) dokazi koji se odnose na navodnu odluku o ulaganju, (ii) ekonomske procjene koje su navodno provedene kako bi se utvrdila profitabilnost ulaganja, (iii) priroda, svrha i predmet predmetne mjere, (iv) kontekst u kojem je odluka donesena i (v) pravila kojima je bila podvrgnuta ⁽¹¹⁰⁾.
- (77) Komisija nema dokaza o *ex ante* ekonomskoj procjeni prijenosa isključivih prava na HŠ. Komisija napominje da isključiva prava uključuju pravo na komercijalno iskorištavanje javne šume, što bi bio komercijalni cilj, međutim, s obzirom na to da se isključiva prava odnose na upravljanje javnom šumom, uključuju i ciljeve javne politike. Osim toga, prava su prenesena na temelju javnog prava (Zakonom o šumama). Komisija u ovoj fazi na temelju dokaza ne može zaključiti bi li načelo subjekta u tržišnom gospodarstvu bilo primjenjivo. Stoga Komisija poziva Hrvatsku da dostavi dodatne dokaze u tom pogledu.
- (78) Komisija je ocijenila i moguću primjenu načela subjekta u tržišnom gospodarstvu. U tom pogledu, s obzirom na važnu gospodarsku vrijednost šumarske proizvodnje u Hrvatskoj ⁽¹¹¹⁾ i isključiva prava koja iz toga proizlaze na upravljanje javnom šumom i njezino komercijalno iskorištavanje, Komisija sumnja da bi obveza uplaćivanja u državni proračun dijela godišnje dobiti koju ostvaruje HŠ predstavljala primjerenu naknadu za prava koja su mu dodijeljena, uzimajući u obzir i poslove za koje nije pružena naknada. Naime, čini se da je takvo plaćanje uobičajena naknada za rizike koje preuzima dioničar društva u skladu s primjenjivim odredbama prava trgovačkih društava, a ne naknada za iskorištavanje prirodnog resursa države. Nadalje, činjenica da Hrvatska svake godine zakonom zahtijeva dio dobiti koju je ostvario HŠ za prodaju drva znači da bi to plaćanje, kao jedinog dioničara društva, podlijegalo diskrecijskom pravu te države da naplati, ali i poništi, suspendira ili promijeni – u smislu postotka tražene dobiti – predmetnu obvezu. U tom smislu, činjenica da su hrvatska nadležna tijela posljednjih godina HŠ-u nametnula obvezu plaćanja dijela u iznosu od 60 % njegove dobiti u državni proračun, pri čemu su preostali dio ostavila za obnovu i zaštitu hrvatske šume, ne jamči da će to društvo u budućnosti imati pravnu obvezu, kao ni posebnu vezu s naknadom za šumske resurse povjerene HŠ-u.
- (79) Nadalje, čini se da plaćanje poreza na dobit i lokalnih poreza od strane HŠ-a, uključujući naknadu od 10 % „jedinicama lokalne samouprave” ili općinama (npr. članak 69. Zakona o šumama), nije relevantno u tom kontekstu jer bi se ista plaćanja tražila od privatnih i javnih šumoposjednika, stoga bi iste doprinose za šume podjednako plaćali svi vlasnici šuma, osim manjih privatnih vlasnika šuma (članak 98. Zakona o šumama).
- (80) Naposljetku, Komisija smatra da se prijenos prava na iskorištavanje javnih šuma i upravljanje njima s države na HŠ može različito promatrati, odnosno kao prijenos imovine postojećeg dioničara na poduzetnika radi ostvarivanja dobiti za tog dioničara. Na temelju toga Komisija bi mogla zaključiti da dioničar ne bi zahtijevao da mu društvo plati posebnu naknadu. Međutim, u tom bi slučaju dioničar inzistirao na tome da se dobit ostvari na određenoj razini kako bi se ulaganjem ostvario dovoljan povrat. U tom pogledu Komisija nema informacija da je država postavila ciljeve profitabilnosti da bi ostvarila povrat koji bi očekivao privatni dioničar, tj. povrat koji bi premašio ili bio barem jednak trošku dioničara. Stoga Komisija zauzima preliminarno stajalište da isključiva prava na upravljanje i komercijalno iskorištavanje javne šume koja je Hrvatska dodijelila HŠ-u bez traženja odgovarajuće naknade ili bez obveznog povrata u skladu s tržištem mogu HŠ-u dati gospodarsku prednost koja mu ne bi bila dostupna u uobičajenim tržišnim uvjetima.

⁽¹¹⁰⁾ Za ilustraciju vidjeti Odluku Komisije od 22. srpnja 2015. o državnoj potpori SA.13869 (C 68/2002) koju je provela Francuska u korist EDF-a (u daljnjem tekstu: izuzeće od plaćanja poreza na dobit) (SL 2016., L 34, str. 152.). U uvodnim izjavama 126. do 153. te Odluke Komisija je ispitala i odbacila primjenjivost testa privatnog ulagača s obzirom na smjernice koje je Sud dao u svojoj presudi od 5. lipnja 2012. u predmetu C-124/10 P Komisija/EDF (ECLI:EU:C:2012:318). U tu je svrhu Komisija provela opću ocjenu u kojoj je odvojeno uzela u obzir, s jedne strane, (i) dokaze koji se odnose na navodnu odluku o ulaganju, (ii) ekonomske procjene koje su navodno provedene kako bi se utvrdila isplativost ulaganja, (iii) prirodu i predmet predmetne mjere, (iv) kontekst u kojem je odluka donesena i (v) pravila kojima je mjera bila podvrgnuta. Opći sud potvrdio je Odluku Komisije presudom od 16. siječnja 2018. u predmetu T-747/15 EDF/Komisija (ECLI:EU:T:2018:6), a Sud je odbio žalbu protiv te presude u predmetu C-221/18 P – EDF/Komisija (ECLI:EU:C:2018:1009).

⁽¹¹¹⁾ Svjetska banka, *Croatia Integrated State-Owned Enterprises Framework (iSOEF) Assessment*, svibanj 2021., str. 42. i dalje.

4.1.1.4. Selektivnost

- (81) Da bi državna mjera bila u okviru područja primjene članka 107. stavka 1. UFEU-a, njome se mora stavljati „određene poduzetnike ili proizvodnju određene robe” u povoljniji položaj. Stoga nisu sve mjere kojima se gospodarski subjekti stavljaju u povoljniji položaj obuhvaćene pojmom potpore, nego samo one kojima se na selektivan način dodjeljuje prednost određenim poduzetnicima ili kategorijama poduzetnika ili određenim gospodarskim sektorima (točka 117. Obavijesti Komisije o pojmu potpore).
- (82) Zakonom o šumama (članak 17.) HŠ-u se povjerava isključivo pravo na komercijalno iskorištavanje hrvatskih šuma bez predviđene obveze plaćanja naknade u zamjenu za to pravo, uz isključenje bilo kojeg drugog subjekta iz drvnog sektora. Mjera je stoga selektivna.

4.1.1.5. Narušavanje tržišnog natjecanja i učinak na trgovinu

- (83) Ustaljena je sudska praksa da se mjerom koju je dodijelila država narušava ili prijeti da će se narušiti tržišno natjecanje ako bi se njome mogao poboljšati konkurentan položaj primatelja u odnosu na ostale poduzetnike s kojima se natječe ⁽¹¹²⁾. Do narušavanja tržišnog natjecanja u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a općenito dolazi kad država dodijeli financijsku prednost nekom poduzetniku u liberaliziranim sektorima u kojima postoji ili bi moglo postojati tržišno natjecanje ⁽¹¹³⁾.
- (84) Nadalje, kada financijska potpora koju je odobrila država ojača položaj poduzetnika u odnosu na ostala poduzeća koja se natječu u trgovini unutar Unije, valja smatrati da ta potpora utječe na takvu trgovinu ⁽¹¹⁴⁾. Čini se da potpora poduzetniku utječe na trgovinu među državama članicama u kojima taj poduzetnik posluje na tržištu otvorenom za trgovinu unutar EU-a ⁽¹¹⁵⁾.
- (85) Komisija ne mora dokazati stvarni utjecaj takve potpore na trgovinu među državama članicama i stvarno narušavanje tržišnog natjecanja, već samo da ispitati može li ta potpora utjecati na tu trgovinu i narušiti tržišno natjecanje ⁽¹¹⁶⁾.
- (86) No sudovi Unije smatraju da učinak na trgovinu među državama članicama ne može biti samo hipotetski ili pretpostavljen. Mora se utvrditi zašto se mjerom narušava ili prijeti da će se narušiti tržišno natjecanje i zašto bi ona mogla utjecati na trgovinu među državama članicama na temelju predvidljivih učinaka mjere ⁽¹¹⁷⁾. Takav bi učinak, međutim, mogao biti manje vjerojatan ako je područje primjene gospodarske djelatnosti vrlo malo, što bi se moglo, na primjer, dokazati vrlo malim prometom.
- (87) U ovom slučaju, kako je prethodno prikazano (uvodne izjave 7., 8. i 15.), HŠ je odgovoran za upravljanje 76 % šuma i šumskih područja u Hrvatskoj, što ga čini daleko najvećim industrijskim dobavljačem oblovine u Hrvatskoj. Šumarski sektor značajan je dio nacionalnog gospodarstva i izvor zapošljavanja u Hrvatskoj ⁽¹¹⁸⁾. Prodajom oblovine poduzetnik u državnom vlasništvu ima relevantan utjecaj na funkcioniranje cijelog hrvatskog gospodarskog sektora koji se temelji na šumama te bi, prema procjenama trećih strana, oko 93 % ukupne prodaje oblovine HŠ-a bilo namijenjeno poduzećima za preradu i proizvodnju drva sa sjedištem u Hrvatskoj i potpisnicima okvirnih ugovora ⁽¹¹⁹⁾. Osim toga, u apsolutnim vrijednostima prodaja drva društva HŠ ostvaruje znatan promet (više od 400 milijuna EUR 2022.), koji se posljednjih godina brzo povećavao (uvodna izjava 8.).
- (88) Naposljetku, iako HŠ nije izravno uključen u prekograničnu trgovinu, Komisija napominje da nepostojanje naknade za isključiva prava koja je društvo u državnom vlasništvu primilo u okviru prve mjere može otežati ulazak na tržište drugih subjekata, kao što su hrvatski privatni šumoposjednici te privatna i javna šumarska poduzeća iz drugih država članica. Stoga je preliminarno mišljenje Komisije da bi ta mjera mogla utjecati i na trgovinu među državama članicama.

⁽¹¹²⁾ Presuda od 17. rujna 1980., Philip Morris, 730/79, ECLI:EU:C:1980:209, t. 11.; presuda Općeg suda od 15. lipnja 2000., Alzetta, spojeni predmeti T-298/97, T-312/97 itd., ECLI:EU:T:2000:151, t. 80.

⁽¹¹³⁾ Presuda Općeg suda od 15. lipnja 2000., Alzetta, spojeni predmeti T-298/97, T-312/97 itd., ECLI:EU:T:2000:151, t. od 141. do 147.; presuda od 24. srpnja 2003., Altmark Trans, C-280/00, ECLI:EU:C:2003:415.

⁽¹¹⁴⁾ Presuda od 14. siječnja 2015., Eventech/The Parking Adjudicator, C-518/13, ECLI:EU:C:2015:9, t. 66.; presuda od 8. svibnja 2013. u predmetu Libert i ostali, spojeni predmeti C-197/11 i C-203/11, ECLI:EU:C:2013:288, točka 77.; presuda od 4. travnja 2001. u predmetu Friulia Venezia Giulia, T-288/97, ECLI:EU:T:2001:115, točka 41.

⁽¹¹⁵⁾ Presuda od 13. srpnja 1988., Francuska Republika/Komisija, 102/87, ECLI:EU:C:1988:391.

⁽¹¹⁶⁾ Presuda od 29. travnja 2004., Italija/Komisija, C-372/97, ECLI:EU:T:2004:234, t. 44.

⁽¹¹⁷⁾ Presuda od 6. srpnja 1995., AITEC i drugi/Komisija, spojeni predmeti T-447/93, T-448/93 and T-449/93, ECLI:EU:T:1995:130, t. 141.

⁽¹¹⁸⁾ Ukupno je u šumarskom sektoru u Hrvatskoj zaposleno oko 53 000 osoba, uključujući 35 000 u drvnjoj prerađivačkoj industriji, vidjeti procjenu Svjetske banke, Croatia - Integrated State-Owned Enterprises Framework (iSOEF) Assessment, str. 42.

⁽¹¹⁹⁾ Ibidem.

Zaključak

- (89) Stoga je preliminarno mišljenje Komisije da prva mjera čini državnu potporu u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a. Nadalje, u ovoj fazi postupka i s obzirom na to da Hrvatska o tome nije dostavila informacije, Komisija ne može zaključiti da je prva mjera „postojeća potpora” u skladu s točkom 2. podtočkom 1. Priloga IV. Aktu o pristupanju Hrvatske jer je Zakon o šumama, kojim su HŠ-u povjerena isključiva prava u sadašnjem obliku, ponovno donesen i izmijenjen nakon 2002., odnosno nakon pristupanja Hrvatske Uniji (vidjeti i uvodnu izjavu 125. i odjeljak 6).

4.1.2. *Druga mjera: navodna potpora hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirne ugovore s HŠ-om u obliku nižih cijena za prodaju drvnih trupaca*

- (90) Druga mjera sastoji se od nižih tržišnih cijena koje HŠ nudi za drvene trupce određenim kupcima, odnosno hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor s HŠ-om i na temelju toga im se nudi drvo u godišnjim ugovorima.
- (91) Hrvatska nadležna tijela tvrde da HŠ djeluje kao neovisno poduzeće (*iure gestionis*) u skladu s vlastitom poslovnom politikom i pravom trgovačkih društava, te da nije uključen u strukture javne uprave niti je pod nadzorom, kontrolom ili obvezujućim uputama javnih tijela u kontekstu upravljanja poslovanjem društva, uključujući u vezi s politikom određivanja cijena i drugim strateškim poslovnim odlukama (uvodna izjava 34.).
- (92) Komisija će stoga u nastavku prvo ispitati može li se ta mjera pripisati Republici Hrvatskoj (odjeljak 4.1.2.1.) i, drugo, bi li prodajne transakcije dovele do gospodarske prednosti (odjeljak 4.1.2.2.) koja je selektivna (odjeljak 4.1.2.3.), do mogućeg narušavanja tržišnog natjecanja i učinka na trgovinu (odjeljak 4.1.1.5.).

4.1.2.1. *Državna sredstva i pripisivost državi*

- (93) Kako je prethodno prikazano (uvodne izjave od 69. do 71.), samo prednosti dodijeljene izravno ili neizravno putem državnih sredstava mogu činiti državnu potporu u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a. Pojam državnih sredstava u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a obuhvaća, uz sredstva države članice i njezinih javnih tijela, među ostalim, i sredstva javnih poduzeća nad kojima javna tijela mogu izravno ili neizravno izvršavati prevladavajući utjecaj.
- (94) Kako je istaknuo Sud, „kada su sredstva javnih poduzeća pod nadzorom države i stoga njoj na raspolaganju, ta sredstva ulaze u pojam „državnih sredstava” u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a. Naime, država ostvarivanjem vladajućeg utjecaja nad takvim poduzećima svakako može usmjeravati upotrebu njihovih sredstava za financiranje, po potrebi, posebnih prednosti u korist drugih poduzetnika” ⁽¹²⁰⁾.
- (95) Osim toga, kako je pojasnio Sud, „točno je da je imenovanje članova upravnog odbora ovlast vlasnika društva i, u načelu, nije dovoljna da se samo na njezinu temelju može pretpostaviti da se mjera koju je poduzeo javni poduzetnik može pripisati državi koja ga kontrolira”; međutim, prilikom ocjene pripisivosti državi mjere koju je poduzeo upravni odbor javnog poduzeća, „imenovanje članova tog tijela mora se valjano uzeti u obzir, s obzirom na to da potvrđuje postojanje posebnih veza između predmetnog javnog poduzetnika i države koja ga kontrolira [...] Posebno u nekim slučajevima, okolnosti vezane za imenovanje članova upravnog tijela javnog poduzetnika mogu ukazivati na to da taj poduzetnik ima ograničenu neovisnost u odnosu na državu koja ga kontrolira, tako da je takvo imenovanje značajna indicija za pripisivost državi [...] odnosno čak je vjerojatno da će se utvrditi takva pripisivost [...]” ⁽¹²¹⁾.
- (96) Prvo, Komisija napominje da je Republika Hrvatska jedini dioničar društva HŠ i da ima pravo imenovati većinu njegovih rukovoditelja. Konkretno, preko Ministarstva poljoprivrede Republika Hrvatska imenuje sva tri člana Upravnog odbora, glavnog direktora i četiri od pet članova Nadzornog odbora, pri čemu je preostali član predstavnik zaposlenika (vidjeti uvodne izjave od 36. do 38. i bilješku 68.). Budući da Hrvatska preko Ministarstva poljoprivrede ima većinu glasačkih prava u Upravnom odboru i Nadzornom odboru te s obzirom na to da preko Ministarstva poljoprivrede HŠ podnosi izvješća o upravljanju Hrvatskom saboru, ti su rukovoditelji usko povezani s Republikom Hrvatskom.
- (97) U tom pogledu Komisija napominje da pravila o korporativnom upravljanju HŠ-om, a posebno Statut, ne određuju jasno ulogu, sastav i djelovanje članova upravnog odbora, dok Skupština ima ovlasti ne samo imenovati, razriješiti i otpustiti članove upravnog odbora, nego i odobriti poslovni plan društva, kao i financijske izvještaje upravnog odbora HŠ-a, čime se izravno nadzire najviša uprava HŠ-a (vidjeti prethodne uvodne izjave od 34. do 39.).

⁽¹²⁰⁾ Presuda od 9. studenog 2017., Komisija/TV2 Denmark, C-656/15 P, ECLI:EU:C:2017:836, t. 47.

⁽¹²¹⁾ Presuda od 13. rujna 2023., PostNord Logistics, T-525/20, ECLI:EU:T:2023:542, t. 52. do 54.

- (98) Istodobno, kad je riječ o nadzoru unutarnje kontrole, Nadzorni odbor HŠ-a imenuje odbor za reviziju, a služba unutarnje kontrole izvješćuje Nadzorni odbor i navedeni odboru za reviziju, a reviziju HŠ-a obavlja i vanjski neovisni revizor. Međutim, s obzirom na informacije koje je Hrvatska dosad dostavila, Komisija smatra da nije jasno provodi li se takav nadzor redovito i koji je postupak za odabir neovisnog revizorskog društva. Osim toga, navodi se da Državni ured za reviziju, koji ima opću zadaću revizije financijskih djelatnosti i uspješnosti HŠ-a, provodi reviziju HŠ-a svakih 4 do 5 godina ⁽¹²²⁾. S obzirom na opisani sustav unutarnje i vanjske revizije, kao i kontrolu koju provodi glavna skupština (tj. ministar poljoprivrede nad financijskim izvještajima), može se smatrati da Republika Hrvatska, u svojstvu jedinog dioničara, pomno prati operativne i financijske rezultate društva.
- (99) Drugo, Komisija sumnja da je postupak odabira najviših rukovoditelja HŠ-a takav da isključuje utjecaj Vlade Republike Hrvatske u postupku odlučivanja u HŠ-u: u skladu sa Zakonom o upravljanju državnom imovinom i provedbenom uredbom ⁽¹²³⁾, nadležni ministar unaprijed odabire članove Upravnog odbora i Nadzornog odbora, nakon čega ih vlada imenuje. Neovisno o tvrdnji podnositelja pritužbe da su većina članova Upravnog odbora ujedno i članovi vladajuće političke stranke (uvodna izjava 16.) ⁽¹²⁴⁾, vjerojatno je da će članove Upravnog odbora, glavnog direktora i Nadzornog odbora u konačnici odobriti Glavna skupština (tj. ministar poljoprivrede) te će stoga vjerojatno održavati kontakte s Ministarstvom poljoprivrede koje ih je imenovalo.
- (100) Konkretno, HŠ je svake godine zakonski obavezan (vidjeti članak 23. stavke 1. i 2., članak 27. stavak 1. i članak 29. stavak 1. Zakona o šumama) nadležnom ministru podnijeti na odobrenje šumskogospodarski plan, uključujući plan biološke obnove i plan sječe (uvodne izjave od 29. do 31. i od 58. do 64.). U tu svrhu upravitelji društva moraju redovito održavati kontakte s Vladom Republike Hrvatske, s obzirom na to da ona putem nadležnog ministarstva odlučuje o najvećoj količini i različitim kvalitetama drvnih trupaca koje HŠ može sjeći i prodavati svake godine ⁽¹²⁵⁾. Čak i da je određivanje cijene dopuštene količine i kvalitete drva prepušteno nahođenju upravitelja, kako je tvrdila Hrvatska, Komisija smatra da se iz informacija u dokumentaciji metoda određivanja cijena ne čini utemeljenom na transparentnim pravilima, tako da bi na godišnji cjenik koji je donio Upravni odbor i koji se primjenjuje i na okvirne ugovore i dražbe mogle utjecati „administrativne odluke“, a ne komercijalne odluke (vidjeti i uvodnu izjavu 22.).
- (101) Treće, djelatnosti HŠ-a odnose se na upravljanje općim dobrom (šume), što je u nacionalnom pravu definirano kao „dobro od interesa za Republiku Hrvatsku“ (uvodne izjave od 6. do 7.) i njegove se djelatnosti, među ostalim, vode načelom održivosti s ciljem ispunjavanja ekoloških, gospodarskih i društvenih funkcija šuma (uvodne izjave od 29. do 30.) ⁽¹²⁶⁾. U tom je smislu priroda djelatnosti HŠ-a neodvojivo povezana s uslugom od javnog interesa: kako je Hrvatska objasnila, HŠ je osnovan kako bi se osiguralo da su sve šume u vlasništvu Republike Hrvatske, bez obzira na to iskorištavaju li se u komercijalne svrhe ili ne, na odgovarajući način zaštićene od propadanja, tako da gospodarenje šumama HŠ-a nema samo gospodarsku ulogu, nego i odgovara na dugoročne ekološke i društvene potrebe. Osim toga, u skladu s postojećim modelom gospodarenja šumama, dio prihoda koje ostvaruje HŠ upotrebljava se za zaštitu i obnovu hrvatskih šuma (uvodne izjave od 6. do 8.).
- (102) Stoga Komisija smatra da poslovna svrha HŠ-a ne isključuje automatski pripisivost druge mjere Hrvatskoj: HŠ, društvo čiji Upravni odbor mora odobriti uvjete prihvatljivosti i cjenike okvirnih ugovora, također nastoji ostvariti ciljeve javne politike koji su u nadležnosti Republike Hrvatske (uvodne izjave 7., 30. i 31.). Međutim, na temelju te činjenice može se zaključiti da će Republika Hrvatska u načelu vjerojatno posvetiti posebnu pozornost odlukama koje je donijelo to društvo.
- (103) Naposljetku, HŠ je treći najveći poduzetnik u državnom vlasništvu u smislu prihoda i zaposlenika u Hrvatskoj, u čijem je drvnom sektoru zaposleno oko 53 000 osoba, uključujući oko 35 000 u drveno-prerađivačkoj industriji ⁽¹²⁷⁾. Komisija stoga smatra da je dimenzija navodne potpore povezana s HŠ-ovim nižim prodajnim cijenama drva znatna i da nadilazi broj kupaca (oko 400, vidjeti uvodnu izjavu 35.) koji su sklopili okvirni ugovor ⁽¹²⁸⁾.

⁽¹²²⁾ Svjetska banka, *Croatia - Integrated State-owned Enterprises Framework (iSOEF) Assessment*, citirano, str. 49.

⁽¹²³⁾ Vidjeti „Uredba o uvjetima za izbor i imenovanje članova Nadzornih odbora i Uprava pravnih osoba od posebnog interesa za Republiku Hrvatsku i načinu njihovih izbora“ u Prilogu 7. podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

⁽¹²⁴⁾ U istom smislu vidjeti i Svjetska banka, *Croatia - Integrated State-owned Enterprises Framework (iSOEF) Assessment*, citirano, str. 49. – 50.

⁽¹²⁵⁾ Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022., točke 16. do 28.

⁽¹²⁶⁾ Vidjeti članke 2. i 3. Zakona br. 68/2018 od 27. srpnja 2018.

⁽¹²⁷⁾ Svjetska banka, *Croatia - Integrated State-owned Enterprises Framework (iSOEF) Assessment*, citirano, str. 42. i dalje.

⁽¹²⁸⁾ Presuda od 13. rujna 2023., *PostNord Logistics*, T-525/20, ECLI:EU:T:2023:542, t. 102.

- (104) Stoga se može preliminarno smatrati da sredstva HŠ-a u konačnici osigurava država te da su stoga njegove komercijalne djelatnosti, uključujući prodaju drva po nižim cijenama određenim hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor (*druga mjera*), pripisive državi (uvodne izjave od 96. do 102.) i uključuju nadzor države u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a, kao i odricanje od državnih sredstava (točka 52. Obavijesti o pojmu potpore, vidjeti odjeljak 4.1.2.2.)

4.1.2.2. Prednost

- (105) Kad je riječ o primjenjivosti načela subjekta u tržišnom gospodarstvu, Komisija napominje da su priroda i predmet mjere cijene koje HŠ primjenjuje na temelju svojih okvirnih ugovora, što znači da se ona izravno odnosi na prodaju HŠ-ovih proizvoda. Kad je riječ o kontekstu i cilju koji se želi postići, prodaja drva na temelju okvirnih ugovora temeljna je i jedina gospodarska djelatnost HŠ-a, a u tom je pogledu cilj HŠ-a ostvariti prihod odnosno dobit. Okvirni ugovori podliježu privatnom pravu jer je riječ o ugovorima između trgovačkih društava koja se vode privatnim pravom. Uzimajući sve to u obzir, Komisija u ovoj fazi smatra da je načelo subjekta u tržišnom gospodarstvu primjenjivo.
- (106) Kad je riječ o primjeni načela subjekta u tržišnom gospodarstvu, Komisija će razmotriti mogu li se cijene koje je HŠ utvrdio u godišnjem cjeniku za kupce koji su sklopili okvirni ugovor smatrati nižima od tržišnih cijena, uključujući dražbe HŠ-a (uvodne izjave od 21. do 25. i od 42. do 44.) i dodjeljuju li se time gospodarsku prednost HŠ-ovoj grupi konsolidiranih ugovornih partnera.
- (107) Procjena uključuje li transakcija koja se odnosi na državnu robu ili usluge potporu općenito podrazumijeva ocjenu bi li se subjekt u tržišnom gospodarstvu koji se nalazi u sličnoj situaciji ponašao na isti način, odnosno bi li prodao po istoj cijeni. Pri primjeni načela subjekta u tržišnom gospodarstvu ne mogu se uzeti u obzir negospodarski razlozi, kao što su, na primjer, razlozi industrijske politike, pitanja zapošljavanja ili ciljevi regionalnog razvoja, koje subjekt u tržišnom gospodarstvu ne bi slijedio, kao razlozi za primjenu pristupa niže cijene, već oni, naprotiv, mogu upućivati na postojanje potpore. Komisija je to načelo u objasnila u više navrata i Sud ga je u svakoj instanci potvrdio ⁽¹²⁹⁾.
- (108) Tržište drva obilježeno je visokim varijabilnim troškovima: konkretno, prijevoz drva je skup. To dovodi do visokog stupnja lokalizacije tržišta, na kojem pilane općenito nisu previše udaljene od izvora drva ⁽¹³⁰⁾. Osim troškova prijevoza, pri određivanju konačnih cijena drva trebalo bi uzeti u obzir i nekoliko drugih parametara, uključujući poreze, troškove rada i energije, kvalitetu i količinu sortimenta drva u lokalnim šumama. Takvi se parametri razlikuju među državama članicama, što može dovesti do razlika u razinama cijena drvnih trupaca, čak i u susjednim europskim zemljama.
- (109) Međutim, Komisija smatra da iz informacija koje je dostavila Hrvatska (uvodne izjave 42. i 44.) i dalje nije jasno kako se cijene utvrđene u godišnjem cjeniku HŠ-a mogu smatrati tržišnom cijenom. Podnositelj pritužbe dostavio je informacije da su cijene iz okvirnih ugovora niže od cijena postignutih u drugim državama članicama (vidjeti uvodnu izjavu 23.). Iako Komisija napominje da mogu postojati razlike među nacionalnim tržištima, kako je Hrvatska objasnila, i da stoga različite cijene među državama članicama same po sebi možda neće biti dovoljne, postoji i sustavna razlika u cijenama između okvirnih ugovora i dražbi HŠ-a (vidjeti uvodnu izjavu 22.).
- (110) Objašnjenje Hrvatske da su cijene na HŠ-ovu cjeniku osnova za nadmetanje na dražbama (vidjeti uvodnu izjavu 42.), kao i usporedba cijena postignutih na temelju okvirnih ugovora i u dražbama za određene vrste drva u razdoblju od 2018. do 2021. (vidjeti Table 1) mogu upućivati na to da su cijene na temelju okvirnih ugovora potencijalno niže od tržišne cijene.

⁽¹²⁹⁾ Vidjeti, među ostalim, Odluku Komisije od 6. studenoga 2013. u predmetu SA. 34721 (2012/C) (ex 2012/NN) – Njemačka – HoKaWe Eberswalde GmbH, SL L/109/2014, str. 30. do 40., t. 38. i tamo citiranu sudsku praksu.

⁽¹³⁰⁾ Odluka Komisije od 15. veljače 2012., predmet SA.19045 – Njemačka – Navodna potpora u korist Klausnera, Bavarska, SL C/196/2012, točke od 22. do 30.

Tablica 1

Cijene koje je ostvario HŠ

	2018.		2019.		2020.		2021.	
	HRK/m ³		HRK/m ³		HRK/m ³		HRK/m ³	
	Okvirni ugovori	Dražbe	Okvirni ugovori	Dražbe	Okvirni ugovori	Dražbe	Okvirni ugovori	Dražbe
Iskrcajno mjesto uz cestu (Franko šumska cesta)	545,26	650,19	578,16	590,85	588,65	673,87	612,46	738,95
Hrast lužnjak	1 115,71	2 070,31	1 210,72	2 716,66	1 231,41	2 153,08	1 301,30	3 016,50
Hrast kitnjak	706,63	728,77	744,43	1 146,36	762,00	1 342,16	785,37	2 209,86

Izvor: Podnesak Hrvatske od 29. srpnja 2022. (prilozi 47. – 50.)

- (111) Stoga Komisija u ovoj fazi ne može isključiti da se kupcima koji su sklopili okvirni ugovor u godišnjim ugovorima o provedbi tog ugovora nude cijene koje ne odražavaju stvarnu vrijednost drvnih proizvoda koji su im ponuđeni. Uzimajući u obzir informacije koje je dostavio podnositelj pritužbe o cijenama (vidjeti uvodne izjave od 22. do 24.) i informacije Hrvatske o cijenama ostvarenima na HŠ-ovim dražbama u usporedbi s cijenama iz okvirnih ugovora (vidjeti tablicu 1.), Komisija u ovoj fazi ne može isključiti da se navodnom mjerom dodjeljuje gospodarska prednost poduzetnicima s okvirnim ugovorima u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a.

4.1.2.3. Selektivnost

- (112) Iz ustaljene sudske prakse sudova Unije proizlazi da je mjera selektivna ako dovodi do razlika koje dovode u povoljniji položaj „određene poduzetnike ili proizvodnju određene robe” u odnosu na druge koji su se, s obzirom na cilj te mjere, nalazili u usporedivoj činjeničnoj i pravnoj situaciji.
- (113) Materijalna selektivnost mjere podrazumijeva da se mjera primjenjuje samo na određene poduzetnike (njihove grupe) ili određene sektore gospodarstva u određenoj državi članici. Materijalnu selektivnost može se uspostaviti *de jure* ili *de facto*.
- (114) U ovom slučaju HŠ prodaje drvene trupce bez otvorenog natječaja ograničenom broju ugovornih kupaca koji ispunjavaju uvjete prihvatljivosti utvrđene u „Odluci o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata” te su stoga sklopili okvirni ugovor kojim se omogućuje godišnja prodaja drva u trajanju do 10 godina. Opisani sustav prodaje putem okvirnih ugovora svim drugim kupcima onemogućuje kupnju drvnih trupaca na temelju godišnjeg ugovora s HŠ-om (jer su oni rezervirani za kupce s dugoročnim ugovornim odnosom), pri čemu se takvim kupcima ostavlja samo mogućnost kupnje drva koja HŠ nudi na dražbama. Međutim, iz informacija u dokumentaciji proizlazi da, iako su kriteriji za kupnju na dražbama HŠ-a manje ograničavajući od onih koji se od kupaca zahtijevaju za pristupanje okvirnim ugovorima⁽¹³¹⁾, čini se da su cijene drva na dražbama više, a kvaliteta drva niža, te bi se u svakom slučaju ponudio samo minimalan broj drvnih trupaca u usporedbi s onim koji se nudi redovitim kupcima u kontekstu okvirnog ugovora (uvodne izjave od 22. do 24.).

⁽¹³¹⁾ „U javnom nadmetanju mogu sudjelovati sve pravne i fizičke osobe registrirane za obavljanje djelatnosti trgovine na jedinstvenom tržištu Europske unije, tržištu Europskog gospodarskog prostora te državama izvan Europske unije i Europskog gospodarskog prostora ili njihovi zastupnici”, vidjeti podnesak Hrvatske od 14. listopada 2021., str. 2. i 3., i prilog 46. („Uredba o dražbi određenih drvnih sortimenata”, članak 2.) podnesku Hrvatske od 29. srpnja 2022.

- (115) Zbog širokog diskrecijskog prava HŠ-a (točke 123. i 124. Obavijesti o pojmu potpore), čini se da je i *druga* mjera u ovoj fazi *ad hoc* selektivna: niže cijene drva nude se ne samo onim kupcima HŠ-a koji ispunjavaju kriterije prihvatljivosti utvrđene u „Odluci o načinima i uvjetima prodaje drvnih sortimenata” i stoga mogu kupiti drvene trupce na temelju godišnjih ugovora kojima se provodi okvirni ugovor s HŠ-om, već i kupcima koji nemaju okvirni ugovor i godišnji ugovor o kupnji trupaca koji su „...nakon provedenih kontrola i donošenja odluke uprave na temelju rezultata nadzora...” pojedinačno odabrani za potpisivanje godišnjih ugovora (uvodne izjave od 44. do 50. i bilješka 81). Nadalje, selektivnost mjere dokazala bi se postojanjem konkurentskog odnosa između navodnih korisnika mjere, odnosno hrvatskih poduzeća za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor ili kojima se pojedinačno nude godišnji ugovori, i drugih proizvođača drva, kao što je podnositelj pritužbe, kojima preostaje samo mogućnost kupnje drvenih trupaca na dražbama. Naime, čini se da se ti kupci nalaze u usporedivoj situaciji u smislu gospodarskih djelatnosti, ali nekima od njih bila bi uskraćena mogućnost kupnje po sličnim cijenama zbog specifičnosti proizvedenih drvnih proizvoda, kao što su hrastove bačve u slučaju podnositelja pritužbe (vidjeti odjeljak 2.2.2. i, konkretnije, uvodnu izjavu 17.).
- (116) *Druga* mjera bila bi *de facto* selektivna jer se niže cijene drva ne primjenjuju putem pravne mjere, nego kao posljedica gospodarskih uvjeta koje je HŠ utvrdio u godišnjim ugovorima, kojima se provodi okvirni ugovor s HŠ-om ili na temelju *ad hoc* odluke.
- (117) S obzirom na prethodno navedeno, Komisija preliminarno smatra da prethodno opisana prednost (odjeljak 4.1.2.2.) pogoduje određenoj skupini poduzetnika, odnosno određenim hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor s HŠ-om i kojima se stoga nude godišnji ugovori s nižim cijenama drva, kako se zahtijeva pravnim standardom „selektivnosti” u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a.

4.1.2.4. Narušavanje tržišnog natjecanja i učinak na trgovinu

- (118) HŠ prodaje hrvatskim poduzećima za preradu drva zbog uvjeta prihvatljivosti kojima se *de facto* ograničava mogućnost kupnje drva u Hrvatskoj. Međutim, ako HŠ ukine uvjete za registraciju u Hrvatskoj, ne može se isključiti da će kupci iz drugih država članica sudjelovati u postupku prodaje drva, uključujući sklapanje dugoročnih ugovora u trajanju do 10 godina, kao što su okvirni ugovori.
- (119) Nadalje, kao što je vidljivo iz ekonomske vrijednosti nekih vrsta drva kojima se trguje preko granica u Uniji i izvan nje (npr. hrast), vjerojatno je da bi mnoga poduzeća iz drugih država članica sudjelovala u sustavu otvorenih natječaja i kupovala drvene trupce od HŠ-a kad bi količina ponuđena na dražbama bila veća a cijene su usklađene s cijenama koje HŠ nudi svojim redovitim kupcima, odnosno poduzećima za preradu drva koja su osnovana u Hrvatskoj i pozvana na sklapanje višegodišnjeg ugovora pod uvjetima prihvatljivosti za okvirne ugovore (vidjeti, među ostalim, uvodne izjave 14. i od 17. do 23.).
- (120) Kako je prethodno objašnjeno (uvodne izjave od 87. do 88.), HŠ je glavni trgovac na veliko drvom u Hrvatskoj i stoga glavni dobavljač ulaznih materijala za cijeli sektor drvene industrije te države članice. Stoga je moguća mjera snižavanja prodajnih cijena u korist kupaca relevantna i mogla bi utjecati na uvjete tržišnog natjecanja na cijelom teritoriju Hrvatske.
- (121) Komisija stoga izražava svoje preliminarno stajalište da učinak predmetne mjere nije manji i da se ne može isključiti da bi mogla narušiti tržišno natjecanje i utjecati na trgovinu među državama članicama.

4.1.3. Zaključak

- (122) U ovoj fazi, na temelju preliminarne pravne ocjene (vidjeti uvodne izjave od 54. do 121.,) Komisija ne može isključiti da (i) nepostojanje naknade za isključiva prava koja je Hrvatska dodijelila HŠ-u za komercijalno iskorištavanje javne šume i (ii) gospodarski uvjeti koji se primjenjuju na prodaju drva od strane HŠ-a hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirni ugovor čine državnu potporu u smislu članka 107. stavka 1. UFEU-a u korist HŠ-a odnosno zainteresiranih hrvatskih poduzeća za preradu drva.

4.2. Zakonitost državne potpore – primjena članka 108. stavka 3. UFEU-a

- (123) Budući da Hrvatska nakon pristupanja Europskoj uniji 1. srpnja 2015. nije prijavila mjere Komisiji u skladu s člankom 108. stavkom 3. UFEU-a, navodne mjere potpore bile bi nezakonite i trebalo bi ocijeniti njihovu spojivost.

4.3. Spojivost

- (124) Državna potpora smatra se spojivom s unutarnjim tržištem ako je obuhvaćena jednom od kategorija iz članka 107. stavka 2. UFEU-a⁽¹³²⁾ i može se smatrati spojivom s unutarnjim tržištem ako Komisija zaključi je obuhvaćena jednom od kategorija iz članka 107. stavka 3. UFEU-a⁽¹³³⁾. Država članica koja dodjeljuje potporu snosi teret dokazivanja da je predmetna potpora spojiva s unutarnjim tržištem prema članku 107. stavku 2. ili stavku 3. UFEU-a⁽¹³⁴⁾.
- (125) U ovoj fazi hrvatska tijela nisu dostavila naznake na temelju kojih bi se moguća potpora dodijeljena od 1. srpnja 2013. HŠ-u odnosno hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su sklopila okvirne ugovore s HŠ-om mogla smatrati spojivom s unutarnjim tržištem.
- (126) U skladu s člankom 17. Uredbe (EU) 2015/1589⁽¹³⁵⁾, ovlast Komisije u pogledu povrata potpore podliježe roku zastare od deset godina. Rok zastare počinje teći na dan kada je nezakonita potpora dodijeljena korisniku, bilo kao pojedinačna potpora ili u okviru programa potpora. Rok zastare se prekida bilo kojom radnjom koju Komisija ili neka država članica, djelujući na zahtjev Komisije, poduzme u vezi s nezakonitom potporom. Nakon svakog prekida, rok zastare se počinje računati iznova. Prema članku 17. stavku 3. te uredbe, „Svaka potpora u vezi s kojom je istekao rok zastare smatra se postojećom potporom”.
- (127) U ovom slučaju ekskluzivna prava za upravljanje i komercijalno iskorištavanje hrvatske šume dodijeljena su HŠ-u Zakonom o šumama iz 1990., kako je zadnje izmijenjen 2018., dok su okvirni ugovori za sustav prodaje drva određenim hrvatskim poduzećima za preradu drva na snazi barem od pristupanja Hrvatske Uniji 1. srpnja 2013. Ograničenje je prvi put prekinuto 8. rujna 2021. (uvodna izjava 2.). Komisija je nakon toga hrvatskim tijelima poslala zahtjeve za informacije, od kojih je posljednji poslan 8. srpnja 2024. Iz toga slijedi da je prošlo manje od deset godina od posljednjeg postupovnog koraka kojim se prekida rok zastare i da stoga nijedna potencijalna državna potpora sadržana u mjerama ne bi činila postojećom potporu.

5. ZAKLJUČAK

- (128) Komisija ne može isključiti da nepostojanje naknade za isključiva prava za komercijalno iskorištavanje javne šume koja je Hrvatska dodijelila HŠ-u (uvodne izjave od 54. do 89.) i gospodarski uvjeti koje je HŠ nudio svojim kupcima u kontekstu okvirnih ugovora od 1. srpnja 2015. (uvodne izjave od 90. do 121.) čine državnu potporu koja nije spojiva s unutarnjim tržištem.
- (129) S obzirom na sumnje u pogledu postojanja potpore u odnosu na obje mjere i spojivosti te potpore s unutarnjim tržištem, Komisija je za obje mjere odlučila pokrenuti postupak predviđen člankom 108. stavkom 2. UFEU-a.

⁽¹³²⁾ Izuzeća predviđena člankom 107. stavkom 2. UFEU-a odnose se na sljedeće: (a) potpore socijalnog karaktera koje se dodjeljuju pojedinim potrošačima; (b) potpore za otklanjanje štete nastale zbog prirodnih nepogoda ili drugih izvanrednih događaja; potpore koje se dodjeljuju gospodarstvu određenih područja Savezne Republike Njemačke.

⁽¹³³⁾ Izuzeća predviđena člankom 107. stavkom 3. UFEU-a odnose se na sljedeće: (a) potpore za poticanje razvoja određenih područja; (b) potpore za određene važne projekte od zajedničkog europskog interesa ili za otklanjanje ozbiljnih poremećaja u gospodarstvu neke države članice; (c) potpore za razvoj određenih gospodarskih djelatnosti ili određenih gospodarskih područja; (d) potpore za promicanje kulture i očuvanje baštine; i (e) druge vrste potpora koje Vijeće odredi svojom odlukom.

⁽¹³⁴⁾ Predmet T-68/03, Olympiaki Aeroporia Ypiresies/Komisija, ECLI:EU:T:2007:253, t. 34.

⁽¹³⁵⁾ Uredba Vijeća (EU) od 13. srpnja 2015. o utvrđivanju detaljnih pravila primjene članka 108. UFEU-a o funkcioniranju Europske unije (SL L 248, 24.9.2015., str. 9).

6. ODLUKA

S obzirom na prethodna razmatranja Komisija, postupajući u skladu s postupkom utvrđenim u članku 108. stavku 2. UFEU-a, zahtijeva od Hrvatske da dostavi primjedbe i sve informacije koje bi mogle pomoći u procjeni mjera u roku od mjesec dana od datuma primitka ovog dopisa. Konkretno, Komisija od Hrvatske traži sljedeće:

- u pogledu *prve* mjere (uvodna izjava 53. i dalje), osobito kako bi se razumjelo je li mjera postojeća potpora i, ako nije, dodjeljuje li se njome gospodarska prednost: opis razvoja pravnog i gospodarskog okvira za povjeravanje isključivih prava za komercijalno iskorištavanje javne šume, čime se pojašnjavaju promjene u pravima i organizaciji HŠ-a od Zakona o šumama iz 1990., te objašnjenje načina isplate naknade za takva prava za Republiku Hrvatsku, pri čemu treba razlikovati negospodarske djelatnosti koje obavlja HŠ (među ostalim, je li i na koji način Hrvatska za njih HŠ-u nadoknadila troškove, je li takva nadoknada razdvojena u financijskim izvještajima društva itd.);
- u pogledu *druge* mjere (uvodna izjava 90. i dalje), osobito kako bi se razumjela pripisivost druge mjere, metoda određivanja cijena upotrijebljena u okvirnim ugovorima i razlozi za razliku u cijenama između okvirnih ugovora i dražbi: s obzirom na to da Republika Hrvatska kao jedini dioničar društva HŠ ima pravo imenovati većinu njegovih rukovodećih položaja (posebno u Nadzornom odboru i Upravnom odboru), objašnjenje kako Hrvatska jamči neovisnost odlučivanja o poslovnim djelatnostima HŠ-a; kako bi se prikazali uvjeti prihvatljivosti za sklapanje okvirnog ugovora, metodologiju određivanja cijena za godišnji cjenik za kupce koji su sklopili okvirni ugovor, u usporedbi s cijenama koje plaćaju kupci na dražbama za istu vrstu drva; podatke za posljednjih 10 godina o kvaliteti i količini drva prodanog na temelju okvirnih ugovora i javnih poziva, kao i o prihodima od oba prodajna kanala.

Od vaših nadležnih tijela zahtijeva se da potencijalnom primatelju potpore odmah dostave primjerak ovog dopisa.

Budući da Komisija na temelju preliminarne istrage nije mogla prikupiti sve potrebne informacije za ocjenu, među ostalim, pitanja je li predmetnim mjerama dodijeljena gospodarska prednost HŠ-u odnosno hrvatskim poduzećima za preradu drva koja su potpisala okvirni ugovor s HŠ-om, Komisija u ovoj fazi ne može isključiti da će se morati koristiti istražnim sredstvima koja su joj na raspolaganju u skladu s člankom 7. Uredbe Vijeća (EU) 2015/1589 od 13. srpnja 2015. o primjeni članka 108. UFEU-a o funkcioniranju Europske unije ⁽¹³⁶⁾.

Komisija podsjeća Hrvatsku da članak 108. stavak 3. UFEU-a ima suspenzivni učinak te skreće pozornost na članak 16. Uredbe Vijeća (EU) br. 2015/1589 kojim je predviđeno da se od primatelja može zahtijevati povrat svake nezakonite potpore.

Komisija upozorava Hrvatsku da će obavijestiti zainteresirane strane objavom ovog dopisa i njegova smislenog sažetka u *Službenom listu Europske unije*. Ona će obavijestiti i zainteresirane strane u državama EFTA-e koje su potpisnice Sporazuma o EGP-u objavom obavijesti u Dodatku o EGP-u u *Službenom listu Europske unije*, a nadzorno tijelo EFTA-e obavijestit će slanjem primjerka ovog dopisa. Od svih tih zainteresiranih strana zatražit će da primjedbe dostave u roku od mjesec dana od te objave.

⁽¹³⁶⁾ SL L 248, 24.9.2015., str. 9.



C/2025/2153

11.4.2025

**FÜR DAS JAHR 2024 VORGENOMMENE JÄHRLICHE AKTUALISIERUNG DER DIENST- UND
VERSORGUNGSBEZÜGE DER BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER
EUROPÄISCHEN UNION SOWIE DER AUF DIESE BEZÜGE ANWENDBAREN
BERICHTIGUNGSKOEFFIZIENTEN ⁽¹⁾**

(C/2025/2153)

- 1.1. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppen AD und AST gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

1.4.2025	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
16	23 235,49	24 211,88	25 229,29		
15	20 536,29	21 399,27	22 298,46	22 918,85	23 235,49
14	18 150,61	18 913,36	19 708,12	20 256,42	20 536,29
13	16 042,15	16 716,25	17 418,66	17 903,32	18 150,61
12	14 178,56	14 774,36	15 395,22	15 823,52	16 042,15
11	12 531,47	13 058,05	13 606,77	13 985,35	14 178,56
10	11 075,76	11 541,15	12 026,14	12 360,71	12 531,47
9	9 789,10	10 200,45	10 629,11	10 924,80	11 075,76
8	8 651,92	9 015,49	9 394,33	9 655,70	9 789,10
7	7 646,86	7 968,20	8 303,02	8 534,04	8 651,92
6	6 758,53	7 042,56	7 338,47	7 542,66	7 646,86
5	5 973,44	6 224,44	6 486,00	6 666,47	6 758,53
4	5 279,52	5 501,36	5 732,53	5 892,04	5 973,44
3	4 666,18	4 862,29	5 066,60	5 207,55	5 279,52
2	4 124,14	4 297,44	4 478,02	4 602,62	4 666,18
1	3 645,04	3 798,21	3 957,81	4 067,97	4 124,14

2. Tabelle des Monatsgrundgehalts für jede Besoldungsgruppe und jede Dienstaltersstufe der Funktionsgruppe AST/SC gemäß Artikel 66 des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

1.4.2025	DIENSTALTERSSTUFEN				
BESOLDUNGSGRUPPEN	1	2	3	4	5
6	5 926,03	6 175,06	6 434,54	6 613,52	6 704,91
5	5 237,60	5 457,70	5 687,85	5 845,27	5 926,03
4	4 629,18	4 823,69	5 026,41	5 166,24	5 237,60

⁽¹⁾ Eurostat-Bericht vom 31. Oktober 2024 über die für das Jahr 2024 vorgenommene jährliche Aktualisierung der Dienst- und Versorgungsbezüge der EU-Beamten im Einklang mit den Artikeln 64 und 65 und Anhang XI des Statuts der Beamten der Europäischen Union und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union mit Wirkung vom 1. Juli 2024, durch die mit Wirkung vom 1. Juli 2024 die Berichtigungskoeffizienten angepasst werden, die auf die Dienstbezüge des aktiven Personals an Dienstorten innerhalb und außerhalb der EU, auf die Versorgungsbezüge von Personal im Ruhestand nach Maßgabe ihres Wohnsitzlands sowie auf die Überweisung von Versorgungsbezügen Anwendung finden (Ares(2024) 7737647).

1.4.2025	DIENSTALTERSSTUFEN				
3	4 091,41	4 263,33	4 442,51	4 566,08	4 629,18
2	3 616,12	3 768,10	3 926,45	4 035,66	4 091,41
1	3 196,06	3 330,37	3 470,32	3 566,84	3 616,12

3. Tabelle der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Union gemäß Artikel 64 des Statuts anwendbar sind, die Folgendes enthält:

- die ab dem 1. Juli 2024 gemäß Artikel 64 des Statuts auf die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 2 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Januar 2025 gemäß Artikel 17 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts auf die Überweisungen der Beamten und sonstigen Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 3 der folgenden Tabelle angegeben),
- die ab dem 1. Juli 2024 gemäß Artikel 20 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (in Spalte 4 der folgenden Tabelle angegeben).

	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Land / Ort	1.7.2024	1.1.2025	1.7.2024
Bulgarien	64,8	60,6	
Tschechien	91,8	78,2	
Dänemark	129,8	132,4	132,4
Deutschland	102,2	100,0	
München	113,0		
Estland	93,4	96,3	
Irland	130,7	122,0	122,0
Griechenland	86,0	81,8	
Spanien	92,3	87,9	
Frankreich	114,2	103,2	103,2
Kroatien	82,3	69,9	
Italien	87,6	86,2	
Varese	86,9		
Zypern	79,4	80,3	
Lettland	84,1	76,9	
Litauen	86,7	75,9	
Ungarn	75,5	64,8	
Malta	91,8	92,6	
Niederlande	111,4	109,9	109,9
Österreich	105,4	106,3	106,3
Polen	78,8	67,3	
Portugal	92,1	84,5	
Rumänien	72,1	62,6	

	Dienstbezüge	Überweisungen	Ruhegehälter
Land / Ort	1.7.2024	1.1.2025	1.7.2024
Slowenien	85,9	79,9	
Slowakei	84,2	79,7	
Finnland	112,0	110,8	110,8
Schweden	117,7	106,7	106,7
Vereinigtes Königreich			128,0

- 4.1. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 2 des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 1 252,09 EUR.
- 4.2. Betrag der Vergütung bei Elternurlaub gemäß Artikel 42a Absatz 3 des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 1 669,48 EUR.
- 5.1. Grundbetrag der Haushaltszulage gemäß Artikel 1 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 234,18 EUR.
- 5.2. Betrag der Zulage für ein unterhaltsberechtigtes Kind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 511,71 EUR.
- 5.3. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 347,20 EUR.
- 5.4. Betrag der Erziehungszulage gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 125,01 EUR.
- 5.5. Mindestbetrag der Auslandszulage gemäß Artikel 69 des Statuts und Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025: 694,07 EUR.
- 5.6. Betrag der Auslandszulage gemäß Artikel 134 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025: 498,94 EUR.
- 6.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,2581 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,4304 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,2581 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,0859 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0414 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

- 6.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:
- 129,08 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung zwischen 600 km und 1 200 km beträgt,
 - 258,14 EUR, wenn die in Absatz 1 genannte geografische Entfernung mehr als 1 200 km beträgt.

- 7.1. Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

0 EUR pro km für eine Entfernung von	0 bis 200 km
0,5205 EUR pro km für eine Entfernung von	201 bis 1 000 km
0,8675 EUR pro km für eine Entfernung von	1 001 bis 2 000 km
0,5205 EUR pro km für eine Entfernung von	2 001 bis 3 000 km
0,1733 EUR pro km für eine Entfernung von	3 001 bis 4 000 km
0,0837 EUR pro km für eine Entfernung von	4 001 bis 10 000 km
0 EUR pro km für eine Entfernung von über	10 000 km

- 7.2. Zusätzlicher Pauschalbetrag zur Kilometerpauschale gemäß Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 260,23 EUR bei einer Entfernung von mindestens 600 km und weniger als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort,
- 520,39 EUR bei einer Entfernung von mehr als 1 200 km zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und dem Herkunftsort.

8. Betrag des Tagegelds gemäß Artikel 10 Absatz 1 des Anhangs VII des Statuts, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 53,79 EUR im Falle von Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 43,38 EUR im Falle von Beamten, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

9. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 24 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 531,24 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 910,46 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

- 10.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 28a Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 836,41 EUR (Untergrenze),
- 3 672,84 EUR (Obergrenze).

- 10.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 669,48 EUR.

11. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 93 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

FUNKTI- ONS- GRUPPEN	1.4.2025	DIENSTALTERSSTUFEN						
	BESOL- DUNGS- GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7
IV	18	8 009,86	8 176,43	8 346,44	8 520,03	8 697,23	8 878,09	9 062,69
	17	7 079,34	7 226,53	7 376,81	7 530,23	7 686,83	7 846,67	8 009,86
	16	6 256,88	6 386,99	6 519,82	6 655,40	6 793,82	6 935,12	7 079,34
	15	5 529,97	5 644,98	5 762,38	5 882,22	6 004,55	6 129,40	6 256,88
	14	4 887,55	4 989,19	5 092,95	5 198,85	5 307,00	5 417,32	5 529,97
	13	4 319,72	4 409,57	4 501,27	4 594,90	4 690,43	4 787,98	4 887,55
III	12	5 529,90	5 644,89	5 762,30	5 882,11	6 004,41	6 129,28	6 256,74
	11	4 887,52	4 989,12	5 092,88	5 198,78	5 306,90	5 417,24	5 529,90
	10	4 319,71	4 409,54	4 501,25	4 594,87	4 690,40	4 787,95	4 887,52
	9	3 817,90	3 897,30	3 978,35	4 061,09	4 145,55	4 231,72	4 319,71
	8	3 374,39	3 444,56	3 516,21	3 589,31	3 663,97	3 740,14	3 817,90
II	7	3 817,82	3 897,25	3 978,29	4 061,02	4 145,52	4 231,72	4 319,72
	6	3 374,24	3 444,39	3 516,05	3 589,18	3 663,83	3 740,03	3 817,82
	5	2 982,17	3 044,18	3 107,51	3 172,15	3 238,11	3 305,48	3 374,24
	4	2 635,66	2 690,49	2 746,46	2 803,58	2 861,89	2 921,41	2 982,17
I	3	3 246,94	3 314,31	3 383,11	3 453,31	3 524,97	3 598,15	3 672,84
	2	2 870,43	2 929,99	2 990,81	3 052,88	3 116,25	3 180,93	3 246,94
	1	2 537,59	2 590,27	2 644,01	2 698,87	2 754,90	2 812,07	2 870,43

12. Untergrenze für die Einrichtungsbeihilfe gemäß Artikel 94 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 151,76 EUR für Bedienstete, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben,
- 682,87 EUR für Bedienstete, die keinen Anspruch auf die Haushaltszulage haben.

- 13.1. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 2 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 377,31 EUR (Untergrenze),
- 2 754,58 EUR (Obergrenze).

- 13.2. Betrag des Pauschalabschlags gemäß Artikel 96 Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025: 1 252,10 EUR.

- 13.3. Untergrenze und Obergrenze für das Arbeitslosengeld gemäß Artikel 136 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

- 1 211,72 EUR (Untergrenze),
- 2 851,14 EUR (Obergrenze).

14. Betrag der Vergütungen für Schichtdienst gemäß Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates ⁽²⁾:
- 524,86 EUR,
 - 792,18 EUR,
 - 866,17 EUR,
 - 1 180,84 EUR.
15. Der ab dem 1. April 2025 auf die in Artikel 4 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates ⁽³⁾ genannten Beträge anwendbare Koeffizient beträgt 7,5764.
16. Tabelle der in Artikel 8 Absatz 2 des Anhangs XIII des Statuts vorgesehenen Beträge, anwendbar ab dem 1. April 2025:

1.4.2025	DIENSTALTERSSTUFEN							
BESOLDUNGS-GRUPPEN	1	2	3	4	5	6	7	8
16	23 235,49	24 211,88	25 229,29					
15	20 536,29	21 399,27	22 298,46	22 918,85	23 235,49	24 211,88		
14	18 150,61	18 913,36	19 708,12	20 256,42	20 536,29	21 399,27	22 298,46	23 235,49
13	16 042,15	16 716,25	17 418,66	17 903,32	18 150,61			
12	14 178,56	14 774,36	15 395,22	15 823,52	16 042,15	16 716,25	17 418,66	18 150,61
11	12 531,47	13 058,05	13 606,77	13 985,35	14 178,56	14 774,36	15 395,22	16 042,15
10	11 075,76	11 541,15	12 026,14	12 360,71	12 531,47	13 058,05	13 606,77	14 178,56
9	9 789,10	10 200,45	10 629,11	10 924,80	11 075,76			
8	8 651,92	9 015,49	9 394,33	9 655,70	9 789,10	10 200,45	10 629,11	11 075,76
7	7 646,86	7 968,20	8 303,02	8 534,04	8 651,92	9 015,49	9 394,33	9 789,10
6	6 758,53	7 042,56	7 338,47	7 542,66	7 646,86	7 968,20	8 303,02	8 651,92
5	5 973,44	6 224,44	6 486,00	6 666,47	6 758,53	7 042,56	7 338,47	7 646,86
4	5 279,52	5 501,36	5 732,53	5 892,04	5 973,44	6 224,44	6 486,00	6 758,53
3	4 666,18	4 862,29	5 066,60	5 207,55	5 279,52	5 501,36	5 732,53	5 973,44
2	4 124,14	4 297,44	4 478,02	4 602,62	4 666,18	4 862,29	5 066,60	5 279,52
1	3 645,04	3 798,21	3 957,81	4 067,97	4 124,14			

17. Betrag der ab dem 1. April 2025 geltenden Pauschalzulage zur Anwendung von Artikel 18 Absatz 1 des Anhangs XIII des Statuts gemäß dem früheren Artikel 4a des Anhangs VII des vor dem 1. Mai 2004 geltenden Statuts:
- monatlich 181,06 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C4 oder C5,
 - monatlich 277,61 EUR für Beamte der Besoldungsgruppen C1, C2 oder C3.

⁽²⁾ Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 300/76 des Rates vom 9. Februar 1976 zur Festlegung der Gruppen der Empfänger, der Bedingungen für die Gewährung und der Sätze der Vergütungen, die den im Schichtdienst arbeitenden Beamten gewährt werden können (ABl. L 38 vom 13.2.1976, S. 1). Ergänzt durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 1307/87 (ABl. L 124 vom 13.5.1987, S. 6).

⁽³⁾ Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

18. Tabelle der Monatsgrundgehälter gemäß Artikel 133 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, anwendbar ab dem 1. April 2025:

Besoldungs- gruppe	1	2	3	4	5	6	7
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	2 308,24	2 689,10	2 915,54	3 161,07	3 427,24	3 715,87	4 028,80
Besoldungs- gruppe	8	9	10	11	12	13	14
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	4 368,09	4 735,91	5 134,70	5 567,11	6 035,94	6 544,21	7 095,30
Besoldungs- gruppe	15	16	17	18	19		
Grundgehalt für Vollzeittätigkeit	7 692,80	8 340,61	9 043,00	9 804,48	10 630,16		



C/2025/2263

11.4.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.11923 — GS / HG / TRACKUNIT)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2263)

1. Am 2. April 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Tracer Lux Holdco S.à.r.l. („Lux Holdco“, Luxemburg), kontrolliert von Goldman Sachs Group, Inc. („GS“, Vereinigte Staaten von Amerika),
- Hg Pooled Management Limited („Hg“, Vereinigtes Königreich).

GS und Hg werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Galaxy UK Topco Limited („Trackunit“, Vereinigtes Königreich), das zuvor unter der alleinigen Kontrolle von Hg stand, übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Lux Holdco ist eine Zweckgesellschaft, die zur Durchführung der Transaktion gegründet wurde und von GS kontrolliert wird, bei dem es sich um ein weltweit tätiges Bank-, Wertpapier- und Vermögensverwaltungsunternehmen handelt.
- Hg investiert in Software- und Dienstleistungsunternehmen.

3. Das Unternehmen Trackunit ist in folgenden Geschäftsbereichen tätig: Anbieter von Fahrzeug- und Ausrüstungstelematik, die Maschinendaten in Echtzeit erfasst und analysiert, um Vorhersagen zu liefern.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ⁽²⁾ infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11923 — GS / HG / TRACKUNIT

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË



C/2025/2265

11.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117684

(C/2025/2265)

Datum der Annahme der Entscheidung	20.3.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.117684	
Mitgliedstaat	Ungarn	
Region		
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Animal welfare measures in the poultry sector	
Rechtsgrundlage	a baromfi ágazatban igénybe vehető állatjóléti támogatások feltételeiről szóló 11/2019. (IV. 1.) AM rendelet	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Tierschutzverpflichtungen	
Form der Beihilfe		
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 85 222 000 000 HUF Jährliche Mittel: 12 500 000 000 HUF	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	1.1.2026 - 31.12.2030	
Wirtschaftssektoren	Tierhaltung	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Magyar Államkincstár 1095 Budapest, Soroksári út 22-24.	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind,
finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2266

11.4.2025

Sonderbericht 11/2025:

„Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen: Trotz Fortschritten noch immer kein verlässlicher Überblick“

(C/2025/2266)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht 11/2025 „Transparenz der EU-Finanzierung für nichtstaatliche Organisationen: Trotz Fortschritten noch immer kein verlässlicher Überblick“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs direkt aufgerufen oder von dort heruntergeladen werden: <https://www.eca.europa.eu/de/publications/sr-2025-11>.



C/2025/2268

11.4.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Linienflugverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2268)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Comiso – Rom Fiumicino – Comiso Comiso – Mailand Linate – Comiso Comiso – Mailand Malpensa – Comiso Comiso – Bergamo Orio al Serio – Comiso
Datum des Inkrafttretens der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen	1.11.2025
Anschrift, bei der der Text und sonstige einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	Weitere Auskünfte erteilt: Ministero delle infrastrutture e dei trasporti (Ministerium für Infrastruktur und Verkehr) Dipartimento per i trasporti e la navigazione Direzione generale per gli aeroporti, il trasporto aereo e i servizi satellitari Via Giuseppe Caraci 36 00157 Rom ITALIEN Tel. +39 0644127190 ENAC, Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 06 44596532 Internet: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it E-Mail: dg.ta@pec.mit.gov.it osp@enac.gov.it



C/2025/2271

11.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117455

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2271)

Datum der Annahme der Entscheidung	28.2.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.117455	
Mitgliedstaat	Deutschland	
Region	Deutschland	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Richtlinie der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien „German Motion Picture Fund“ (GMPF)	
Rechtsgrundlage	§§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Kultur, Erhaltung des kulturellen Erbes	
Form der Beihilfe	Zuschuss	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 100 000 000 EUR Jährliche Mittel: 100 000 000 EUR	
Beihilfemaximalintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2025	
Wirtschaftssektoren	Herstellung von Filmen, Videofilmen und Fernsehprogrammen, Nachbearbeitung und sonstige Filmtechnik, Herstellung von Filmen und Fernsehprogrammen, deren Verleih und Vertrieb, Kinos, Kunstschaffende Tätigkeiten, Fernsehveranstalter und Verbreitung von Videoinhalten	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Filmförderungsanstalt (FFA) Große Präsidentenstraße 9, 10178 Berlin	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2272

11.4.2025

**Genehmigung staatlicher Beihilfen nach den Artikeln 107 und 108 des Vertrags über die
Arbeitsweise der Europäischen Union**

Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden

SA.117429

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2272)

Datum der Annahme der Entscheidung	27.2.2025	
Nummer der Beihilfe	SA.117429	
Mitgliedstaat	Frankreich	
Region	RUP FR — Régions Ultrapériphériques Françaises	
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Régime d'aide relatif au fonds de garantie pour le secteur agricole, la pêche, la filière bois et l'aquaculture (FOGAP)	
Rechtsgrundlage	Article 167 de la Loi n°2023-1322 du 29 décembre 2023	
Art der Beihilfe	Regelung	
Ziel	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, ländliche Gebiete, Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres, Fischerei und Aquakultur, Beihilfen für Gebiete in äußerster Randlage und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres	
Form der Beihilfe	Bürgschaft	
Haushaltsmittel	Haushaltsmittel insgesamt: 0 EUR Jährliche Mittel: 0 EUR	
Beihilfehöchstintensität		
Laufzeit	bis zum 31.12.2026	
Wirtschaftssektoren	ABSCHNITT A — LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT, FISCHEREI	
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Agence française de développement (AFD) 5 rue Roland-Barthès 75012 PARIS	
Sonstige Angaben		

Die rechtsverbindliche(n) Sprachfassung(en) der Entscheidung, aus der/denen alle vertraulichen Angaben gestrichen sind, finden Sie unter:

<https://competition-cases.ec.europa.eu/search?caseInstrument=SA>



C/2025/2273

11.4.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2273)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Comiso – Mailand Linate – Comiso Comiso – Mailand Malpensa – Comiso Comiso – Bergamo Orio al Serio – Comiso
Laufzeit des Vertrags	1. November 2025 bis 31. Oktober 2028
Ablauf der Angebotsfrist	Drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 0644596532 E-Mail: osp@enac.gov.it Internet: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it



C/2025/2275

11.4.2025

**Bekanntmachung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008
des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung
von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft**

**Ausschreibung für die Durchführung von Linienflugdiensten aufgrund gemeinwirtschaftlicher
Verpflichtungen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/2275)

Mitgliedstaat	Italien
Flugstrecken	Comiso – Rom Fiumicino – Comiso
Laufzeit des Vertrags	1. November 2025 bis 31. Oktober 2028
Ablauf der Angebotsfrist	Drei Monate nach dem Datum der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung
Anschrift, bei der der Text der Ausschreibung und andere einschlägige Informationen und/oder Unterlagen im Zusammenhang mit der öffentlichen Ausschreibung und den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen angefordert werden können	ENAC Direzione Sviluppo Trasporto Aereo e Licenze Viale Castro Pretorio, n. 118 00185 Rom ITALIEN Tel. +39 06 44596532 E-Mail: osp@enac.gov.it Internet: http://www.mit.gov.it http://www.enac.gov.it